

Gemeinsamer Bericht an die Hauptversammlung

**über die Umstrukturierung
des operativen Geschäfts der**

Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

in den

**Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und
Performance Materials**

Rechtlicher Hinweis

In den USA und Kanada hält die von der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, und ihren Tochterunternehmen unabhängige Merck & Co., Inc. Kenilworth, NJ, USA sämtliche Namensrechte an dem Namen „Merck“. Die Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, tritt daher in diesen Ländern mit dem Zusatz „Darmstadt, Germany“, das heißt unter „Merck KGaA, Darmstadt, Germany“ auf. Da dieser Bericht auch in den USA und Kanada jeweils über die Internetpräsenz der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland verfügbar ist, soll der namensrechtlich beschränkten Nutzung von „Merck“ bei der Bezeichnung von Gesellschaften in diesem Bericht einheitlich auch in der deutschen Sprachfassung Rechnung getragen werden. Etwaige Zusätze oder Abkürzungen sind jedoch kein Teil der handelsrechtlichen Firmierung der genannten Gesellschaften.

Insbesondere die folgenden Gesellschaften werden in diesem Gesamtbericht genannt und vor diesem Hintergrund wie folgt abgekürzt:

E. Merck Beteiligungen KG, Darmstadt, Deutschland, ein der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, nahestehendes Unternehmen	EMB KG
E. Merck KG, Darmstadt, Deutschland	EM KG
Geschäftssozietät E. Merck, Darmstadt, Deutschland	Geschäftssozietät EM
Merck Financial Services GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	MFS GmbH
Merck Healthcare Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	HC OpCo
Merck Healthcare Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	HC HoldCo
Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Darmstadt, Deutschland	KGaA
Merck Life Science Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	LS OpCo
Merck Life Science Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	LS HoldCo
Merck Performance Materials Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	PM OpCo
Merck Performance Materials Holding, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	PM HoldCo
Merck Pensionstreuhand e.V., Darmstadt, Deutschland, ein der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, nahestehendes Unternehmen	MP e.V.
Merck Real Estate GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	MRE GmbH

Dieser Gemeinsame Bericht
an die Hauptversammlung
ist
zugleich

Gemeinsamer Bericht

der Geschäftsleitung
der **KGaA**
und der Geschäftsführungen
der **HC OpCo**
der **LS OpCo** und
der **PM OpCo**
gemäß § 127 Satz 1 Umwandlungsgesetz

über die Ausgliederung des operativen Geschäfts der KGaA
in den Unternehmensbereichen
Healthcare, Life Science und Performance Materials

Gemeinsamer Bericht

der Geschäftsleitung
der **KGaA**
und der Geschäftsführungen
der **HC HoldCo**
der **LS HoldCo** und
der **PM HoldCo**
gemäß § 127 Satz 1 Umwandlungsgesetz

über die Ausgliederung der Geschäftsanteile der KGaA
an der HC OpCo, der LS OpCo sowie der PM OpCo

Gemeinsamer Bericht

der Geschäftsführung
der **HC OpCo**
und der Geschäftsleitung
der **KGaA**
entsprechend § 293a Aktiengesetz

über den Abschluss eines temporären Betriebspachtvertrags
zwischen der HC OpCo als Verpächterin und der KGaA als Pächterin

Gemeinsamer Bericht

der Geschäftsführung
der **LS OpCo**
und der Geschäftsleitung
der **KGaA**
entsprechend § 293a Aktiengesetz

über den Abschluss eines temporären Betriebspachtvertrags
zwischen der LS OpCo als Verpächterin und der KGaA als Pächterin

sowie

Gemeinsamer Bericht

der Geschäftsführung
der **PM OpCo**
und der Geschäftsleitung
der **KGaA**
entsprechend § 293a Aktiengesetz

über den Abschluss eines temporären Betriebspachtvertrags
zwischen der PM OpCo als Verpächterin und der KGaA als Pächterin

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis.....	XV
Einleitung.....	1
A. Überblick über die Gesamttransaktion	4
I. Hintergrund und Anlass der Umstrukturierung – unterschiedliche Geschäftsmodelle in den Sektoren und spezifische ERP-Systeme	4
II. Überblick über die geplante Umstrukturierung	5
1. Ausgliederung des innerhalb der KGaA betriebenen operativen Geschäfts der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials auf die OpCos	5
2. Ausgliederung der von der KGaA an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile auf die HoldCos	6
3. Temporäre Rückverpachtung der ausgegliederten Operativen Bereiche durch die OpCos an die KGaA	6
4. Überblick über die Zielstruktur hinsichtlich der Operativen Bereiche nach Umsetzung der Maßnahmen	6
III. Unternehmerische Ziele der Umstrukturierung.....	8
1. Effizientere ERP-Implementierung und bessere Einbindung der Operativen Bereiche der KGaA in die globalen Unternehmensbereiche des Konzerns	8
2. Angleichung des deutschen Geschäfts an die Strukturprinzipien des Konzerns im Einklang mit der geltenden Wachstums- und Innovationsstrategie	10
3. Flexibilität in Bezug auf den Zeitpunkt zur Einführung der ERP- Systeme durch die temporäre Rückverpachtung der Operativen Bereiche an die KGaA	11
B. Beteiligte Gesellschaften	12
I. Die Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland.....	12
1. Geschichte und Entwicklung der KGaA und des Konzerns	12
2. Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben zur KGaA	13
3. Organe der KGaA, Gremien auf Ebene der EM KG, Kapital und Kommanditaktionäre der KGaA	14
a) Organe der KGaA	14
b) Weitere Gremien auf Ebene der EM KG.....	16
c) Kapital und Kommanditaktionäre der KGaA	16
4. Geschäftstätigkeit und wesentliche Kennzahlen	18
a) Der Konzern und seine globalen Unternehmensbereiche.....	18
b) Die KGaA und ihre operativen Aktivitäten in den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials.....	23
5. Wesentliche Tochterunternehmen der KGaA	30
6. Mitarbeiter und Mitbestimmung	31
II. Die OpCos	31
1. HC OpCo.....	31

2.	LS OpCo	33
3.	PM OpCo	35
III.	Die HoldCos	37
1.	HC HoldCo	37
2.	LS HoldCo	38
3.	PM HoldCo	40
C.	Ausgliederung der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials auf die OpCos	41
I.	Beteiligte Rechtsträger	41
1.	Die KGaA als übertragender Rechtsträger.....	41
2.	Die OpCos als übernehmende Rechtsträger.....	42
II.	Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Operativen Ausgliederung.....	42
1.	Hintergrund und unternehmerische Ziele der Operativen Ausgliederung	42
a)	Effizientere ERP-Implementierung und bessere Einbindung der Operativen Bereiche der KGaA in die globalen Unternehmensbereiche des Konzerns.....	42
b)	Angleichung des deutschen Geschäfts an die innerhalb des Konzerns geltenden Strukturprinzipien im Einklang mit der geltenden Wachstums- und Innovationsstrategie	44
2.	Alternativen zur Ausgliederung	45
3.	Entscheidung für eine Ausgliederung „zur Aufnahme“	47
4.	Risiken und Nachteile der Operativen Ausgliederung.....	47
5.	Kosten der Transaktion	50
6.	Auszugliederende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und relevante Stichtage	50
7.	Bei der KGaA zurückbleibende Funktionen und Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens	52
III.	Die rechtliche Umsetzung der Operativen Ausgliederung und der Ablauf des Ausgliederungsverfahrens.....	54
1.	Abschluss des Operativen Ausgliederungsvertrags, Zuleitungen und Veröffentlichung	54
2.	Zustimmung zum Operativen Ausgliederungsvertrag durch die Hauptversammlung der KGaA und die Gesellschafterversammlungen der OpCos	54
3.	Zustimmung zum Operativen Ausgliederungsvertrag und dem Hauptversammlungsbeschluss durch die EM KG und durch alle persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA	55
4.	Kapitalerhöhung bei den OpCos	55
5.	Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung	56
IV.	Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche, steuerliche und sonstige Folgen der Operativen Ausgliederung.....	57

1.	Bilanzielle Folgen	57
a)	Auswirkungen auf die Bilanz der KGaA.....	58
b)	Auswirkungen auf die Bilanzen der OpCos	65
2.	Gesellschaftsrechtliche Folgen	70
a)	Partielle Gesamtrechtsnachfolge	70
b)	Wirtschaftliche Rückwirkung.....	71
c)	Gesamtschuldnerische Mithaftung	72
d)	Folgen für die Kommanditaktionäre der KGaA	73
e)	Folgen für die KGaA als (Allein-)Gesellschafterin der OpCos	74
3.	Folgen für die Finanz- und Ertragslage und Auswirkungen auf die zukünftige Dividendenpolitik der KGaA	74
4.	Folgen für die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der KGaA und den OpCos	75
5.	Steuerliche Folgen der Operativen Ausgliederung	76
6.	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	78
a)	Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht	78
b)	Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.....	82
7.	Sonstige Auswirkungen der Operativen Ausgliederung auf die KGaA und die OpCos	84
a)	Sonstige Auswirkungen auf die KGaA	84
b)	Sonstige Auswirkungen auf die OpCos.....	85
V.	Erläuterung des Operativen Ausgliederungsvertrags nebst Anlagen	86
1.	Vorbemerkung	87
2.	Operative Ausgliederung (§ 1).....	87
3.	Ausgliederungsstichtag, steuerlicher Übertragungsstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum, Buchwertfortführung (§ 2).....	89
4.	Beschreibung des Zu Übertragenden Vermögens Healthcare (§ 3 bis § 14), Life Science (§ 15 bis § 26) und Performance Materials (§ 27 bis § 38).....	90
a)	Übertragung der Aktiva und Passiva der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials (§ 3 / § 15 / § 27).....	90
b)	Immaterielle Vermögensgegenstände (§ 4 / § 16 / § 28).....	92
c)	Know-How (§ 5 / § 17 / § 29)	94
d)	Sachanlagevermögen (§ 6 / § 18 / § 30)	95
e)	Forderungen (§ 7 / § 19 / § 31) und Finanzanlagen (§ 7 / § 31).....	96
f)	Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen (§ 8 / § 20 / § 32)	96
g)	Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 9 / § 21 / § 33).....	97
h)	Vertragsverhältnisse (§ 10 / § 22 / § 34)	98
i)	Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 11 / § 23 / § 35)	99
j)	Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 12 / § 24 / § 36).....	100

k)	Mitgliedschaften (§ 13 / § 25 / § 37)	102
l)	Versicherungen (§ 14 / § 26 / § 38)	102
5.	Zurückbleibende Funktionen und Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 39)	102
6.	Gegenleistung für die Übertragung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens, Stichtag der Gewinnberechtigung (§ 40)	104
7.	Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Operativen Ausgliederung, Einstellung in die Kapitalrücklage (§ 41)	104
8.	Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG (§ 42)	105
9.	Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG (§ 43)	105
10.	Betriebspachtverträge zwischen der KGaA und den OpCos (§ 44)	105
11.	Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (§ 45 bis § 47)	106
12.	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiber- verantwortung (§ 48)	106
13.	Umgang mit Shared Agreements (§ 49)	108
14.	Stichtag für die Vermögenszuordnung und den Umfang der Nutzung (§ 50)	109
15.	Vermögenszugänge und -abgänge zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugsdatum (§ 51)	109
16.	Wirtschaftlicher Ausgleich bei wechselnder Arbeitnehmerzuordnung (§ 52)	110
17.	Zweifel bei der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passiv- vermögens (§ 53)	110
18.	Urkunden, Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstige Urkunden (§ 54)	111
19.	Besitzübergabe (§ 55)	111
20.	Auffangklausel; Übertragungshindernisse, Unwirksamkeit der Übertragung, Rückübertragung (§ 56)	112
21.	Mitwirkungspflichten (§ 57)	114
22.	Gewährleistungsausschluss (§ 58)	115
23.	Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 59)	115
24.	Zustimmungvorbehalte (§ 60)	117
25.	Kosten und Steuern, Rücktritt, Schriftform, Teilunwirksamkeit, Vorbemerkungen, Anlagen, anwendbares Recht und Gerichtsstand (§ 61 bis § 65)	117
D.	Ausgliederung der von der KGaA an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile auf die HoldCos	118
I.	Beteiligte Rechtsträger	118
1.	Die KGaA als übertragender Rechtsträger	118
2.	HoldCos als übernehmende Rechtsträger	118
II.	Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Holding Ausgliederung	118

1.	Unternehmerische Ziele der Holding Ausgliederung	118
2.	Alternativen zur Ausgliederung	119
3.	Entscheidung für die Ausgliederung „zur Aufnahme“	120
4.	Risiken und Nachteile der Holding Ausgliederung	120
5.	Kosten der Transaktion	120
III.	Auszugliederndes Vermögen und relevante Stichtage	121
IV.	Die rechtliche Umsetzung der Holding Ausgliederung und der Ablauf des Ausgliederungsverfahrens	122
1.	Abschluss des Holding Ausgliederungsvertrags, Zuleitungen und Veröffentlichung	122
2.	Zustimmung zum Holding Ausgliederungsvertrag durch die Hauptversammlung der KGaA und die Gesellschafterversammlungen der HoldCos	122
3.	Zustimmung zum Holding Ausgliederungsvertrag und dem Hauptversammlungsbeschluss durch die EM KG und durch alle persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA	123
4.	Kapitalerhöhung bei den HoldCos	123
5.	Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Holding Ausgliederung	123
V.	Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche, steuerliche und sonstige Folgen der Holding Ausgliederung	124
1.	Bilanzielle Folgen	124
a)	Auswirkungen auf die Bilanz der KGaA	125
b)	Auswirkungen auf die Bilanzen der HoldCos	125
2.	Gesellschaftsrechtliche Folgen	129
a)	Partielle Gesamtrechtsnachfolge	129
b)	Wirtschaftliche Rückwirkung	129
c)	Folgen für die Kommanditaktionäre der KGaA	130
d)	Folgen für die KGaA als Gesellschafterin der HoldCos und der OpCos	130
e)	Gesamtschuldnerische Mithaftung	131
3.	Folgen für die Finanz- und Ertragslage und Auswirkungen auf die zukünftige Dividendenpolitik der KGaA	131
4.	Steuerliche Folgen der Holding Ausgliederung	132
5.	Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	134
6.	Sonstige Auswirkungen der Holding Ausgliederung auf die KGaA und die HoldCos	134
a)	Sonstige Auswirkungen auf die KGaA	134
b)	Weitere Auswirkungen auf die HoldCos	134
VI.	Erläuterung des Holding Ausgliederungsvertrags nebst Anlagen	135
1.	Vorbemerkung	136
2.	Holding Ausgliederung (§ 1)	136
3.	Ausgliederungsstichtag, steuerlicher Übertragungsstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum (§ 2)	136

4.	Ausgliederung der OpCo Healthcare Geschäftsanteile (§ 3), der OpCo Life Science Geschäftsanteile (§ 4) sowie der OpCo Performance Materials Geschäftsanteile (§ 5)	138
5.	Ausgliederungsbilanzen (§ 6)	138
6.	Gegenleistung für die Übertragung der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile und Stichtag der Gewinnberechtigung (§ 7).....	138
7.	Kapitalerhöhung zur Durchführung der Holding Ausgliederung, Einstellung in die Kapitalrücklage (§ 8)	139
8.	Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG (§ 9).....	139
9.	Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG (§ 10).....	139
10.	Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht, der Holding Ausgliederung und der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (§ 11 bis § 13).....	140
11.	Mitwirkungspflichten (§ 14)	140
12.	Gewährleistungsausschluss (§ 15)	140
13.	Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 16).....	140
14.	Zustimmungsvorbehalte (§ 17)	141
15.	Inkrafttreten des Vertrags (§ 18).....	142
16.	Kosten und Steuern (§ 19)	142
17.	Rücktritt (§ 20).....	142
18.	Schriftform (§ 21)	143
19.	Vorbemerkungen, Anlagen (§ 22)	143
20.	Teilunwirksamkeit (§ 23).....	143
21.	Anwendbares Recht; Gerichtsstand (§ 24).....	143
E.	Temporäre Rückverpachtung der ausgegliederten Operativen Bereiche durch die OpCos an die KGaA.....	143
I.	Gemeinsame Erläuterungen für alle Betriebspachtverträge	143
1.	Die Parteien der Betriebspachtverträge.....	143
2.	Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Betriebspachtverträge.....	144
a)	Hintergrund und unternehmerische Ziele der temporären Rückverpachtung der ausgegliederten Operativen Bereiche durch die OpCos an die KGaA	144
b)	Alternativen zur Betriebspacht	145
c)	Risiken und Nachteile der Betriebspacht.....	146
d)	Bemessung des Pachtzinses.....	147
e)	Kosten der Transaktion.....	148
3.	Erläuterung des Verfahrens zum Abschluss der Betriebspachtverträge.....	149
a)	Abschluss der Betriebspachtverträge.....	149
b)	Vorsorgliche Prüfung durch sachverständigen Prüfer	149

c)	Zuleitung an das Handelsregister und an die zuständigen Betriebsräte	150
d)	Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der OpCos	150
e)	Zustimmung der Hauptversammlung der KGaA.....	150
f)	Zustimmung zu den Betriebspachtverträgen und dem Hauptversammlungsbeschluss durch die EM KG und durch alle persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA.....	151
g)	Wirksamwerden der Betriebspachtverträge mit ihrer Eintragung im Handelsregister der OpCos	151
4.	Folgen der Betriebspachtverträge	152
a)	Gesellschaftsrechtliche Folgen	152
b)	Bilanzielle Folgen.....	152
c)	Bilanzielle Folgen der Beendigung der Betriebspacht	166
d)	Steuerliche Folgen	167
e)	Folgen für die Arbeitnehmer	168
f)	Sonstige Auswirkungen der Betriebspacht auf die KGaA und die OpCos	173
II.	Temporäre Rückverpachtung des auf die HC OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Healthcare	175
1.	Beteiligte Rechtsträger	175
a)	HC OpCo als Verpächterin.....	176
b)	KGaA als Pächterin	176
2.	Wirtschaftliche Begründung, rechtliche Umsetzung und Folgen der Betriebspacht Healthcare	176
3.	Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Betriebspachtvertrags Healthcare	176
a)	Verpachteter Betrieb (§ 1)	177
b)	Vollzugsdatum, Pachtbeginn (§ 2)	177
c)	Beschreibung der Pachtgegenstände, allgemeine Grundsätze, Besitzeinräumung (§ 3)	177
d)	Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How (§ 4)	179
e)	Sachanlagevermögen (§ 5)	180
f)	Forderungen (§ 6)	180
g)	Vorratsvermögen (§ 7).....	181
h)	Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 8).....	182
i)	Eintritt in Verträge und Vertragsangebote (§ 9).....	183
j)	Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 10)	184
k)	Mitgliedschaften (§ 11)	185
l)	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung (§ 12)	185
m)	Allgemeine Rechte und Pflichten der KGaA (§ 13).....	186
n)	Instandhaltung, Veränderungen (§ 14)	187
o)	Investitionen (§ 15).....	187
p)	Goodwill (§ 16)	188

q)	Rechte an IP (§ 17)	189
r)	Versicherungen (§ 18)	189
s)	Gewährleistung und Haftung (§ 19)	190
t)	Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 20).....	190
u)	Pensionsverpflichtungen, Wertguthabenansprüche und Schuldbeitritt (§ 21).....	190
v)	Pachtzins (§ 22)	191
w)	Inkrafttreten des Vertrags (§ 23)	191
x)	Vertragsdauer und Kündigung (§ 24).....	192
y)	Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung (§ 25).....	192
z)	Schlussbestimmungen (§ 26 bis § 32)	192
III.	Temporäre Rückverpachtung des auf die LS OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Life Science.....	193
1.	Beteiligte Rechtsträger	193
a)	LS OpCo als Verpächterin.....	193
b)	KGaA als Pächterin	194
2.	Wirtschaftliche Begründung, rechtliche Umsetzung und Folgen der Betriebspacht Life Science.....	194
3.	Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Betriebspachtvertrags Life Science	194
a)	Verpachteter Betrieb (§ 1)	195
b)	Vollzugsdatum, Pachtbeginn (§ 2)	195
c)	Beschreibung der Pachtgegenstände, allgemeine Grundsätze, Besitzeinräumung (§ 3)	195
d)	Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How (§ 4)	197
e)	Sachanlagevermögen (§ 5)	198
f)	Forderungen (§ 6)	198
g)	Vorratsvermögen (§ 7).....	199
h)	Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 8).....	200
i)	Eintritt in Verträge und Vertragsangebote (§ 9).....	201
j)	Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 10)	202
k)	Mitgliedschaften (§ 11)	203
l)	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung (§ 12)	203
m)	Allgemeine Rechte und Pflichten der KGaA (§ 13).....	204
n)	Instandhaltung, Veränderungen (§ 14)	205
o)	Investitionen (§ 15).....	205
p)	Goodwill (§ 16)	206
q)	Rechte an IP (§ 17)	206
r)	Versicherungen (§ 18)	207
s)	Gewährleistung und Haftung (§ 19)	207
t)	Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 20).....	207

u)	Pensionsverpflichtungen, Wertguthabenansprüche und Schuldbeitritt (§ 21).....	208
v)	Pachtzins (§ 22)	209
w)	Inkrafttreten des Vertrags (§ 23)	209
x)	Vertragsdauer und Kündigung (§ 24).....	210
y)	Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung (§ 25).....	210
z)	Schlussbestimmungen (§ 26 bis § 32)	210
IV.	Temporäre Rückverpachtung des auf die PM OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Performance Materials	211
1.	Beteiligte Rechtsträger	211
a)	PM OpCo als Verpächterin.....	211
b)	KGaA als Pächterin	211
2.	Wirtschaftliche Begründung, rechtliche Umsetzung und Folgen der Betriebspacht Performance Materials	212
3.	Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Betriebspachtvertrags Performance Materials	212
a)	Verpachteter Betrieb (§ 1)	213
b)	Vollzugsdatum, Pachtbeginn (§ 2)	213
c)	Beschreibung der Pachtgegenstände, allgemeine Grundsätze, Besitzeinräumung (§ 3)	214
d)	Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How (§ 4)	215
e)	Sachanlagevermögen (§ 5)	216
f)	Forderungen (§ 6)	217
g)	Vorratsvermögen (§ 7).....	218
h)	Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 8).....	219
i)	Eintritt in Verträge und Vertragsangebote (§ 9).....	220
j)	Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 10)	221
k)	Mitgliedschaften (§ 11)	222
l)	Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung (§ 12)	222
m)	Allgemeine Rechte und Pflichten der KGaA (§ 13).....	223
n)	Instandhaltung, Veränderungen (§ 14)	223
o)	Investitionen (§ 15).....	224
p)	Goodwill (§ 16)	225
q)	Rechte an IP (§ 17)	225
r)	Versicherungen (§ 18)	226
s)	Gewährleistung und Haftung (§ 19)	226
t)	Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 20).....	226
u)	Pensionsverpflichtungen, Wertguthabenansprüche und Schuldbeitritt (§ 21).....	227
v)	Pachtzins (§ 22)	227
w)	Inkrafttreten des Vertrags (§ 23)	228

x)	Vertragsdauer und Kündigung (§ 24) sowie Vorzeitige Teilkündigung der Verpachtung im Hinblick auf die Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials (§ 24a).....	228
y)	Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung (§ 25).....	231
z)	Schlussbestimmungen (§ 26 bis § 32)	231
F.	Die KGaA, die OpCos, die HoldCos und der Konzern nach Vollzug der Umstrukturierung.....	232
1.	Die KGaA	232
a)	Die Geschäftstätigkeit der KGaA	232
b)	Keine Veränderung der Aktionärsstruktur, der Gremienstruktur und der Gremienbesetzung bei der KGaA	233
c)	Dividendenfähigkeit und -politik.....	233
2.	Die OpCos.....	234
a)	Geschäftstätigkeit der OpCos	234
b)	Organe und Mitbestimmung, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der KGaA.....	234
c)	Gesellschafterstruktur der OpCos.....	235
3.	Die HoldCos.....	235
4.	Der Konzern	236
a)	Auswirkungen auf die Struktur des Konzerns	236
b)	Künftige Beziehungen zwischen den OpCos, der KGaA und anderen Konzerngesellschaften	236

Anlage 1: Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Allgemeines Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
AktG	Aktiengesetz
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CTA	Contractual Trust Arrangement
EBIT	Earnings before Interests and Taxes
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation
EBITDA pre	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation vor Sondereinflüssen
Ergebnis je Aktie pre	Ergebnis je Aktie vor Sondereinflüssen
ERP	Enterprise Resource Planning
GewStG	Gewerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
UmwG	Umwandlungsgesetz
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UStG	Umsatzsteuergesetz

Einleitung

Die Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien, Darmstadt, Deutschland (**Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland** oder die **KGaA**), ist zusammen mit ihren in- und ausländischen Tochterunternehmen (der **Konzern**) ein global tätiges Wissenschafts- und Technologieunternehmen, das zum 31. Dezember 2017 in 66 Ländern mit insgesamt 217 personalführenden Gesellschaften und über 50.000 Mitarbeitern¹ vertreten war. Die KGaA ist heute Obergesellschaft und geschäftsleitende Holding des Konzerns, der sich funktional in die drei globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials untergliedert (**Unternehmensbereiche** oder **Sektoren**). Zugleich ist die KGaA nach wie vor ein produzierendes und forschendes Unternehmen mit rund 10.570 Mitarbeitern an den Standorten Darmstadt und Gernsheim.

Die Geschäftsleitung der KGaA hat am 14. Februar 2018 beschlossen, die innerhalb der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen operativen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials sowie das dazugehörige Aktiv- und Passivvermögen (nachfolgend der **Bereich KGaA Healthcare**, der **Bereich KGaA Life Science** und der **Bereich KGaA Performance Materials** und sektorunabhängig je ein **Operativer Bereich** oder **Operative Bereiche**) im Einklang mit § 20 Umwandlungssteuergesetz (**UmwStG**) durch eine Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (**UmwG**) im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge sowie teilweise durch Maßnahmen zur Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums auf drei separate Tochtergesellschaften auszugliedern (die **Operative Ausgliederung**). Als übernehmende Rechtsträger im Rahmen der Operativen Ausgliederung dienen für den Bereich KGaA Healthcare die HC OpCo, für den Bereich KGaA Life Science die LS OpCo und für den Bereich KGaA Performance Materials die PM OpCo (sektorunabhängig jeweils als **OpCo** oder gemeinsam als **OpCos** bezeichnet, zur Firmierung der OpCos vgl. Seite II., Rechtlicher Hinweis). Zwischen der KGaA und den OpCos besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der die einheitliche Leitung der OpCos durch die KGaA sowie die ertragsteuerliche (Körperschaft- und Gewerbesteuer) und umsatzsteuerliche Organschaft nachhaltig sicherstellt. Grundlage der Operativen Ausgliederung ist der zwischen der KGaA und den OpCos am 2. März 2018 in notarieller Form geschlossene Ausgliederungs- und Übernahmevertrag (der **Operative Ausgliederungsvertrag**).

Unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung sollen sämtliche von der KGaA jeweils an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile im Wege einer weiteren Ausgliederung auf Holding-Gesellschaften übertragen werden (die **Holding Ausgliederung**), so dass die OpCos durch die KGaA zukünftig jeweils mittelbar über jeweils eine Zwischenholding-Gesellschaft gehalten werden. Als übernehmende

¹ Die in diesem Gesamtbericht dargestellten Mitarbeiterzahlen beziehen sich auf den Stand am 31. Dezember 2017 und umfassen ausschließlich aktive Mitarbeiter (mit Ausnahme der Werkstudenten und Auszubildenden).

Rechtsträger im Rahmen der Holding Ausgliederung dienen für die Geschäftsanteile der HC OpCo die HC HoldCo, für die Geschäftsanteile der LS OpCo die LS HoldCo und für die Geschäftsanteile der PM OpCo die PM HoldCo (sektorunabhängig jeweils als **HoldCo** oder gemeinsam als **HoldCos** bezeichnet). Hierzu haben die KGaA und die HoldCos am 2. März 2018 einen ebenfalls notariell beurkundeten Ausgliederungs- und Übernahmevertrag geschlossen (der **Holding Ausgliederungsvertrag**).

Die globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials sind mit sehr unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Produkten in unterschiedlichen Märkten aktiv. Diese jeweiligen Rahmenbedingungen führen zu erheblich voneinander abweichenden Geschäftsprozessen und demzufolge auch zu unterschiedlichen Anforderungen an die IT-Systeme, mit denen diese Geschäftsprozesse erfasst, geplant und gesteuert werden (sog. **Enterprise Resource Planning-Systeme** oder **ERP-Systeme**). Die Geschäftsleitung der KGaA hat sich bereits im Jahr 2015 dafür entschieden, diesen divergierenden Anforderungen durch globale, sektorspezifische ERP-Systeme Rechnung zu tragen. Die Übertragung der Operativen Bereiche auf drei separate Legaleinheiten unterstützt die Einführung der globalen, sektorspezifischen ERP-Systeme für das deutsche Geschäft. Zugleich können die bislang innerhalb der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der Operativen Bereiche effizienter in die Steuerung der globalen Unternehmensbereiche einbezogen werden. Darüber hinaus dient die Operative Ausgliederung in Verbindung mit der nachfolgenden Holding Ausgliederung der Angleichung der Struktur des deutschen Geschäfts, das derzeit innerhalb der KGaA als „Stammhaus-Organisation“ geführt wird, an die internationalen Strukturprinzipien des Konzerns. Dies stärkt die Fähigkeit des Konzerns, schnell und flexibel auf sich bietende strategische Optionen zu reagieren und stärkt überdies die Anpassungsfähigkeit der Unternehmensbereiche an Veränderungen des Marktumfeldes. Die internationale Wachstums- und Innovationsstrategie des Konzerns wird auf diese Weise auch in Deutschland verankert. Die übrigen in- und ausländischen Tochterunternehmen der KGaA – und damit der weitaus überwiegende Teil ihres bilanziellen Aktivvermögens – werden von den Ausgliederungsmaßnahmen nicht umfasst. Die Ausgliederungsmaßnahmen zielen auch nicht auf die Etablierung „globaler Teilkonzerne“ unter separaten Spartenholdings ab. Die strategische Führung der globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials erfolgt weiterhin unmittelbar durch die KGaA.

Da die systemtechnischen Voraussetzungen für die Einführung der (sektorspezifischen) ERP-Systeme bei den OpCos derzeit noch nicht vorliegen – die Einführung ist je nach Sektorzugehörigkeit für den Zeitraum von Anfang 2019 bis in das Jahr 2020 hinein geplant –, sollen die auf die OpCos ausgegliederten Geschäftsaktivitäten bis zur Einführung der ERP-Systeme von der jeweiligen OpCo an die KGaA vorübergehend zurückverpachtet werden. Hierzu haben die HC OpCo, die LS OpCo und die PM OpCo mit der KGaA ebenfalls am 2. März 2018 jeweils einen Betriebspachtvertrag i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 Aktiengesetz (**AktG**) zur (Rück-)Verpachtung ihres gesamten, zuvor auf sie ausgegliederten Unternehmens an die KGaA geschlossen (sektorunabhängig **Betriebspachtvertrag** bzw. zusammen **Betriebspachtverträge**).

Durch die Betriebspacht können die Ausgliederungsmaßnahmen mit wirtschaftlicher Wirkung zu einem einheitlichen Zeitpunkt, dem 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (Ausgliederungsstichtag gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG), umgesetzt werden und es besteht dennoch die Flexibilität, die Führung des jeweiligen operativen Geschäfts im Einklang mit der jeweiligen sektorspezifischen ERP-Einführung zu einem individuellen Zeitpunkt gezielt auf die jeweilige OpCo überzuleiten.

Die vorstehend beschriebenen Ausgliederungs- und Betriebspachtverträge wurden in einer einheitlichen notariellen Urkunde (Rahmenurkunde) abgeschlossen (UR-Nr. 92/2018 des Notars Dr. Andreas von Werder in Frankfurt am Main). Sie sind Teil eines unternehmerischen Gesamtkonzepts und sollen der Hauptversammlung der KGaA am 27. April 2018 (**Hauptversammlung 2018**) als einheitliche Umstrukturierungsmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt werden. Das Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung ergibt sich in Bezug auf den Operativen Ausgliederungsvertrag und den Holding Ausgliederungsvertrag aus §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG. Eine Zustimmung der Hauptversammlung der KGaA zu den Betriebspachtverträgen ist gesetzlich nicht vorgesehen, da die KGaA nicht als Verpächterin der Betriebe agiert. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen der Operativen Ausgliederung und der Rückverpachtung der Geschäftsbetriebe sollen jedoch auch die Betriebspachtverträge in die Beschlussfassung der Hauptversammlung einbezogen werden (vgl. hierzu Abschnitt E.I.3.e)).

§ 127 Satz 1 UmwG sieht vor, dass die Geschäftsleitung der KGaA und die Geschäftsführungen der OpCos und HoldCos als Vertretungsorgane der an der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung beteiligten Rechtsträger jeweils einen schriftlichen Ausgliederungsbericht erstatten, in dem die Ausgliederung und der Ausgliederungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Die Geschäftsleitung der KGaA und die Geschäftsführungen der OpCos und der HoldCos machen von der in § 127 Satz 1 letzter Halbsatz UmwG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Ausgliederungsbericht jeweils gemeinsam zu erstatten. In entsprechender Anwendung von § 293a AktG erstatten die Geschäftsführung der OpCos und die Geschäftsleitung der KGaA als Vertretungsorgane der an dem jeweiligen Betriebspachtvertrag beteiligten Rechtsträger ferner einen schriftlichen Bericht, in dem die Betriebspacht und der Betriebspachtvertrag rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Die Geschäftsführungen der OpCos und die Geschäftsleitung der KGaA machen auch hier von der in § 293a Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, den Bericht über die jeweilige Betriebspacht gemeinsam zu erstatten.

Mit Blick auf den engen Zusammenhang der Maßnahmen und ihren Charakter als einheitliche Umstrukturierung erläutern und begründen die Geschäftsleitung der KGaA sowie die Geschäftsführungen der OpCos und der HoldCos die Operative Ausgliederung, die Holding Ausgliederung und die jeweilige Betriebspacht in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in einem einheitlichen Bericht. Dieser einheitliche Bericht (**Gesamtbbericht**) ist zugleich je ein Ausgliederungsbericht i.S.d. §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 125, 127 UmwG über die Operative Ausgliederung und die Holding Ausgliederung.

rung sowie je ein Bericht über den Abschluss eines Betriebspachtvertrags entsprechend § 293a Abs. 1 AktG.

Der vorliegende Gesamtbericht gliedert sich in sechs Abschnitte. In Abschnitt A. wird zur besseren Übersichtlichkeit ein gesamthafter Überblick über die geplanten Maßnahmen zur Neuaufstellung der KGaA und die zugrundeliegenden unternehmerischen Ziele gegeben. In Abschnitt B. werden sämtliche an den Maßnahmen beteiligte Rechtsträger beschrieben. Die Abschnitte C. bis E. enthalten jeweils eine Einzeldarstellung der mit der Umstrukturierung verbundenen Maßnahmen, ihrer wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung (einschließlich der Folgen, Risiken, Alternativen und Kosten). In Abschnitt C. wird die Operative Ausgliederung und in Abschnitt D. die Holding Ausgliederung erläutert. In Abschnitt E. wird die geplante temporäre Rückverpachtung der auf die OpCos ausgegliederten Operativen Bereiche der KGaA beschrieben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden zunächst einige auf alle Betriebspachtverträge bezogene Erläuterungen im Abschnitt E.I zusammengefasst. Die Abschnitte E.II, E.III und E.IV enthalten jeweils eine (Einzel-)Erläuterung der geplanten Rückverpachtung der jeweils auf die OpCos ausgegliederten Geschäftsbetriebe der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials. In Abschnitt F. werden abschließend noch einmal die wesentlichen Auswirkungen der Umstrukturierung auf die beteiligten Rechtsträger und den Konzern gesamthaft dargestellt.

A. Überblick über die Gesamttransaktion

I. Hintergrund und Anlass der Umstrukturierung – unterschiedliche Geschäftsmodelle in den Sektoren und spezifische ERP-Systeme

Die globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials des Konzerns (zur Beschreibung der KGaA, des Konzerns und seiner globalen Unternehmensbereiche siehe Abschnitt B.) sind mit grundlegend unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Produkten in unterschiedlichen Märkten aktiv. Die Entwicklung innovativer Krebsmedikamente (Healthcare) unterliegt beispielsweise ganz anderen Rahmenbedingungen und Wertschöpfungsmechanismen als die Produktion von Labormaterialien (Life Science) oder die Herstellung von Flüssigkeitskristallen für Flachbildschirme (Performance Materials). Diese unterschiedlichen Rahmenbedingungen führen zu unterschiedlichen Geschäftsprozessen und demzufolge auch zu unterschiedlichen Anforderungen an die jeweiligen IT-Systeme, mit denen diese Geschäftsprozesse erfasst und gesteuert werden (ERP-Systeme, vgl. bereits die Erläuterung in der Einleitung).

Angesichts dieser stark unterschiedlichen Geschäftsmodelle und im Hinblick auf das in den einzelnen Geschäftsbereichen u.a. durch Zukäufe erreichte Geschäftsvolumen hat sich der Konzern in 2015 für eine globale, sektorspezifische ERP-Strategie entschieden. Ziel dieser Strategie ist es, die historisch oftmals unabhängig gewachsenen und durch Akquisitionen der jüngeren Vergangenheit auch lokal bzw. regional sehr unterschiedlichen ERP-Systemen durch drei neue globale (sektorspezifische) Systeme

zu ersetzen, die den unterschiedlichen Anforderungen des jeweiligen Unternehmensbereichs Rechnung tragen.

Die Einführung dieser globalen, sektorspezifischen ERP-Systeme soll zu einer konzernweiten Harmonisierung und Verschlankeung der „ERP-Landschaft“ des Konzerns führen, wodurch die Geschäftssteuerung und -abwicklung in den einzelnen Unternehmensbereichen einfacher und effizienter wird. Ein weiterer Vorteil ist, dass die Unternehmensbereiche künftig flexibler und unabhängig von den jeweils anderen Sektoren auf Veränderungen in ihren Geschäftsprozessen oder im jeweiligen regulatorischen Umfeld reagieren können.

Durch die Einführung der neuen sektorspezifischen ERP-Systeme erwartet die Geschäftsleitung der KGaA erhebliche Verbesserungen in der Steuerung des operativen Geschäfts mit positiven Auswirkungen auf die Positionierung des Konzerns im globalen Wettbewerb, unter anderem im Hinblick auf eine effizientere Planung der Produktionsnetzwerke und eine stärker kundenspezifisch ausgerichtete und damit „näher am Kunden“ agierende Distribution in den Sektoren.

Die Einführung der globalen, sektorspezifischen ERP-Systeme und das Ziel einer effizienten Implementierung dieser Systeme auch für die Geschäfte in Deutschland bildet den wesentlichen Anlass für die Umstrukturierung (zu den weiteren unternehmerischen Zielen siehe sogleich unter Abschnitt A.III).

II. Überblick über die geplante Umstrukturierung

1. Ausgliederung des innerhalb der KGaA betriebenen operativen Geschäfts der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials auf die OpCos

Zur Umsetzung der geplanten Umstrukturierung der KGaA sollen in einem ersten Schritt die innerhalb der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen operativen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials mit den dazugehörigen Aktiva und Passiva durch eine Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG sowie teilweise durch Maßnahmen zur Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums auf die jeweiligen OpCos mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr (Ausgliederungstichtag), ausgegliedert werden (Operative Ausgliederung). Grundlage der Operativen Ausgliederung ist der zwischen der KGaA und den OpCos geschlossene Operative Ausgliederungsvertrag.

Die KGaA wird im Abschnitt B.I und die OpCos werden jeweils in den Abschnitten B.II.1, B.II.2 sowie B.II.3 beschrieben. Die Operative Ausgliederung wird in Abschnitt C. näher erläutert.

2. Ausgliederung der von der KGaA an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile auf die HoldCos

In einem weiteren Schritt sollen die von der KGaA an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile – einschließlich der an die KGaA im Rahmen der Operativen Ausgliederung von den OpCos als Gegenleistung gewährten neuen Geschäftsanteile – sodann nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die HoldCos ausgegliedert werden. Die Holding Ausgliederung erfolgt wie die Operative Ausgliederung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr (Ausgliederungsstichtag). Grundlage der Holding Ausgliederung ist der zwischen der KGaA und den HoldCos geschlossene Holding Ausgliederungsvertrag.

Die KGaA wird im Abschnitt B.I und die HoldCos werden jeweils in den Abschnitten B.III.1, B.III.2 sowie B.III.3 beschrieben. Die Holding Ausgliederung wird im Abschnitt D. näher erläutert.

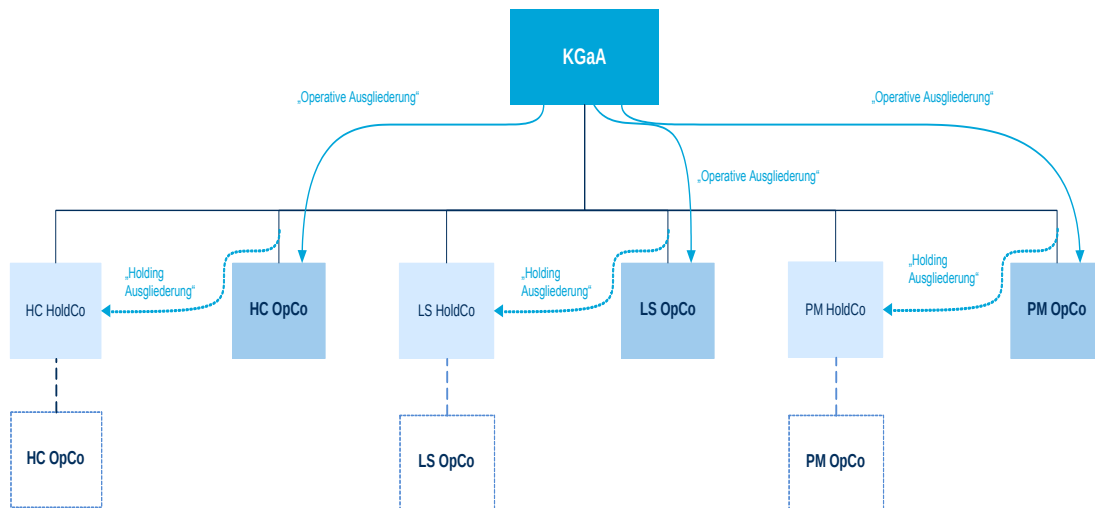
3. Temporäre Rückverpachtung der ausgegliederten Operativen Bereiche durch die OpCos an die KGaA

Die Geschäftsbetriebe der durch die Operative Ausgliederung auf die OpCos übergegangen Operativen Bereiche sollen sodann durch die OpCos auf der Grundlage dreier Betriebspachtverträge nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 AktG vorübergehend – jeweils bis zur Einführung des neuen ERP-Systems in der betreffenden OpCo – an die KGaA ebenfalls mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, zurückverpachtet werden. Hierdurch betreibt die KGaA das ausgegliederte operative Geschäft als Pächterin vorübergehend weiterhin im eigenen Namen und für eigene Rechnung und im hergebrachten, bereichsübergreifendem Unternehmenssteuerungssystem. Mit Einführung des ERP-Systems für die betreffende OpCo (dazu sogleich unter Abschnitt III.1) wird die Betriebspacht mit dieser OpCo (als Verpächterin) beendet und der jeweilige bisher verpachtete Geschäftsbetrieb geht auf die OpCo dauerhaft über (Rückgabe des Pachtgegenstands).

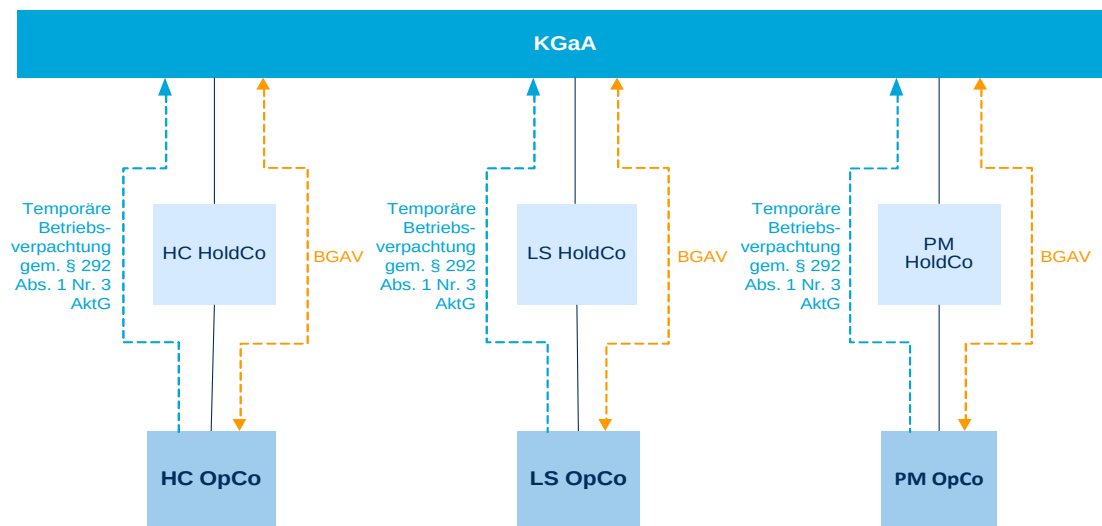
Die KGaA wird im Abschnitt B.I und die OpCos werden jeweils in den Abschnitten B.II.1, B.II.2 sowie B.II.3 beschrieben. Die Betriebspachtverträge werden im Abschnitt E., insbesondere in E.II, E.III und E.IV näher erläutert.

4. Überblick über die Zielstruktur hinsichtlich der Operativen Bereiche nach Umsetzung der Maßnahmen

Die folgenden Schaubilder illustrieren vereinfacht die einzelnen Transaktionsschritte (*Schaubild 1*) und die angestrebte Zielstruktur (*Schaubild 2*):



(Abb. 1: Umsetzung der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung)



(Abb. 2: Angestrebte Zielstruktur nach Umsetzung der Umstrukturierung)

Die Umstrukturierung ist eine rein konzerninterne Maßnahme. Abgesehen davon, dass die ausgegliederten Operativen Bereiche künftig in den OpCos geführt werden und die KGaA insoweit die Funktion einer geschäftsleitenden Holding ausübt, hat die Maßnahme keine Auswirkungen auf die Rechte der Aktionäre. Dies gilt insbesondere für die Stimmrechte in der Hauptversammlung der KGaA, z.B. bei der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Aufsichtsrats, Kapitalmaßnahmen oder Satzungsänderungen. Die Umstrukturierung hat ferner keine Auswirkungen auf die Struktur und Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats der KGaA. Sowohl während der Phase der Betriebspacht als auch nach Beendigung der Betriebspacht werden die Mitarbeiter der ausgegliederten Operativen Bereiche der KGaA für Zwecke der Mitbestimmung weiterhin zugerechnet, so dass der Aufsichtsrat bei der KGaA in seiner Größe und paritätischen Zusammensetzung unverändert fortbesteht.

Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der KGaA und den OpCos kann das auf die OpCos ausgegliederte Geschäft weiterhin unmittelbar aus der KGaA heraus gesteuert werden. Die nationalen und internationalen Tochtergesellschaften der KGaA werden durch die Ausgliederungsmaßnahme nicht berührt; die strategische Führung der globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials erfolgt weiterhin unmittelbar durch die KGaA als geschäftsleitende Holding.

Die Dividendenfähigkeit und -politik der KGaA wird durch die Umstrukturierung nicht beeinflusst. Die Dividende wird unverändert auf Basis des Ergebnisses je Aktie vor Sondereinflüssen anhand des Konzernabschlusses ermittelt. Während der Phase der Betriebspacht fallen die Erträge des operativen Geschäfts ohnehin unmittelbar bei der KGaA an (Handeln „für eigene Rechnung“). Nach Beendigung der jeweiligen Betriebspachtphase fallen die Erträge aus der operativen Geschäftstätigkeit auf Ebene der OpCos an, diese werden aber im Rahmen der bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die KGaA abgeführt. Dadurch ändert sich die Art der von der KGaA erzielten Erträge (künftig: Beteiligungserträge statt operativer Erträge). Im Übrigen wird im Rahmen der von der Geschäftsleitung der KGaA verfolgten nachhaltigen Dividendenpolitik insbesondere unverändert die aktuelle Dividende – eine stabile Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds vorausgesetzt – die Untergrenze für künftige Dividendenvorschläge bilden (siehe hierzu auch S. 69 des Konzern-Geschäftsberichts 2017). Für die Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung der KGaA bleibt die Umstrukturierung ohne Auswirkungen, weil sich lediglich die Zusammensetzung, nicht aber der Gesamtwert des Vermögens ändert. Auf Grund des gruppeninternen Charakters der Maßnahme ergeben sich auch für das Rating des Konzerns keine nachteiligen Auswirkungen.

III. Unternehmerische Ziele der Umstrukturierung

1. Effizientere ERP-Implementierung und bessere Einbindung der Operativen Bereiche der KGaA in die globalen Unternehmensbereiche des Konzerns

Wie unter A.I erläutert, plant die Geschäftsleitung der KGaA die gestufte Implementierung der neuen, sektorspezifischen ERP-Systeme in Deutschland für den Zeitraum von Anfang 2019 bis in das Jahr 2020 hinein. Die in der Einleitung und unter A.II beschriebene Umstrukturierung der Operativen Bereiche der KGaA soll die Einführung und den Betrieb der globalen ERP-Systeme für das deutsche Geschäft unterstützen und die Integration der Geschäftsaktivitäten der operativen Bereiche in das globale ERP-System des betreffenden Unternehmensbereichs erleichtern.

Die KGaA ist derzeit nach Art eines „Stammhauskonzerns“ organisiert: Die operativen Aktivitäten der KGaA in den drei Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und Performance Materials werden unmittelbar in einem einzigen Rechtsträger betrieben und sind dort auf vielfältige Weise miteinander verflochten. Der Betrieb aller drei operativen Geschäfte innerhalb der KGaA erschwert schon jetzt notwendige (spartenbezogene) Anpassungen des bestehenden ERP-Systems, da derlei Anpassun-

gen den (ggf. sehr unterschiedlichen) Anforderungen aller drei operativen Geschäfte genügen müssen. Dies erhöht die Komplexität von Anpassungen erheblich.

Mit Blick auf die bevorstehende Einführung neuer, sektorspezifischer ERP-Systeme bringt die Trennung der operativen Geschäfte der KGaA in separate Legaleinheiten erhebliche Vorteile: Da die Geschäftsaktivitäten der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials in getrennten Gesellschaften eindeutig abgegrenzt sind, ist aus lokaler handelsrechtlicher Sicht weder eine sektorübergreifende Datenverwaltung und Abbildung von Prozessen noch eine handelsrechtliche Konsolidierung von Buchungskreisen erforderlich. Ohne die Etablierung separater, sektorspezifischer Gesellschaften wären auf der Ebene der KGaA in einer Situation mit drei ERP-Systemen eine Vielzahl von Anpassungs-, Normierungs- und Konsolidierungsschritten, etwa bei der Eliminierung von Geschäftsvorfällen zwischen den (dann nicht rechtlich verselbstständigten) Operativen Bereichen oder bei der Zusammenführung und Normierung aller Daten zur Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und des Lageberichts der KGaA sowie für steuerliche Zwecke notwendig. Eine Lösung mit drei unterschiedlichen ERP-Systemen in einer Gesellschaft würde die Komplexität insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Rechnungslegung nach dem Handelsgesetzbuch (**HGB**) daher deutlich erhöhen und wäre mit erheblichen Umsetzungsrisiken verbunden. Eine erfolgreiche automatisierte Konsolidierung aus unterschiedlichen Quellsystemen innerhalb einer Gesellschaft konnte – soweit überhaupt als vergleichbar identifiziert – bis dato im Markt nicht beobachtet werden. Darüber hinaus sind die Implementierungskosten einer „Drei in eins“-Lösung im Vergleich zu einer Separierungslösung unwesentlich geringer, so dass die entstehenden Risiken und Unwägbarkeiten nicht durch deutliche Kosteneinsparungen aufgewogen würden.

Auch im fortlaufenden Betrieb ist die Verwendung nur eines ERP-Systems pro operativer Legaleinheit vorteilhaft, da komplexe Schnittstellen zu den Planungssystemen der anderen Unternehmensbereiche und Konsolidierungsinstanzen vermieden werden. Vor allem aber bei einer Anpassung der ERP-Systeme auf (veränderte) Anforderungen des Geschäfts bietet die rechtliche Separierung in verschiedene Gesellschaften eine deutlich höhere Flexibilität. Bei einer „Einheitslösung“ innerhalb der KGaA müssten Anpassungen der geschäftsspezifischen ERP-Systeme auch auf die Konsolidierungsinstanz „übersetzt“ werden, was mit höherem Aufwand und Zeitverlust verbunden wäre und das Risiko birgt, dass sich über die Zeit ein neues, hochkomplexes und schwer administrierbares Gesamtsystem herausbildet. Dieses Risiko wird bei einem Betrieb sektorspezifischer ERP-Systeme in getrennten Gesellschaften vermieden.

Die klare Zuordnung der betrieblichen Ressourcen des jeweiligen Operativen Bereichs zu einzelnen Gesellschaften (Legaleinheiten) führt ferner zu einer erhöhten Transparenz im Bereich der Kosten und bei der Verrechnung von Leistungen zwischen den Operativen Bereichen, die künftig auf Basis von definierten Intercompany Agreements erbracht werden. Diese erhöhte Transparenz bei der Abbildung der Prozesse ermöglicht künftig eine noch gezieltere Geschäftssteuerung, sowohl innerhalb

der jeweiligen Legaleinheit als auch in Bezug auf die globalen Unternehmensbereiche.

2. Angleichung des deutschen Geschäfts an die Strukturprinzipien des Konzerns im Einklang mit der geltenden Wachstums- und Innovationsstrategie

Aufgrund des gewachsenen Geschäftsvolumens und wegen der unterschiedlichen Geschäftsmodelle in den einzelnen Unternehmensbereichen gilt innerhalb des Konzerns das Prinzip, die operativen Geschäfte nach Möglichkeit (d.h. vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher oder wirtschaftlicher Erwägungen) in sektorspezifischen Landesgesellschaften zu trennen. Die Beteiligungen werden überwiegend über deutsche oder weitere ausländische Holdinggesellschaften gehalten. Mit diesen Strukturprinzipien trägt der Konzern zum einen der sektorspezifischen ERP-Strategie Rechnung (siehe oben A.III.1). Zum anderen zielen die Prinzipien weltweit bereits heute auf eine Stärkung der Unternehmensbereiche in ihrer Anpassungsfähigkeit an Marktveränderungen und bei der strategischen Weiterentwicklung der Geschäfte ab.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die Strukturprinzipien des Konzerns und die zu Grunde liegende Wachstums- und Innovationsstrategie auch in der deutschen Gesellschaftsstruktur umgesetzt: Die KGaA wandelt sich damit im Wesentlichen auch in Bezug auf ihre operativen Geschäftsaktivitäten in den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials vom forschenden und produzierenden Unternehmen zur rein geschäftsleitenden Holding.

Die Separierung der in der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der drei globalen Unternehmensbereiche in sektorspezifische Tochtergesellschaften erleichtert hierbei nicht nur die Steuerung der deutschen Geschäftsaktivitäten innerhalb der jeweiligen Sektoren (hierzu bereits oben 1.), sondern unterstützt in Verbindung mit der Etablierung von Zwischenholding-Gesellschaften auch die Fähigkeit des Konzerns, schnell und flexibel auf sich bietende strategische Optionen zu reagieren. Sowohl Akquisitionen als auch strategische Partnerschaften des Konzerns haben heute ganz überwiegend eine „monosektorale“ Ausrichtung, d.h. sie betreffen im Wesentlichen nur einen Unternehmensbereich.

Vor diesem Hintergrund können die im Rahmen der Holding Ausgliederung etablierten Zwischenholding-Gesellschaften im Einklang mit den generellen Strukturprinzipien des Konzerns unter anderem als Plattform für künftige sektorspezifische Akquisitionen dienen. Eine solche Nutzung von Akquisitionsvehikeln bietet auch in steuerlicher Hinsicht Vorteile gegenüber einem direkten Unternehmenserwerb durch beispielsweise die KGaA, insbesondere weil etwaige zur Integration eines erworbenen Unternehmens im Konzern nachfolgende (konzerninterne) Umstrukturierungen, z.B. Verschmelzungen, aufgrund der Zwischenholding-Struktur grundsätzlich ohne unmittelbare steuerliche Auswirkung für die KGaA und ihre Kapitaleigner durchgeführt werden können. Entsprechendes gilt für etwaige Anteilsübertragungen durch eine Zwischenholding-Gesellschaft, die – nach Ablauf einer siebenjährigen sog. Sperrfrist – der im Ergebnis 95 %-igen Steuerbefreiung des § 8b Körperschaftsteuergesetz

(**KStG**) für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen, was sich ebenfalls vorteilhaft für die KGaA und ihre Kapitaleigner auswirkt (zur siebenjährigen steuerlichen „Sperrfrist“ eines sog. „Einbringungsgewinns I“ nach § 22 Abs.1 UmwStG bzw. (anteilig) nach § 22 Abs. 2 UmwStG siehe Abschnitt C.IV.5).

Die „sortenreine“ Ausrichtung der künftigen OpCos als Healthcare, Life Science oder Performance Materials Gesellschaften erleichtert ferner die nachfolgende Integration etwaiger in einem bestimmten Bereich hinzuerworbener Unternehmen oder Unternehmensteile, da vergleichbare Geschäftsaktivitäten in aller Regel besser miteinander kombiniert bzw. integriert werden können. Die Zusammenführung kann zudem in einer weniger komplexen und sektorspezifisch ausgerichteten ERP-Landschaft erfolgen – ebenfalls eine Folge der durch die vorliegende Umstrukturierung bewirkten Separierung des operativen Geschäfts in gesonderte Legaleinheiten.

3. Flexibilität in Bezug auf den Zeitpunkt zur Einführung der ERP-Systeme durch die temporäre Rückverpachtung der Operativen Bereiche an die KGaA

Auf internationaler Ebene hat die Einführung der sektorspezifischen ERP-Systeme bereits begonnen. Die ERP-Einführung bei den OpCos bedarf indes noch der weiteren technischen und organisatorischen Vorbereitung. Für den Bereich KGaA Healthcare ist die ERP-Einführung für Anfang 2019 geplant, für den Bereich KGaA Life Science und für den Bereich KGaA Performance Materials im Laufe des Jahres 2020. Bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der ERP-Einführung können die betreffenden OpCos die umfangreichen und komplexen Geschäftsprozesse (einschließlich ihrer Darstellung in der Rechnungslegung) der auf sie übertragenen Operativen Bereiche systemseitig nicht eigenständig abbilden.

Um eine mehrjährig andauernde „gestufte“ gesellschaftsrechtliche Neuaufstellung – inklusive aller damit verbundenen Auskunfts- und Genehmigungsverfahren – zu vermeiden, wurde seitens der Geschäftsleitung der KGaA die einheitliche Umsetzung der Ausgliederungsmaßnahmen mit wirtschaftlicher Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2018 als vorteilhaft angesehen. Die Umsetzung noch in 2018 ermöglicht die Etablierung der neuen Legalstruktur rechtzeitig vor der ersten ERP-Einführung Anfang 2019 bei der HC OpCo. Die Vorbereitung und Umsetzung der Operativen Ausgliederung als Gesamtmaßnahme im Jahr 2018 führt außerdem dazu, dass die Hauptversammlung der KGaA nur einmal und in Gänze mit der Maßnahme befasst wird. Eine gestaffelte Ausgliederung der Operativen Bereiche – je nach Zeitpunkt der ERP-Einführung – würde hingegen über die nächsten zwei oder drei Jahre zu mehreren aufwendigen Strukturmaßnahmen führen. Dies würde erhebliche Zusatzkosten u.a. durch Bindung wesentlicher interner Ressourcen bei der KGaA verursachen.

Die Betriebspacht bietet in dieser Situation eine geeignete Möglichkeit, den Zeitraum zwischen dem Ausgliederungstichtag und der effektiven Einführung des jeweiligen ERP-Systems zu überbrücken. Auf der Grundlage der abgeschlossenen Betriebspachtverträge führt die KGaA das operative Geschäft der OpCos vorübergehend als Pächterin – und insoweit wie bisher – im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

Bei den OpCos handelt es sich mithin zunächst um reine „Pachtzinsempfänger“ mit entsprechend geringen Anforderungen an die ERP-Systeme. Mit der Einführung des jeweiligen finalen sektorspezifischen ERP-Systems wird die Betriebspacht in Bezug auf die betreffende OpCo aufgelöst und die Führung des jeweiligen Geschäftsbetriebs geht insgesamt und dauerhaft auf die OpCo über (als Rückgewähr des Pachtgegenstands). Durch den Abschluss der Betriebspachtverträge kann der Übergang der tatsächlichen Geschäftsführung auf die OpCos für die jeweiligen operativen Geschäftsaktivitäten und die Steuerung und Abbildung der operativen Erträge und Aufwendungen in der externen Rechnungslegung nach Maßgabe des Implementierungsfortschritts der jeweiligen ERP-Systeme zeitlich flexibel und individuell gestaltet werden.

B. Beteiligte Gesellschaften

I. Die Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

1. Geschichte und Entwicklung der KGaA und des Konzerns

Die Unternehmensgeschichte der KGaA geht bis auf das Jahr 1668 zurück. Zu dieser Zeit erwarb *Friedrich Jakob Merck* die „Engel-Apotheke“ in Darmstadt und legte damit den Grundstein für die Entstehung der heutigen KGaA und des gesamten Konzerns. Nachdem *Emanuel Merck* im Jahr 1816 die Leitung der Engel-Apotheke übernommen hatte, entwickelte sich diese vom einfachen Apothekerhandwerksbetrieb zu einem forschenden Industrieunternehmen, das seit dem Jahr 1850 von *Emanuel Merck* zusammen mit seinen Söhnen als Geschäftssozietät E. Merck, Darmstadt, Deutschland (**Geschäftssozietät EM**), betrieben wurde. Im 18. und 19. Jahrhundert verfügte die Geschäftssozietät EM bereits über ein erfolgreiches Exportgeschäft und gefestigte Geschäftsbeziehungen ins europäische Ausland. Im Jahr 1887 erfolgte die Gründung einer eigenen Niederlassung in New York und im Jahr 1890 die Gründung einer US-Tochtergesellschaft, der Merck & Co., Inc. Im Zuge des ersten Weltkrieges verlor die Geschäftssozietät EM allerdings ihre ausländischen Niederlassungen und insbesondere die in den USA gegründete Tochtergesellschaft, die bis heute als eigenständiges und vom heutigen Konzern unabhängiges US-Unternehmen weitergeführt wird. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Ausbau der Geschäftssozietät EM zu einem internationalen Pharma-Konzern vorangetrieben. Das operative Geschäft wurde bis ins Jahr 1994 durch die E. Merck OHG, Darmstadt, Deutschland (heute E. Merck KG, Darmstadt, Deutschland), geführt. Im Jahr 1995 wurde der gesamte Betrieb der E. Merck OHG, Darmstadt, Deutschland, auf die neu gegründete KGaA ausgegliedert. Im Anschluss erfolgte der Börsengang der KGaA, der mit einem Volumen von DM 2,4 Milliarden der bis dahin größte Börsengang der bundesdeutschen Geschichte war.

Die KGaA mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Darmstadt ist heute Obergesellschaft und geschäftsleitende Holding des Konzerns, der sich funktional in die Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials untergliedert. Zugleich ist die KGaA nach wie vor ein produzierendes Unternehmen mit rund 10.570 Mitarbeitern an den Standorten Darmstadt und Gernsheim. Im Konzern sind insgesamt über 50.000 Mitarbeiter beschäftigt (Stand 31. Dezember 2017). Mit ihrer

350-jährigen Geschichte ist der Konzern das älteste pharmazeutisch-chemische Unternehmen der Welt. Die Gründerfamilie ist über den von der E. Merck KG, Darmstadt, Deutschland (**EM KG**), gehaltenen (Komplementär-)Kapitalanteil bis heute Mehrheitseigentümerin der KGaA.

Vor allem im vergangenen Jahrzehnt hat sich die KGaA von einem klassischen Pharma- und Chemieunternehmen zur konzernleitenden Obergesellschaft eines globalen Wissenschafts- und Technologiekonzerns entwickelt. Wesentlicher Treiber war der Umbau des Geschäftsportfolios durch den Verkauf des Generikageschäfts (2007) und die Übernahme mehrerer in den Unternehmensbereichen Healthcare (Serono S.A.), Life Science (Millipore Corporation und Sigma-Aldrich Corporation) und Performance Materials (AZ Electronic Materials S.A.) tätiger Unternehmen im Zeitraum zwischen 2007 und 2015. Hinzu kamen die Fokussierung der Geschäfte auf innovationsgetriebene und hochspezialisierte Produkte, die umfassende Reorganisation interner Strukturen und Prozesse sowie die Stärkung der Präsenz in globalen Wachstumsmärkten.

Durch die Akquisition der Schweizer Serono S.A. im Jahr 2007 zu einem Kaufpreis von rund EUR 10,3 Milliarden konnte die KGaA zunächst zu einem weltweit führenden Biopharmazeutika-Unternehmen aufsteigen. Im Jahr 2010 erfolgte außerdem für rund EUR 5,1 Milliarden die Übernahme der Millipore Corporation, eines führenden Life-Science-Unternehmens aus den USA. Mit der Akquisition von Millipore verstärkte die KGaA ihr Tätigkeitsfeld in der Life Science-Industrie und in den Bereichen biotechnologische Forschung und Produktion. Im Jahr 2014 erwarb die KGaA zu einem Kaufpreis von EUR 1,9 Milliarden die AZ Electronics Materials S.A. Hierdurch konnte sich die KGaA im Bereich der Herstellung hochreiner Spezialchemikalien und Materialien zur Verwendung in integrierten Schaltungen und Geräten, Flachbildschirmen, Displays und für den photographischen Druck etablieren. Die im darauffolgenden Jahr abgeschlossene Akquisition des amerikanischen Life-Science-Unternehmens Sigma-Aldrich Corporation für rund EUR 14,6 Milliarden war die bislang größte Übernahme der Firmengeschichte. Der Konzern hat sich seitdem als einer der weltweit größten Anbieter von Life-Science-Produkten etabliert.

2. Allgemeine gesellschaftsrechtliche Angaben zur KGaA

Die KGaA ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 6164. Das Geschäftsjahr der KGaA ist das Kalenderjahr. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der KGaA ist

- die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und biotechnischen Erzeugnissen, insbesondere von Arzneimitteln, Arzneimittelgrundsubstanzen, Feinchemikalien, Industriechemikalien, Pigmenten und Kosmetikstoffen,
- die Herstellung sowie der Vertrieb und der Handel von Präparaten und Geräten für den Laborbedarf, insbesondere von Reagenzien und Diagnostika,

- die Ausarbeitung, der Erwerb und die Verwertung von chemischen Verfahren und Einrichtungen.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

3. Organe der KGaA, Gremien auf Ebene der EM KG, Kapital und Kommanditaktionäre der KGaA

a) Organe der KGaA

Organe der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der KGaA in der Fassung vom 28. April 2017 (die **Satzung**) sowie für die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat auch in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt.

(1) Persönlich haftende Gesellschafter mit und ohne Kapitalanteil

Persönlich haftender Gesellschafter mit Kapitalanteil ist die EM KG (der **PHG mit Kapitalanteil**).

Persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil (die **PHG ohne Kapitalanteil** oder der **PHG ohne Kapitalanteil**) sind gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung

- Dr. Stefan Oschmann (Vorsitzender der Geschäftsleitung) (Mitglied der Geschäftsleitung seit 2011),
- Dr. Udit Batra (Mitglied der Geschäftsleitung seit 2016),
- Dr. Kai Beckmann (Mitglied der Geschäftsleitung seit 2011),
- Walter Galinat (Mitglied der Geschäftsleitung seit 2016),
- Belén Garijo Lopez (Mitglied der Geschäftsleitung seit 2015) und
- Dr. Marcus Kuhnert (Mitglied der Geschäftsleitung seit 2014).

Die PHG ohne Kapitalanteil werden durch die EM KG mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anderen persönlich haftenden Gesellschafter aufgenommen und müssen zugleich persönlich haftende Gesellschafter der EM KG sein (§ 9 Abs. 2 der Satzung). Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 der Satzung den PHG ohne Kapitalanteil und ggf. weiteren auf Vorschlag der EM KG

und mit Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter aufgenommenen Mitgliedern (die **Geschäftsleitung**). Da weitere Mitglieder i.S.v. § 13 Abs. 2 Satz 1 der Satzung derzeit nicht benannt sind, besteht die Geschäftsleitung ausschließlich aus den PHG ohne Kapitalanteil (§ 13 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird die KGaA grundsätzlich durch zwei PHG ohne Kapitalanteil oder durch einen PHG ohne Kapitalanteil zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Wenn nur ein PHG ohne Kapitalanteil vorhanden ist, vertritt dieser die KGaA gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der Satzung allein. Nach § 12 Abs. 2 der Satzung ist die EM KG befugt, einem PHG ohne Kapitalanteil die Befugnis zur Alleinvertretung zu erteilen. Von dieser Befugnis hat die EM KG keinen Gebrauch gemacht.

(2) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KGaA setzt sich gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 (**Mitbestimmungsgesetz**) paritätisch aus jeweils acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Sechs Vertreter der Anteilseigner des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, für die übrigen zwei Anteilseignervertreter besteht nach § 6 Abs. 5 der Satzung ein Entsendungsrecht der E. Merck Beteiligungen KG, Darmstadt, Deutschland, ein der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, nahestehendes Unternehmen (**EMB KG**), die ihrerseits als Kommanditistin an der EM KG beteiligt ist. Die acht Vertreter der Arbeitnehmer werden nach den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt und setzen sich aus sechs Arbeitnehmern des Unternehmens (einschließlich eines leitenden Angestellten) sowie zwei Vertretern der Gewerkschaften zusammen.

Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind derzeit:

- Dr. Wolfgang Büchele (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2009),
- Michaela Freifrau von Glenck (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2008),
- Dr. Siegfried Karjetta (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2014),
- Albrecht Merck (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2005),
- Prof. Dr. Helga Rübsamen-Schaeff (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2014),
- Prof. Dr. Gregor Schulz (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2014),
- Prof. Dr. Theo Siegert (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2006) und
- Tobias Thelen (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2014).

Die acht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind derzeit:

- Crocifissa Attardo (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2009),
- Dr. Mechthild Auge (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2009),

- Dr. Gabriele Eismann (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2014),
- Michael Fletterich (Mitglied des Aufsichtsrats seit 1998),
- Edeltraud Glänzer (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2008),
- Dr. Dietmar Oeter (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2014),
- Alexander Putz (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2014) und
- Dr. Veit Ulshöfer (Mitglied des Aufsichtsrats seit 2016).

Herr Dr. Wolfgang Büchele ist Vorsitzender des Aufsichtsrats, Herr Michael Fletterich ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender. Die Amtszeit aller derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2019.

b) Weitere Gremien auf Ebene der EM KG

Bei der EM KG als Komplementärin der KGaA ist ein Gesellschafterrat gebildet. Seine Mitglieder werden vom Familienrat der EM KG (dazu sogleich) gewählt. Der Gesellschafterrat hat eine dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft vergleichbare Funktion. Der Gesellschafterrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitungsmitgliedern der KGaA und überwacht die Geschäftsleitung. Er erteilt des Weiteren die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften auf Ebene der KGaA (vgl. auch § 13 Abs. 4 der Satzung). Der Gesellschafterrat wird nach Bedarf einberufen, er tagt jedoch mindestens zweimal im Jahr. Derzeit gehören dem Gesellschafterrat folgende Mitglieder an: Johannes Baillou, Dr. Frank Stangenberg-Haverkamp, Dr. Wolfgang Büchele, Dr. Siegfried Karjetta, Albrecht Merck, Prof. Dr. Helga Rübsamen-Schaeff, Prof. Dr. Gregor Schulz, Prof. Dr. Theo Siegert und Tobias Thelen. Als weiteres Gremium auf Ebene der EM KG ist ein Familienrat gebildet. Seine Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung der EM KG gewählt. Der Familienrat, der aus Repräsentanten der Eigentümerfamilien besteht, ist unter anderem für die Zustimmung zu Geschäften der KGaA mit grundlegender strategischer Bedeutung zuständig.

c) Kapital und Kommanditaktionäre der KGaA

Das Gesamtkapital der KGaA beträgt derzeit EUR 565.211.241,95. Das Gesamtkapital der Gesellschaft setzt sich zusammen aus einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin EM KG gehaltenen „Kapitalanteil“ i.S.v. § 8 Abs. 1 der Satzung in Höhe von EUR 397.196.314,35 und dem in 129.242.252 Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilten Grundkapital der KGaA von derzeit EUR 168.014.927,60.

Die Aktie mit der Nummer 1 lautet auf den Namen; die übrigen Aktien lauten auf den Inhaber (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung). Die Namensaktie wird derzeit von der EMB KG gehalten und kann nach § 6 Abs. 4 der Satzung nur mit Zustimmung der KGaA übertragen werden. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet die EM KG nach freiem Ermessen. Die von den Kommanditaktionären gehaltenen Inhaberaktien der KGaA (Wertpapierkennnummer 659990 und der International Securities Exchange

Number DE0006599905) sind zum Handel am regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Teilbereich Prime Standard) zugelassen sowie an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart, Tradegate Exchange, an der London Stock Exchange und der Swiss SIX Exchange. Die KGaA ist außerdem in mehreren Indices einschließlich des Deutschen Aktienindex (DAX) vertreten.

Nach den der KGaA gemäß den Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen hält der Kommanditaktionär Black Rock, Inc. zwischen 5 % und 10 % sowie die Kommanditaktionäre Templeton Global Advisors Limited und Gesellschaften der Sun Life-Gruppe zwischen 3 % und 5 % des Grundkapitals. Die übrigen Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Geschäftsleitung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der KGaA bis zum 27. April 2022 (einschließlich) mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie der EM KG um bis zu EUR 56.521.124,19 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Die Geschäftsleitung ist zudem ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre bei Bar- oder Sachkapitalerhöhungen unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen zu können. Vom Genehmigten Kapital 2017 hat die Geschäftsleitung bisher keinen Gebrauch gemacht.

Das Grundkapital der KGaA ist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung um bis zu EUR 66.406.298,40 eingeteilt in 51.081.768 Aktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der EM KG zur Erfüllung ihres Rechts auf Umwandlung des Kapitalanteils in Aktien nach § 33 der Satzung der KGaA.

Das Grundkapital der KGaA ist gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 der Satzung um bis zu EUR 16.801.491,20 eingeteilt in bis zu 12.924.224 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Optionsanleihen, Optionsgenussscheinen, Optionsgewinnschuldverschreibungen, Wandelanleihen, Wandelgenussscheinen oder Wandelgewinnschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Geschäftsleitung durch Hauptversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2014 bis zum 8. Mai 2019 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Eine Ermächtigung der Geschäftsleitung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG besteht bei der Gesellschaft nicht.

4. Geschäftstätigkeit und wesentliche Kennzahlen

a) Der Konzern und seine globalen Unternehmensbereiche

Der Konzern war zum 31. Dezember 2017 in 66 Ländern mit insgesamt 217 personalführenden Gesellschaften vertreten. Das Geschäft des Konzerns gliedert sich entsprechend der strategischen Ausrichtung des Konzerns in die drei Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials, (siehe hierzu näher die Abschnitte B.I.4.a)(1), B.I.4.a)(2) sowie B.I.4.a)(3)). Der Unternehmensbereich Healthcare umfasst drei Geschäfte (Biopharma, Consumer Health und Allergopharma). Die Unternehmensbereiche Life Science und Performance Materials umfassen jeweils ein Geschäft (gleichnamig zum Unternehmensbereich jeweils Life Science und Performance Materials). Die Geschäfte unterteilen sich wiederum weiter in sog. Geschäftseinheiten.

Die auf Basis der International Financial Reporting Standards (**IFRS**) ermittelten und in den Geschäftsberichten des Konzerns¹ für die Jahre 2016 und 2017 näher erläuterten wesentlichen Kennzahlen des Konzerns stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016	Veränderung in Mio. Euro	Veränderung in %
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	15.327	15.024	303	2,0%
EBIT* (in Mio. Euro)	2.525	2.481	44	1,8%
EBITDA* (in Mio. Euro)	4.282	4.415	-133	-3,0%
EBITDA pre* (in Mio. Euro)	4.414	4.490	-76	-1,7%
Ergebnis je Aktie* (in Euro)	5,98	3,75	2,23	59,5%
Ergebnis je Aktie pre* (in Euro)	6,16	6,21	-0,05	-0,8%
Business Free Cash Flow* (in Mio. Euro)	3.318	3.318	0,0	0,0%
Bilanzsumme	35.621	38.258	-2.63	-6,9%
Eigenkapitalquote	39,5%	36,7%	-	2,8**
Anzahl der Mitarbeiter	52.941	50.414	-	5,0%

* Nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht definierte Kennzahl (zur Ermittlung vgl. Geschäftsberichte 2016 und 2017).

** Veränderung in Prozentpunkten

(1) Geschäftstätigkeit des globalen Unternehmensbereichs Healthcare

In seinem Unternehmensbereich Healthcare bestehend aus den drei Geschäften Biopharma, Consumer Health und Allergopharma erforscht, entwickelt und produziert

¹ Soweit in diesem Gesamtbericht auf Geschäftsberichte bzw. Jahresabschlüsse des Konzerns oder der KGaA Bezug genommen wird, sind diese im Internet für Besucher außerhalb der USA und Canada unter <https://www.merckgroup.com/de/investors/reports-and-financials.html> bzw. für Besucher aus den USA und Canada unter <https://www.emdgroup.com/en/investors/reports-and-financials.html> abrufbar.

der Konzern Arzneimittel unter anderem zur Behandlung von Krebs, Multipler Sklerose und Unfruchtbarkeit. Ressortverantwortliches Mitglied der Geschäftsleitung für den Unternehmensbereich Healthcare ist Belén Garijo Lopez. Im Geschäftsjahr 2017 generierte der globale Unternehmensbereich Healthcare rund 46 % des Konzernumsatzes und rund 41 % des EBITDA pre (ohne Konzernkosten und Sonstiges).

(a) Biopharma

Im Geschäft Biopharma erforscht, entwickelt, produziert und vermarktet der Konzern innovative verschreibungspflichtige Arzneimittel und Biopharmazeutika zur Behandlung von Krebserkrankungen, Multipler Sklerose, Unfruchtbarkeit, Wachstumsstörungen sowie bestimmten Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen. Biopharma ist das größte Geschäft innerhalb des Unternehmensbereichs Healthcare. Die Entwicklung des Geschäfts Biopharma wurde insbesondere durch die Akquisition der Schweizer Serono S.A. im Jahr 2007 maßgeblich geprägt. Biopharma unterteilt sich in die vier Geschäftseinheiten Onkologie, Neurologie & Immunologie, Fertilität sowie General Medicine & Endokrinologie.

(b) Consumer Health

Im Geschäft Consumer Health konzentriert sich der Konzern unter dem Dach mehrerer strategischer Marken auf verbraucherspezifische Innovationen. Beispiele sind Neurobion®, Bion3®, Seven Seas®, Nasivin®, Femibion® und Dolo-Neurobion® sowie Vivera®/Floratil®, Sangobion®, Vigantoletten®, Apaisyl® und Kytta®. Am 5. September 2017 hat der Konzern bekanntgegeben, strategische Optionen in Bezug auf das Consumer Health Geschäft vorzubereiten, einschließlich eines möglichen vollständigen oder teilweisen Verkaufs sowie strategischer Partnerschaften.

(c) Allergopharma

Das Produktportfolio von Allergopharma umfasst ein vielfältiges Spektrum an zugelassenen Allergenpräparaten, die den höchsten Qualitätsstandards entsprechen und bietet hochdosierte, hypoallergene, standardisierte Präparate für die allergenspezifische Immuntherapie von Pollen- und Milbenallergien. Mit mehr als 100 Einzelallergenen versorgt der Konzern Ärzte mit spezifischen Tools, um allergieauslösende Substanzen zu identifizieren. Darüber hinaus beinhaltet das Angebot von Allergopharma auch individuelle patientenspezifische Allergenextrakte zur Behandlung von weniger häufigen Allergien.

(d) Wesentliche Kennzahlen

Die auf Basis der IFRS ermittelten und im Geschäftsbericht des Konzerns für die Jahre 2016 und 2017 näher erläuterten wesentlichen Kennzahlen für den Unternehmensbereich Healthcare stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016	Veränderung in Mio. Euro	Veränderung in %
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	6.999	6.855	144	2,1%
EBIT* (in Mio. Euro)	1.447	1.593	-146	-9,2%
EBITDA* (in Mio. Euro)	2.155	2.425	-269	-11,1%
EBITDA pre* (in Mio. Euro)	1.949	2.128	-179	-8,4%
Anzahl der Mitarbeiter	19.795	18.823	-	5,2%

* Nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht definierte Kennzahl (zur Ermittlung vgl. Geschäftsberichte 2016 und 2017).

(2) Geschäftstätigkeit des globalen Unternehmensbereichs Life Science

In seinem Unternehmensbereich Life Science stattet der Konzern Forscher und Wissenschaftler mit Labormaterialien, Technologien und Dienstleistungen aus, damit Forschung und Biotechproduktion einfacher, schneller und erfolgreicher werden. Der Unternehmensbereich Life Science umfasst die drei Geschäftseinheiten Research Solutions, Process Solutions und Applied Solutions. Ressortverantwortliches Mitglied der Geschäftsleitung für den Unternehmensbereich Life Science ist Dr. Udit Batra. Im Geschäftsjahr 2017 trug der Unternehmensbereich Life Science rund 38 % zu den Umsatzerlösen des Konzerns und rund 38 % zum EBITDA pre (ohne Konzernkosten und Sonstiges) bei.

(a) Research Solutions

Die Geschäftseinheit Research Solutions bedient Kunden, die sich der Suche nach und der Entwicklung von neuen Medikamenten widmen. Der Konzern bietet seinen Kunden ein breites Portfolio von über 200.000 Produkten und Dienstleistungen einschließlich Molekülplattformen, Protein- und Signalweg-Technologien, Biochemikalien, Materialwissenschaft und Tools für Zellkulturprozesse.

(b) Process Solutions

Die Geschäftseinheit Process Solutions liefert Produkte für Komplettlösungen sowie Knowhow an Kunden, die herstellen, was in Labors entwickelt wird. Der Konzern bietet hier Pharma- und Biotechnologieunternehmen eine Vielzahl von Produkten, die es den Kunden ermöglichen, Arzneimittel chemischen und biotechnologischen Ursprungs sicher, effizient und kostengünstig zu produzieren. Zu den über 15.000 Produkten und Dienstleistungen im Angebot der Geschäftseinheit gehören Einweg-Produktionslösungen, Filtration, Chromatografie und Aufreinigung, Virusabreicherung, pharmazeutische und biopharmazeutische Rohstoffe, Substanzen für den Wirkstofftransport sowie Ingenieur- und Validierungsleistungen. Die Entwicklung der Ge-

schäftseinheit Process Solutions wurde insbesondere durch die Übernahme der Millipore Corporation und die Akquisition der Sigma-Aldrich Corporation maßgeblich gestärkt.

(c) Applied Solutions

In der Geschäftseinheit Applied Solutions unterstützt der Konzern seine Kunden in ihrem Bestreben, die Unbedenklichkeit von Medikamenten und Lebensmitteln sicherzustellen und bietet verlässliche Produkte und umfassende Workflow-Lösungen, mit denen Prozesse gestrafft, Kosten gesenkt und konsistente, zuverlässige Ergebnisse erzielt werden können. Zu den über 62.000 Produkten und Dienstleistungen im Angebot zählen analytische Trennsysteme, Referenzmaterialien, Wasseraufbereitungsgeräte mit Verbrauchsmaterialien und Serviceleistungen sowie Testlösungen für die Mikrobiologie und das Biomonitoring.

(d) Wesentliche Kennzahlen

Die auf Basis der IFRS ermittelten und im Geschäftsbericht des Konzerns für die Jahre 2016 und 2017 näher erläuterten wesentlichen Kennzahlen für den Unternehmensbereich Life Science stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016	Veränderung in Mio. Euro	Veränderung in %
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	5.882	5.658	224	4,0%
EBIT* (in Mio. Euro)	834	556	277	49,8%
EBITDA* (in Mio. Euro)	1.580	1.378	202	14,6%
EBITDA pre* (in Mio. Euro)	1.786	1.652	134	8,1%
Anzahl der Mitarbeiter	19.607	19.178	-	2,2%

* Nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht definierte Kennzahl (zur Ermittlung vgl. Geschäftsberichte 2016 und 2017).

(3) Geschäftstätigkeit des globalen Unternehmensbereichs Performance Materials

In seinem Unternehmensbereich Performance Materials bündelt der Konzern das Spezialchemikaliengeschäft. Das Portfolio umfasst Hightech-Chemikalien für Anwendungen in den Bereichen Unterhaltungselektronik, Beleuchtung, Beschichtungen, Drucktechnik, Lacke und Kunststoffe sowie Kosmetik. Performance Materials gliedert sich in vier Geschäftseinheiten Display Materials, Integrated Circuit Materials, Pigments & Functional Materials und Advanced Technologies (zur organisatorischen Neuordnung der PM-Geschäftseinheiten in 2018 siehe Abschnitt B.I.4.a)(3)(e)). Ressortverantwortliches Mitglied der Geschäftsleitung für den Unternehmensbereich Performance Materials ist Dr. Kai Beckmann. Im Geschäftsjahr 2017 lag der Anteil des Unternehmensbereichs Performance Materials an den Umsatzerlösen des Konzerns bei rund 16 % und der Anteil am EBITDA pre (ohne Konzernkosten und Sonstiges) betrug rund 21 %.

(a) Display Materials

In der Geschäftseinheit Display Materials liegt der Fokus auf dem Geschäft mit Flüssigkristallen sowie der damit zusammenhängenden Einführung anspruchsvoller Flüssigkristalltechnologien wie SA-VA (Self-Aligned Vertical Alignment) und UB-Plus (Ultra Brightness). Auch die Entwicklung neuer Anwendungen für Flüssigkristalle wurde im Jahr 2017 durch die Eröffnung einer Produktionsanlage zur Herstellung von schaltbaren Flüssigkristallfenster-Modulen vorangetrieben.

(b) Integrated Circuit Materials

Die zweitgrößte Geschäftseinheit Integrated Circuit Materials liefert Produkte für integrierte Schaltkreise, zur Herstellung mikroelektronischer Systeme, für Antireflexionsbeschichtungen oder zur Miniaturisierung von Transistorstrukturen. Depositionsmaterialien und leitfähige Pasten für Halbleiter-Packaging ergänzen das Portfolio. Die operative Geschäftstätigkeit von Integrated Circuit Materials konnte vor allem durch die im Jahr 2014 erfolgte Akquisition der AZ Electronics Materials S.A. erweitert werden.

(c) Pigments & Functional Materials

Die Geschäftseinheit Pigments & Functional Materials entwickelt und vermarktet ein umfassendes Produktportfolio dekorativer Effektpigmente und funktioneller Materialien. Die Effektpigmente werden vor allem in Automobil- und Industrielacken, Kunststoffen, Druckerzeugnissen, Kosmetika und einigen Lebensmitteln verarbeitet. Zu den funktionellen Materialien gehören Lasermarkierungen, leitfähige Additive, Anwendungen für Fälschungssicherheit sowie hochwertige Kosmetikwirkstoffe beispielsweise für den Einsatz in der Hautpflege sowie in Sonnenschutz- oder Insektenschutzmitteln.

(d) Advanced Technologies

In der Geschäftseinheit Advanced Technologies investiert der Konzern insbesondere in zukunftssträchtige Forschung und Entwicklung im Bereich Performance Materials. Beispielhaft hierfür sind Materialien für organische Leuchtdioden (Organic Light Emitting Diodes, kurz OLED). Daneben setzt der Konzern auch weiterhin auf den Beleuchtungsmarkt. Auf dem Gebiet der organischen Photovoltaik zeigen mehr und mehr Pilotprojekte die vielseitige Verwendbarkeit der Technologie in der Architektur. Bei ersten Bauprojekten in Europa und Brasilien verwandeln gedruckte Solarfolien Glasfassaden oder Überdachungen in aktive Stromerzeuger. Der Konzern erhielt 2017 für die in Zusammenarbeit mit Belectric OPV entwickelten organischen Photovoltaikmodule den Innovationspreis Architecture + Building auf der BAU 2017.

(e) Für das Jahr 2018 angekündigte Neuordnung des globalen Unternehmensbereichs Performance Materials

Nach Umsetzung einer im Dezember 2017 für das Jahr 2018 angekündigten internen Umstrukturierung des (globalen) Unternehmensbereichs Performance Materials soll

die Expertise zukünftig in drei neu gestalteten Geschäftseinheiten gebündelt werden, die nach den einzelnen Zielmärkten aufgestellt sind:

(1) Display Solutions: Diese Geschäftseinheit beinhaltet im Grundsatz das OLED-Geschäft, das bis zum 31. Dezember 2017 zur bisherigen Geschäftseinheit Advanced Technologies gehörte, sowie die bisherige Geschäftseinheit Display Materials.

(2) Semiconductor Solutions: Hier erfolgte lediglich eine Umbenennung der Geschäftseinheit Integrated Circuit Materials.

(3) Surface Solutions: Diese Geschäftseinheit beinhaltet im Grundsatz den überwiegenden Teil des Optoelectronics-Materials-Geschäftes, das bis zum 31. Dezember 2017 zur bisherigen Geschäftseinheit Advanced Technologies gehörte, sowie die bisherige Geschäftseinheit Pigments and Functional Materials.

Die bisherige Geschäftseinheit Advanced Technologies wird voraussichtlich aufgelöst und, wie vorstehend skizziert, organisatorisch im Wesentlichen in die Geschäftseinheiten Display Solutions und Surface Solutions umgegliedert und integriert. Darüber hinaus sollen alle Aktivitäten im Unternehmensbereich Performance Materials rund um frühe Forschung, Geschäftsentwicklung und externe Partnerschaften zu einer zentralen Forschungs- und Innovationseinheit zusammengefasst werden („*Early Research & Business Development*“).

(f) Wesentliche Kennzahlen

Die auf Basis der IFRS ermittelten und im Geschäftsbericht des Konzerns für die Jahre 2016 und 2017 näher erläuterten wesentlichen Kennzahlen für den Unternehmensbereich Performance Materials stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016	Veränderung in Mio. Euro	Veränderung in %
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	2.446	2.511	-65	-2,6%
EBIT* (in Mio. Euro)	689	823	-134	-16,3%
EBITDA* (in Mio. Euro)	947	1.077	-130	-12,1%
EBITDA pre* (in Mio. Euro)	980	1.106	-127	-11,4%
Anzahl der Mitarbeiter	5.529	5.469	-	1,1%

* Nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) nicht definierte Kennzahl (zur Ermittlung vgl. Geschäftsberichte 2016 und 2017).

b) Die KGaA und ihre operativen Aktivitäten in den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials

Die KGaA ist Obergesellschaft und geschäftsleitende Holding des Konzerns und hält die direkten und indirekten Tochter- und Beteiligungsunternehmen, in denen der Konzern sein globales Geschäft betreibt. Als geschäftsleitende Holding des Konzerns stellt die KGaA unter anderem die einheitliche Konzernleitung sicher und betreibt das aktive Portfoliomanagement. Demgemäß sind auch die zentralen Konzern- und Verwaltungsfunktionen der KGaA (**KGaA Group Functions**) bei der KGaA angesiedelt.

Hierzu gehören unter anderem das Group Accounting, Internal Auditing, Group Tax, Group Legal & Compliance, Group Procurement und Group Human Resources.

Zugleich ist die KGaA aber nach wie vor auch ein forschendes und produzierendes Unternehmen mit operativen Aktivitäten in den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials an den Standorten Darmstadt und Gernsheim. Innerhalb der KGaA wird zudem der Organisationsbereich „Site Operations“ geführt (**KGaA Site Operations**). Die KGaA Site Operations umfassen insbesondere die zentralen Infrastruktureinrichtungen der KGaA auf dem Werksgelände in Darmstadt bzw. Gernsheim (z.B. Klärwerk, Kraftwerke und Werksfeuerwehr). Die Immobilien und Grundstücke der KGaA sind auf der Grundlage eines am 12. Dezember 2017 geschlossenen Generalmietvertrags von der KGaA an die Merck Real Estate GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**MRE GmbH**), vermietet worden. Die MRE GmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der KGaA, die durch einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die KGaA angebunden ist. Sie vermietet die Immobilien und Grundstücke im Rahmen von separaten, bereichsbezogenen Untermietverhältnissen an die KGaA zurück und erbringt in diesem Zusammenhang bestimmte immobilienbezogene Dienstleistungen, wie z.B. Gebäudeinstandhaltung oder Reinigung. Die MRE GmbH trägt darüber hinaus das Leerstandsrisiko. Die Vermietung und bereichsbezogene Rückvermietung der Grundstücke und Gebäude der KGaA wurde mit Abschluss der betreffenden Verträge umgesetzt. Darüber hinaus verwaltet die KGaA die von ihr gehaltenen gewerblichen Schutzrechte (wie z.B. Patente oder Marken), auch soweit diese in den globalen Unternehmensbereichen genutzt werden.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Operativen Ausgliederungsvertrags erfolgt außerdem – temporär – der Betrieb der Aktivitäten im Geschäft Consumer Health für die Merck Consumer Health GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, durch die KGaA als Pächterin. Mit Blick auf die derzeitigen Transaktionserwägungen in Bezug auf das globale Consumer Health Geschäft sind diese Aktivitäten jedoch nicht Gegenstand der Operativen Ausgliederung.

Die nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ermittelten wesentlichen Kennzahlen der KGaA stellen sich wie folgt dar:

	2017	2016	Veränderung in Mio. Euro	Veränderung in %
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	4.807*	4.465*	342	7,7%
Ergebnis vor Ergebnisverrechnung und Steuern (in Mio. Euro)	917	621	296	47,7%
Ergebnis nach Ergebnisverrechnung und Steuern (in Mio. Euro)	171	156	15	9,6%
Eigenkapitalquote	26,7%	27,7%	-	-1**
Bilanzsumme	19.940	19.095	845	4,4%
Anzahl der Mitarbeiter	10.677***	9.988***	-	6,9%

* Die nach Maßgabe des HGB ausgewiesenen Umsatzerlöse der KGaA beruhen im Wesentlichen auf Geschäftsleistungen an verbundene Unternehmen.

** Veränderung in Prozentpunkten

*** Die dargestellten Mitarbeiterzahlen umfassen auch die Mitarbeiter der Merck Schuchardt OHG, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland.

Auf die veröffentlichten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der KGaA für die Jahre 2016 und 2017 wird im Übrigen verwiesen.

(1) Geschäftstätigkeit des auszugliedernden Bereichs KGaA Healthcare

Von den drei globalen Geschäften des Unternehmensbereichs Healthcare (Biopharma, Consumer Health, Allergopharma) wird von der KGaA am Standort Darmstadt ausschließlich das Geschäft Biopharma betrieben. Daneben werden auch Produkte für das Geschäft Consumer Health hergestellt. Im Geschäft Biopharma, dem insgesamt rund 2.700 Mitarbeiter am Standort Darmstadt zuzurechnen sind, werden verschreibungspflichtige Arzneimittel erforscht, entwickelt und produziert. Für die Geschäftseinheiten Onkologie und General Medicine & Endokrinologie werden diese Arzneimittel auf dem Werksgelände der KGaA in Darmstadt produziert und abgefüllt. Die Geschäftseinheit Onkologie beinhaltet die Produktion von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Bekämpfung von Krebserkrankungen. Erbitux (Cetuximab) ist, am Umsatz gemessen, das zweitstärkste Produkt im weltweiten Portfolio von Biopharma und Hauptprodukt der KGaA im Bereich Onkologie. Die Geschäftseinheit General Medicine & Endokrinologie beinhaltet die Produktion von grundsätzlich verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Bekämpfung von Herz-Kreislaufkrankungen, Hormonstörungen, Zuckerkrankheiten, Schmerzen und Entzündungen. Die von der KGaA gehaltenen Produktmarken Concor und Euthyrox sind hochwertige Marken und führend in vielen Schlüsselmärkten weltweit.

Daneben finden innerhalb der KGaA Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für das Biopharma Geschäft statt. Auch diese sollen vollständig auf die HC OpCo ausgliedert werden. Die HC OpCo wird damit zur größten Forschungs- und Entwicklungseinheit des Unternehmensbereichs Healthcare. Alle Disziplinen bzw. Funktionen sind vertreten, von der frühen Forschung bis zur Zulassung. Der inhaltliche Schwer-

punkt der Biopharma Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bleibt weiterhin die Entwicklung von innovativen Arzneimitteln auf dem Gebiet der Onkologie.

Der nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ermittelte Umsatz und die Zahl der Mitarbeiter des Bereichs KGaA Healthcare ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2017	2016	Veränderung in Mio. Euro	Veränderung in %
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	2.404	2.232	172	7,7%
Anzahl der Mitarbeiter	2.704	2.393	-	12,9%

Die bilanzielle Darstellung des auszugliedernden Bereichs KGaA Healthcare ergibt sich aus der nachfolgenden Pro-forma-Teilbilanz zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, die ebenfalls dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlage 3.3 beigelegt ist (**Ausgliederungsbilanz Healthcare**):

Ausgliederungsbilanz Healthcare 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (in €)					
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	287.768.662	Eigenkapital Ausgliederungsbilanz		356.638.352
II.	Sachanlagen	82.895.788	B. Rückstellungen		
III.	Finanzanlagen	230.081	1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	29.692.103
Summe Anlagevermögen		370.894.532	2.	Andere Rückstellungen	275.133.220
B. Umlaufvermögen			Summe Rückstellungen		304.825.324
I.	Vorräte	203.439.437	C. Verbindlichkeiten		
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	149.151.571
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	116.389.693	2.	Andere Verbindlichkeiten	519.491
2.	Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	120.443.662	Summe Verbindlichkeiten		149.671.062
Summe Umlaufvermögen		440.272.792	D. Rechnungsabgrenzungsposten		1.752.836
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.720.250	Summe Passiva		812.887.573
Summe Aktiva		812.887.573			

(2) Geschäftstätigkeit des auszugliedernden Bereichs KGaA Life Science

Dem Geschäft Life Science der KGaA in Darmstadt sind rund 1.680 Mitarbeiter zugeordnet. Innerhalb der KGaA sind dabei vor allem Produktionsaktivitäten sowie – teilweise global ausgerichtete – Aktivitäten in den Bereichen Vertrieb, Kundenbetreuung, Produktmanagement (Preispolitik, Werbung, Marketing), Forschung- und Ent-

wicklung sowie Portfoliomanagement für die drei globalen Geschäftseinheiten Research Solutions, Process Solutions und Applied Solutions vertreten. Innerhalb der Geschäftseinheiten sind die heute in der KGaA angesiedelten Funktionsbereiche mitverantwortlich für die Koordination des jeweils globalen Geschäfts sowie die Überwachung z.B. der Profitabilität der einzelnen Produkte sowie des Gesamtportfolios und der Umsätze mit den Kunden in den einzelnen Absatzländern. Sie wirken in diesem Rahmen auch als Koordinator für die Supply Chain/Distributionsorganisation und die Produktion innerhalb von Life Science.

Darüber hinaus sind im Bereich KGaA Life Science Produktionsaktivitäten für alle Geschäftseinheiten vertreten, die auf chemische Produktionsprozesse spezialisiert sind. Die KGaA bedient mit der Produktion in Darmstadt insoweit nur einen Teil des gesamten Produktportfolios von Life Science. Relevant sind (i) in der Geschäftseinheit Research Solutions insbesondere Chemikalien sowie Geräte für die Forschung und Entwicklung und die Qualitätssicherung in der Pharma- und Biopharmaindustrie, (ii) in der Geschäftseinheit Applied Solutions analytische Trennsysteme, Referenzmaterialien sowie Testlösungen für die Mikrobiologie, und (iii) in der Geschäftseinheit Process Solutions pharmazeutische und biopharmazeutische Rohstoffe.

Neben den Aktivitäten im Produktionsbereich sowie für die drei globalen Geschäftseinheiten erfolgt innerhalb der KGaA geschäftseinheitsübergreifend die Steuerung der Supply Chain, des Qualitätsmanagements, der Betreuung regulatorischer Angelegenheiten sowie geschäftseinheitsübergreifend und teilweise sektorübergreifend („im Auftrag für die Unternehmensbereiche Performance Materials und Healthcare“) die Steuerung der Distributionsaktivitäten am Standort Darmstadt.

Der nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ermittelte Umsatz und die Zahl der Mitarbeiter des Bereichs KGaA Life Science ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2017	2016	Veränderung in Mio. Euro	Veränderung in %
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	777	710	67	9,4%
Anzahl der Mitarbeiter	1.675	1.493	-	12,2%

Die bilanzielle Darstellung des auszugliedernden Bereichs KGaA Life Science ergibt sich aus der nachfolgenden Pro-forma-Teilbilanz zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, die ebenfalls dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlage 15.3 beigelegt ist (**Ausgliederungsbilanz Life Science**):

Ausgliederungsbilanz Life Science zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (in €)			
Aktiva		Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.784.342	Eigenkapital Ausgliederungsbilanz	294.416.941
II. Sachanlagen	84.156.919		
Summe Anlagevermögen	86.941.261	B. Rückstellungen	
B. Umlaufvermögen		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	25.424.000
I. Vorräte	176.961.303	2. Andere Rückstellungen	65.598.287
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		Summe Rückstellungen	91.022.287
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	57.685.560	C. Verbindlichkeiten	
2. Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	106.044.682	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39.314.670
Summe Umlaufvermögen	340.691.544	2. Andere Verbindlichkeiten	3.113.638
C. Rechnungsabgrenzungsposten	234.730	Summe Verbindlichkeiten	42.428.308
Summe Aktiva	427.867.535	Summe Passiva	427.867.535

(3) Geschäftstätigkeit des auszugliedernden Bereichs KGaA Performance Materials

Dem Geschäft Performance Materials der KGaA in Darmstadt und Gernsheim sind rund 2.500 Mitarbeiter zugeordnet. Die Aktivitäten innerhalb der KGaA fokussieren sich dabei vor allem auf die Geschäftseinheiten Display Materials, Integrated Circuit Materials, Pigments & Functional Materials und Advanced Technologies, sowie zentrale Funktionen wie Strategy and Business Operations, die Produktion, das Qualitätsmanagement und die Betreuung regulatorischer Angelegenheiten sowie das Supply-Chain Management (zur organisatorischen Neuordnung der PM-Geschäftseinheiten in 2018 siehe Abschnitt B.I.4.a)(3)(e)).

Innerhalb der Geschäftseinheiten sind die in der KGaA vertretenen Funktionsbereiche mitverantwortlich für die – teilweise globale – Koordination von Vertrieb und Kundenbetreuung (dies gilt insbesondere für die Geschäftseinheiten Display Materials, Advanced Technologies sowie Pigments & Functional Materials), für das Produktmanagement (Preispolitik, Werbung, Marketing), für die Forschung und Entwicklung und für das Management des Produktportfolios in den verschiedenen

Kundensegmenten sowie den lokalen und globalen Märkten. Die in der KGaA angesiedelten Funktionen innerhalb des Bereichs KGaA Performance Materials koordinieren ferner die Schnittstelle zu den konzerninternen und -externen Abnehmern (insbesondere in Darmstadt und Gernsheim).

Die Produktionsaktivitäten des Bereichs KGaA Performance Materials konzentrieren sich auf die Geschäftseinheiten Display Materials, Advanced Technologies und Pigments & Functional Materials. Dabei liegt der Schwerpunkt der Produktionstätigkeit für das Display Materials Geschäft im Bereich Flüssigkristalle (Liquid Crystals). Für die Geschäftseinheit Advanced Technologies werden schwerpunktmäßig Endprodukte der OLED-Produktion hergestellt. Für die Geschäftseinheit Pigments & Functional Materials erfolgt die Pigmentproduktion am Standort Gernsheim. An beiden Standorten werden auch Vor- und Endprodukte für den Life Science Sektor hergestellt.

Zu den Aktivitäten der KGaA in Darmstadt und Gernsheim im Bereich KGaA Performance Materials zählt außerdem der Bereich „Supply Chain Management“, in dem die lokale und globale Steuerung und Planung der (Kunden-)Aufträge, Bestände, Materialströme, Lagerhaltung und der Produktion im Bereich KGaA Performance Materials erfolgt. Die Mitarbeiter im Bereich KGaA Performance Materials stellen die Warenverfügbarkeit für die eingehenden Kundenaufträge der KGaA sicher. Sie befassen sich auch mit der Absatzplanung, der Netzwerkplanung und der Produktionsplanung für die eigenen Herstellbetriebe des Bereichs KGaA Performance Materials sowie mit den externen Lohnfertigern (Auftragsfertiger) auf internationaler bzw. globaler Ebene. Die Supply Chain übersetzt die Bedarfe der Kunden der Geschäftsbereiche in Produktionspläne für die Produktionsbetriebe in Darmstadt und Gernsheim oder in Beschaffungspläne bei den Lohnfertigern und plant die Verteilung der Waren aus dem Distributionszentrum. Darüber hinaus verantwortet dieser Bereich die Logistik in Gernsheim: Die Aufgabe der Logistik in Gernsheim umfasst für die Roh- und Packmaterialien, technischen Materialien und Fertigprodukte den Wareneingang, die Lagerung, die interne Verteilung auf dem Werksgelände (u.a. neben Produktionsmaterialien auch die Post), die Distribution, die zentrale Verladung und das Transportmanagement. Die auf den Bereich KGaA Performance Materials bezogenen Logistikleistungen in Darmstadt werden durch Life Science erbracht.

Der nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ermittelte Umsatz und die Zahl der Mitarbeiter des Bereichs KGaA Performance Materials ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2017	2016	Veränderung in Mio. Euro	Veränderung in %
Umsatzerlöse (in Mio. Euro)	1.399	1.407	-8	-0,6%
Anzahl der Mitarbeiter	2.498	2.463	-	1,4%

Die bilanzielle Darstellung des auszugliedernden Bereichs KGaA Performance Materials ergibt sich aus der nachfolgenden Pro-forma-Teilbilanz zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, die ebenfalls dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlage 27.3 beigelegt ist (**Ausgliederungsbilanz Performance Materials**):

Ausgliederungsbilanz Performance Materials 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (in €)			
Aktiva		Passiva	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	7.350.878	Eigenkapital Ausgliederungsbilanz	374.294.652
II. Sachanlagen	184.304.365	B. Rückstellungen	
III. Finanzanlagen	128.113	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.629.033
Summe Anlagevermögen	191.783.356	2. Andere Rückstellungen	142.431.338
B. Umlaufvermögen		Summe Rückstellungen	177.060.371
I. Vorräte	283.264.913	C. Verbindlichkeiten	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.829.167
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.256.393	2. Andere Verbindlichkeiten	376.717
2. Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	102.869.745	Summe Verbindlichkeiten	34.205.884
Summe Umlaufvermögen	394.391.051	D. Rechnungsabgrenzungsposten	
			613.500
Summe Aktiva	586.174.407	Summe Passiva	586.174.407

5. Wesentliche Tochterunternehmen der KGaA

Eine auf Grundlage der im Anhang des Konzernabschlusses der KGaA ausgewiesenen Unternehmen und Beteiligungen (§ 313 Abs. 2 HGB) erstellte Anteilsbesitzliste ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt. Insbesondere die folgenden Gesellschaften sind wesentliche operativ tätige (mittelbare) Tochterunternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (und zugleich verbundene Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland):

Die EMD Millipore Corporation, USA, die EMD Serono, Inc., USA, die Merck Serono Co., Ltd., China, die Merck S.A., Brasilien, die Merck Serono S.A.S., Frankreich, die Sigma-Aldrich, Inc., USA, die Merck Ltd., Japan, die Millipore S.A.S., Frankreich, die Merck Chemicals, (Shanghai) Co., Ltd., China, die Sigma-Aldrich Chemie GmbH, Deutschland, die Merck Performance Materials Ltd., Taiwan, die Merck Dis-

play Materials (Shanghai) Co., Ltd., China sowie die Merck Performance Materials Ltd., Japan.

Die Tochtergesellschaften der KGaA sind nicht Gegenstand der Operativen Ausgliederung und nur einige wenige, ausgewählte Beteiligungen werden im Rahmen der Operativen Ausgliederung übertragen.

6. Mitarbeiter und Mitbestimmung

Am Stammsitz in Darmstadt sowie im benachbarten Werk in Gernsheim, in dem vor allem Pigmentstoffe produziert werden, beschäftigt die KGaA zum 31. Dezember 2017 rund 10.570 Mitarbeiter. Weltweit waren Ende 2017 über 50.000 Mitarbeiter im Konzern tätig.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzt und besteht aus 16 Mitgliedern, von denen je acht Vertreter der Anteilseigner bzw. der Arbeitnehmer sind (vgl. hierzu oben im Abschnitt B.I.3.a)(2)).

Im Bereich KGaA Healthcare beschäftigt die KGaA am 31. Dezember 2017 rund 2.700 Mitarbeiter. Im globalen Unternehmensbereich Healthcare waren zu diesem Stichtag insgesamt rund 19.800 Mitarbeiter tätig.

Im Bereich KGaA Life Science beschäftigt die KGaA am 31. Dezember 2017 rund 1.680 Mitarbeiter. Im globalen Unternehmensbereich Life Science waren zu diesem Stichtag insgesamt rund 19.610 Mitarbeiter tätig.

Im Bereich KGaA Performance Materials beschäftigt die KGaA am 31. Dezember 2017 rund 2.500 Mitarbeiter. Im globalen Unternehmensbereich Performance Materials waren zu diesem Stichtag insgesamt rund 5.530 Mitarbeiter tätig.

Bei der KGaA besteht ein auf der Grundlage eines Strukturtarifvertrags (**Strukturtarifvertrag**) gebildeter Betriebsrat, der für die Standorte Darmstadt und Gernsheim (**Gemeinschaftsbetrieb Darmstadt/Gernsheim**) zuständig ist (nachfolgend **Gemeinschaftsbetriebsrat** genannt). Weiter sind bei der KGaA ein Wirtschaftsausschuss, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung, eine Schwerbehindertenvertretung sowie ein Sprecherausschuss gebildet. Zudem ist auf Konzernebene ein Konzernbetriebsrat gebildet. Auf europäischer Ebene besteht das sog. Euroforum.

II. Die OpCos

1. HC OpCo

Die HC OpCo wurde am 19. Dezember 2016 unter der Firma Merck 23. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, als Vorratsgesellschaft gegründet. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Operativen Ausgliederung ist der Gesellschaftsvertrag der HC OpCo durch notariellen Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 insbesondere unter Änderung der Firma und des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft

neu gefasst worden. Seit Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags firmiert die Gesellschaft unter „Merck Healthcare Germany GmbH“ (Sitz: Darmstadt, Deutschland), ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland. Die HC OpCo hat ihren Sitz in Darmstadt und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 96240. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der HC OpCo ist nach § 2 des am 4. Dezember 2017 neu gefassten Gesellschaftsvertrags die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und biotechnischen Arzneimitteln sowie sämtliche damit in Verbindung stehende Geschäftshandlungen. Die HC OpCo ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die HC OpCo ist ferner berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen bzw. verpachten. Das Geschäftsjahr der HC OpCo ist das Kalenderjahr.

Zwischen der KGaA und der HC OpCo besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der KGaA als herrschender und der HC OpCo als abhängiger Gesellschaft, dem die Gesellschafterversammlung der HC OpCo am 21. Februar 2017 und die Hauptversammlung der KGaA am 28. April 2017 zugestimmt hat und der durch Eintragung in das Handelsregister der HC OpCo am 24. August 2017 wirksam geworden ist. Die HC OpCo ist aufgrund dieses Gewinnabführungsvertrags ertragsteuerlich für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 14 KStG, § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz – **GewStG**) Organgesellschaft der KGaA und damit Teil des ertragsteuerlichen Organkreises der KGaA. Aufgrund des Beherrschungsvertrags wird die HC OpCo zukünftig auch Teil des umsatzsteuerlichen Organkreises der KGaA sein (§ 2 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz (**UStG**)).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung der HC OpCo aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Derzeit besteht die Geschäftsführung der HC OpCo aus zwei Geschäftsführern,

- Herr Dr. André Overmeyer und
- Frau Dr. Tina Sandmann.

Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein, wird die HC OpCo gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags die HC OpCo allein. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags kann durch Beschluss der Gesellschafter der HC OpCo einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können außerdem gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer durch

Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) befreien. Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 hat die KGaA als alleinige Gesellschafterin der HC OpCo Herrn Dr. André Overmeyer und Frau Dr. Tina Sandmann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bisher hat die HC OpCo noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die HC OpCo hält auch keine Beteiligungen. Mit Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung geht das Aktiv- und Passivvermögen des Bereichs KGaA Healthcare auf die HC OpCo über. Die HC OpCo soll den Geschäftsbetrieb des ausgegliederten Bereichs KGaA Healthcare bis zur Einführung des ERP-Systems für die HC OpCo (vorgesehen zum ersten Quartal 2019) an die KGaA zurückverpachten. Einzelheiten dieser Betriebspacht sind im Abschnitt E.II.3 näher erläutert. Nach Beendigung der Betriebspacht wird die HC OpCo die ausgegliederten unternehmerischen Aktivitäten der KGaA bezogen auf den Bereich KGaA Healthcare im eigenen Namen und für eigene Rechnung fortführen.

Das Stammkapital der HC OpCo beträgt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts EUR 25.000. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000, der von der KGaA als alleiniger Gesellschafterin gehalten wird.

Zur Durchführung der Operativen Ausgliederung wird das Stammkapital der HC OpCo um EUR 975.000 auf insgesamt EUR 1.000.000 erhöht. Der neue Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 975.000 wird der KGaA als Gegenleistung für das auf die HC OpCo ausgegliederte Aktiv- und Passivvermögen gewährt.

Die HC OpCo beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei der HC OpCo gegenwärtig keine betriebliche oder unternehmerische Mitbestimmung.

2. LS OpCo

Die LS OpCo wurde am 8. Dezember 2014 unter der Firma Merck 19. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, als Vorratsgesellschaft gegründet. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Operativen Ausgliederung ist der Gesellschaftsvertrag der LS OpCo durch notariellen Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 insbesondere unter Änderung der Firma und des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft neu gefasst worden. Seit Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags firmiert die Gesellschaft unter „Merck Life Science Germany GmbH“ (Sitz: Darmstadt, Deutschland), ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland. Die LS OpCo hat ihren Sitz in Darmstadt und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 93771. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der LS OpCo ist nach § 2 des am 4. Dezember 2017 neu gefassten Gesellschaftsvertrags die Herstellung, der Vertrieb und der Handel von Produkten und Dienstleistungen für die Life Science Industrie, insbesondere von Reagenzien, Diagnostika und Geräten für Forschung, Entwicklung und Analytik, sowie von Rohstoffen und Produkten für die Pharma- und Biopharmaindustrie sowie die Ausarbeitung, der

Erwerb und die Verwertung von chemischen, biologischen und mechanischen Verfahren und Einrichtungen sowie sämtliche damit in Verbindung stehende Geschäftshandlungen. Die LS OpCo ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen bzw. verpachten. Das Geschäftsjahr der LS OpCo ist das Kalenderjahr.

Zwischen der KGaA und der LS OpCo besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der KGaA als herrschender und der LS OpCo als abhängiger Gesellschaft, dem die Gesellschafterversammlung der LS OpCo am 23. Februar 2015 und die Hauptversammlung der KGaA am 17. April 2015 zugestimmt hat und der durch Eintragung in das Handelsregister der LS OpCo am 20. Juli 2015 wirksam geworden ist. Die LS OpCo ist aufgrund dieses Gewinnabführungsvertrags ertragsteuerlich für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 14 KStG, § 2 Abs. 2 GewStG) Organgesellschaft der KGaA und damit Teil des ertragsteuerlichen Organkreises der KGaA. Aufgrund des Beherrschungsvertrags wird die LS OpCo zukünftig auch Teil des umsatzsteuerlichen Organkreises der KGaA sein (§ 2 Abs. 2 UStG).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung der LS OpCo aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Derzeit besteht die Geschäftsführung der LS OpCo aus zwei Geschäftsführern,

- Herr Dr. Robert Nass und
- Herr Stephan Lahrkamp.

Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein, wird die LS OpCo gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags die LS OpCo allein. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags kann durch Beschluss der Gesellschafter der LS OpCo einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können außerdem gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 hat die KGaA als alleinige Gesellschafterin der LS OpCo Herrn Dr. Robert Nass und Herrn Stephan Lahrkamp von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bisher hat die LS OpCo noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die LS OpCo hält auch keine Beteiligungen. Mit Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung

geht das Aktiv- und Passivvermögen des Bereichs KGaA Life Science auf die LS OpCo über. Die LS OpCo soll den Geschäftsbetrieb des ausgegliederten Bereichs KGaA Life Science bis zur Einführung des ERP-Systems für die LS OpCo (vorgesehen im Laufe des Jahres 2020) an die KGaA zurückverpachten. Einzelheiten dieser Betriebspacht sind im Abschnitt E.III.3 näher erläutert. Nach Beendigung der Betriebspacht wird die LS OpCo die ausgegliederten unternehmerischen Aktivitäten der KGaA bezogen auf den Bereich KGaA Life Science im eigenen Namen und für eigene Rechnung fortführen.

Das Stammkapital der LS OpCo beträgt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts EUR 25.000. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000, der von der KGaA als alleiniger Gesellschafterin gehalten wird.

Zur Durchführung der Operativen Ausgliederung wird das Stammkapital der LS OpCo um EUR 975.000 auf insgesamt EUR 1.000.000 erhöht. Der neue Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 975.000 wird der KGaA als Gegenleistung für das auf die LS OpCo ausgegliederte Aktiv- und Passivvermögen gewährt.

Die LS OpCo beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei der LS OpCo gegenwärtig keine betriebliche oder unternehmerische Mitbestimmung.

3. PM OpCo

Die PM OpCo wurde am 8. Dezember 2014 unter der Firma Merck 18. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, als Vorratsgesellschaft gegründet. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Operativen Ausgliederung ist der Gesellschaftsvertrag der PM OpCo durch notariellen Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 insbesondere unter Änderung der Firma und des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft neu gefasst worden. Seit Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags firmiert die Gesellschaft unter „Merck Performance Materials Germany GmbH“ (Sitz: Darmstadt, Deutschland), ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland. Die PM OpCo hat ihren Sitz in Darmstadt und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 93768. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der PM OpCo ist nach § 2 des am 4. Dezember 2017 neu gefassten Gesellschaftsvertrags die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und biotechnischen Erzeugnissen, insbesondere Spezialchemikalien, Industriechemikalien, Arzneimittelgrundsubstanzen, Pigmenten, Kosmetikstoffen und funktionalen Materialien sowie die Ausarbeitung, der Erwerb und die Verwertung von chemischen Verfahren und Einrichtungen sowie sämtliche damit in Verbindung stehende Geschäftshandlungen. Die PM OpCo ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Dienstleistungen erbringen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern, andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung be-

schränken. Die PM OpCo ist ferner berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen bzw. verpachten. Das Geschäftsjahr der PM OpCo ist das Kalenderjahr.

Zwischen der KGaA und der PM OpCo besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der KGaA als herrschender und der PM OpCo als abhängiger Gesellschaft, dem die Gesellschafterversammlung der PM OpCo am 23. Februar 2015 und die Hauptversammlung der KGaA am 17. April 2015 zugestimmt hat und der durch Eintragung in das Handelsregister der PM OpCo am 25. Juni 2015 wirksam geworden ist. Die PM OpCo ist aufgrund dieses Gewinnabführungsvertrags ertragsteuerlich für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 14 KStG, § 2 Abs. 2 GewStG) Organgesellschaft der KGaA und damit Teil des ertragsteuerlichen Organkreises der KGaA. Aufgrund des Beherrschungsvertrags wird die PM OpCo zukünftig auch Teil des umsatzsteuerlichen Organkreises der KGaA sein (§ 2 Abs. 2 UStG).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung der PM OpCo aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Derzeit besteht die Geschäftsführung der PM OpCo aus zwei Geschäftsführern,

- Herrn Dr. Andreas Kruse und
- Frau Anke Steffen.

Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein, wird die PM OpCo gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags die PM OpCo allein. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags kann durch Beschluss der Gesellschafter der PM OpCo einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können außerdem gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 hat die KGaA als alleinige Gesellschafterin der PM OpCo Herrn Dr. Andreas Kruse und Frau Anke Steffen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bisher hat die PM OpCo noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die PM OpCo hält auch keine Beteiligungen. Mit Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung geht das Aktiv- und Passivvermögen des innerhalb der KGaA betriebenen Bereichs KGaA Performance Materials auf die PM OpCo über. Die PM OpCo soll den Geschäftsbetrieb des ausgegliederten Bereichs KGaA Performance Materials bis zur Einführung des ERP-Systems für die PM OpCo (vorgesehen im Laufe des Jahres 2020) an die KGaA zurückverpachten. Einzelheiten dieser Betriebspacht sind in Abschnitt E.IV näher erläutert. Nach Beendigung der Betriebspacht wird die PM OpCo die aus-

gegliederten unternehmerischen Aktivitäten der KGaA bezogen auf den Bereich KGaA Performance Materials im eigenen Namen und für eigene Rechnung fortführen.

Das Stammkapital der PM OpCo beträgt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts EUR 25.000. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000, der von der KGaA als alleiniger Gesellschafterin gehalten wird.

Zur Durchführung der Operativen Ausgliederung wird das Stammkapital der PM OpCo um EUR 975.000 auf insgesamt EUR 1.000.000 erhöht. Der neue Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 975.000 wird der KGaA als Gegenleistung für das auf die PM OpCo ausgegliederte Aktiv- und Passivvermögen gewährt.

Die PM OpCo beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei der PM OpCo gegenwärtig keine betriebliche oder unternehmerische Mitbestimmung.

III. Die HoldCos

1. HC HoldCo

Die HC HoldCo wurde am 31. Juli 2017 unter der Firma Merck 35. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, gegründet. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Holding Ausgliederung ist der Gesellschaftsvertrag der HC HoldCo durch notariellen Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 insbesondere unter Änderung der Firma und des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft neu gefasst worden. Seit Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags firmiert die Gesellschaft unter „Merck Healthcare Holding GmbH“ (Sitz: Darmstadt, Deutschland), ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland. Die HC HoldCo hat ihren Sitz in Darmstadt und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97141. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der HC HoldCo ist nach § 2 des am 4. Dezember 2017 neu gefassten Gesellschaftsvertrags der Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von chemischen und biotechnischen Arzneimitteln sowie sämtliche damit in Verbindung stehende Geschäftshandlungen. Die HC HoldCo ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Das Geschäftsjahr der HC HoldCo ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung der HC HoldCo aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Derzeit besteht die Geschäftsführung der HC HoldCo aus zwei Geschäftsführern,

- Frau Dr. Friederike Rotsch und
- Herr Stephan Lahrkamp.

Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein, wird die HC HoldCo gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags die HC HoldCo allein. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags kann durch Beschluss der Gesellschafter der HC HoldCo einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können außerdem gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 hat die KGaA als alleinige Gesellschafterin der HC HoldCo Frau Dr. Friederike Rotsch und Herrn Stephan Lahrkamp von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bisher hat die HC HoldCo noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die HC HoldCo hält derzeit auch keine Beteiligungen. Mit Wirksamwerden der Holding Ausgliederung gehen die von der KGaA an der HC OpCo gehaltenen Geschäftsanteile auf die HC HoldCo über.

Das Stammkapital der HC HoldCo beträgt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts EUR 25.000. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000, der von der KGaA als alleiniger Gesellschafterin gehalten wird. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag besteht weder mit der KGaA noch mit der HC OpCo.

Zur Durchführung der Holding Ausgliederung wird das Stammkapital der HC HoldCo um EUR 1.000 auf insgesamt EUR 26.000 erhöht. Der neue Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.000 wird der KGaA als Gegenleistung für die auf die HC HoldCo ausgegliederte Beteiligung der KGaA an der HC OpCo gewährt.

Die HC HoldCo beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei der HC HoldCo keine betriebliche oder unternehmerische Mitbestimmung.

2. LS HoldCo

Die LS HoldCo wurde am 31. Juli 2017 unter der Firma Merck 34. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, gegründet. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Holding Ausgliederung ist der Gesellschaftsvertrag der LS HoldCo durch notariellen Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 insbesondere unter Änderung der Firma und des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft neu gefasst worden. Seit Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags firmiert die Gesellschaft unter „Merck Life Science Holding GmbH“ (Sitz: Darmstadt, Deutschland), ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland. Die LS HoldCo hat

ihren Sitz in Darmstadt und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97051. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der LS HoldCo ist nach § 2 des am 4. Dezember 2017 neu gefassten Gesellschaftsvertrags der Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art im Bereich der Herstellung, des Vertriebs und des Handels von Produkten und Dienstleistungen für die Life Science Industrie, insbesondere von Reagenzien, Diagnostika und Geräten für Forschung, Entwicklung und Analytik, sowie von Rohstoffen und Produkten für die Pharma- und Biopharmaindustrie sowie der Ausarbeitung, des Erwerbs und der Verwertung von chemischen, biologischen und mechanischen Verfahren und Einrichtungen sowie sämtliche damit in Verbindung stehende Geschäftshandlungen. Die LS HoldCo ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Das Geschäftsjahr der LS HoldCo ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung der LS HoldCo aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Derzeit besteht die Geschäftsführung der LS HoldCo aus zwei Geschäftsführern,

- Frau Dr. Friederike Rotsch und
- Herr Stephan Lahrkamp.

Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein, wird die LS HoldCo gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags die LS HoldCo allein. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags kann durch Beschluss der Gesellschafter der LS HoldCo einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können außerdem gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 hat die KGaA als alleinige Gesellschafterin der LS HoldCo Frau Dr. Friederike Rotsch und Herrn Stephan Lahrkamp von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bisher hat die LS HoldCo noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die LS HoldCo hält derzeit auch keine Beteiligungen. Mit Wirksamwerden der Holding Ausgliederung gehen die von der KGaA an der LS OpCo gehaltenen Geschäftsanteile auf die LS HoldCo über.

Das Stammkapital der LS HoldCo beträgt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts EUR 25.000. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000, der von der KGaA als alleiniger Gesellschafterin gehalten wird. Ein Beherr-

schungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag besteht weder mit der KGaA noch mit der LS OpCo.

Zur Durchführung der Holding Ausgliederung wird das Stammkapital der LS HoldCo um EUR 1.000 auf insgesamt EUR 26.000 erhöht. Der neue Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.000 wird der KGaA als Gegenleistung für die auf die LS HoldCo ausgegliederte Beteiligung an der LS OpCo gewährt.

Die LS HoldCo beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei der LS HoldCo keine betriebliche oder unternehmerische Mitbestimmung.

3. PM HoldCo

Die PM HoldCo wurde am 31. Juli 2017 unter der Firma Merck 33. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, gegründet. Im Hinblick auf die Vorbereitung der Holding Ausgliederung ist der Gesellschaftsvertrag der PM HoldCo durch notariellen Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 insbesondere unter Änderung der Firma und des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft neu gefasst worden. Seit Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrags firmiert die Gesellschaft unter „Merck Performance Materials Holding GmbH“ (Sitz: Darmstadt, Deutschland), ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland. Die PM HoldCo hat ihren Sitz in Darmstadt und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 97192. Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der PM HoldCo ist nach § 2 des am 4. Dezember 2017 neu gefassten Gesellschaftsvertrags der Erwerb, das Halten, das Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von chemischen und biotechnischen Erzeugnissen, insbesondere Spezialchemikalien, Industriechemikalien, Arzneimittelgrundsubstanzen, Pigmenten, Kosmetikstoffen und funktionalen Materialien, der Erbringung von Dienstleistungen sowie der Ausarbeitung, des Erwerbs und der Verwertung von chemischen Verfahren und Einrichtungen sowie sämtliche damit in Verbindung stehende Geschäftshandlungen. Die PM HoldCo ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben. Das Geschäftsjahr der PM HoldCo ist das Kalenderjahr.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags besteht die Geschäftsführung der PM HoldCo aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Derzeit besteht die Geschäftsführung der PM HoldCo aus zwei Geschäftsführern,

- Frau Dr. Friederike Rotsch und
- Herr Stephan Lahrkamp.

Sollten mehrere Geschäftsführer bestellt sein, wird die PM HoldCo gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrags die PM HoldCo allein. Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags kann durch Beschluss der Gesellschafter der PM HoldCo einem oder mehreren Geschäftsführern das Alleinvertretungsrecht eingeräumt werden. Die Gesellschafter können außerdem gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. Dezember 2017 hat die KGaA als alleinige Gesellschafterin der PM HoldCo Frau Dr. Friederike Rotsch und Herrn Stephan Lahrkamp von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Bisher hat die PM HoldCo noch keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Die PM HoldCo hält derzeit auch keine Beteiligungen. Mit Wirksamwerden der Holding Ausgliederung gehen die von der KGaA an der PM OpCo gehaltenen Geschäftsanteile auf die PM HoldCo über.

Das Stammkapital der PM HoldCo beträgt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts EUR 25.000. Es ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000, der von der KGaA als alleiniger Gesellschafterin gehalten wird. Ein Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag besteht weder mit der KGaA noch mit der PM OpCo.

Zur Durchführung der Holding Ausgliederung wird das Stammkapital der PM HoldCo um EUR 1.000 auf insgesamt EUR 26.000 erhöht. Der neue Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1.000 wird der KGaA als Gegenleistung für die auf die PM HoldCo ausgegliederte Beteiligung an der PM OpCo gewährt.

Die PM HoldCo beschäftigt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts keine Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht bei der PM HoldCo keine betriebliche oder unternehmerische Mitbestimmung.

C. Ausgliederung der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials auf die OpCos

I. Beteiligte Rechtsträger

1. Die KGaA als übertragender Rechtsträger

Im Rahmen der Operativen Ausgliederung agiert die KGaA als übertragender Rechtsträger. Hinsichtlich der Darstellung der KGaA wird auf die vorstehenden Ausführungen des Abschnitts B.I verwiesen.

2. Die OpCos als übernehmende Rechtsträger

Als übernehmende Rechtsträger im Rahmen der Operativen Ausgliederung agieren die OpCos. Die KGaA überträgt

- auf die HC OpCo den Bereich KGaA Healthcare;
- auf die LS OpCo den Bereich KGaA Life Science;
- auf die PM OpCo den Bereich KGaA Performance Materials.

Hinsichtlich der Beschreibung der OpCos wird auf die vorstehenden Erläuterungen des Abschnitts B.II verwiesen.

II. Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Operativen Ausgliederung

1. Hintergrund und unternehmerische Ziele der Operativen Ausgliederung

Die der Gesamttransaktion zugrundeliegenden unternehmerischen Erwägungen wurden im Abschnitt A.III bereits erläutert, auf diese Ausführungen wird verwiesen. Die Operative Ausgliederung ist wesentlicher Bestandteil der Umstrukturierung. Durch sie wird die rechtliche Separierung des derzeit innerhalb der KGaA betriebenen operativen Geschäfts der Unternehmensbereiche in gesonderte Legaleinheiten umgesetzt.

a) Effizientere ERP-Implementierung und bessere Einbindung der Operativen Bereiche der KGaA in die globalen Unternehmensbereiche des Konzerns

Wie dargestellt, plant die Geschäftsleitung der KGaA die gestufte Implementierung neuer, sektorspezifischer ERP-Systeme voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020. Ziel ist die Integration der deutschen Geschäftsaktivitäten der KGaA in die ERP-Systeme der globalen Unternehmensbereiche des Konzerns. Da die globalen Unternehmensbereiche mit sehr unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Produkten in unterschiedlichen Märkten aktiv sind, führen die jeweiligen Rahmenbedingungen auch zu divergierenden Anforderungen an die ERP-Systeme. Die Separierung in drei sektorenspezifische Legaleinheiten bedeutet eine Modernisierung, Harmonisierung und Verschlan-
kung der „ERP-Landschaft“ für die globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials. Mit den neuen sektorspezifischen ERP-Systemen kann die Geschäftssteuerung und -abwicklung in den einzelnen Unternehmensbereichen effizienter und flexibler gestaltet werden. Die Operative Ausgliederung der an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen operativen Geschäftsaktivitäten der KGaA soll die Einführung der globalen ERP-Systeme für die deutschen Geschäfte unterstützen und die Integration der deutschen Geschäftsaktivitäten der KGaA in das globale ERP-System des betreffenden Unternehmensbereichs erleichtern. Die KGaA ist derzeit nach Art eines „Stammhauskonzerns“ organisiert: Die operativen Aktivitäten der KGaA in den drei Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und Performance Materials werden unmittelbar in einem einzigen Rechtsträger betrieben und sind dort auf vielfältige Weise miteinander verflochten. Der Betrieb aller drei operati-

ven Geschäfte innerhalb der KGaA erschwert schon jetzt notwendige (spartenbezogenen) Anpassungen des bestehenden ERP-Systems, da derlei Anpassungen den (ggf. sehr unterschiedlichen) Anforderungen aller drei operativen Geschäfte genügen müssen. Dies erhöht die Komplexität von Anpassungen erheblich.

Mit Blick auf die bevorstehende Einführung neuer, sektorspezifischer ERP-Systeme bringt die Trennung der in der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche in separate Legaleinheiten erhebliche Vorteile: Da die Geschäftsaktivitäten der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials in getrennten Gesellschaften eindeutig abgegrenzt sind, ist aus lokaler handelsrechtlicher Sicht weder eine sektorübergreifende Datenverwaltung und Abbildung von Prozessen noch eine handelsrechtliche Konsolidierung von Buchungskreisen erforderlich. Ohne die Etablierung separater, sektorspezifischer Gesellschaften wären auf der Ebene der KGaA in einer Situation mit drei ERP-Systemen eine Vielzahl von Anpassungs-, Normierungs- und Konsolidierungsschritten, etwa bei der Eliminierung von Geschäftsvorfällen zwischen den (dann nicht rechtlich verselbstständigten) Operativen Bereichen oder bei der Zusammenführung und Normierung aller Daten zur Erstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und des Lageberichts der KGaA sowie für steuerliche Zwecke notwendig. Eine Lösung mit drei unterschiedlichen ERP-Systemen in einer Gesellschaft würde im Gegensatz hierzu die Komplexität insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen der Rechnungslegung nach dem HGB deutlich erhöhen und wäre mit erheblichen Umsetzungsrisiken verbunden. Eine erfolgreiche automatisierte Konsolidierung aus unterschiedlichen Quellsystemen innerhalb einer Gesellschaft konnte – soweit überhaupt als vergleichbar identifiziert – bis dato im Markt nicht beobachtet werden. Darüber hinaus sind die Implementierungskosten einer „Drei in eins“-Lösung im Vergleich zu einer Separierungslösung unwesentlich geringer, so dass die entstehenden Risiken und Unwägbarkeiten nicht durch deutliche Kosteneinsparungen aufgewogen würden.

Auch im fortlaufenden Betrieb ist die Verwendung nur eines ERP-Systems pro operativer Legaleinheit vorteilhaft, da komplexe Schnittstellen zu den Planungssystemen der anderen Unternehmensbereiche und Konsolidierungsinstanzen vermieden werden. Vor allem aber bei einer Anpassung der ERP-Systeme auf (veränderte) Anforderungen des Geschäfts bietet die rechtliche Separierung in verschiedene Gesellschaften eine deutlich höhere Flexibilität. Bei einer „Einheitslösung“ innerhalb der KGaA müssten Anpassungen der geschäftsspezifischen ERP-Systeme auch auf die Konsolidierungsinstanz „übersetzt“ werden, was mit höherem Aufwand und Zeitverlust verbunden wäre und das Risiko birgt, dass sich über die Zeit ein neues, hochkomplexes und schwer administrierbares Gesamtsystem herausbildet. Dieses Risiko wird bei einem Betrieb sektorspezifischer ERP-Systeme in getrennten Gesellschaften vermieden.

Die klare Zuordnung der unternehmerischen Ressourcen des jeweiligen Operativen Bereichs zu einzelnen Gesellschaften (Legaleinheiten) führt ferner zu einer erhöhten Transparenz im Bereich der Kosten und bei der Verrechnung von Leistungen zwischen den Operativen Bereichen, die künftig auf Basis von definierten Intercompany Agreements erbracht werden. Diese erhöhte Transparenz bei der Abbildung der Pro-

zesse ermöglicht künftig eine noch gezieltere Geschäftssteuerung, sowohl innerhalb der jeweiligen Legaleinheit als auch in Bezug auf die globalen Unternehmensbereiche.

b) Angleichung des deutschen Geschäfts an die innerhalb des Konzerns geltenden Strukturprinzipien im Einklang mit der geltenden Wachstums- und Innovationsstrategie

Innerhalb des Konzerns gilt das Prinzip, die operativen Geschäfte nach Möglichkeit (d.h. vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher oder wirtschaftlicher Erwägungen) in sektorspezifischen Landesgesellschaften zu führen (siehe oben Abschnitt A.III.2). Diese Beteiligungen werden überwiegend über deutsche oder weitere ausländische Holdinggesellschaften gehalten. Mit diesem Strukturprinzip trägt der Konzern zum einen der sektorspezifischen ERP-Strategie Rechnung (siehe oben A.III.1). Zum anderen zielt dieses Prinzip weltweit bereits heute auf eine Stärkung der Unternehmensbereiche in ihrer Anpassungsfähigkeit an Marktveränderungen und hinsichtlich der strategischen Weiterentwicklung des operativen Geschäfts ab.

Durch die Operative Ausgliederung werden die Strukturprinzipien des Konzerns und die zu Grunde liegende Wachstums- und Innovationsstrategie auch in der deutschen Gesellschaftsstruktur umgesetzt: Die KGaA wandelt sich im Wesentlichen damit auch in Bezug auf ihre operativen Geschäftsaktivitäten in den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials vom forschenden und produzierenden Unternehmen zur rein geschäftsleitenden Holding.

Die Separierung der in der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der drei globalen Unternehmensbereiche in Tochtergesellschaften erleichtert hierbei nicht nur die Steuerung der deutschen Geschäftsaktivitäten innerhalb des jeweiligen Unternehmensbereichs (hierzu bereits oben Abschnitt C.II.1.a)), sondern unterstützt auch die Fähigkeit des Konzerns, schnell und flexibel auf sich bietende strategische Optionen zu reagieren.

Sowohl Akquisitionen als auch strategische Partnerschaften des Konzerns haben heute ganz überwiegend eine „monosektorale“ Ausrichtung, d.h. sie betreffen in aller Regel nur einen Unternehmensbereich. Daher lassen sie sich aus monosektoralen Gesellschaften heraus flexibler realisieren als in der bisherigen „Stammhaus-Struktur“, bei der die operativen Aktivitäten und die dazugehörigen Aktiva und Passiva der KGaA bzgl. aller drei Unternehmensbereiche und der zentralen Konzern- und Verwaltungsfunktionen innerhalb einer einzigen Legaleinheit miteinander verflochten sind.

Der Konzern stärkt damit insgesamt seine Fähigkeit, schnell und flexibel auf sich bietende strategische Optionen zu reagieren. Die „sortenreine“ Ausrichtung der künftigen OpCos als Healthcare, Life Science oder Performance Materials Gesellschaften erleichtert vor allem auch die nachfolgende Integration etwaiger in einem bestimmten Bereich hinzuerworbener Unternehmen oder Unternehmensteile, da vergleichbare Geschäftsaktivitäten in aller Regel besser miteinander kombiniert bzw. integriert werden können. Die Zusammenführung kann zudem in einer weniger komplexen und

sektorspezifisch ausgerichteten ERP-Landschaft erfolgen – ebenfalls eine Folge der durch die vorliegende Umstrukturierung bewirkten Separierung der operativen Geschäfte in gesonderten Legaleinheiten. Da die Geschäftsaktivitäten der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials der KGaA in getrennten Gesellschaften eindeutig abgegrenzt sind, ist aus lokaler handelsrechtlicher Sicht weder eine sektorübergreifende Datenverwaltung und Abbildung von Prozessen noch eine handelsrechtliche Konsolidierung von Buchungskreisen erforderlich.

Die Trennung der in der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche in separate Legaleinheiten ist schließlich auch in steuerlicher Hinsicht sinnvoll. So werden z.B. Joint Venture Transaktionen oder ähnliche Portfoliomaßnahmen nach der Operativen Ausgliederung steuerlich einfacher umsetzbar sein, da keine sektorübergreifenden gemischt genutzten Wirtschaftsgüter als steuerliches „Umwandlungs- bzw. Transaktionshindernis“ bzw. als faktische steuerliche „Umwandlungs- bzw. Transaktionssperre“ mehr bestehen (im Vergleich zur steuerlich komplexen „Stammhaus-Situation“ im Status Quo).

2. Alternativen zur Ausgliederung

Ziel der Operativen Ausgliederung ist in erster Linie eine Separierung der innerhalb der KGaA betriebenen operativen Aktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials auf verschiedene Legaleinheiten. Als mögliche Alternativen zu einer Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG wurden auch andere Übertragungswege, wie zum Beispiel eine Einbringung der operativen Aktivitäten in die OpCos im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlage oder eine Veräußerung (Asset Deal) geprüft und abgewogen. Als Ergebnis der Abwägung erschien eine Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz als vorzugswürdig. Der wesentliche Vorteil einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz liegt darin, dass das übertragene Vermögen (vgl. hierzu Abschnitt C.II.6) der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials grundsätzlich im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, d.h. „in Bausch und Bogen“, mit Eintragung der Maßnahme in das Handelsregister der KGaA auf die OpCos übergeht. Einer Zustimmung – etwa von Vertragspartnern – zur Überleitung von Verträgen oder anderen Rechtsverhältnissen bedarf es bei der Gesamtrechtsnachfolge grundsätzlich nicht. Verträge und anderweitige Rechtsverhältnisse gehen inhaltlich unverändert auf die OpCos über, was im Sinne einer Kontinuität der Geschäftsaktivitäten und der Reduktion des administrativen Aufwands für alle Beteiligten vorteilhaft ist. Dadurch ist es möglich, auch komplexe und großvolumige unternehmerische Einheiten, wie die Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials, rechtssicher und effizient auf Tochtergesellschaften zu übertragen.

Eine Übertragung der Operativen Bereiche außerhalb des Umwandlungsgesetzes – z.B. als Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung auf Ebene der OpCos oder eines Verkaufs – wäre hingegen nur im Wege der Einzelrechtsnachfolge durch Einzelübertragung möglich gewesen. Die erfolgreiche Umsetzung der Transaktion wäre dann zusätzlich von einer Vielzahl externer Zustimmungs- und Umsetzungsakte ab-

hängig gewesen. Die Einholung dieser Zustimmungen erscheint zwar grundsätzlich möglich. Auch im Rahmen der nachfolgenden Rückverpachtung der Operativen Bereiche an die KGaA (hierzu Abschnitt E.) ist vorgesehen, dass Vertragsverhältnisse mit Zustimmung der Vertragspartner vorübergehend wieder auf die KGaA übergehen. Aus Sicht der KGaA erscheint es jedoch sinnvoll, die Operative Ausgliederung als „Kernstück“ der Umstrukturierung in einem gesamthaften Schritt mit möglichst hoher Rechtssicherheit in Bezug auf die Übertragung der Geschäftsaktivitäten umzusetzen. Etwaigen Umsetzungsdefiziten bei der Rückverpachtung (z.B. auf Grund einer fehlenden Zustimmung Dritter bei Vertragsübertragungen) kann wegen des lediglich temporären Charakters der Pacht durch entsprechende Auffangklauseln Rechnung getragen werden. Die Operative Ausgliederung soll hiervon unabhängig zuverlässig und effizient umgesetzt werden.

Die Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz ermöglicht zudem eine steuerneutrale Übertragung der Aktiva und Passiva auf die OpCos (Einbringung von steuerlichen sog. Teilbetrieben zum Buchwert nach § 20 UmwStG). Anders als z.B. bei einem Verkauf der Operativen Bereiche an die OpCos kann die Aufdeckung stiller Reserven und damit einhergehend der Anfall von Ertragsteuern aus Anlass der Transaktion vermieden werden. Auch im Falle einer Sachkapitalerhöhung mit Einzelrechtsnachfolge wäre eine steuerneutrale Umsetzung zwar ebenfalls nach § 20 UmwStG möglich gewesen, allerdings hat die Geschäftsleitung der KGaA einen strukturierten Prozess nach Maßgabe des Umwandlungsgesetzes aus den vorstehend dargelegten Gründen vorgezogen, zumal es sich bei der Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz um ein etabliertes und transparentes Verfahren zur Umstrukturierung komplexer Vermögensbestände innerhalb einer Unternehmensgruppe handelt.

Die beteiligten Rechtsträger haben sich ferner dafür entschieden, die Operative Ausgliederung und die vorübergehenden Rückverpachtung in einer einheitlichen Transaktion mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Beginn des 1. Januar 2018 umzusetzen. Als Alternative hierzu wurde erwogen, die Ausgliederung der drei Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials jeweils mit Fertigstellung eines ERP-Systems stufenweise in Einzelschritten über mehrere Jahre durchzuführen oder mit der Umsetzung bis zur Fertigstellung aller ERP-Systeme abzuwarten. Keine dieser Alternativen konnte die Ziele der Neuordnung in gleicher Weise verwirklichen. Eine Ausgliederung der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG in zeitlich versetzten Schritten hätte zu einer mehrfachen Befassung der Hauptversammlung der KGaA und damit zu einem erheblichen organisatorischen Mehraufwand und zu erhöhten Kosten geführt. Auch aus Sicht der Kommanditaktionäre der Gesellschaft ist es effizienter, sich mit einem sachlich zusammenhängenden Vorgang nur einmal befassen zu müssen.

Darüber hinaus würde ein über mehrere Jahre andauernder Ausgliederungsprozess die Ressourcen in den Unternehmensgremien und der jeweiligen Organisationseinheiten unnötig in Anspruch nehmen. Auch Gespräche und Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretungen müssten gestreckt bzw. mehrfach stattfinden. Außerdem beginnen die durch die Operativen Ausgliederungen begründeten steuerlichen „Sperrfris-

ten“ i.S.v. § 22 UmwStG einheitlich (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt C.IV.5)

Die vorliegende Kombination aus Ausgliederung und Rückverpackung erlaubt eine Überführung in „einem Schritt“ bei einer gleichzeitig terminlich „passgenauen“ Verlagerung der operativen Aktivitäten in die OpCo – im Einklang mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Einführung des ERP Systems.

3. Entscheidung für eine Ausgliederung „zur Aufnahme“

Die Operative Ausgliederung soll als Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG vollzogen werden. Der Unterschied zur Durchführung einer Ausgliederung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG besteht darin, dass der aufnehmende Rechtsträger (hier die OpCos) im Falle der Ausgliederung zur Aufnahme bereits vor der Umsetzung der Ausgliederung existiert. Die Ausgliederung zur Aufnahme hat den Vorteil, dass die KGaA die bereits als Vorratsgesellschaften bestehenden und jeweils mit einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zur KGaA verbundenen OpCos lediglich „aktivieren“ musste, damit diese als aufnehmende Rechtsträger im Rahmen der Operativen Ausgliederung agieren können. Zur Aktivierung der OpCos wurden insbesondere jeweils die Firma und der Unternehmensgegenstand geändert sowie alte Geschäftsführer abberufen und neue Geschäftsführer bestellt. Die gesellschafts- und umwandlungsrechtliche Dokumentation einer ebenfalls möglichen Ausgliederung zur Neugründung wäre für die KGaA und die OpCos aufwendiger gewesen, so dass nach Ansicht der Geschäftsleitung der KGaA die Ausgliederung zur Aufnahme vorzugswürdig war. Insbesondere auch für die Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums als alternativem Übertragungsweg im Rahmen der Operativen Ausgliederung war es vorteilhaft, dass die OpCos bereits etabliert waren und als Vertragspartner für die Vereinbarung eines unentziehbaren, unentgeltlichen Nutzungsrechts auftreten konnten.

4. Risiken und Nachteile der Operativen Ausgliederung

Bei der Operativen Ausgliederung handelt es sich um eine gruppeninterne, auf die in der KGaA betriebenen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials beschränkte Maßnahme der Konzernoptimierung (vgl. die Vorbemerkung und Abschnitt B.I.4.b)). Mit der Maßnahme gehen aus Sicht der Geschäftsleitung der KGaA keine relevanten Risiken für die KGaA, ihre Tochterunternehmen oder ihre Kapitaleigner einher. Da die OpCos über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die KGaA angebunden sind, werden die auf Ebene der OpCos erzielten Ergebnisse unmittelbar an die KGaA abgeführt, so dass sich aus der Operativen Ausgliederung weder im Hinblick auf die Ertragskraft noch die Finanzierungsfähigkeit nachteilige Auswirkungen auf die KGaA bzw. den Konzern ergeben. Die Operative Ausgliederung hat auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns keine materiellen Auswirkungen. Durch die Zuordnung von gemischt genutztem Anlagevermögen zu den einzelnen OpCos ergeben sich nur geringe Vermögensverschiebungen zwischen den drei globalen Unterneh-

mensbereichen. Auswirkungen ergeben sich auf den handelsrechtlichen Einzelabschluss (Jahresabschluss) der KGaA nach HGB (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt C.IV.1.a)). Auf Grund des gruppeninternen Charakters der Maßnahme ergeben sich auch für das Rating des Konzerns keine nachteiligen Auswirkungen. Auch auf die Dividendenfähigkeit der KGaA hat die Operative Ausgliederung keine Auswirkungen, eine Änderung der Dividendenpolitik ist nicht beabsichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zur gesamthaften Darstellung der Auswirkungen der Umstrukturierung auf die KGaA im Abschnitt F.1.c)).

Durch die Verlagerung des Geschäfts in Tochtergesellschaften tritt aus Sicht der Kommanditaktionäre zwar ein sog. Mediatisierungseffekt ein, da diese künftig nur noch mittelbar über die Beteiligung an der HoldCo und der OpCo am operativen Geschäft der KGaA beteiligt sind. Dieser Effekt wird aber durch das Bestehen der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der KGaA und den OpCos, die der KGaA den unmittelbaren Zugriff auf die Steuerung des Geschäfts der OpCos und auf deren Gewinne erlauben, weitestgehend neutralisiert. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Operative Ausgliederung nur einen Teil des Vermögens des Konzerns (ca. 25 % des Konzernsachanlagevermögens) und der Wertschöpfungskette (überwiegend Forschung und Produktion) betrifft. Risiken oder relevante Nachteile für die KGaA oder deren Anteilseigner ergeben sich nach Auffassung der Geschäftsleitung hieraus nicht. Im Gegenteil, die mit der Operativen Ausgliederung einhergehende Angleichung der hergebrachten „Stammhaus-Struktur“ an die internationalen Prinzipien der Konzernstruktur bietet die bereits unter A.III.2 dargelegten Vorteile durch die Ausrichtung der deutschen operativen Aktivitäten auf die geltende Wachstums- und Innovationsstrategie des Konzerns.

Die Operative Ausgliederung ist mit einem gewissen administrativen Aufwand zur erstmaligen Dokumentation weiterer konzerninterner Leistungsbeziehungen verbunden. Mit der Verlagerung der operativen Geschäftstätigkeit der KGaA auf die OpCos werden neue, auf einem bereits etablierten Standard basierende „Intercompany-Agreements“ erforderlich, sowohl „vertikal“ zwischen der KGaA und den OpCos als auch „horizontal“ zwischen den OpCos untereinander und zwischen den OpCos und anderen Gesellschaften des Konzerns. So werden z.B. Infrastrukturdienstleistungen der KGaA Site Operations – etwa die Nutzung der Kläranlage – künftig nicht mehr „innerhalb“ des Rechtsträgers KGaA, sondern auf der Grundlage eines entsprechenden Servicevertrags zwischen der KGaA und der OpCo erbracht werden. Auch soweit eine OpCo Leistungen einer anderen OpCo oder Konzerngesellschaft in Anspruch nimmt (etwa im Bereich der Produktion oder Logistik), wird dies künftig auf der Basis von vertraglichen Vereinbarungen (Intercompany Agreements) erfolgen.

Darüber hinaus entsteht ein gewisser Zusatzaufwand durch die laufende Administration der HoldCos und OpCos (z.B. Kosten für Buchführung und Rechnungslegung, Registerkosten, Dokumentation von Beschlüssen etc.). Die Geschäftsleitung hält diesen erhöhten Aufwand im Lichte der Vorteile der Umstrukturierung jedoch für gut vertretbar, zumal bereits jetzt eine Vielzahl von konzerninternen Leistungsvereinbarungen zwischen den Gesellschaften des Konzerns besteht und deren Abschluss weit-

gehend standardisierten Prozessen folgt. Im Gegenteil ist es sogar das erklärte Ziel der Umstrukturierung, durch die klare Zuordnung der betrieblichen Ressourcen des jeweiligen Operativen Bereichs zu einzelnen Gesellschaften (Legaleinheiten) eine erhöhte Transparenz im Bereich der Kosten und bei der Verrechnung von Leistungen zwischen den Operativen Bereichen zu erhalten. Diese erhöhte Transparenz bei der Abbildung der Prozesse ermöglicht künftig eine noch gezieltere Geschäftssteuerung, sowohl innerhalb der jeweiligen Legaleinheit als auch in Bezug auf die globalen Unternehmensbereiche.

Ein nachteiliger Effekt der Operativen Ausgliederung besteht darin, dass der Stromverbrauch der OpCos wegen des Wegfalls des „Eigenerzeugungsprivilegs“ künftig – aber mit ganz überwiegender rechtlicher Wahrscheinlichkeit erst nach Auflösung der Betriebspacht – der EEG-Umlage unterliegt. Die Geschäftsleitung schätzt die hieraus resultierenden finanziellen Nachteile – sofern man die Fortgeltung des derzeitigen Rechtsrahmens einmal unterstellt – auf rund sechs bis sieben Mio. EUR pro Jahr. Die Geschäftsleitung der KGaA ist jedoch der Auffassung, dass dieser Nachteil durch die unter Abschnitt C.II und A.III genannten Vorteile der Transaktion, insbesondere die Effizienzvorteile beim Betrieb der ERP-Systeme und die Stärkung der Fähigkeit des Konzerns, schnell und flexibel auf sich bietende strategische Optionen zu reagieren, mehr als aufgewogen wird, zumal die energierechtlichen Rahmenbedingungen auch in Zukunft Veränderungen unterliegen können.

Zu berücksichtigen ist ferner die aus § 133 UmwG resultierende gesamtschuldnerische Haftung der KGaA für auf die OpCos übertragene Verbindlichkeiten für einen Zeitraum von fünf Jahren (bzw. zehn Jahren im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (*Betriebsrentengesetz*)), die vor Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung begründet wurden. Entsprechendes gilt für die OpCos bezogen auf die Erfüllung der bei der KGaA verbleibenden Verbindlichkeiten. Die KGaA und die OpCos haben jedoch im Operativen Ausgliederungsvertrag Vereinbarungen getroffen, wonach sie sich bei Inanspruchnahme für dem jeweiligen Rechtsträger nicht zugewiesene Verbindlichkeiten im Innenverhältnis freistellen. Die Haftung für Verbindlichkeiten im Außenverhältnis wird daher im Innenverhältnis verursachungsgerecht allokiert. Im Übrigen wirkt sich das Risiko einer etwaigen Nachhaftung der KGaA aufgrund der ohnehin zwischen der KGaA und den OpCos bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Vergleich zum Status Quo nicht wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der KGaA oder der OpCos aus, da etwaige Gewinne und Verluste der OpCos letztlich zur KGaA abgeführt werden. Aus Sicht der KGaA und ihrer Kommanditaktionäre verändert sich die „Gesamtrisikoposition“ aus Verbindlichkeiten durch die Ausgliederung daher nicht, da die KGaA – auch ohne die Ausgliederung – Primärschuldner aller Verbindlichkeiten geblieben wäre.

Bei Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der Kosten der Transaktion (vgl. hierzu auch der folgende Abschnitt C.II.5) ist die Geschäftsleitung der Auffassung, dass die unter Abschnitt C.II und A.III geschilderten Vorteile der Operativen Ausgliederung

die durch die Maßnahme verursachten Nachteile und die Kosten der Transaktion deutlich überwiegen.

5. Kosten der Transaktion

Für die Gesamttransaktion, d.h. die Operative Ausgliederung, die Holding Ausgliederung und die Betriebspacht, werden nach derzeitiger Schätzung voraussichtlich Kosten in einer Bandbreite von EUR 25 Mio. bis EUR 30 Mio. anfallen. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts belaufen sich die tatsächlich entstandenen Kosten auf rund EUR 8 Mio. Die Gesamtkosten setzten sich im Wesentlichen aus externen Beratungskosten (einschließlich Rechtsberatern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern), Kosten für die vorsorgliche Prüfung der Betriebspachtverträge durch externe Prüfer, Beurkundungskosten sowie sonstige Kosten (Handelsregisteranmeldungen, Gebühren für die Erteilung der Verbindlichen Auskunft nach § 89 Abgabenordnung (**AO**), Übersetzungskosten etc.) zusammen. Da es sich um eine einheitlich vorbereitete und durchgeführte Gesamttransaktion handelt, lassen sich die Gesamtkosten nicht sachgerecht auf die einzelnen Transaktionsschritte herunterbrechen. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die Erläuterung des Operativen Ausgliederungsvertrags in Abschnitt C.V.25 verwiesen.

Grunderwerbsteuern, Ertragsteuern und Umsatzsteuern fallen im Rahmen der Umsetzung der Operativen Ausgliederung nicht an. Die Einzelheiten zu den steuerlichen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung sind in Abschnitt C.IV.5 näher dargestellt.

6. Auszugliederende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens und relevante Stichtage

Die Operative Ausgliederung der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials (**Zu Übertragendes Operatives Vermögen**) erfolgt als Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Operativen Ausgliederungsvertrags teilweise durch alternative Maßnahmen, wie z.B. durch die Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums (siehe hierzu sogleich am Ende des Abschnitts). Soweit das Zu Übertragende Operative Vermögen im Wege der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG übergeht, wird es hierbei jeweils als „Gesamtheit“ im Wege einer sog. partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) auf die betreffende OpCo übertragen. Das Zu Übertragende Operative Vermögen umfasst jeweils sämtliche durch die KGaA gehaltenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG des betreffenden Bereichs, einschließlich immaterieller und materieller Gegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist (**Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens**), soweit sie nicht im Operativen Ausgliederungsvertrag explizit von der Übertragung ausgenommen werden. Das Zu Übertragende Operative Vermögen erfasst auch sämtliche nicht bilanzierungs-

pflichtigen oder -fähigen und alle nicht bilanzierten Gegenstände, Rechte und Pflichten, soweit sie den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials zuzuordnen sind. Zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehören außerdem die Vermögensgegenstände und Schulden der Bereiche KGaA Healthcare, KGaA Life Science bzw. KGaA Performance Materials, die durch Übertragung bzw. Einräumung des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 AO i.S.v. § 20 UmwStG in die OpCos eingebracht werden.

Im Kern geht es bei dem Zu Übertragenden Operativen Vermögen um die den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials zuzuordnenden Produktionsanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, sowie sonstige den Operativen Bereichen zugeordnete Funktionen (z.B. Qualitätssicherung und Logistik), das jeweilige Umlaufvermögen, die jeweiligen Verträge (einschließlich Nutzungsverträgen an ausschließlich in den Operativen Bereichen genutzter Software) sowie Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Übertragen werden ferner die von der KGaA für die globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials gehaltenen gewerblichen Schutzrechte wie Patente und Marken (vgl. hierzu die Beschreibung in Abschnitt B.I.4.b)). Gegenstand der Operativen Ausgliederung sind auch die Arbeitsverhältnisse der in den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials tätigen Mitarbeiter. In diesem Zusammenhang wird auch das wirtschaftliche Eigentum an dem von der Merck Pensionstreuhand e.V., Darmstadt, Deutschland, ein der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, nahestehendes Unternehmen (**MP e.V.**), bzw. dem Metzler Trust e.V. treuhänderisch für die KGaA gehaltenen Planvermögen zur Deckung der Pensionsansprüche bzw. der Zeitwertkontenansprüche der den Operativen Bereichen zuzuordnenden Arbeitnehmer auf die jeweilige OpCo übertragen. Dies erfolgt dergestalt, dass der MP e.V. bzw. der Metzler Trust e.V. das Planvermögen ab dem Vollzug der Ausgliederung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018 treuhänderisch für die OpCo halten.

Soweit regulatorische Genehmigungen ausschließlich oder auch (aber nicht ausschließlich) einem Operativen Bereich zuzuordnen sind, gehören diese Genehmigungen zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen. Dies gilt insbesondere für anlagenbezogene und umweltrechtliche sowie für arzneimittel- und produktrechtliche Genehmigungen. Für die Dauer der jeweiligen Betriebspacht verbleiben diese Genehmigungen zunächst noch bei der KGaA (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Vertragserläuterung zu § 48 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.12), da die KGaA während dieser Zeit weiterhin die Betreiber- bzw. Herstellereigenschaft innehat. Die Genehmigungen werden in dieser Zeit von der KGaA jedoch bereits treuhänderisch für die von der Genehmigung betroffenen OpCos gehalten (Vereinbarungstreuhand). Mit Auflösung der Betriebspacht werden die Genehmigungen dann auf die betroffenen OpCos übertragen. Wo dies nicht möglich ist, werden die Vertragsparteien zusammenwirken, um eine Neuerteilung der Genehmigung zu bewirken. Die näheren Einzelheiten sind im Abschnitt C.V.12 erläutert. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Die Übertragung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens soll im Verhältnis zwischen der KGaA und den OpCos mit wirtschaftlicher (Rück-)Wirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, erfolgen (Ausgliederungstichtag i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Ab diesem Zeitpunkt gelten die Handlungen der KGaA als für Rechnung der OpCos vorgenommen. Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens zwischen dem Ausgliederungstichtag und der Eintragung der Operativen Ausgliederung im Handelsregister der KGaA werden ebenfalls nach Maßgabe des Operativen Ausgliederungsvertrags berücksichtigt. Der steuerliche Übertragungstichtag für die Operative Ausgliederung ist der 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr (vgl. hierzu weiterführend unten unter Abschnitt C.V.3).

Wie die Zuordnung der Gegenstände zu den jeweiligen Operativen Bereichen im Einzelnen erfolgt, ist in dem unter Abschnitt C.V näher erläuterten Operativen Ausgliederungsvertrag, insbesondere in den Erläuterungen zu den § 3 bis § 38 des Operativen Ausgliederungsvertrags detailliert dargestellt (siehe hierzu Abschnitt C.V.4). In diesem Rahmen wird auch näher erläutert, in welchen Fällen – in Abweichung von einer Vollrechtsübertragung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge – alternative Maßnahmen gewählt wurden, wie z.B. die Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums, etwa durch die Vereinbarung einer Vereinbarungstreuhand oder die „Duplizierung des wirtschaftlichen Eigentums“ in Bezug auf bestimmte Immaterialgüter wie z.B. gemischt genutzte Software oder Dachmarken. Die bilanzielle Darstellung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens ergibt sich aus den dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlagen beigefügten Ausgliederungsbilanzen und aus der Darstellung in Teil C.IV.1 dieses Berichts.

7. Bei der KGaA zurückbleibende Funktionen und Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens

Wie bereits erläutert, erfasst die Operative Ausgliederung nur die innerhalb der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen operativen Geschäftsaktivitäten der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials sowie die dazugehörigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens. Der ganz überwiegende Teil des Aktivvermögens der KGaA wird indes nicht mit ausgegliedert und bleibt bei der KGaA zurück.

- a) Nicht übertragen werden insbesondere alle im Eigentum der KGaA stehenden Anteile an verbundenen Unternehmen sowie nahezu alle Beteiligungen. Dies betrifft insbesondere auch die von der KGaA gehaltenen Holding-Gesellschaften, die ihrerseits wiederum an den in Abschnitt B.I.5 genannten Konzerngesellschaften beteiligt sind (siehe zur Übertragung der wenigen Minderheitsbeteiligungen Abschnitt C.IV.1.a)(2) und C.V.4.e)).
- b) Nicht auf die OpCos übertragen werden ferner die KGaA Group Functions, also die zentralen Konzern- und Verwaltungsfunktionen. Hierzu zählen unter anderem das Group Accounting, Internal Auditing, Group Tax, Group Legal & Compliance, Group Procurement und Group Human Resources (vgl. insoweit Anlage V.3 zum Operativen Ausgliederungsvertrag). Zu den KGaA Group Functions gehört

außerdem die für den Betrieb der wesentlichen konzernweiten ERP-Systeme zuständige Konzernfunktion „Business Technologies“. Die KGaA Group Functions sollen unverändert die KGaA als konzernleitende Holding bei der Ausübung der globalen Unternehmensführungsfunktionen und der einheitlichen Leitung des Konzerns unterstützen. Im Bereich KGaA Group Functions sind rund 1.840 Mitarbeiter beschäftigt.

- c) Ebenfalls bei der KGaA zurück bleiben die KGaA Site Operations, die insbesondere die zentralen Infrastruktureinrichtungen der KGaA auf dem Werksgelände in Darmstadt bzw. Gernsheim umfassen, wie etwa das Klärwerk, das Kraftwerk, die Feuerwehr, aber auch zentrale Labore und Einheiten, die für die Qualitätskontrolle zuständig sind. Sie stellen auch nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung die infrastrukturellen Grundlagen des Geschäfts der OpCos auf Basis von konzerninternen Leistungsvereinbarungen sicher. Im Bereich KGaA Site Operations sind rund 1.560 Mitarbeiter beschäftigt.
- d) Auch die Organisationseinheit „Local Functions“ verbleibt bei der KGaA (**KGaA Local Functions**). Die KGaA Local Functions umfassen unter anderem die Betriebskrankenkasse der KGaA, den Zeitservice der KGaA und den Bereich Ausbildung & Learning Germany. Im Bereich KGaA Local Functions sind rund 290 Mitarbeiter beschäftigt.
- e) Nicht übertragen werden ferner sämtliche im Eigentum der KGaA stehende Grundstücke und Gebäude. Diese wurden durch Generalmietvertrag vom 12. Dezember 2017 an die MRE GmbH – eine 100%-ige und durch Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der KGaA verbundene Tochtergesellschaft der KGaA – vermietet und anschließend von dieser an die KGaA wieder zurückvermietet (siehe Abschnitt B.I.4.b)). Die Rückvermietung erfolgte durch separate, auf die innerhalb der KGaA bestehenden Bereiche bezogene und um immobilienbezogene Serviceleistungen ergänzte Untermietverträge. Die Untermietverträge sind, soweit sie Gebäude, Grundstücksflächen und sonstige Gegenstände der Untermietverträge betreffen, die von den jeweiligen Operativen Bereichen genutzt werden, Teil des im Rahmen der Operativen Ausgliederung auszugliedernden Vermögens und gehen gemäß § 10, § 22 und § 34 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die entsprechende OpCo über.
- f) § 39 des Operativen Ausgliederungsvertrags enthält zu Klarstellungszwecken eine Aufzählung weiterer Vermögensteile und Funktionen der KGaA, die im Rahmen der Ausgliederung nicht auf die OpCos übergehen (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt C.V.5).

Bei der KGaA verbleiben gemäß § 48.1 des Operativen Ausgliederungsvertrags auch sämtliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die den KGaA Group Functions und den KGaA Site Operations zuzuordnen sind.

III. Die rechtliche Umsetzung der Operativen Ausgliederung und der Ablauf des Ausgliederungsverfahrens

Das Verfahren der Ausgliederung der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials richtet sich nach den §§ 123 ff. UmwG.

1. Abschluss des Operativen Ausgliederungsvertrags, Zuleitungen und Veröffentlichung

Grundlage für die rechtliche Umsetzung der Operativen Ausgliederung ist der Operative Ausgliederungsvertrag, der am 2. März 2018 vor dem Notar Dr. Andreas von Werder mit Amtssitz in Frankfurt am Main in notariell beurkundeter Form abgeschlossen wurde. Im Operativen Ausgliederungsvertrag sind alle nach § 126 UmwG erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Eine Prüfung der Operativen Ausgliederung durch sachverständige Prüfer gemäß § 9 bis § 12 UmwG ist nach § 125 Satz 2 UmwG nicht erforderlich.

Vor der Einberufung der Hauptversammlung 2018 wird der Operative Ausgliederungsvertrag gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 61 UmwG zum Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingereicht. Außerdem ist der Operative Ausgliederungsvertrag spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung 2018 bzw. der Gesellschafterversammlungen der OpCos gemäß § 126 Abs. 3 UmwG den zuständigen Betriebsräten zuzuleiten.

2. Zustimmung zum Operativen Ausgliederungsvertrag durch die Hauptversammlung der KGaA und die Gesellschafterversammlungen der OpCos

Der Operative Ausgliederungsvertrag wird nach §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur wirksam, wenn ihm die Anteilsinhaber der an der Operativen Ausgliederung beteiligten Rechtsträger durch Beschluss zustimmen. Der Zustimmungsbeschluss auf Ebene der KGaA bedarf gemäß § 133 Abs. 1 AktG der einfachen Stimmenmehrheit sowie gemäß §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Da die Operative Ausgliederung mit der Holding Ausgliederung und den Betriebspachtverträgen ein unternehmerisches Gesamtkonzept bildet, wird die Operative Ausgliederung zusammen mit den weiteren Maßnahmen einheitlich zur Abstimmung gestellt.

Die Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der OpCos zur Operativen Ausgliederung bedürfen gemäß § 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Es ist beabsichtigt, dass die KGaA – als Alleingesellschafterin der OpCos – dem Operativen Ausgliederungsvertrag noch vor der Hauptversammlung 2018 zustimmt.

3. Zustimmung zum Operativen Ausgliederungsvertrag und dem Hauptversammlungsbeschluss durch die EM KG und durch alle persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA

Die Operative Ausgliederung ist ein Geschäft, das über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der KGaA hinausgeht, so dass der Abschluss des Operativen Ausgliederungsvertrags durch die Geschäftsleitung der KGaA wie auch die weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der KGaA der Zustimmung der als Komplementärin am Gesellschaftskapital mehrheitlich beteiligten EM KG bedarf. Diese Zustimmung ist am 28. Februar 2018 erteilt worden. Der Gesellschafterrat und der Familienrat hatten zuvor ihre Zustimmung zur Transaktion erteilt.

Ferner bedarf der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung 2018 zum Operativen Ausgliederungsvertrag und den weiteren Maßnahmen gemäß §§ 125 Satz 1, 78 Satz 3 erster Halbsatz UmwG sowie gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG bzw. § 25 Abs. 1 der Satzung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, d.h. der Mitglieder der Geschäftsleitung der KGaA als persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil und der EM KG als persönlich haftender Gesellschafter mit Kapitalanteil. Diese Zustimmung soll, wie in den letzten Jahren üblich, unmittelbar im Nachgang zur Hauptversammlung 2018 am 27. April 2018 gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erklärt werden. Sie wird gemäß § 285 Abs. 3 Satz 2 AktG auch in der Niederschrift der Hauptversammlung beurkundet.

4. Kapitalerhöhung bei den OpCos

Die Gesellschafterversammlungen der OpCos werden im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Operativen Ausgliederungsvertrag jeweils eine Kapitalerhöhung ihres derzeitigen Stammkapitals von EUR 25.000 um EUR 975.000 auf EUR 1.000.000 beschließen, um jeweils einen neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von je EUR 975.000 zu schaffen, den die KGaA jeweils als Gegenleistung für die Übertragung des den auszugliedernden Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials zuzuordnenden Vermögens übernimmt (vgl. hierzu auch Abschnitt C.V.7). Die Kapitalerhöhungen erfolgen gegen Sacheinlage, wobei die Einlage aus dem den ausgegliederten Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials jeweils zuzuordnenden Vermögen besteht. Es ist vorgesehen, dass die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, eine Bescheinigung abgibt, dass der Wert des jeweils ausgegliederten Vermögens den Nennbetrag des neu ausgegebenen Geschäftsanteils deckt (sog. Werthaltigkeitsbescheinigung). Die von den OpCos an die KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) gewinnberechtigt. Soweit der Wert, zu dem die durch die KGaA erbrachte Sacheinlage von der jeweiligen OpCo übernommen wird, den Nennbetrag des jeweiligen neuen Geschäftsanteils übersteigt, wird der Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage der jeweiligen OpCo eingestellt.

5. Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung

Die Operative Ausgliederung wie auch die Kapitalerhöhung auf Ebene der OpCos zur Anteilsgewährung im Rahmen der Ausgliederung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Dabei wird zunächst die Erhöhung des Stammkapitals und anschließend die Operative Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen OpCo eingetragen (§§ 125 Satz 1, 53, 130 UmwG). Danach wird die Operative Ausgliederung im Handelsregister des Sitzes der KGaA eingetragen. Der Anmeldung der Operativen Ausgliederung zum Handelsregister der KGaA ist nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG eine Bilanz der KGaA als Schlussbilanz beizufügen. Als Schlussbilanz wird die im Rahmen des Jahresabschlusses der KGaA aufgestellte und vom Abschlussprüfer, der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüfte Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, verwendet. Dieser Zeitpunkt ist daher auch der vertraglich festgelegte Schlussbilanzstichtag.

Die Operative Ausgliederung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der KGaA als übertragenden Rechtsträger gemäß § 130 Abs. 1 UmwG wirksam. Zu diesem Zeitpunkt geht das zu Übertragende Operative Vermögen, soweit keine alternativen Maßnahmen vorgesehen sind, dinglich auf die OpCos als übernehmende Rechtsträger über (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die KGaA, die OpCos und die HoldCos werden darauf hinwirken, dass unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung auch die Holding Ausgliederung (siehe zu den Einzelheiten Abschnitt D.IV.5) und die Betriebspachtverträge (siehe zu den Einzelheiten die Ausführungen im Abschnitt E.I.3.g)) wirksam werden. Das zuständige Registergericht in Darmstadt wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommenen Eintragungen der Ausgliederung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

Davon ausgehend, dass gegen den Beschluss der Hauptversammlung 2018 über die Zustimmung zum Operativen Ausgliederungsvertrag, der Holding Ausgliederung und den Betriebspachtverträgen keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen erhoben werden, rechnet die Geschäftsleitung der KGaA mit einer Eintragung der Operativen Ausgliederung und der weiteren Maßnahmen noch im ersten Halbjahr 2018. Sollte gegen den Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung 2018 Klage erhoben werden, hindert diese unabhängig von ihren Erfolgsaussichten zunächst die Eintragung und damit das Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung bzw. der Gesamttransaktion. Das zuständige Oberlandesgericht Frankfurt am Main kann jedoch durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Maßnahmen nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen (sog. Freigabeentscheidung, §§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 UmwG i.V.m. § 246a Abs. 1 Satz 1 AktG). Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 Satz 9 UmwG, § 246a Abs. 3 Satz 4 AktG). Gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG bzw. § 246a Abs. 2 AktG ergeht der Beschluss,

wenn (i) die Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, oder (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 am Grundkapital der KGaA hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden der Maßnahmen vorrangig erscheint, weil die von der KGaA dargelegten wesentlichen Nachteile für die an den Maßnahmen beteiligten Rechtsträger und ihre Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den klagenden Kommanditaktionär überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstößes vor. Die Geschäftsleitung der KGaA ist der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen für die KGaA und die jeweilige OpCo nachteilig wäre und dem Interesse der KGaA und ihrer Kommanditaktionäre zuwiderliefe, da es die Realisierung der von der Umstrukturierung erwarteten Vorteile (dazu Abschnitt C.II und A.III) verzögern und zusätzliche Kosten verursachen würde.

IV. Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche, steuerliche und sonstige Folgen der Operativen Ausgliederung

1. Bilanzielle Folgen

Die bilanziellen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung sind in den nachstehenden Übersichten, Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen der KGaA und der OpCos zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, und zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, dargestellt. Die Darstellungen wurden aus der Bilanz abgeleitet, die Teil des von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, ist. Die Pro-Forma-Bilanzen sind jeweils auf Grundlage dieser Bilanzwerte zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, und bezogen auf den Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, erstellt worden. Die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, ist zugleich Schlussbilanz für die Operative Ausgliederung gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG.

Zur weiteren Information enthalten die nachfolgenden Abschnitte auch Darstellungen der bilanziellen Auswirkungen der Holding Ausgliederung auf der Ebene der KGaA und der temporären Rückverpachtung. Die weiteren Einzelheiten zu den bilanziellen Auswirkungen der Holding Ausgliederung und der Rückverpachtung sind im Abschnitt D.V.1 und im Abschnitt E.I.4.b) näher erläutert.

Da sowohl die Operative Ausgliederung als auch die Holding Ausgliederung und die temporäre Rückverpachtung wirtschaftlich auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, zurückwirken (vgl. zu den Einzelheiten der wirtschaftlichen Rückwirkung der Operativen Ausgliederung Abschnitt C.IV.2.b)), wurden die Stichtage 31. Dezember 2017 bzw. 1. Januar 2018 für die relevanten Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen (auf der Grundlage der handelsrechtlichen Buchwertfortführung nach § 24 UmwG) zu Grunde gelegt. Die Erhöhung des Stammkapitals bei den OpCos zur Durchführung der Operativen Ausgliederung wurde berücksichtigt.

Die Bilanzen wurden jeweils nach den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt. Aufgrund von Rundungen kann es möglich sein, dass sich einzelne Zahlen in den Jahresbilanzen und der Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu den angegebenen Summen aufaddieren.

a) Auswirkungen auf die Bilanz der KGaA

(1) Bilanz zum 31. Dezember 2017 und Pro-forma-Bilanzen zum 1. Januar 2018

Die folgende Übersicht (S. 59) enthält eine Gesamtdarstellung der Auswirkungen sämtlicher Umstrukturierungsmaßnahmen auf die Bilanz der KGaA. Die ergänzenden Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich im Schwerpunkt auf die bilanziellen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung.

(Angaben in TEuro)	KGaA (vor (i) Operativer Aus- gliederung, (ii) Holding Ausglie- derung und (iii) Rückverpachtung) 31.12.2017	KGaA (nach Operativer Ausgliederung) 01.01.2018	KGaA (nach (i) Operativer Ausgliederung und (ii) Holding Ausgliederung) 01.01.2018	KGaA (nach (i) Operativer Ausglie- derung, (ii) Holding Ausgliederung und (iii) temporärer Rückverpachtung) 01.01.2018
AKTIVA				
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensge- genstände	489.734	191.830	191.830	191.830
Sachanlagen	1.172.949	821.592	821.592	821.592
Finanzanlagen	16.485.747	17.510.738	17.510.738	17.510.738
<i>Summe Anlagevermögen</i>	18.148.430	18.524.160	18.524.160	18.524.160
Umlaufvermögen				
Vorräte	688.334	23.516	23.516	688.334
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	181.336	2.456	2.456	181.336
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstän- de	891.567	562.209	562.209	591.567
Flüssige Mittel	1.402	1.402	1.402	1.402
<i>Zwischensumme</i>	1.074.305	566.068	566.068	774.305
<i>Summe Umlaufvermögen</i>	1.762.640	589.584	589.584	1.462.640
Rechnungsabgrenzungsposten	28.515	26.560	26.560	28.515
	19.939.584	19.140.304	19.140.304	20.015.315

(Angaben in TEuro)	KGaA (vor (i) Operativer Aus- gliederung, (ii) Holding Ausglie- derung und (iii) Rückverpachtung) 31.12.2017	KGaA (nach Operativer Ausglie- derung) 01.01.2018	KGaA (nach (i) Operativer Ausgliederung und (ii) Holding Ausgliederung) 01.01.2018	KGaA (nach (i) Operativer Aus- gliederung, (ii) Holding Ausglie- derung und (iii) temporärer Rück- verpachtung) 01.01.2018
PASSIVA				
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	168.015	168.015	168.015	168.015
Komplementärkapital	397.196	397.196	397.196	397.196
Kapitalrücklage	3.813.733	3.813.733	3.813.733	3.813.733
Gewinnrücklage	701.645	701.645	701.645	701.645
Gewinnvortrag EM KG	60.266	60.266	60.266	60.266
Bilanzgewinn Kom- manditaktionäre	187.045	187.045	187.045	187.045
<i>Summe Eigenkapital</i>	5.327.900	5.327.900	5.327.900	5.327.900
Rückstellungen				
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	200.414	110.669	110.669	110.669
Andere Rückstellungen	1.112.089	627.773	627.773	946.134
<i>Summe Rückstellungen</i>	1.312.503	738.442	738.442	1.056.802
Verbindlichkeiten				
Finanzschulden	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	292.115	73.272	73.272	292.115
Andere Verbindlichkeiten	11.489.235	11.485.225	11.485.225	11.820.666
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	13.281.350	13.058.497	13.058.497	13.612.782
Rechnungsabgrenzungsposten	17.831	15.465	15.465	17.831
	19.939.584	19.140.304	19.140.304	20.015.315

Die erste Spalte der jeweiligen Übersicht (Aktiva und Passiva) enthält die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung (und aller anderen Maßnahmen) ab.

Die zweite Spalte „KGaA (nach Operativer Ausgliederung) 01.01.2018“ der jeweiligen Übersicht (Aktiva und Passiva) enthält die Pro-forma-Bilanz der KGaA nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung (ohne Holding Ausgliederung und Rückverpachtung). Mit der Operativen Ausgliederung gehen insbesondere die den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials zuzuordnenden bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden zum handelsbilanziellen Buchwert von der KGaA auf die jeweilige OpCo gemäß den Zuordnungen des Operativen Ausgliederungsvertrags über und scheiden aus der Bilanz der KGaA aus. Aufgrund der Erhöhung von Stammkapital und Kapitalrücklagen bei den OpCos erhöht sich in der Bilanz der KGaA die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ um insgesamt EUR 1.025.349.945.

Die dritte Spalte „KGaA (nach (i) Operativer Ausgliederung und (ii) Holding Ausgliederung) 01.01.2018“ der jeweiligen Übersicht enthält die Pro-forma-Bilanz der KGaA nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung. Im Rahmen der Holding Ausgliederung gehen sämtliche Anteile der KGaA an den OpCos gemäß den Zuordnungen des Holding Ausgliederungsvertrags auf die jeweilige HoldCo über und scheiden aus der Bilanz der KGaA aus. Durch die Einbringung der Anteile an den OpCos erhöhen sich Stammkapital und Kapitalrücklagen in den Bilanzen der HoldCos. In der Bilanz der KGaA ergibt sich auf Grund der Holding Ausgliederung keine Änderung (bloßer Anteilstausch innerhalb der Bilanzposition „Finanzanlagen“ (und darin innerhalb der Zeile „Anteile an verbundenen Unternehmen“)). Die weiteren Einzelheiten zu den bilanziellen Auswirkungen der Holding Ausgliederung auf Ebene der KGaA sind im Abschnitt D.V.1.a) näher erläutert.

Die vierte Spalte „KGaA (nach (i) Operativer Ausgliederung, (ii) Holding Ausgliederung und (iii) temporärer Rückverpachtung) 01.01.2018“ enthält eine Pro-forma-Bilanz der KGaA zum Zeitpunkt unmittelbar nach (rückwirkendem) Wirksamwerden der Rückverpachtung durch die OpCos, ohne Ausweis von etwaigen steuerlichen Effekten aus dem Verkauf von Vorratsvermögen (zu den steuerlichen Folgen der Rückverpachtung siehe Abschnitt E.I.4.d)).

Infolge der Bestimmungen des jeweiligen Betriebspachtvertrags pachtet die KGaA von den OpCos sämtliches Anlagevermögen und erwirbt zum Buchwert die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sowie die Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen (in Höhe eines Gesamtbuchwerts von EUR 331.431.064), mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen sowie bestimmter sonstiger Rückstellungen. Das Planvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird während der Betriebspacht den OpCos bilanziell zugeordnet.

Während der Betriebspacht führt die KGaA vorübergehend und mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum Ausgliederungstichtag im eigenen Namen und für eigene

Rechnung die Geschäftsbetriebe der auf die OpCos ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials weiter, so dass die daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge der KGaA zuzurechnen sind. Im Rahmen des Betriebspachtvertrags erhalten die OpCos einen Pachtzins, der sich u.a. an den Abschreibungen auf das verpachtete Anlagevermögen bemisst. Die weiteren Einzelheiten zu den bilanziellen Auswirkungen der Rückverpachtung auf Ebene der KGaA sind im Abschnitt E.I.4.b)(2) näher erläutert.

Das Ergebnis der jeweiligen OpCo wird von der KGaA aufgrund der abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (vgl. hierzu Abschnitt C.IV.4) vollständig übernommen und im Beteiligungsergebnis erfasst.

Die Operative Ausgliederung hat auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns keine materiellen Auswirkungen (siehe hierzu Abschnitt C.II.4). Hinsichtlich des Konzernabschlusses der KGaA zum 31. Dezember 2017 wird auf den Geschäftsbericht 2017 des Konzerns, Seite 203 ff., verwiesen.

(2) Erläuterung der Auswirkung der Operativen Ausgliederung auf die Bilanz der KGaA

Die Operative Ausgliederung wird, wie oben ausgeführt, erst mit der Handelsregistereintragung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt (unterjährig) handelsrechtlich der ausgliederungsbedingte Vermögensabgang bei der KGaA in Bezug auf das Zu Übertragende Operative Vermögen und der Zugang der im Zuge der Kapitalerhöhung gewährten neuen Anteile an den OpCos (Operative Ausgliederung) bzw. an den HoldCos (Holding Ausgliederung).

Nach Auffassung des Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer („HFA IDW“), Stellungnahme zur Rechnungslegung („RS“) Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss“ – **IDW RS HFA 43** –, Rz. 21, stellt die Ausgliederung beim übertragenden Rechtsträger einen Tausch dar, bei dem er als Gegenleistung für die ausgegliederten Vermögensgegenstände und Schulden Anteile am übernehmenden Rechtsträger erhält. Dieser Tausch ist als laufender Geschäftsvorfall abzubilden. Die Anschaffungskosten der zugegangenen Anteile sind nach den allgemeinen Tauschgrundsätzen zu ermitteln und entsprechen demgemäß entweder dem Buchwert, dem Zeitwert oder dem erfolgsneutralen Zwischenwert des übertragenen Vermögens. Handelsrechtlich hat die KGaA also ein Wahlrecht, die erhaltenen neuen Anteile nach sog. Tauschgrundsätzen mit dem (Netto-)Buchwert des Zu Übertragenden Operativen Vermögens anzusetzen. Dieses Wahlrecht übt die KGaA aus. Dementsprechend ist die Operative Ausgliederung auf Ebene der KGaA insofern erfolgsneutral.

Durch die Operative Ausgliederung gehen bezogen auf die Aktiva der KGaA im Wesentlichen Teile der immateriellen Vermögensgegenstände, Teile des Sachanlagevermögens, die Mehrzahl der Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens und Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 1.826.929.516 auf die OpCos über. Der wesentliche Bilanzposten der Aktivseite „Fi-

Finanzanlagen“ mit einem Buchwert in Höhe von EUR 16.485.746.674 verbleibt bis auf wenige unwesentliche Ausnahmen bei der KGaA. Bezogen auf die Passiva der KGaA werden Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Buchwert von EUR 801.579.571 auf die OpCos übertragen.

Im Einzelnen zieht die Operative Ausgliederung – ohne die nachgelagerte Rückverpachtung zu berücksichtigen – folgende Auswirkungen auf die Aktivseite der Bilanz der KGaA nach sich:

- Die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, enthält *immaterielle Vermögensgegenstände* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 489.733.565. Hierzu zählen (i) Konzessionen, (ii) gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie (iii) Lizenzen an solchen Rechten und Werten, (iv) Geschäfts- oder Firmenwerte und (v) geleistete Anzahlungen. Nach Maßgabe des Operativen Ausgliederungsvertrags sollen auf die OpCos immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Buchwert in Höhe von EUR 297.903.883 übertragen werden. Hierzu zählen im Wesentlichen gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und andere rechtlich geschützte immaterielle Rechtspositionen (weitere Einzelheiten zur Übertragung bzw. Einräumung des wirtschaftlichen Eigentums an immateriellen Vermögensgegenständen sind im Abschnitt C.V.4.b) aufgeführt). Software, die als immaterielles Vermögen bilanziert ist, wird auf die OpCos nur hinsichtlich lokaler und eindeutig einem Unternehmensbereich zuordenbarer Software übertragen. Globale oder nicht ausschließlich durch einen Unternehmensbereich genutzte Software verbleibt in der Bilanz der KGaA zur Unterstützung ihrer Konzernleitungsfunktion. An dieser Software wird der jeweiligen OpCo ein unentziehbares, unentgeltliches und dauerhaftes Nutzungsrecht eingeräumt („Duplizierung von wirtschaftlichem Eigentum“).
- In der Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, sind in der Position *Sachanlagen* (i) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken, (ii) technische Anlagen und Maschinen, (iii) andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie (iv) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 1.172.949.403 aufgeführt. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie Gebäude, einschließlich der wesentlichen mit den Grundstücken bzw. den Gebäuden verbundenen Bestandteile, verbleiben bei der KGaA (siehe hierzu Abschnitt C.II.7, so dass ihr Buchwert in Höhe von EUR 821.592.331 auch nach Umsetzung der Operativen Ausgliederung unverändert als Sachanlagevermögen in der Bilanz der KGaA auf der Aktivseite ausgewiesen wird. Die übrigen bilanzierten Sachanlagen der KGaA mit einem Buchwert von EUR 351.357.072 werden auf die OpCos gemäß den Zuordnungen des Operativen Ausgliederungsvertrags (teilweise) ausgegliedert.
- Die in der Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, ausgewiesenen *Finanzanlagen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 16.485.746.674

umfassen Anteile an verbundenen Unternehmen und übrige Beteiligungen sowie Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Die KGaA überträgt hiervon auf die OpCos gemäß den Zuordnungen des Operativen Ausgliederungsvertrags lediglich drei Minderheitsbeteiligungen mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 358.195. Es handelt sich hierbei um die Beteiligung an der (i) PharmLog Pharma Logistik GmbH mit Sitz in Bönen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamm unter HRB 3673, (ii) Azelis Deutschland Kosmetik GmbH mit Sitz in Moers, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 8255 sowie (iii) PrintCity GmbH & Co. KG mit Sitz in Neuried, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 93911. Die übrigen Finanzanlagen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 16.485.388.480 – und damit der ganz überwiegende Teil des Aktivvermögens der Gesellschaft – verbleiben bei der KGaA.

- Die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, weist insgesamt ein *Umlaufvermögen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.762.639.712 aus.

Hiervon entfällt ein Buchwert in Höhe von EUR 688.334.300 auf *Vorräte*, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Handelswaren sowie geleistete Anzahlungen.

Des Weiteren sind im Umlaufvermögen *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* gegen verbundene und gegen andere Unternehmen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 181.335.895 sowie *andere Forderungen* gegen verbundene und gegen andere Unternehmen, Steuerforderungen sowie *sonstige Vermögensgegenstände* mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 891.567.470 enthalten.

Im Übrigen zählen auch *flüssige Mittel* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.402.046 zum Umlaufvermögen.

Im Wege der Operativen Ausgliederung wird das Umlaufvermögen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.175.355.387 nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags auf die OpCos übertragen. Hiervon sind im Wesentlichen Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich Festgeldanlagen bei der Merck Financial Services GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (Inhouse Bank im folgenden **MFS GmbH**) umfasst. Bei der KGaA verbleiben insbesondere Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus internem Cash-Pooling, anderweitige Bankguthaben, Steuerforderungen sowie Kassenbestände mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 589.583.504.

- Die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, enthält außerdem *Rechnungsabgrenzungsposten* mit einem Buchwert in Höhe von

EUR 28.514.984. Hiervon umfasst sind im Wesentlichen Ausgaben für IT-Leistungen und ein Disagio. Im Zuge der Operativen Ausgliederung werden Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.954.980 gemäß den Zuordnungen des Operativen Ausgliederungsvertrags auf die OpCos „bilanziell übertragen“ (durch Ausgliederung der diesen Rechnungsabgrenzungsposten zugrundeliegenden Ansprüche).

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der Operativen Ausgliederung – ohne die nachgelagerte Rückverpachtung zu berücksichtigen – im Einzelnen folgende Auswirkungen auf die Passivseite der Bilanz der KGaA:

- Die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, enthält *Verbindlichkeiten* in Höhe von EUR 13.281.350.460, die sich zusammensetzen aus (i) Finanzschulden in Höhe von EUR 1.500.000.000, (ii) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 292.115.447 sowie (iii) andere Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 11.489.235.013. Im Wege der Operativen Ausgliederung werden Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 226.305.254 gemäß den Zuordnungen des Operativen Ausgliederungsvertrags von der KGaA auf die OpCos übertragen. Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 222.295.408 sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.009.846. Insbesondere sämtliche Finanzschulden in Höhe von EUR 1.500.000.000 verbleiben bei der KGaA.
- Die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, enthält *Rückstellungen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.312.502.509, die sich aus (i) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 200.413.696, (ii) Rückstellungen für Steuerverpflichtungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 201.405.942 sowie (iii) sonstige Rückstellungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 910.682.870 zusammensetzen. Bei der KGaA verbleiben insbesondere sonstige Rückstellungen im Zusammenhang mit bestimmten privat- und öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeiten und Haftungsübernahmen für bestimmte Umweltbelastungen. Die übrigen Rückstellungen werden auf die OpCos nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags übertragen.
- Im Zuge der Operativen Ausgliederung werden außerdem *Rechnungsabgrenzungsposten* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 2.366.336 gemäß den Zuordnungen des Operativen Ausgliederungsvertrags auf die OpCos „bilanziell übertragen“ (durch Ausgliederung der diesen Rechnungsabgrenzungsposten zugrundeliegenden Ansprüche).
- Das *Eigenkapital* der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, beträgt EUR 5.327.900.369. Die Operative Ausgliederung hat auf die Höhe des bilanzierten Eigenkapitals der KGaA keine Auswirkungen.

b) Auswirkungen auf die Bilanzen der OpCos

Nach § 24 i.V.m. § 125 Satz 1 UmwG können in den Jahresbilanzen des übernehmenden Rechtsträgers als Anschaffungskosten im Sinne des § 253 Abs. 1 HGB auch die in der Schlussbilanz eines übertragenden Rechtsträgers angesetzten Werte angesetzt werden (*handelsrechtliches Wahlrecht zur Buchwertfortführung*). Die OpCos führen die Buchwerte des übernommenen Vermögens fort (**handelsrechtliche Buchwertfortführung**). Somit gelten die Buchwerte aus der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers als Anschaffungskosten beim übernehmenden Rechtsträger. Die so ermittelten Anschaffungskosten sind als Zugangswerte im Anlagengitter der OpCos auszuweisen. Ein Überschreiten der übernommenen Werte ist dem übernehmenden Rechtsträger nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht gestattet, auch wenn die Werte beim übertragenden Rechtsträger auf eine außerplanmäßige Abschreibung zurückzuführen sind. Die Buchwertverknüpfung führt konzeptionsgemäß nur zur Aktivierung von durch den übertragenden Rechtsträger selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB, soweit diese bereits beim übertragenden Rechtsträger angesetzt wurden.

Das in § 24 UmwG eingeräumte Wahlrecht wird im Rahmen der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der OpCos ausgeübt. Es darf nur einheitlich für die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden ausgeübt werden (vgl. *IDW RS HFA 43*, Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, Rz. 5 mit Verweis auf *IDW RS HFA 42*, Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, Rz. 35).

Die OpCos haben den durch die Ausgliederung erfolgenden Übergang der Vermögensgegenstände und Schulden als einen laufenden Geschäftsvorfall in ihrer Buchführung zu erfassen. Hierfür ist entscheidend, ab welchem Zeitpunkt den OpCos die Vermögensgegenstände und Schulden wirtschaftlich zuzurechnen sind (vgl. *IDW RS HFA 43*, Auswirkungen einer Spaltung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, Rz. 5 mit Verweis auf *IDW RS HFA 42*, Auswirkungen einer Verschmelzung auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss, Rz. 32). Der Bestand der in der Buchführung der OpCos als Zugang zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände und Schulden wird im Regelfall nach der Schlussbilanz i.S.v. § 17 Abs. 2 UmwG bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen der Vermögenszuordnung zu den OpCos erst später eingetreten sind. Daraus ergibt sich, dass spätestens im ersten Jahresabschluss der OpCos nach der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister die für Rechnung der OpCos seit dem Ausgliederungsstichtag geführten Geschäfte (entweder durch die Erfassung der einzelnen Aufwendungen und Erträge oder durch Erfassung eines Saldos, beispielsweise unter der Bezeichnung „Vom übertragenden Rechtsträger für fremde Rechnung erwirtschaftetes Ergebnis“) bei diesen zu erfassen sind (vgl. *IDW RS HFA 43*, Rz. 5 i.V.m. *IDW RS HFA 42*, Rz. 32).

Die folgenden Übersichten (S. 66 bis S. 68) enthalten eine Gesamtdarstellung der Auswirkungen sämtlicher Umstrukturierungsmaßnahmen bezogen auf die Bilanzen der OpCos. Die ergänzenden Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich schwerpunktmäßig auf die bilanziellen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung.

(Angaben in TEuro)	HC OpCo (vor Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 31.12.2017	HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018	HC OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018
AKTIVA			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände		287.769	287.769
Sachanlagen		82.896	82.896
Finanzanlagen		230	230
Summe Anlagevermögen	0	370.895	370.895
Umlaufvermögen			
Vorräte		203.439	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	116.390	0
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		120.444	100.000
Flüssige Mittel	25	25	25
Zwischensumme	25	236.858	100.025
Summe Umlaufvermögen	25	440.298	100.025
Rechnungsabgrenzungsposten		1.720	
	25	812.913	470.920

(Angaben in TEuro)	HC OpCo (vor Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 31.12.2017	HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018	HC OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	25	1.000	1.000
Kapitalrücklage		355.663	355.663
Gewinn-/Verlustvortrag	-1	-1	-1
Summe Eigenkapital	24	356.662	356.662
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		29.692	29.692
Andere Rückstellungen	0	275.134	48.478
Summe Rückstellungen	0	304.826	78.170
Verbindlichkeiten			
Finanzschulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	149.152	1
Andere Verbindlichkeiten		519	36.086
Summe Verbindlichkeiten	1	149.672	36.087
Rechnungsabgrenzungsposten		1.753	
	25	812.913	470.920

(Angaben in TEuro)	LS OpCo (vor Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 31.12.2017	LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018	LS OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018
AKTIVA			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände		2.784	2.784
Sachanlagen		84.157	84.157
Finanzanlagen			
Summe Anlagevermögen	0	86.941	86.941
Umlaufvermögen			
Vorräte		176.961	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	57.692	7
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		106.045	261.072
Flüssige Mittel	36	36	36
Zwischensumme	43	163.773	261.114
Summe Umlaufvermögen	43	340.734	261.114
Rechnungsabgrenzungsposten		235	
	43	427.910	348.056

(Angaben in TEuro)	LS OpCo (vor Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 31.12.2017	LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018	LS OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	25	1.000	1.000
Kapitalrücklage		293.442	293.442
Gewinn-/Verlustvortrag			
Summe Eigenkapital	25	294.442	294.442
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		25.424	25.424
Andere Rückstellungen	0	65.599	28.172
Summe Rückstellungen	0	91.023	53.596
Verbindlichkeiten			
Finanzschulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17	39.332	17
Andere Verbindlichkeiten		3.114	
Summe Verbindlichkeiten	17	42.446	17
Rechnungsabgrenzungsposten			
	43	427.910	348.056

(Angaben in TEuro)	PM OpCo (vor Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 31.12.2017	PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018	PM OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018
AKTIVA			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände		7.351	7.351
Sachanlagen		184.304	184.304
Finanzanlagen		128	128
Summe Anlagevermögen	0	191.783	191.783
Umlaufvermögen			
Vorräte		283.265	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5	8.262	5
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		102.870	306.446
Flüssige Mittel	38	38	38
Zwischensumme	43	111.170	306.489
Summe Umlaufvermögen	43	394.435	306.489
Rechnungsabgrenzungsposten	43	586.218	498.273

(Angaben in TEuro)	PM OpCo (vor Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 31.12.2017	PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018	PM OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	25	1.000	1.000
Kapitalrücklage		373.320	373.320
Gewinn-/Verlustvortrag			
Summe Eigenkapital	25	374.320	374.320
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		34.629	34.629
Andere Rückstellungen		142.431	89.305
Summe Rückstellungen	0	177.060	123.934
Verbindlichkeiten			
Finanzschulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18	33.848	18
Andere Verbindlichkeiten		377	
Summe Verbindlichkeiten	18	34.224	18
Rechnungsabgrenzungsposten		614	
	43	586.218	498.273

Die erste Spalte der Übersichten (Aktiva und Passiva) enthält die Bilanzen der HC OpCo, der LS OpCo und der PM OpCo zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr. Sie bilden jeweils den Zustand vor Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung (und der Rückverpachtung) ab.

Die zweite Spalte der Übersichten (Aktiva und Passiva) „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“, „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“, „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ enthalten Pro-forma-Bilanzen der OpCos zum Ausgliederungstichtag nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung auf der Grundlage der handelsrechtlichen Buchwertfortführung nach § 24 UmwG. Diese Spalte stellt die Legaleinheit „HC OpCo / LS OpCo / PM OpCo“ nach Ausgliederung dar und beinhaltet damit sowohl die vor der Operativen Ausgliederung in der Gesellschaft vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden (Nettovermögen in Höhe von EUR 23.752 (HC OpCo), EUR 25.000 (LS OpCo) und EUR 25.000 (PM OpCo)) als auch die durch die Operative Ausgliederung hinzugekommenen Vermögensgegenstände und Schulden (Nettovermögen in Höhe von EUR 356.638.352 (HC OpCo), EUR 294.416.941 (LS OpCo) und EUR 374.294.652 (PM OpCo)). In der Darstellung des Eigenkapitals wurde berücksichtigt, dass als Gegenleistung für die Ausgliederung ein weiterer Anteil an die KGaA ausgegeben und zu diesem Zweck das Stammkapital um EUR 975.000 auf EUR 1.000.000 erhöht wird. Damit unterscheidet sich diese „legale Darstellung“ lediglich aufgrund des Einbezugs der bereits vor der Operativen Ausgliederung in der Gesellschaft vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden von den auf Seite 40 (HC OpCo), Seite 42 (LS OpCo) und Seite 44 (PM OpCo) des Gesamtberichts dargestellten Ausgliederungsbilanzen.

In der dritten Spalte der Übersichten (Aktiva und Passiva) „HC OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“, „LS OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“, „PM OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ werden die jeweiligen Pro-forma-Bilanzen der OpCos nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und Rückverpachtung zum Ausgliederungstichtag bzw. Pachtbeginn (jeweils der 1. Januar 2018) dargestellt. Durch die Operative Ausgliederung werden die OpCos Inhaber des Zu Übertragenden Operativen Vermögens entsprechend der in der jeweiligen Pro-Forma-Bilanz ausgewiesenen Höhe der einzelnen Bilanzposten (vgl. zur bilanzbezogenen Darstellung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens Abschnitt C.IV.1.a)(2) und es kommt zu entsprechenden bilanziellen Zugängen. Das Zu Übertragende Operative Vermögen wird in den Bilanzen der OpCos zu Buchwerten angesetzt (handelsrechtliche Buchwertfortführung, siehe hierzu oben in diesem Abschnitt). Infolge der Operativen Ausgliederung erhöht sich jeweils das Eigenkapital der OpCos um den Betrag der Erhöhung des Stammkapitals (EUR 975.000) zuzüglich der jeweiligen Erhöhung der Kapitalrücklage der be-

treffenden OpCo. Damit erhöht sich das Eigenkapital insgesamt um die Summe der übertragenen Vermögensgegenstände abzüglich der übertragenen Verbindlichkeiten.

Infolge der Bestimmungen des jeweiligen Betriebspachtvertrags pachtet die KGaA von den OpCos sämtliches Anlagevermögen und erwirbt zum Buchwert die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sowie die Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen (in Höhe eines Gesamtbuchwerts von EUR 331.431.064), mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen, sowie bestimmter sonstiger Rückstellungen. Das Planvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird während der Betriebspacht den OpCos bilanziell zugerechnet. Während der Betriebspacht führt die KGaA vorübergehend und mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum Ausgliederungstichtag im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Geschäftsbetriebe der auf die OpCos ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials weiter, so dass die daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge der KGaA zuzurechnen sind. Im Rahmen des Betriebspachtvertrags erhalten die OpCos einen Pachtzins, der sich u.a. an den planmäßigen Abschreibungen auf das verpachtete Anlagevermögen bemisst. Die weiteren Einzelheiten zu den bilanziellen Auswirkungen der Rückverpachtung auf Ebene der KGaA sind im Abschnitt E.I.4.b)(2) näher erläutert.

2. Gesellschaftsrechtliche Folgen

Die gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung ergeben sich aus den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes. Die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA hat gesellschaftsrechtlich folgende Auswirkungen:

a) Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Mit Ausnahme der Gegenstände, für die alternative Maßnahmen vorgesehen sind (vgl. hierzu sogleich), geht das im Operativen Ausgliederungsvertrag näher beschriebene Zu Übertragende Operative Vermögen der KGaA als übertragender Rechtsträger gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige OpCo als übernehmenden Rechtsträger entsprechend der im Operativen Ausgliederungsvertrag vorgesehenen Aufteilung über. Die dingliche Übertragung erfolgt mit der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (KGaA). Die Übertragung jedes einzelnen Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens durch jeweils einen individuellen Übertragungsakt ist daher entbehrlich. Auch die Zustimmung von Vertragspartnern zur rechtlichen Übertragung von Verträgen ist im Grundsatz nicht erforderlich. Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn ein zu übertragender Gegenstand im Ausland belegen ist oder ein zu übertragender Vertrag ausländischem Recht unterliegt und die entsprechende Jurisdiktion die partielle Gesamtrechtsnachfolge nicht anerkennt, können zusätzliche Übertragungsakte erforderlich sein. Zwar ist im Rahmen der nachfolgenden Rückverpachtung der Operativen Bereiche an die KGaA (hierzu Abschnitt E.) vorgesehen, dass Vertragsverhältnisse durch Einzelrechtsnachfolge mit Zustimmung der

Vertragspartner vorübergehend wieder auf die KGaA übergehen. Im Rahmen der Operativen Ausgliederung führt die partielle Gesamtrechtsnachfolge jedoch zunächst zu einer zuverlässigen Übertragung der Vertragsverhältnisse auf die OpCos als künftig dauerhaft für den Betrieb der Operativen Bereiche vorgesehenen Legaleinheiten.

In Fällen, in denen ein dinglicher Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge rechtlich nicht möglich ist oder nicht praktikabel erscheint, ist im Operativen Ausgliederungsvertrag auch die „Übertragung“ (nur) des wirtschaftlichen Eigentums an Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens vorgesehen, etwa (i) die Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechts oder (ii) die Begründung von Treuhandverhältnissen in Form einer Vereinbarungstreuhand, die die steuerlichen Anforderungen an die Anerkennung eines Treuhandverhältnisses nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO jeweils erfüllt. Das rechtliche Eigentum bzw. die förmliche Rechtsinhaberschaft an diesen Gegenständen bleiben in diesen Fällen bei der KGaA. Die vorstehende Ausnahme gilt insbesondere für Schutzrechte, bei denen die Übertragung im Wege des Verfügungsgeschäfts bzw. der partiellen Gesamtrechtsnachfolge zu einem unverhältnismäßigen Aufwand – z.B. für die Umregistrierung aufgrund des Wechsels des Rechtsinhabers – geführt hätte, etwa bei Patenten, Marken oder Domains. Auch bestimmte Marken, deren Nutzung unverändert konzernweit und zentral durch die KGaA gesteuert werden soll, sind vom dinglichen Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Dies gilt z.B. für die Marke „Merck“ sowie das Logo des Konzerns (sog. Dachmarken). Außerdem wird Software, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt wird, nicht im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übertragen werden. Stattdessen soll der jeweiligen OpCo von der KGaA ein durch ordentliche Kündigung unentziehbares, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht eingeräumt werden. Ferner sind auch öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die den KGaA Group Functions und den KGaA Site Operations zuzuordnen sind sowie sämtliche anlagenbezogenen, umweltrechtlichen, arzneimittel- und produktrechtlichen Genehmigungen nicht vom dinglichen Rechtsübergang erfasst, sondern werden, soweit sie den Operativen Bereichen (ggf. anteilig) zuzuordnen sind, im Wege einer Vereinbarungstreuhand während der Dauer des jeweiligen Betriebspachtvertrags von der KGaA als Treuhänderin für die jeweilige OpCo verwaltet (vgl. zu den weiteren Einzelheiten dieser Vereinbarungstreuhand Abschnitt C.V.2). Die rechtliche Übertragung der Genehmigungen erfolgt dann im Rahmen der Beendigung der jeweiligen Betriebspacht.

Die Einzelheiten zu den außerhalb der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die OpCos übertragenen Gegenständen und den jeweiligen alternativen Maßnahmen werden in den Erläuterungen zum Operativen Ausgliederungsvertrag unter C.V dargestellt.

b) Wirtschaftliche Rückwirkung

Das Zu Übertragende Operative Vermögen soll im Verhältnis zwischen der KGaA und den OpCos für handelsbilanzielle Zwecke jeweils mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (Ausgliederungsstichtag i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 6

UmwG) übertragen werden. Ab dem Ausgliederungstichtag werden daher im Verhältnis zwischen der KGaA und den OpCos die operativen Geschäftsaktivitäten, die das Zu Übertragende Operative Vermögen betreffen, jeweils für Rechnung der OpCos vorgenommen werden (sog. Für-Rechnung-Phase). Die gesetzlichen Bestimmungen über das Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und den zivilrechtlichen bzw. dinglichen Übergang der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die OpCos als übernehmende Rechtsträger bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen können die KGaA und die OpCos vom Operativen Ausgliederungsvertrag zurücktreten, sollte die Operative Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden sein.

c) Gesamtschuldnerische Mithaftung

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung ändert sich der Vermögensbestand des übertragenden Rechtsträgers. § 133 Abs. 1 UmwG ordnet zum Schutz der Gläubiger der ausgliedernden Gesellschaft an, dass die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften für sämtliche bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers zunächst vollumfänglich als Gesamtschuldner haften. Damit haben die Altgläubiger der KGaA die Wahl, ob sie die KGaA oder die jeweilige OpCo in Anspruch nehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Verbindlichkeit im Operativen Ausgliederungsvertrag einer OpCo zugewiesen ist oder nicht. Mit dieser gesetzlichen Regelung soll verhindert werden, dass den Altgläubigern der KGaA durch die Operative Ausgliederung Haftungsmasse entzogen wird. Die Zuweisung einer Verbindlichkeit an eine OpCo als übernehmenden Rechtsträger ist jedoch insofern von Bedeutung, als diese hierdurch zum „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit wird und zeitlich unbegrenzt haftet. Dagegen endet die Haftung der nach § 133 UmwG mithaftenden KGaA nach Ablauf von fünf Jahren bzw. im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung im Handelsregister der KGaA, wenn die Ansprüche bis zu diesem Zeitpunkt nicht entweder in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt worden sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts (sog. Nachhaftungsbegrenzung gemäß § 133 Abs. 3 UmwG). Verbleibt eine Verbindlichkeit nach dem Operativen Ausgliederungsvertrag hingegen bei der KGaA als ausgliederndem Rechtsträger, so ist diese „Hauptschuldner“ der Verbindlichkeit. Auch hier haften die KGaA und die jeweilige OpCo zunächst wieder unbeschränkt, doch wird in diesem Fall die OpCo als aufnehmende Gesellschaft nach Ablauf von fünf bzw. zehn Jahren von der Mithaftung frei.

Außerdem können die Gläubiger der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, deren Forderungen noch nicht fällig sind, denjenigen Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, nach Maßgabe der §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 i.V.m. § 22 UmwG unter Umständen auf Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Von der Haftung im Außenverhältnis, die zunächst beide an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger trifft, ist die Frage zu unterscheiden, welcher der beiden Rechtsträger die Verbindlichkeit im Innenverhältnis tragen soll. Hierfür sieht der Operative Ausgliederungsvertrag in § 59 die übliche Regelung vor, dass im Innenverhältnis nur die Gesellschaft belastet sein soll, der die Verbindlichkeit nach dem Operativen Ausgliederungsvertrag zugewiesen wurde. Wird also eine OpCo für Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen, die nach dem Operativen Ausgliederungsvertrag nicht auf diese OpCo übertragen wurden, so ist die KGaA nach § 59.3 des Operativen Ausgliederungsvertrages verpflichtet, die betreffende OpCo unverzüglich von der jeweiligen Verpflichtung und sämtlichen damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und Kosten freizustellen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die OpCo von Gläubigern solcher Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Umgekehrt ist jede OpCo nach § 59.2 des Operativen Ausgliederungsvertrages verpflichtet, die KGaA unverzüglich von sämtlichen Verpflichtungen, Aufwendungen und Kosten freizustellen, wenn und soweit die KGaA für Verbindlichkeiten aus Rechtsverhältnissen in Anspruch genommen wird, die nach dem Operativen Ausgliederungsvertrag auf diese OpCo übergegangen sind. Das gleiche gilt wiederum für den Fall, dass die KGaA von Gläubigern solcher Verpflichtungen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

Den vorstehenden Ausführungen entsprechende Freistellungsverpflichtungen bestehen gemäß § 59.4 des Operativen Ausgliederungsvertrages auch unter den OpCos.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung ergibt sich für die KGaA, auch soweit Verbindlichkeiten auf eine OpCo übergehen, keine Veränderung, weil die KGaA und jede der OpCos einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen haben (vgl. hierzu Abschnitt C.IV.4). Ein etwaiger Erstattungsanspruch der KGaA gegen eine OpCo hinsichtlich der im Wege der Operativen Ausgliederung auf diese OpCo übergehenden Verbindlichkeiten wäre nach der Regelung in § 59.2 des Operativen Ausgliederungsvertrages bei der OpCo aufwandswirksam zu erfassen und würde damit entweder den an die KGaA abzuführenden Gewinn mindern oder einen von der KGaA auszugleichenden Jahresfehlbetrag erhöhen.

Die sich an die Operative Ausgliederung unmittelbar anschließende Rückverpachtung hat auf die gesetzlich angeordnete gesamtschuldnerische Haftung keinen Einfluss.

d) Folgen für die Kommanditaktionäre der KGaA

Die Operative Ausgliederung führt weder zu einer Änderung der Anzahl der durch die KGaA ausgegebenen Aktien noch werden die Rechte aus diesen Aktien unmittelbar berührt. Nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung sind die Kommanditaktionäre der KGaA am ausgegliederten Vermögen indirekt – über die Beteiligung der KGaA an den OpCos (und nach Vollzug der Holding Ausgliederung zudem über die weitere Ebene der HoldCos) – beteiligt. Bei konsolidierter Betrachtung bleibt das ausgegliederte Vermögen jedoch vollständig im Konzern.

Über die zwischen der KGaA und den OpCos bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleibt der unmittelbare Zugriff der KGaA auf die Leitung und die Gewinne der OpCos auch nach Vollzug der Ausgliederungen erhalten, so dass ein etwaiger Mediatisierungseffekt in Bezug auf das operative Geschäft der KGaA praktisch neutralisiert wird. Die OpCos werden zudem – wie andere Tochterunternehmen auch – in die Leitungs- und Berichtsstrukturen der KGaA bzw. des jeweiligen Unternehmensbereichs eingebunden.

Durch die Rückverpachtung führt die KGaA die ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials vorübergehend „im eigenen Namen und für eigene Rechnung“ als Pächterin weiter (vgl. hierzu zur Rückverpachtung Abschnitt E.), so dass die vorstehend dargestellten Auswirkungen in Bezug auf die Gewinn- und Verlustrechnungen der Operativen Ausgliederung für die Dauer der Rückverpachtung zunächst teilweise aufgehoben werden. Die Einzelheiten der Folgen der Betriebspacht für die Kommanditaktionäre der KGaA sind im Abschnitt E.I.4.a) dargestellt.

Die Operative Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung oder die Handelbarkeit der Aktien der KGaA.

e) Folgen für die KGaA als (Allein-)Gesellschafterin der OpCos

Die KGaA als übertragender Rechtsträger erhält – als Gegenleistung für die Übertragung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens – gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG jeweils einen neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von je EUR 975.000 an den OpCos als übernehmenden Rechtsträgern. An der Beteiligungsquote der KGaA als alleiniger Gesellschafterin der OpCos ändert sich durch die Operative Ausgliederung nichts. Der Einfluss auf die Leitung der OpCos ist über die zwischen den OpCos und der KGaA bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge abgesichert. Die auf Ebene der OpCos erzielten Gewinne werden ebenfalls auf Grund der zwischen den OpCos und der KGaA bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge unmittelbar an die KGaA abgeführt.

3. Folgen für die Finanz- und Ertragslage und Auswirkungen auf die zukünftige Dividendenpolitik der KGaA

Die Operative Ausgliederung hat auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns keine materiellen Auswirkungen. Durch die Zuordnung von gemischt genutztem Anlagevermögen zu den einzelnen OpCos ergeben sich im Segmentbericht nur geringe Vermögensverschiebungen zwischen den drei globalen Unternehmensbereichen. Die wesentlichen strukturellen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung (ohne Berücksichtigung bzw. nach Beendigung der Betriebspacht) auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der KGaA lassen sich wie folgt beschreiben:

- Vermögenslage: Die auf die OpCos zu übertragenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens werden nicht mehr von der KGaA, sondern von den OpCos gehalten. Die KGaA hat hierfür im Rahmen der Operativen Ausgliederung

rung Anteile an verbundenen Unternehmen erhalten, in deren (Buch-)Wert sich das auf die OpCos übertragene Nettovermögen (Aktiva abzüglich Passiva) widerspiegelt (zur handelsrechtlichen Buchwertfortführung nach Tauschgrundsätzen auf Ebene der KGaA siehe Abschnitt C.IV.1.a)(2)). Die Operative Ausgliederung führt daher zwar zu einer Änderung der Vermögenszusammensetzung der KGaA, nicht jedoch zu einer Minderung des Nettovermögens.

- **Ertragslage:** In der Gewinn- und Verlustrechnung der KGaA werden die von der Operativen Ausgliederung betroffenen Aufwendungen und Erträge, also insbesondere Umsatz- und Lizenzerlöse, Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, sowie sonstige operative Aufwendungen und Erträge nach Beendigung der Betriebspachtverträge nicht mehr enthalten sein, da diese künftig dann in den OpCos gezeigt werden. Es verbleiben nach Beendigung der Betriebspachtverträge lediglich die Aufwendungen und Erträge bei der KGaA, die im Zusammenhang mit den bei ihr zurückbleibenden Funktionen stehen (dies betrifft insbesondere die KGaA Group Functions sowie die KGaA Site Operations). Darüber hinaus wird die KGaA Erträge und/oder Aufwendungen aus den mit den OpCos abgeschlossenen (Beherrschungs- und) Gewinnabführungsverträgen ausweisen (Ausweis von Gewinnabführungen bzw. Verlustübernahmen gemäß § 302 AktG, vgl. § 277 Abs. 3 Satz 2 HGB) sowie zusätzlich Erträge aus der Erbringung von Serviceleistungen an die OpCos zeigen. Der Jahresüberschuss der KGaA wird sich durch die Operative Ausgliederung insofern der Höhe nach grundsätzlich nicht verändern – lediglich die Zusammensetzung in den einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung verändert sich.
- **Finanzlage:** Zahlungsmittelzuflüsse werden durch die KGaA im Wesentlichen durch die Erbringung von Servicedienstleistungen sowie durch die Vereinbarung von Erträgen insbesondere aus der Gewinnabführung der OpCos erzielt. Aufgrund der Operativen Ausgliederung werden hingegen keine Zahlungsmittelzuflüsse und -abflüsse aus den Geschäftstätigkeiten der Operativen Bereiche mehr gezeigt.

Auch die Dividendenfähigkeit und die Dividendenpolitik der KGaA wird durch das Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung nicht beeinflusst (vgl. hierzu die Ausführungen zur gesamthaften Darstellung der Auswirkungen der Umstrukturierung auf die KGaA im Abschnitt F.1.c)).

4. Folgen für die bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zwischen der KGaA und den OpCos

Zwischen der KGaA als herrschendem Unternehmen und den OpCos als abhängigen Unternehmen besteht jeweils ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der KGaA und den jeweiligen Gesellschafterversammlungen der OpCos wurde der jeweilige Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (i) am 24. August 2017 in das Handelsregister der HC OpCo, (ii) am 20. Juli 2015 in das Handelsregister der LS OpCo sowie (iii) am 25. Juni 2015

in das Handelsregister der PM OpCo eingetragen. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge unterstellt die jeweilige OpCo die Leitung ihrer Gesellschaft der KGaA. Die KGaA ist berechtigt, den Geschäftsführern der OpCos hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 AktG). Die OpCos verpflichten sich außerdem während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die KGaA abzuführen (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 AktG). Im Gegenzug muss die KGaA etwaige Jahresfehlbeträge der OpCos ausgleichen (§ 302 Abs. 1 AktG).

Die Verträge bleiben durch die Umstrukturierungsmaßnahmen unberührt und sind wesentlicher Bestandteil der Struktur des Konzerns in Deutschland.

Steuerlich bestehen aufgrund der Gewinnabführungsverträge und der mittelbaren sog. finanziellen Eingliederung der OpCos zur KGaA körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaften (§ 14 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Das Einkommen bzw. die Gewerbeerträge der OpCos werden der KGaA zugerechnet. Damit bietet sich für die KGaA die Möglichkeit, die OpCos in den steuerlichen Ergebnisausgleich einzubeziehen. Für umsatzsteuerliche Zwecke besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft zwischen der KGaA als Organträgerin und der jeweiligen OpCo nach § 2 Abs. 2 UStG (vgl. hierzu oben Abschnitt B.II).

5. Steuerliche Folgen der Operativen Ausgliederung

Die Operative Ausgliederung der KGaA auf die OpCos erfolgt nach § 20 UmwStG auf Antrag steuerneutral zum Buchwert mit steuerlicher Rückwirkung auf den steuerlichen Übertragungsstichtag 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr. Nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 UmwStG ist dies zulässig, wenn die im steuerlichen Sinne einzubringenden Wirtschaftsgüter (i) jeweils steuerlich einen sog. Teilbetrieb – das heißt eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit – bilden, (ii) die Ausgliederung gegen Gewährung von neuen Gesellschaftsrechten (an der jeweiligen OpCo) erfolgt und (iii) auch die übrigen Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, Satz 4 UmwStG für eine Buchwertfortführung jeweils erfüllt sind.

Das Finanzamt Darmstadt hat mit antragsgemäß erteilter Verbindlicher Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO vom 17. Oktober 2017 und vom 16. Januar 2018 bestätigt, dass die Voraussetzungen für steuerneutrale Teilbetriebseinbringungen in die OpCos nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UmwStG jeweils erfüllt sind. Ertragsteuerlich erfolgen die Teilbetriebseinbringungen nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UmwStG im Rahmen der Operativen Ausgliederung daher jeweils ohne Aufdeckung stiller Reserven.

Der Wert, mit dem die übernehmende Gesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile (§ 20 Abs. 3 Satz 1 UmwStG). Die neuen Geschäftsanteile der OpCo, die die KGaA als (ausschließliche) Gegenleistung für die Operative Ausgliederung erhält („sonstige Gegenleistungen“ neben der Gewährung neuer Anteile i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 UmwStG werden vorliegend nicht gewährt), unterliegen infolge der Übertragung zu Buchwerten gemäß § 22 Abs. 1 UmwStG einer siebenjährigen sog. Sperrfrist. Bei Veräußerung der Geschäftsanteile oder Ver-

wirklichung eines sog. Ersatzrealisationstatbestands i.S.v. § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 6 UmwStG (z.B. eine konzerninterne Umstrukturierung) innerhalb von sieben Jahren nach dem 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, (steuerlicher Übertragungsstichtag i.S.v. § 20 Abs. 6 Satz 2 UmwStG) unterliegt ein Teil der im Zeitpunkt der Operativen Ausgliederung bestehenden stillen Reserven im übertragenen Vermögen rückwirkend auf den steuerlichen Übertragungsstichtag bei der KGaA (Gewerbsteuer und anteilig Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) bzw. anteilig – aufgrund der steuerlichen sog. Teiltransparenz der KGaA in Bezug auf die über die EM KG bzw. die EMB KG beteiligten Familiengesellschafter und persönlich haftenden Gesellschafter – der vollen Ertragsbesteuerung mit Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag, sog. „Einbringungsgewinn I“. Einbringungsgewinn I ist der Betrag, um den der gemeine Wert des eingebrachten Betriebsvermögens im Einbringungszeitpunkt nach Abzug der Kosten für den Vermögensübergang den Wert, mit dem die übernehmende Gesellschaft dieses eingebrachte Betriebsvermögen angesetzt hat (§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 UmwStG), übersteigt. Der rückwirkend zu versteuernde Anteil dieser stillen Reserven reduziert sich dabei mit jedem vollendeten Zeitjahr nach dem steuerlichen Übertragungsstichtag um je ein Siebtel (Siebtelregelung) (§ 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 UmwStG).

Veräußert die KGaA als Einbringender die Geschäftsanteile an der HoldCo beispielsweise innerhalb eines Jahres nach der steuerneutralen Operativen Ausgliederung, führt dies zur rückwirkenden vollen Versteuerung der zum steuerlichen Übertragungsstichtag vorhandenen stillen Reserven (Gewerbsteuer, Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) auf den steuerlichen Übertragungsstichtag. Erfolgt die Veräußerung dagegen erst nach 3,5 Jahren, sind noch 4/7 der zum Zeitpunkt der Operativen Ausgliederung auf das übertragene Vermögen entfallenden stillen Reserven rückwirkend zu versteuern (gesetzliche Verringerung des Einbringungsgewinns I um 3/7 nach § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 UmwStG). In Höhe des Einbringungsgewinns I erhöhen sich entsprechend rückwirkend die Anschaffungskosten der KGaA für die neu erhaltenen Geschäftsanteile (an der OpCo bzw. dann – infolge der Holding Ausgliederung – an der HoldCo). Gemäß § 23 Abs. 2 UmwStG kann die OpCo im Fall der Entstehung eines Einbringungsgewinns I in dessen Höhe die Buchwerte des übertragenen Vermögens auf Antrag steuerneutral aufstocken, soweit die KGaA die Steuer auf den Einbringungsgewinn I nachweislich entrichtet hat und sich die ausgegliederten Wirtschaftsgüter noch im Betriebsvermögen der jeweiligen OpCo befinden. Sofern die Wirtschaftsgüter zum gemeinen Wert aus dem Betriebsvermögen der OpCo ausgeschieden sind, kann der anteilige Aufstockungsbetrag unmittelbar aufwandswirksam in Abzug gebracht werden. In Höhe des rückwirkend zu steuernden Anteils der stillen Reserven wird aufgrund der entsprechenden Erhöhung der Anschaffungskosten der Geschäftsanteile zugleich ein tatsächlich erzielter Gewinn aus der Veräußerung der Geschäftsanteile an der OpCo vermindert.

Weiterhin hat die KGaA als „Einbringender“ gemäß § 22 Abs. 3 UmwStG während der siebenjährigen Sperrfrist einen jährlichen Nachweis über das wirtschaftliche Eigentum an den im Zuge der Operativen Ausgliederung erhaltenen Geschäftsanteilen

zu erbringen. Der Nachweis ist für ein abgelaufenes Jahr jährlich bis spätestens zum 31. Mai zu erbringen. Erfüllt die KGaA diese jährliche Nachweispflicht nicht, gelten die Geschäftsanteile an der OpCo als (fiktiv) veräußert, so dass es unter der Siebtelregelung insoweit zu einer vollen Besteuerung mit Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag der stillen Reserven kommt. Ebenfalls gelten nach Auffassung der Finanzverwaltung die Geschäftsanteile selbst als veräußert, so dass auch deren stille Reserven besteuert würden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die OpCos im Rahmen der Operativen Ausgliederung derzeit noch „Vorratsgesellschaften“ sind und deren Geschäftsanteile am steuerlichen Übertragungsstichtag 31.12.2017 somit keine „funktional wesentliche Betriebsgrundlage“ und keine „nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter“ der jeweils in die OpCos einzubringenden Teilbetriebe sein können, die eigentlich mit in die jeweilige OpCo (als eigene Anteile) eingebracht werden müssten. Eines Antrags nach Rz. 20.09 des Umwandlungssteuererlasses des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2011, BStBl. I 2011, 1314 (**UmwSt-Erlass 2011**) bedurfte es hier somit nicht. Allerdings werden diese „Alt“-Anteile an den OpCos durch die Operative Ausgliederung zum Buchwert nach § 22 Abs. 7 UmwStG anteilig für Zwecke des Einbringungsgewinns I „mitverstrickt“.

Umsatzsteuerlich liegt bei der Operativen Ausgliederung eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen i.S.v. § 1 Abs. 1a UStG vor.

Grunderwerbsteuern entstehen durch die Operative Ausgliederung nicht, da sämtliche Grundstücke und Gebäude der KGaA bei der KGaA verbleiben. Es werden nur die entsprechenden Untermietverträge mit der MRE GmbH auf die jeweilige OpCo mit ausgegliedert (siehe hierzu Abschnitt C.II.7).

6. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

a) Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht

Die KGaA überträgt im Zuge der Operativen Ausgliederung die Arbeitsverhältnisse der den Bereichen KGaA Healthcare, KGaA Life Science und KGaA Performance Materials im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung zuzuordnenden Arbeitnehmer, soweit sich die Arbeitnehmer am Schlussbilanzstichtag nicht bereits in der passiven Phase der Altersteilzeit befunden haben (zusammen die **Übergehenden Arbeitnehmer**), auf die jeweilige OpCo. Des Weiteren überträgt die KGaA auf die OpCos die Rechte und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der KGaA, die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung ausscheiden und den Bereichen KGaA Healthcare, KGaA Life Science und KGaA Performance Materials zum Schlussbilanzstichtag und/oder im Zeitpunkt ihres Ausscheidens zuzuordnen waren, auf die OpCos (zusammen die **Ausgeschiedenen Arbeitnehmer**).

Mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung gehen mithin die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer einschließlich der ihnen erteilten Versor-

gungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes von der KGaA auf die jeweilige OpCo über (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG). Im unmittelbaren Anschluss gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer infolge der Betriebspachtverträge nach näherer Maßgabe von § 613a BGB wieder mit allen Rechten und Pflichten von der jeweiligen OpCo auf die KGaA über (zusammen die **Pachtbedingten Übergänge**).

Die bei der KGaA erbrachten oder von dieser anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden durch die Übertragung der Arbeitsverhältnisse auf die OpCos und die Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA nicht unterbrochen. Das Kündigungsschutzgesetz findet weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sieht § 323 Abs. 1 UmwG vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer aufgrund der Operativen Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung nicht verschlechtern darf. Nach näherer Maßgabe des mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geschlossenen Eckpunktepapiers vom 26. Juni 2017 ist zudem der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen und von Änderungskündigungen zur Verschlechterung von materiellen Arbeitsbedingungen bis zum 31. Dezember 2021 grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner können die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer nicht wegen der Pachtbedingten Übergänge durch die KGaA oder den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).

Die KGaA haftet auch nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge für sämtliche Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer. Daneben haften die OpCos gemeinsam mit der KGaA als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten aus den jeweils nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf sie übertragenen Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen pachtbedingten Übergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen pachtbedingten Übergang fällig werden. Werden solche Verbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt des jeweiligen pachtbedingten Übergangs fällig, so haftet die jeweilige OpCo nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des pachtbedingten Übergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 Satz 2 BGB). Die nachfolgend in diesem Gesamtbericht beschriebenen von den OpCos im Zuge der jeweiligen Betriebspachtverträge erklärten Schuldbeiträge bleiben hiervon unberührt.

Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen. Der Gemeinschaftsbetriebsrat bleibt im Amt und ist nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen weiterhin für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der KGaA und der OpCos des Gemeinschaftsbetriebs Darmstadt/Gernsheim, insbesondere auch für die Übergehenden Arbeitnehmer, zuständig. Entsprechendes gilt für die auf der Grundlage des Strukturtarifvertrags gebildete Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung und den Wirtschaftsausschuss. Das Amt und die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats der KGaA sowie des bei der KGaA errichteten Euroforums bleiben von der Operativen Ausgliederung und den pachtbedingten Betriebsübergängen ebenfalls unberührt. Der

Konzernbetriebsrat und das Euroforum sind auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen für die Übergehenden Arbeitnehmer zuständig. Der Sprecherausschuss der KGaA bleibt im Amt und wird auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen die leitenden Angestellten der KGaA vertreten.

Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keinen Einfluss auf die mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen, die mit dem Konzernbetriebsrat der KGaA geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen und die mit dem Sprecherausschuss geschlossenen Sprecherausschussvereinbarungen. Diese gelten auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen unverändert für die Übergehenden Arbeitnehmer kollektivrechtlich fort.

Die vor der Operativen Ausgliederung für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer maßgeblichen Tarifverträge finden auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen unverändert kollektivrechtlich Anwendung, sofern dies auch zuvor der Fall war. Sofern die entsprechenden Tarifverträge aufgrund individualvertraglicher Grundlage (insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel) auf die Arbeitsverhältnisse mit den Übergehenden Arbeitnehmern Anwendung finden, gilt dies auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen.

Mit der Übertragung der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer gehen sämtliche Versorgungsverpflichtungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern auf die OpCos über. Im unmittelbaren Anschluss gehen die Versorgungsverpflichtungen zusammen mit den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer infolge der pachtbedingten Betriebsübergänge nach näherer Maßgabe von § 613a BGB wieder auf die KGaA über.

Nach der Operativen Ausgliederung und mit dem Wirksamwerden der Pachtbedingten Übergänge erklären die OpCos – im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags – jeweils einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis für die Versorgungszusagen, die im Wege der Direktzusage erbracht werden, für Wertguthabenansprüche und eine Reihe anderweitiger personalbezogener Verpflichtungen (insbesondere bezogen auf bestimmte Bonusansprüche, Ansprüche auf Jubiläumsgeldzahlungen oder auf Urlaubsgeld), die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die übernehmenden Rechtsträger und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden (zusammen **die Schuldbeitritte**) (siehe hierzu auch die nähere Erläuterung unter E.II.3.u).

Die KGaA sichert einen Teil der Direktzusagen gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern und den Ausgeschiedenen Arbeitnehmern in Form eines Contractual Trust Arrangement (**CTA**) über den MP e.V. (**CTA-gesicherte Direktzusagen**). Die OpCos haben ihrerseits jeweils einen CTA-Treuhandvertrag mit dem MP e.V. abgeschlossen, über den diese Sicherung künftig fortgesetzt werden soll. Diese Treuhandverträge sichern die auf die OpCos jeweils übergehenden CTA-gesicherten Direktzusagen. Die

Sicherung der CTA-gesicherten Direktzusagen durch die von den OpCos abgeschlossenen CTA wird auch während des Bestehens der Schuldbeitritte fortgesetzt werden. Das auf die CTA-gesicherten Direktzusagen entfallende Treuhandvermögen aus dem CTA der KGaA wird den neuen CTA der OpCos zugewiesen und steht dort für die weitere Sicherung zur Verfügung. Der MP e.V. wird im Zeitpunkt des Eintritts des vertraglich vereinbarten Sicherungsfalls und unter den weiteren Voraussetzungen des Treuhandvertrages zur Leistungserbringung im Umfang des vorhandenen Treuhandvermögens verpflichtet.

Hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung, die über Direktversicherungen oder über die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG (**PKDW**) durchgeführt wird, ergeben sich keine Auswirkungen für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer. Insbesondere wird die KGaA für die Dauer der Betriebspachtverträge weiterhin die Beiträge an den jeweiligen Versorgungsträger entsprechend der Regelungen des Versorgungsträgers und der jeweiligen Versorgungszusage leisten. Die KGaA überträgt im Zuge der Ausgliederung ihre Rechtsposition hinsichtlich der Direktversicherungen und der PKDW (Versicherungsnehmerstellung, Kassenfirma) lediglich mit wirtschaftlicher Wirkung im Wege einer Vereinbarungstreuhand auf die OpCos. Dies hat zur Folge, dass die KGaA ihre Rechtsposition gegenüber den externen Versorgungsträgern (Versicherungsnehmerstellung im Rahmen der Direktversicherungsverträge und Stellung als Kassenfirma der Pensionskasse) im Rahmen der bestehenden Vereinbarungstreuhand treuhänderisch innehat. Aufgrund dessen ist die KGaA verpflichtet, die Anweisungen der jeweiligen OpCo im Zusammenhang mit der betreffenden Rechtsposition gegenüber den externen Versorgungsträgern zu befolgen und alle Pflichten nach der Vereinbarungstreuhand mit größtmöglicher Sorgfalt wahrzunehmen.

Die Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen der Übergehenden Arbeitnehmer erfolgt entsprechend der Absicherung von CTA-gesicherten Direktzusagen (siehe oben) über ein CTA mit dem Metzler Trust e.V. und der Höchster Pensions Benefits Services GmbH (**CTA-gesicherte Wertguthabenansprüche**). Die OpCos erklären nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und mit dem Wirksamwerden der Pachtbedingten Übergänge überdies – im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags – jeweils einen Schuldbeitritt für die Wertguthabenvereinbarungen, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die OpCos und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden. Darüber hinaus kommt es zu einer anteiligen Zuordnung von Treuhandvermögen vom CTA der KGaA zum CTA der übernehmenden Rechtsträger mit dem Metzler Trust e.V. und der Höchster Pensions Benefits Services GmbH. Die CTA-gesicherten Wertguthabenansprüche werden auch während des Bestehens der Schuldbeitritte über das CTA der OpCos mit dem Metzler Trust e.V. und der Höchster Pensions Benefits Services GmbH abgesichert.

Wie vorstehend in diesem Abschnitt ausgeführt, erklären die OpCos nicht nur für Versorgungszusagen, die im Wege der Direktzusage erbracht werden, und für Wertguthabenansprüche, sondern auch für sonstige personalbezogene Rückstellungen (ins-

besondere Jubiläumszahlungen und Urlaubsrückstellungen) nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und mit dem Wirksamwerden der Pachtbedingten Übergänge – im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags – einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur Absicherung der Wertguthabenvereinbarungen entsprechend, allerdings mit der Besonderheit, dass eine CTA-Sicherung für diese sonstigen personalbezogenen Rückstellungen weder bei der KGaA besteht noch bei den OpCos eine solche CTA-Sicherung geplant ist.

Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Betriebsübergänge vorgesehen. Die Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge werden im nachfolgenden Abschnitt C.IV.6.b) dargestellt. Die Folgen der Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen werden separat im Abschnitt D.V.5 erörtert.

b) Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags gehen die im jeweiligen Beendigungszeitpunkt jeweils den Bereichen KGaA Healthcare, KGaA Life Science und KGaA Performance Materials zugeordneten Arbeitsverhältnisse einschließlich der erteilten Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes nach näherer Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die jeweilige OpCo über. Die bei der KGaA erbrachten oder von dieser anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten in vollem Umfang als bei der betreffenden OpCo erbracht. Ferner können die gemäß § 613a BGB übergehenden Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).

Nicht von den Betriebsübergängen bei Beendigung der Betriebspachtverträge erfasst werden die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, auch wenn diese im jeweiligen Beendigungszeitpunkt im jeweiligen Operativen Bereich eingesetzt werden. Die Ausbildungsverhältnisse bestehen auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge mit der KGaA fort und gehen nicht auf die OpCos über. Hierdurch kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Berufsausbildung. Die bestehende Struktur der Berufsausbildung wird durch die Vertragsparteien fortgeführt.

Die jeweilige OpCo haftet für sämtliche Verpflichtungen aus den im Zuge der Beendigung des Betriebspachtvertrags gemäß § 613a BGB übergehenden Arbeitsverhältnissen. Die KGaA haftet neben der jeweiligen OpCo für die Verpflichtungen aus den übergegangenen Verpflichtungen, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen Betriebsübergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Betriebsübergang fällig werden. Werden solche Verbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Betriebsübergangs fällig, so haftet die KGaA nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen. Die OpCos werden dem Strukturtarifvertrag spätestens mit Wirkung zur Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags beitreten. Der Gemeinschaftsbetriebsrat bleibt damit im Amt und wird auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge weiterhin für die Arbeitnehmer zuständig sein, deren Arbeitsverhältnisse auf die OpCos übergehen. Entsprechendes gilt für die auf der Grundlage des Strukturtarifvertrags gebildete Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Schwerbehindertenvertretung und den Wirtschaftsausschuss. Das Amt und die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats der KGaA sowie des bei der KGaA errichteten Euroforums bleiben von der Beendigung der Betriebspachtverträge ebenfalls unberührt. Der Konzernbetriebsrat und das Euroforum werden auch für die Arbeitnehmer zuständig sein, deren Arbeitsverhältnisse auf die OpCos übergehen. Der Sprecherausschuss der KGaA bleibt im Amt und wird auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge die leitenden Angestellten vertreten, deren Arbeitsverhältnisse auf die OpCos übergehen.

Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keinen Einfluss auf die mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarungen, die mit dem Konzernbetriebsrat der KGaA geschlossenen Konzernbetriebsvereinbarungen und die mit dem Sprecherausschuss geschlossenen Sprecherausschussvereinbarungen. Diese gelten auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die jeweilige OpCo übergehen, kollektivrechtlich fort.

Die OpCos werden spätestens mit Wirkung zur Beendigung der Betriebspachtverträge dem tarifschließenden Arbeitgeberverband beitreten. Die maßgeblichen Tarifverträge finden auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert kollektivrechtlich Anwendung auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die jeweilige OpCo übergehen, sofern dies zuvor der Fall war. Sofern die entsprechenden Tarifverträge aufgrund individualvertraglicher Grundlage (insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme-klausel) Anwendung finden, gilt dies auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge.

Bei der KGaA besteht derzeit ein Aufsichtsrat, der nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Aus der Beendigung der Betriebspachtverträge ergeben sich keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats. Die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die OpCos übergehen, werden weiterhin wahlberechtigt zum Aufsichtsrat der KGaA sein.

Bei den übernehmenden Rechtsträgern sind derzeit keine Aufsichtsräte gebildet. Mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags werden die HC OpCo und die PM OpCo voraussichtlich jeweils mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, so dass für die Gesellschaften mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspacht-

vertrags ein nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzter Aufsichtsrat zu bilden ist. Die LS OpCo wird nach der Beendigung des Betriebspachtvertrags voraussichtlich mehr als 500, jedoch nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, so dass für die Gesellschaft ein nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzter Aufsichtsrat zu bilden ist.

Soweit mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags die Direktzusagen und die Wertguthaben sowie sonstige personalbezogenen Verpflichtungen, die von den Schuldbeitritten erfasst sind, auf den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger übergehen, erlischt der im Zuge der pachtbedingten Betriebsübergänge von der jeweiligen OpCo erklärte Schuldbeitritt zu den jeweiligen Direktzusagen, Wertguthaben und sonstigen personalbezogenen Rückstellungen. Die KGaA und die jeweilige OpCo werden im Übrigen darauf hinwirken, dass die zur Finanzierung der übergehenden Versorgungszusagen bereitgestellten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens dem übernehmenden Rechtsträger zur Verfügung gestellt werden und dass die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den bisherigen Versorgungsträgern zu unveränderten Konditionen fortgesetzt werden können.

Die vorgenannte Verpflichtung umfasst insbesondere die Übertragung der Direktversicherungen hinsichtlich der auf die OpCos übergehenden Arbeitsverhältnisse sowie die Beantragung eines Status als Kassenfirma bei der PKDW für die OpCos, soweit ein solcher nicht bereits besteht.

Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Beendigung der Betriebspachtverträge vorgesehen.

Die weiteren Einzelheiten der Betriebsübergänge auf die OpCos sind in einem Eckpunktepapier vom 26. Juni 2017 und einer Umsetzungsvereinbarung vom 1. November 2017 mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geregelt.

7. Sonstige Auswirkungen der Operativen Ausgliederung auf die KGaA und die OpCos

a) Sonstige Auswirkungen auf die KGaA

Auf die Struktur und die Zusammensetzung von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat der KGaA hat die Operative Ausgliederung keine Auswirkungen. Die KGaA agiert auch nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung weiterhin als konzernleitende Obergesellschaft des gesamten Konzerns mit ihren drei globalen Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und Performance Materials. Bei der KGaA werden auch nach der Umstrukturierung weiterhin die zentralen Konzern- und Verwaltungsfunktionen angesiedelt sein (vgl. hierzu oben unter B.I.4 und C.II.7). Ferner wird die KGaA auch weiterhin den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen durch die KGaA Site Operations an den Standorten Darmstadt und Gernsheim fortführen und entsprechende Services gegenüber den künftigen OpCos erbringen (vgl. hierzu oben unter B.I.4 und C.II.7). Während der Phase der Betriebspacht (vgl. zu den Einzelhei-

ten der Rückverpachtung Abschnitt E.) führt die KGaA den Geschäftsbetrieb der aus-
gegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials
zunächst im eigenen Namen und für eigene Rechnung in ihrer Eigenschaft als Pächte-
rin weiter. Die Mitarbeiter der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Perfor-
mance Materials sind in dieser Phase weiterhin bei der KGaA beschäftigt. Auf die
betrieblichen Abläufe und im Außenauftritt der KGaA hat die Umstrukturierung vor
Beendigung der Betriebspacht daher keine Auswirkungen. Mit der Einführung der
ERP-Systeme und Beendigung der Betriebspacht geht die operative Führung des Ge-
schäfts dauerhaft auf die OpCos über und die KGaA wird auch in Bezug auf die deut-
schen Geschäftsaktivitäten, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die
OpCos ausgegliedert worden sind, zur konzernleitenden Holding. Die OpCos sind
jedoch auch in dieser Phase – insbesondere auf Grund der mittelbaren 100 %-
Beteiligung der KGaA an den OpCos und des mit den OpCos bestehenden Beherr-
schungs- und Gewinnabführungsvertrags – wirtschaftlich und organisatorisch eng an
die KGaA angebunden (unter anderem durch unmittelbare Weisungsrechte der KGaA
gegenüber den Geschäftsführungen der OpCos).

b) Sonstige Auswirkungen auf die OpCos

Während der Phase der Betriebspacht bleiben die jeweiligen OpCos ohne operative
Geschäftsaktivitäten und erlösen lediglich einen Pachtzins für den jeweils überlasse-
nen Betrieb (vgl. hierzu Abschnitt E.I.4.b)(1)). Die OpCos sind während dieser Phase
auch ohne eigene Mitarbeiter (siehe aber zum möglichen Ausnahmefall aufgrund der
Möglichkeit der vorzeitigen Teilkündigung des Betriebspachtvertrags Performance
Materials hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Abschnitt E.IV und
E.IV.3.x)), diese sind als Folge der Betriebspacht vielmehr weiterhin bei der KGaA
beschäftigt. Nach Beendigung der Betriebspacht (vgl. hierzu Abschnitt F) überneh-
men und führen die OpCos dann das jeweils auf sie ausgegliederte operative Geschäft
im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Der Umfang der Geschäftstätigkeit be-
schränkt sich auf die bisherigen Geschäftsaktivitäten der KGaA in den Bereichen
KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials, die unter B.I.4.b) näher
beschrieben wurden. Mit Blick auf die globalen Unternehmensbereiche haben die
OpCos – ebenso wie die HoldCos – keine übergreifende Konzernleitungsfunktion.
Diese wird für die globalen Unternehmensbereiche weiterhin von der KGaA ausgeübt.
Die OpCos selbst werden in die funktionale Leitungs- und Berichtsstruktur der Unter-
nehmensbereiche eingebunden sein. Im Zuge der Operativen Ausgliederung werden
bei den OpCos weder neue Geschäftsführer bestellt noch werden die derzeit amtierenden
und in den Abschnitten B.II.1, B.II.2 und B.II.3 aufgeführten Geschäftsführer
abberufen. Die zwischen der KGaA und den OpCos geschlossenen Beherrschungs-
und Gewinnabführungsverträge bleiben durch die Operative Ausgliederung unberührt
(siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt C.IV.4). Eine graphische Darstellung der
Zielstruktur ist in Abschnitt A.II.4 enthalten Aufsichtsräte werden auf der Ebene der
OpCos zunächst nicht eingerichtet. Da die OpCos in der Phase der Betriebspacht kei-
ne Mitarbeiter beschäftigen (siehe aber zum möglichen Ausnahmefall aufgrund der
Möglichkeit der vorzeitigen Teilkündigung des Betriebspachtvertrags Performance

Materials hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Abschnitt E.IV und E.IV.3.x)), findet auf Ebene der OpCos auch weder eine Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (drittelparitätische Mitbestimmung) noch nach dem Mitbestimmungsgesetz (paritätische Mitbestimmung) statt. Zu den Auswirkungen der Beendigung der Betriebspacht auf die Mitbestimmungssituation der OpCos vgl. Abschnitt E.I.4.e). Die Auswirkungen der Umstrukturierung insgesamt sind in Abschnitt F. zusammenfassend dargestellt. Auf diesen Abschnitt wird verwiesen.

V. Erläuterung des Operativen Ausgliederungsvertrags nebst Anlagen

Der Operative Ausgliederungsvertrag wurde am 2. März 2018 gemäß § 125 Satz 1, § 6 UmwG mit dem in § 126 Abs. 1 UmwG vorgesehenen Inhalt von dem Notar Dr. Andreas von Werder mit Amtssitz in Frankfurt am Main in notarieller Form abgeschlossen (UR.-Nr. 92/2018, Teil A.). Übertragender Rechtsträger ist die KGaA, übernehmende Rechtsträger sind die HC OpCo, die LS OpCo und die PM OpCo. Im Einzelnen enthalten der Operative Ausgliederungsvertrag und seine Anlagen die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen.

Der Operative Ausgliederungsvertrag gliedert sich in acht Abschnitte. Nach einer einleitenden Vorbemerkung, die gemäß § 64.2 Bestandteil des Vertrags ist, folgen in Abschnitt A. (§ 1 und § 2) allgemeine Regelungen zur Operativen Ausgliederung, zum Ausgliederungstichtag, zum steuerlichen Übertragungstichtag, zur Schlussbilanz, zum Vollzugsdatum und zur Buchwertfortführung. Anschließend werden in Abschnitt B. (§ 3 bis § 38) für jeden Operativen Bereich gesondert die jeweiligen Gegenstände des Zu Übertragenden Operativen Vermögens näher bezeichnet, die im Wege der Ausgliederung und nach Maßgabe des Operativen Ausgliederungsvertrags von der KGaA auf die HC OpCo, die LS OpCo und die PM OpCo übertragen werden. In Abschnitt C. (§ 39) wird das von der Operativen Ausgliederung ausgenommene Vermögen überblicksartig beschrieben. Abschnitt D. (§ 40 und § 41) umfasst Bestimmungen zur Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der KGaA auf die OpCos und regelt die damit verbundenen Kapitalerhöhungen einschließlich ihrer Nebenbestimmungen. In Abschnitt E. (§ 42 und § 43) wird festgestellt, dass besondere Rechte und Vorteile nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG nicht gewährt werden. In Abschnitt F. (§ 44) wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügten Entwürfe der Betriebspachtverträge die Absicht zur temporären Rückverpachtung der übertragenen Betriebe zwischen den Vertragsparteien festgehalten. Abschnitt G. (§ 45 bis § 47) enthält eine Gesamtdarstellung der Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht sowie der Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und behandelt zum einen die individualrechtlichen Folgen für Arbeitnehmer und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen und zum anderen die Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die Auswirkungen auf Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Der letzte Abschnitt H. (§ 48 bis § 65) enthält weitere gemeinsame Bestimmungen der Vertragsparteien zur Operativen Ausgliederung. Zu diesen weiteren gemeinsamen Bestimmungen gehören insbesondere auch Regelungen zum Umgang mit öffentlich-

rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen sowie mit bereichsübergreifenden Verträgen.

Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung und Erläuterung des Operativen Ausgliederungsvertrags werden grundsätzlich die im Operativen Ausgliederungsvertrag definierten Begriffe verwendet. Soweit auf Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um Anlagen des Operativen Ausgliederungsvertrags. Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auch Paragraphen des Operativen Ausgliederungsvertrags.

1. Vorbemerkung

Die Vorbemerkung des Operativen Ausgliederungsvertrags gibt einen kurzen Überblick über die geplante Umstrukturierung der KGaA und die insoweit geplanten Maßnahmen. Zu diesem Zweck werden die beteiligten Rechtsträger und die Hintergründe der Ausgliederungen und der Rückverpachtung kurz beschrieben. Außerdem werden sowohl das Zu Übertragende Operative Vermögen einschließlich der Vermögenszuordnung auf die OpCos als auch das bei der KGaA zurückbleibende Vermögen überblickshaft bezeichnet. In der Vorbemerkung werden außerdem einige grundlegende Begrifflichkeiten des Operativen Ausgliederungsvertrags, insbesondere zur Umschreibung der drei auszugliedernden Operativen Bereiche der KGaA, festgelegt und erläutert. Des Weiteren stellt die Vorbemerkung klar, dass es sich bei der Operativen Ausgliederung, der Holding Ausgliederung und den Betriebspachtverträgen um ein unternehmerisches Gesamtkonzept handelt, dass der Hauptversammlung gemeinsam zur Zustimmung vorgelegt werden soll. Die Vorbemerkung enthält schließlich Ausführungen zur geplanten Reihenfolge der Eintragung der Maßnahmen in das jeweilige Handelsregister und damit zum Wirksamwerden der einzelnen Umstrukturierungsschritte.

2. Operative Ausgliederung (§ 1)

§ 1.1 enthält die zentrale Regelung des Operativen Ausgliederungsvertrags, wonach die KGaA als übertragender Rechtsträger den Bereich KGaA Healthcare / Bereich KGaA Life Science / Bereich KGaA Performance Materials (mit dem in den § 3 bis § 38 des Operativen Ausgliederungsvertrags jeweils gesondert beschriebenen Vermögen) im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe der Bestimmungen des Operativen Ausgliederungsvertrags, einschließlich der Bestimmungen zur Übertragung bzw. Einräumung wirtschaftlichen Eigentums, auf die HC OpCo, die LS OpCo bzw. die PM OpCo als übernehmende Rechtsträger gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile überträgt (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). § 1.1 bestimmt, dass die Übertragung grundsätzlich im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG erfolgt; die OpCos werden in Bezug auf die im Wege der Operativen Ausgliederung übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens dementsprechend kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolger der KGaA. Dies macht eine Einzelrechtsübertragung jedes einzelnen Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens entbehrlich. Zur Klarstellung

bestimmt § 1.1, dass der Merck KGaA abseits der Gewährung neuer Geschäftsanteile keine weiteren (sonstigen) steuerrechtlich relevanten Gegenleistungen i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 UmwStG von den OpCos gewährt werden. Im Übrigen legt § 1.1 a.E. noch den Begriff „Zu Übertragendes Operatives Vermögen“ fest.

§ 1.2 bestimmt, dass von der Operativen Ausgliederung und dem Zu Übertragenden Operativen Vermögen nur Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der KGaA umfasst sind. Die Regelung soll die Abgrenzung zwischen den globalen Unternehmensbereichen und den innerhalb der KGaA an den Standorten Darmstadt und Gernsheim betriebenen Aktivitäten und den dazugehörigen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens verdeutlichen. Ausschließlich letztere sind von der Operativen Ausgliederung erfasst. Für den Fall, dass im Operativen Ausgliederungsvertrag zur Bestimmung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens auf einen konzernweiten Unternehmensbereich Bezug genommen wird, stellt § 1.2 außerdem klar, dass eine etwaige Übertragung im Wege der Operativen Ausgliederung auf die diesem konzernweiten Unternehmensbereich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der KGaA beschränkt ist. § 1.2 legt für den gesamten Operativen Ausgliederungsvertrag außerdem die Bedeutung der Begriffe „Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens“ sowie „Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens“ fest.

§ 1.3 bestimmt zur Klarstellung, dass das Zu Übertragende Operative Vermögen grundsätzlich im Wege der Ausgliederung und partiellen Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG übertragen wird. In § 1.3 wird zudem festgelegt, dass abweichend von der Übertragung durch Ausgliederung bzw. partielle Gesamtrechtsnachfolge für einzelne Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auch andere Maßnahmen vorgesehen sind, wie etwa die Übertragung oder Einräumung des wirtschaftlichen Eigentums gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO i.V.m. Rz. 20.01 Satz 1 und Rz. 15.07 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 z.B. durch die Begründung einer Vereinbarungstreuhand oder durch Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechts. Soweit dies der Fall ist, bleibt gemäß § 1.3 das rechtliche Eigentum bzw. die förmliche Rechtsinhaberschaft bei der KGaA zurück, wohingegen das wirtschaftliche Eigentum am betreffenden Wirtschaftsgut auf die jeweilige OpCo übergeht bzw. durch die Einräumung des Nutzungsrechts „dupliziert“ wird. Entsprechendes gilt nach § 1.3 auch für das sog. Planvermögen i.S.v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zur Absicherung der CTA-gesicherten Direktzusagen sowie der Wertguthabenvereinbarungen, soweit diese zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehören. Die pensionsrechtlichen Aspekte sind im Abschnitt C.IV.6 und der Umgang mit dem Planvermögen außerdem im Abschnitt C.II.6 näher dargestellt.

§ 1.4 regelt, dass sich die KGaA und die OpCos einig sind, dass die nach dem Operativen Ausgliederungsvertrag abgeschlossenen Treuhandverträge als durch den Operativen Ausgliederungsvertrag begründet gelten und jeweils den Anforderungen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO an eine „Vereinbarungstreuhand“ sowie der diese Bestimmung konkretisierenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 1997 – Aktenzeichen VIII R 56/93 entsprechen. In § 1.4 werden die wesentlichen Inhalte der Ver-

einbarungstreuhand noch einmal dargelegt und klargestellt, dass die KGaA als Treuhänder und die OpCos als Treugeber einer solchen Vereinbarungstreuhand agieren. Die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums im Wege der Vereinbarungstreuhand hat den in § 1.4 a.E. beschriebenen Effekt, dass das Treugut mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags (zum Begriff Abschnitt C.V.3) steuerlich dem Treugeber (d.h. den OpCos) zuzurechnen ist und entsprechend bei diesem bilanziert wird.

3. Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum, Buchwertfortführung (§ 2)

§ 2 definiert die Begriffe Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanzstichtag, Schlussbilanz und Vollzugsdatum.

In § 2.1 wird als Ausgliederungstichtag der 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, bestimmt. Der Ausgliederungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an im Innenverhältnis zwischen der KGaA und den OpCos die Handlungen und Geschäftsaktivitäten der KGaA in Bezug auf das Zu Übertragende Operative Vermögen als für Rechnung der jeweiligen OpCo als übernehmenden Rechtsträger vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Operative Ausgliederung für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, zurückwirkt und sich die Vertragsparteien so stellen, als ob das Zu Übertragende Operative Vermögen auf die jeweilige OpCo bereits zum Ausgliederungstichtag übergegangen wäre. Entsprechendes gilt für die Ergebnisuordnung zwischen KGaA und der jeweiligen OpCo. Das Finanzamt Darmstadt hat mit verbindlicher Auskunft vom 17. Oktober 2017 und vom 16. Januar 2018 bestätigt, dass die Operative Ausgliederung von der KGaA auf die jeweilige OpCo jeweils als Sacheinlage i.S.d. § 20 Abs. 1 UmwStG zu qualifizieren ist. Vor diesem Hintergrund kann auf Antrag gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Sätze 1 und 2 UmwStG als steuerlicher Übertragungstichtag der Schlussbilanzstichtag (zum Begriff siehe die Ausführungen im folgenden Absatz) gewählt werden. Der steuerliche Übertragungstichtag ist der Zeitpunkt, zu dem auf Antrag für (ertrag-)steuerliche Zwecke (Ermittlung des Einkommens und des Vermögens jeweils der KGaA und der OpCos) fingiert wird, dass das Zu Übertragende Operative Vermögen auf die jeweilige OpCo übergegangen ist. Die OpCos beabsichtigen, von diesen Wahlrechten fristgerecht Gebrauch zu machen, so dass in § 2.1 der 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, als steuerlicher Übertragungstichtag festgelegt wird.

§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG sieht vor, dass der Anmeldung der Ausgliederung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (vorliegend die KGaA) eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. § 2.2 bestimmt daher, dass als Schlussbilanz die Jahresbilanz der KGaA zugrunde gelegt wird, die Teil des von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen handelsrechtlichen Jahresabschlusses der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr (der Schlussbilanzstichtag), ist. Das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers (KGaA) darf die Operative Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt ist, § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG.

Die Anmeldung der Operativen Ausgliederung zum Handelsregister muss damit spätestens am 31. August 2018 erfolgen.

In § 2.3 wird festgelegt, dass die OpCos das zu Übertragende Operative Vermögen in ihrer handelsrechtlichen Buchführung (§ 24 UmwG) und in ihrer Steuerbilanz zu den jeweils maßgeblichen Buchwerten fortführen. Zur steuerrechtlichen Buchwertfortführung werden die OpCos gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG bei den zuständigen Finanzbehörden einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 2.4 bestimmt in Übereinstimmung mit §§ 130 Abs. 1 Satz 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, dass die Operative Ausgliederung mit Eintragung in das Handelsregister der KGaA wirksam wird und zu diesem Zeitpunkt das zu Übertragende Operative Vermögen dinglich auf die OpCos übergeht. Dieser Zeitpunkt wird im Operativen Ausgliederungsvertrag als Vollzugsdatum bezeichnet. Am Vollzugsdatum gehen nicht nur die dinglichen Rechte, sondern auch der Besitz an und Ansprüche auf Herausgabe der übertragenen beweglichen Sachen auf die OpCos über. Das Vollzugsdatum ist vom Ausgliederungsstichtag zu unterscheiden, der den Zeitpunkt für die wirtschaftliche Übertragung des Auszugliedernenden Operativen Vermögens im Innenverhältnis betrifft.

4. Beschreibung des Zu Übertragenden Vermögens Healthcare (§ 3 bis § 14), Life Science (§ 15 bis § 26) und Performance Materials (§ 27 bis § 38)

In den § 3 bis § 14, § 15 bis § 26 sowie § 27 bis § 38 wird das auf die HC OpCo, die LS OpCo bzw. die PM OpCo jeweils zu übertragende Aktiv- und Passivvermögen beschrieben. Die Formulierungen zur Beschreibung der vom Zu Übertragenden Vermögen Healthcare, Life Science und Performance Materials erfassten Gegenstände sind im Wesentlichen wortlautidentisch, so dass der Übersichtlichkeit halber und um unnötige Wiederholungen zu vermeiden die Erläuterung der entsprechenden Vertragsbestandteile in diesem Abschnitt zusammengefasst wird. Relevante Abweichungen in der jeweiligen Beschreibung sind kenntlich gemacht und werden in den folgenden Teilabschnitten separat erläutert und dargestellt. Die Anlagen, auf die die betreffenden Abschnitte des Operativen Ausgliederungsvertrags verweisen, beschreiben das übergehende Vermögen jeweils in individualisierter Form.

a) Übertragung der Aktiva und Passiva der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials (§ 3 / § 15 / § 27)

§ 3 / § 15 / § 27 enthalten die zentralen Regelungen des Operativen Ausgliederungsvertrags zur Bestimmung sämtlicher auf die jeweilige OpCo zu übertragenden Aktiva und Passiva der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials.

§ 3.1 / § 15.1 / § 27.1 umschreiben zunächst ganz allgemein das auf die jeweilige OpCo übergehende Vermögen. Hiernach überträgt die KGaA auf die HC OpCo, die LS OpCo und die PM OpCo den Bereich KGaA Healthcare, den Bereich KGaA Life Science bzw. den Bereich KGaA Performance Materials mit allen dem jeweiligen Operativen Bereich unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens. Die Bereiche KGaA Healthcare, Life

Science und Performance Materials wurden bereits in der Vorbemerkung des Operativen Ausgliederungsvertrags (und der ergänzenden Anlage V.3) näher beschrieben.

§ 3.2 / § 15.2 / § 27.2 enthalten die nach § 126 Abs. 1 Nr. 9 UmwG erforderliche Beschreibung der im Rahmen der Operativen Ausgliederung übergehenden Betriebe und Betriebsteile unter Zuordnung zu den übernehmenden Rechtsträgern. Nach § 3.2 umfasst die Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare den am Standort Darmstadt als Teil des Gemeinschaftsbetriebs Darmstadt/Gernsheim bestehenden Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“. Nach § 15.2 umfasst die Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science den am Standort Darmstadt als Teil des Gemeinschaftsbetriebs Darmstadt/Gernsheim bestehenden Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“. Nach § 27.2 umfasst die Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials die an den Standorten Darmstadt und Gernsheim als Teil des Gemeinschaftsbetriebs Darmstadt/Gernsheim bestehenden Betriebsteile „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und „KGaA Performance Materials Gernsheim“.

Im Übrigen verweisen § 3.2 / § 15.2 / § 27.2 für die genauen Regelungen zur Übertragung der dem jeweiligen Operativen Bereich zugeordneten Arbeitsverhältnisse auf die Detailregelungen in § 11 / § 23 / § 35.

§ 3.3 / § 15.3 / § 27.3 enthalten den für Ausgliederungsverträge üblichen Verweis auf Ausgliederungsbilanzen. Neben der im Operativen Ausgliederungsvertrag enthaltenen Beschreibung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens wird zur näheren Bestimmung der bilanzierungspflichtigen Gegenstände gemäß § 3.3 / § 15.3 / § 27.3 jeweils auf die aus der Schlussbilanz der KGaA abgeleitete und auf den Ausgliederungstichtag aufgestellte Ausgliederungsbilanz Healthcare, Ausgliederungsbilanz Life Science und Ausgliederungsbilanz Performance Materials verwiesen, die dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlage 3.3 / Anlage 15.3 / Anlage 27.3 beigelegt sind. Die Möglichkeit, zur Bestimmung bzw. Konkretisierung des auszugliedern- den Vermögens auf Bilanzen Bezug zu nehmen, ist in § 126 Abs. 2 Satz 3 UmwG ausdrücklich vorgesehen. § 3.3 / § 15.3 / § 27.3 regeln ferner, dass die Erfassung eines Gegenstands in der Ausgliederungsbilanz Healthcare, Ausgliederungsbilanz Life Science oder Ausgliederungsbilanz Performance Materials keine Voraussetzung für dessen Übertragung auf die HC OpCo, LS OpCo oder PM OpCo ist. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Operativen Ausgliederungsvertrag sind insbesondere sämtliche nicht bilanzierungspflichtigen oder -fähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände, Rechte und Pflichten vom Zu Übertragenden Vermögen Healthcare / Zu Übertragenden Vermögen Life Science / Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials umfasst, die diesem jeweils bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zuzuordnen sind. § 3.3 / § 15.3 / § 27.3 umschreiben des Weiteren steuerliche Parameter, die eine Zurechnung zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare / Zu Übertragenden Vermögen Life Science / Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise begründen.

§ 3.4 / § 15.4 / § 27.4 verweisen zur näheren Bestimmung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens für den jeweiligen Operativen Bereich auf die §§ 4 bis 14

(Healthcare) / §§ 16 bis 26 (Life Science) / §§ 28 bis 38 (Performance Materials). In diesen Bestimmungen sind die jeweils übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens näher beschrieben. § 3.4 / § 15.4 / § 27.4 stellen außerdem klar, dass zum Zu Übertragenden Vermögen Healthcare / Zu Übertragenden Vermögen Life Science / Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials die dem Bereich KGaA Healthcare / Bereich KGaA Life Science / Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden und in § 48.2 näher bezeichneten anlagenbezogenen und umweltrechtlichen Genehmigungen sowie arzneimittel- und produktrechtlichen Genehmigungen gehören, die die KGaA während der Dauer der Betriebspacht treuhänderisch zu Gunsten der HC OpCo hält. Für nähere Regelungen zu den Genehmigungen verweisen § 3.4 / § 15.4 / § 27.4 auf § 48 (siehe hierzu Abschnitt C.V.12).

b) Immaterielle Vermögensgegenstände (§ 4 / § 16 / § 28)

Gemäß § 4 / § 16 / § 28 überträgt die KGaA auf die jeweilige OpCo alle den Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und Performance Materials jeweils zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände.

§ 4 definiert zu Beginn bestimmte Begrifflichkeiten, die im gesamten Operativen Ausgliederungsvertrag bei der Beschreibung der zu übertragenden immateriellen Vermögensgegenstände benutzt werden.

Zu den übertragenen immateriellen Vermögensgegenständen gehören gemäß § 4.1 / § 16.1 / § 28.1, soweit nicht anderweitig in § 4.2 / § 16.2 / § 28.2 bestimmt, insbesondere sämtliche den Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und Performance Materials ausschließlich zuzuordnenden Patentrechte, Markenrechte, Urheberrechte und Leistungsschutzrechte, einschließlich der in Anlage 4.2.a und Anlage 4.2.b / Anlage 16.2.a und Anlage 16.2.b / Anlage 28.2.a und Anlage 28.2.b aufgeführten immateriellen Vermögensgegenstände, sowie Nutzungsrechte der KGaA an immateriellen Vermögensgegenständen Dritter, einschließlich der in Anlage 10.2 / Anlage 22.2 / Anlage 34.2 aufgeführten Lizenzverträge.

Gemäß § 4.2 / § 16.2 / § 28.2 nicht übertragen werden Urheber- oder Nutzungsrechte an Software, die nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt werden (z.B. ERP-Systeme und zugehörige Software). Dies gilt nach § 4.2 / § 16.2 / § 28.2 auch dann, wenn solche Urheber- oder Nutzungsrechte an Software ausschließlich in einem der (globalen) Unternehmensbereiche genutzt werden. Anstelle einer rechtlichen Übertragung werden diese bei der KGaA verbleibenden Urheber- und Nutzungsrechte gemäß § 4.4 / § 16.4 / § 28.4 lizenziert.

Soweit zu übertragende Schutzrechte in den Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und Performance Materials durch Dritte treuhänderisch für die KGaA gehalten werden, werden die jeweils zugrundeliegenden Treuhandverträge gemäß § 4.3.a) / § 16.3.a) / § 28.3.a) an die jeweilige OpCo durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG und nach Maßgabe von § 10 / § 22 / § 34 des Operativen Ausgliederungsvertrags übertragen.

Gemäß § 4.3.b) / § 16.3.b) / § 28.3.b) erfolgt für alle Registerschutzrechte, die auf den Namen der KGaA angemeldet oder eingetragen sind (insbesondere die in Anlage 4.2.a / Anlage 16.2.a / Anlage 28.2.a aufgeführten Markenrechte), die Übertragung durch die Einräumung einer Vereinbarungstreuhand gemäß Anlage 4.3.b / Anlage 16.3.b / Anlage 28.3.b zwischen der KGaA und der jeweiligen OpCo, nach der die KGaA diese Registerschutzrechte ab dem Ausgliederungstichtag treuhänderisch für die jeweilige OpCo hält. Unter dem Treuhandvertrag ist die KGaA verpflichtet, alle Anweisungen der jeweiligen OpCo im Zusammenhang mit den Registerschutzrechten zu befolgen. Sie ist insbesondere zur Anmeldung, Verwaltung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Registerschutzrechte in allen von der jeweiligen OpCo benannten Ländern verpflichtet und hat stets im besten Interesse der jeweiligen OpCo zu handeln und so zu agieren, dass die Geschäfte der jeweiligen OpCo wirtschaftlich sinnvoll geschützt werden. Der jeweiligen OpCo steht das ausschließliche Recht zu, die Registerschutzrechte in jeglicher Weise zu nutzen und zu verwerten. Sie hat darüber hinaus alle Kosten und Aufwendungen, die der KGaA im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verpflichtungen unter dem Treuhandvertrag entstehen, zu tragen.

§ 4.3.c) / § 16.3.c) / § 28.3.c) ordnen für die übrigen Übertragenen Schutzrechte Healthcare / Übertragenen Schutzrechte Life Science / Übertragenen Schutzrechte Performance Materials die Übertragung durch partielle Gesamtrechtsnachfolge nach §§ 123 Abs. 3 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG an.

Gemäß § 4.4 / § 16.4 / § 28.4 werden immaterielle Vermögensgegenstände der KGaA, die auch, aber nicht ausschließlich im jeweiligen Unternehmensbereich genutzt werden, sowie Software, welche nicht nur von der KGaA, sondern auch von anderen Unternehmen des Konzerns genutzt wird, nicht übertragen. Stattdessen räumt die KGaA der jeweiligen OpCo ein durch ordentliche Kündigung unentziehbares, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht durch Gewährung einer unbefristeten, unwiderruflichen, nicht-exklusiven, vergütungsfreien und nicht-übertragbaren (Unter-)Lizenz gemäß Anlage 4.4 / Anlage 16.4 / Anlage 28.4 ein. Dieses Nutzungsrecht ist beschränkt auf die Verwendung innerhalb des jeweiligen Unternehmensbereichs im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs. Es gilt auch für sämtliche zukünftigen immateriellen Vermögensgegenstände, welche die KGaA in Erweiterung, Änderung und Weiterentwicklung der lizenzierten Rechte anmeldet oder registriert. Während der Laufzeit des Lizenzvertrags ist die KGaA allein verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Verwaltung der lizenzierten Rechte zu ergreifen und diese gegen aktuelle oder potentielle Verletzer durchzusetzen. Die jeweilige OpCo erstattet der KGaA anteilig sämtliche Kosten, die der KGaA im Zusammenhang mit der Anmeldung, Verwaltung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Durchsetzung im Rahmen des Lizenzvertrags entstehen. Im Falle des Eintritts eines Kontrollwechsels bei der jeweiligen OpCo oder ihren Rechtsnachfolgern kann die KGaA die gewährte Lizenz außerordentlich kündigen, womit alle Rechte und Pflichten der Lizenz entschädigungslos mit sofortiger Wirkung entfallen.

§ 4.5 / § 16.5 / § 28.5 sehen spezifische Regelungen für die Übertragung von Software vor.

§ 4.6 / § 16.6 / § 28.6 enthalten Regelungen für die Einholung von Zustimmung Dritter, die für die Übertragung oder Lizenzierung von immateriellen Vermögensgegenständen benötigt werden, und Regelungen für den Fall, dass diese Zustimmung nicht erteilt werden.

§ 4.7 / § 16.7 / § 28.7 sehen vor, dass die jeweilige OpCo anteilig auf sie entfallende etwaige Entgelte für die Nutzung der immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte zu entrichten hat, und dass die KGaA durch die Nutzung der OpCos entstehende Kosten für die Nutzung der immateriellen Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte an die jeweilige OpCo weiterbelasten kann.

Gemäß § 4.8 / § 16.8 / § 28.8 bleiben Rechte Dritter an den immateriellen Vermögensgegenständen in dem Umfang erhalten, in dem sie zum Vollzugsdatum bestehen.

c) Know-How (§ 5 / § 17 / § 29)

Gemäß § 5.2 / § 17.2 / § 29.2 überträgt die KGaA der jeweiligen OpCo sämtliches ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare / Unternehmensbereich Life Science / Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnende und insbesondere in § 5.1 / § 17.1 / § 29.1 näher bestimmte Know-How der KGaA. Soweit Know-How auch, aber nicht ausschließlich im Unternehmensbereiche Healthcare / Unternehmensbereich Life Science / Unternehmensbereich Performance Materials genutzt wird, gewährt die KGaA der jeweiligen OpCo hieran genau wie für die immateriellen Vermögensgegenstände gemäß § 4.4 / § 16.4 / § 28.4 eine unbefristete, unwiderrufliche, nicht-exklusive, vergütungsfreie und nicht-übertragbare (Unter-)Lizenz.

In § 5.3 / § 17.3 / § 29.3 wird der Umgang mit Know-How geregelt, welches zwar zum jeweiligen Unternehmensbereich gehört und nach § 5 / § 17 / § 29 auf die entsprechende OpCo übertragen bzw. lizenziert werden soll, aber in Aufzeichnungen, Dokumenten, Datenträgern, sonstigen Verkörperungen oder Sprechermedien enthalten ist, die nicht dem jeweiligen Unternehmensbereich zuzuordnen sind. Die KGaA ist zur Einräumung des Besitzes an diesen Verkörperungen oder Speichermedien verpflichtet oder im Falle von Datenbanken auch zur Einräumung eines Zugriffsrechts zu Gunsten der jeweiligen OpCo.

Die in § 4.6 / § 16.6 / § 28.6 enthalten Regelungen für die etwaige Einholung von Zustimmung Dritter zur Übertragung oder Lizenzierung von immateriellen Vermögensgegenständen gelten gemäß § 5.4 / § 17.4 / § 29.4 auch für das jeweilige übertragene oder lizenzierte Know-How.

§ 5.5 / § 17.5 / § 29.5 sehen insbesondere vor, dass die jeweilige OpCo anteilig auf sie entfallende etwaige Entgelte für die Nutzung des jeweils übertragenen oder lizenzierten

ten Know-How zu entrichten hat. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für etwaig anfallende Kosten für das nach § 5 übertragene oder lizenzierte Know-How.

§ 5.6 / § 17.6 / § 29.6 bestimmt, dass die jeweilige OpCo verpflichtet ist, Beschränkungen der Nutzung des jeweils übertragenen oder lizenzierten Know-How, die aufgrund von Verträgen mit Dritten bestehen, ebenfalls einzuhalten.

d) Sachanlagevermögen (§ 6 / § 18 / § 30)

Gemäß § 6.1 / § 18.1 / § 30.1 überträgt die KGaA auf die jeweilige OpCo alle dem Bereich KGaA Healthcare / Bereich KGaA Life Science / Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden Gegenstände des Sachanlagevermögens. Hierzu gehören insbesondere sämtliche dem Bereich KGaA Healthcare / Bereich KGaA Life Science / Bereich KGaA Performance Materials ausschließlich oder nach ihrer Nutzung überwiegend zuzuordnenden technischen Anlagen und Maschinen, Anlagen im Bau, Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens sowie die dem Bereich KGaA Healthcare / Bereich KGaA Life Science / Bereich KGaA Performance Materials ausschließlich oder nach ihrer Nutzung überwiegend zuzuordnende Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter. Die im Eigentum der KGaA stehenden Grundstücke und Gebäude sind jedoch von der Operativen Ausgliederung bzw. dem auf die jeweilige OpCo zu übertragenden Sachanlagevermögen ausgenommen (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt C.II.7 sowie C.V.5). Das auf die jeweilige OpCo zu übertragende Sachanlagevermögen der KGaA umfasst insbesondere die unter entsprechenden internen Kostenstellen geführten Gegenstände, insbesondere die in Anlage 6.1 / Anlage 18.1 / Anlage 30.1 näher aufgeführten.

§ 6.2 / § 18.2 / § 30.2 bestimmen für den Fall, dass die unter § 6.1 / § 18.1 / § 30.1 bezeichneten Gegenstände des Sachanlagevermögens zugleich als wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes der KGaA im Sinne von § 94 BGB zu qualifizieren sind, dass die KGaA nicht das (rechtliche) Eigentum überträgt, sondern lediglich das wirtschaftliche Eigentum durch Einräumung eines durch ordentliche Kündigung unentziehbaren, dauerhaften und unentgeltlichen Nutzungsrechtes. Hintergrund der Regelung ist der aus §§ 93, 94 BGB abgeleitete Grundsatz, dass wesentliche Bestandteile eines Grundstücks grundsätzlich nicht sonderrechtsfähig sind.

§ 6.3 und § 6.4 / § 18.3 und § 18.4 / § 30.3 und § 30.4 sind für Ausgliederungsverträge typische Klauseln, die den Umgang mit Sonderkonstellationen bezogen auf die Eigentümerstellung der KGaA regeln. Die Bestimmungen enthalten insbesondere das genaue Verfahren der Übertragung von Gegenständen, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, an denen die KGaA lediglich Mit- oder Gesamthandseigentum hält oder die mit Rechten Dritten belastet sind.

§ 6.5 / § 18.5 / § 30.5 regeln eine Pflicht der HC OpCo, LS OpCo und PM OpCo unter bestimmten Voraussetzungen mit der KGaA oder einer anderen OpCo eine Vereinbarung zur Einräumung von Nutzungsrechten an übertragenen Gegenständen des Sachanlagevermögens abzuschließen. Die Verpflichtung gilt für jede OpCo, der (lediglich) als „überwiegende Nutzerin“ i.S.d. § 6.1 ein Gegenstand des Sachanlagevermögens übertragen wird. Die Regelung ermöglicht, dass die Nutzung des Gegenstands durch die KGaA oder eine andere OpCo auch nach der Umsetzung der Operativen Ausgliederung fortgeführt werden kann.

e) Forderungen (§ 7 / § 19 / § 31) und Finanzanlagen (§ 7 / § 31)

§ 7.1 / § 19.1 / § 31.1 bestimmen, dass die KGaA auf die jeweilige OpCo insbesondere die dem Bereich KGaA Healthcare / Bereich KGaA Life Science / Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden Forderungen überträgt. § 7.1 / § 19.1 / § 31.1 enthalten eine nicht abschließende Liste von Forderungspositionen, die die KGaA auf die jeweilige OpCo überträgt, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Forderungen gegen übergehende und ausgeschiedene Arbeitnehmer. § 7.1 / § 19.1 / § 31.1 stellen des Weiteren klar, dass auch bei einer nur anteiligen Zuordnung von Forderungen eine nur anteilige Übertragung auf die jeweilige OpCo erfolgt. § 7.1 / § 19.1 / § 31.1 ordnen außerdem an, dass auch solche Sachen und Rechte (ggf. anteilig) auf die jeweilige OpCo übergehen, die zur Sicherung der übertragenen Forderungen dienen.

§ 7.2 / § 19.2 / § 31.2 dienen der weiteren Konkretisierung der dem jeweiligen zu übertragenden Vermögen zuzuordnenden Forderungen. Hiernach gehören jeweils zum zu übertragenden Vermögen insbesondere die über das Buchhaltungssystem der KGaA auf Basis von Belegnummern dem jeweiligen Operativen Bereich ganz oder anteilig zuzuordnenden Forderungen, einschließlich der in Anlage 7.2 / Anlage 19.2 / Anlage 31.2 aufgeführten Forderungen.

Von der Operativen Ausgliederung werden „Finanzanlagen“, d.h. die Beteiligungen der KGaA an verbundenen Unternehmen, aber auch sonstige Beteiligungen der KGaA grundsätzlich nicht erfasst. Eine Ausnahme besteht lediglich für die in Anlage 7.2 / Anlage 31.2 genannten Beteiligungen der KGaA. Die dort aufgeführten Beteiligungen werden auf die HC OpCo (§ 7.2 bzw. Anlage 7.2) und die PM OpCo (§ 31.2 bzw. Anlage 31.2) übertragen. Aus diesem Grund wird in § 7.1 und § 31.1 von der Übertragung von Forderungen und daneben von Finanzanlagen gesprochen.

f) Vorräte und sonstiges Umlaufvermögen (§ 8 / § 20 / § 32)

§ 8.1 / § 20.1 / § 32.1 ordnen die Übertragung der dem jeweils zu übertragenden Vermögen zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens auf die jeweilige OpCo an und spezifizieren die erfassten Gegenstände entsprechend den handelsrechtlich vorgesehenen Bilanzpositionen.

§ 8.2 / § 20.2 / § 32.2 regeln den Umgang mit Vorräten, die dem jeweiligen Operativen Bereich der KGaA zuzuordnen sind und einem Eigentumsvorbehalt unterliegen.

Für diesen Fall ordnen § 8.2 / § 20.2 / § 32.2 an, dass statt des Eigentums das insoweit bestehende Anwartschaftsrecht vom jeweils zu übertragenden Vermögen umfasst ist.

§ 8.3 / § 20.3 / § 32.3 dienen der weiteren Konkretisierung der dem jeweils zu übertragenden Vermögen zuzuordnenden Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens. Hiernach umfasst das jeweils zu übertragende Vermögen insbesondere die im Buchhaltungssystem der KGaA auf der Grundlage bestimmter Artikelnummern, der sog. *Stock Keeping Units*, dem jeweiligen Operativen Bereich der KGaA zugeordneten Vorräte und sonstigen Gegenstände des Umlaufvermögens, insbesondere die in Anlage 8.3 / Anlage 20.3 / Anlage 32.3 näher aufgeführten.

§ 8.4 / § 20.4 / § 32.4 ordnen außerdem die Übertragung bestimmter Festgeldanlagen an, die in der jeweiligen Ausgliederungsbilanz unter dem Posten „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen sind. Hierbei handelt es sich um Festgeldanlagen bei der MFS GmbH.

g) Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 9 / § 21 / § 33)

§ 9.1 / § 21.1 / § 33.1 betreffen Gegenstände des Passivvermögens der KGaA, die dem jeweils zu übertragenden Vermögen zugeordnet und auf die entsprechende OpCo übertragen werden. Von der Übertragung umfasst sind insbesondere alle in der jeweiligen Ausgliederungsbilanz gebildeten Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie alle sonstigen dem jeweiligen Operativen Bereich der KGaA zuzuordnenden Verbindlichkeiten, die in § 9.1 / § 21.1 / § 33.1 spezifiziert sind, einschließlich nicht bilanzierungsfähiger Verbindlichkeiten. § 9.1 / § 21.1 / § 33.1 stellen außerdem klar, dass bei einer anteiligen Zuordnung von Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder künftigen Verbindlichkeiten eine anteilige Übertragung auf die jeweilige OpCo erfolgt.

§ 9.2 / § 21.2 / § 33.2 dienen der weiteren Konkretisierung der dem jeweils zu übertragenden Vermögen zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Rückstellungen. Die in § 9.2 / § 21.2 / § 33.2 nicht abschließende Aufzählung umfasst neben Verbindlichkeiten und Rückstellungen auch passive Rechnungsabgrenzungsposten.

§ 9.3 / § 21.3 / § 33.3 bestimmen in Anlehnung an die Bilanzkategorien des § 251 HGB, dass die auf die jeweilige OpCo auszugliedernden Verbindlichkeiten auch Gewährleistungsrisiken und Haftungsverhältnisse umfassen, die dem jeweiligen Operativen Bereich der KGaA zuzuordnen sind.

In § 9.4 / § 21.4 / § 33.4 wird zur weiteren Konkretisierung der dem jeweils zu übertragenden Vermögen zuzuordnenden Verbindlichkeiten auf die Anlage 9.4.a / Anlage 21.4.a / Anlage 33.4.a sowie auf die Anlage 9.4.b / Anlage 21.4.b / Anlage 33.4.b für die dem jeweils zu übertragenden Vermögen zuzuordnenden ungewissen Verbindlichkeiten Bezug genommen. Zudem weisen § 9.4 / § 21.4 / § 33.4 klarstellend darauf hin, dass mit der Übertragung der Bilanzposten „Rückstellungen“ oder „Rechnungsabgrenzungsposten“ der Übergang der diesen Positionen jeweils zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse und Risikopositionen gemeint ist. Im Übrigen ordnet § 9.4 / § 21.4

/ § 33.4 für den Fall, dass eine Übertragung von Verbindlichkeiten im Wege der Ausgliederung nicht zulässig oder nicht möglich ist, einen befreienden Schuldbeitritt der jeweiligen OpCo an. Die Modalitäten des befreienden Schuldbeitritts sind in § 9.4 / § 21.4 / § 33.4 näher geregelt.

h) Vertragsverhältnisse (§ 10 / § 22 / § 34)

§ 10.1 / § 22.1 / § 34.1 ordnen die Übertragung von dem jeweiligen Unternehmensbereich ausschließlich zuzuordnenden Vertragsverhältnissen an und beschreiben abstrakt die zu übertragenden Vertragsverhältnisse und die dazugehörigen Rechte und Pflichten, einschließlich vorvertraglicher oder nachvertraglicher Rechtsverhältnisse sowie sonstiger Schuld- und Rechtsverhältnisse der KGaA, die dem jeweiligen Unternehmensbereich ausschließlich zuzuordnen sind. § 10.1 a.E. / § 22.1 a.E. / § 34.1 a.E. verweisen auf die Sonderregelung des § 11 / § 23 / § 35 (siehe hier Abschnitt C.V.4.i)) für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens.

§ 10.2 / § 22.2 / § 34.2 enthalten eine nicht abschließende Auflistung von Vertragsverhältnissen, die gemäß § 10.1 / § 22.1 / § 34.1 auf die jeweilige OpCo übertragen werden. Gemäß § 10.2 / § 22.2 / § 34.2 werden insbesondere alle Vertragsverhältnisse auf die jeweilige OpCo übertragen, die in den Vertragsdatenbanken der KGaA anhand von Vertragsnummern ausschließlich dem jeweiligen Unternehmensbereich zugeordnet sind. Die auf die jeweilige OpCo zu übertragenden Vertragsverhältnisse umfassen insbesondere sämtliche in Anlage 10.2 / Anlage 22.2 / Anlage 34.2 näher aufgeführten.

In § 10.3 / § 22.3 / § 34.3 werden die sog. Shared Agreements Healthcare / Shared Agreements Life Science / Shared Agreements Performance Materials geregelt. Hierbei handelt es sich um Vertragsverhältnisse, die nicht ausschließlich einem Unternehmensbereich, sondern auch mindestens einem anderen Unternehmensbereich zuzuordnen sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein auf Basis eines Lieferantenvertrags mit der KGaA bestellter Rohstoff von mehreren Unternehmensbereichen genutzt werden soll. Solche Verträge verbleiben gemäß § 10.3 / § 22.3 / § 34.3 bei der KGaA. Der weitere Umgang mit den Shared Agreements Healthcare / Shared Agreements Life Science / Shared Agreements Performance Materials ist in § 49 geregelt, auf den die § 10.3 / § 22.3 / § 34.3 ausdrücklich verweisen. (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt C.V.13. Im Übrigen stellen die § 10.3 / § 22.3 / § 34.3 klar, dass die Bestimmung des letzten Absatzes von § 4.2 / § 16.2 / § 28.2 (Regelungen zu bei der KGaA verbleibenden Urheber und Nutzungsrechten, siehe hierzu Abschnitt C.V.4.b)) unberührt bleiben.

§ 10.4 / § 22.4 / § 34.4 betreffen dem jeweiligen Unternehmensbereich der KGaA zuzuordnende vertragliche Duldungs- und Unterlassungsverpflichtungen der KGaA, zu deren Einhaltung sich die jeweilige OpCo ebenfalls verpflichtet.

In § 10.5 / § 22.5 / § 34.5 werden bestimmte Treuhandverträge zur Sicherung betrieblicher Wertguthabenansprüche und zur Sicherung von Altersversorgungsansprüchen

von der Operativen Ausgliederung bzw. Übertragung auf die jeweilige OpCo ausdrücklich ausgenommen.

§ 10.6 / § 22.6 / § 34.6 enthalten übliche Regelungen zur Behandlung der internen Leistungsvereinbarungen nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung. Diese sollen ab dem Vollzugsdatum als vertragliche Vereinbarungen zu Fremdvergleichskonditionen (d.h. marktübliche Konditionen) fortgeführt werden und im Innenverhältnis zwischen der jeweiligen OpCo und (i) der KGaA oder (ii) einer anderen OpCo so behandelt werden, als seien sie rückwirkend zum Ausgliederungsstichtag geschlossen worden. § 10.6 / § 22.6 / § 34.6 stellen außerdem klar, dass es den Vertragsparteien unbenommen bleibt, weitere abweichende Regelungen nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung zu treffen.

i) Arbeitsverhältnisse, arbeitnehmerbezogene Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 11 / § 23 / § 35)

§ 11.1 regelt die Übertragung der Arbeitsverhältnisse mit sämtlichen Arbeitnehmern auf die HC OpCo, die (i) am Schlussbilanzstichtag dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zuzuordnen waren (mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die sich in diesem Zeitpunkt bereits in der passiven Phase der Altersteilzeit befunden haben), vorausgesetzt, dass sie auch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zugeordnet sind, oder (ii) in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA im Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ begründen oder begründet haben oder diesem Betriebsteil zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung weiterhin dem Betriebsteil „KGaA Healthcare Darmstadt“ zugeordnet sind. § 23.1 regelt die Übertragung der Arbeitsverhältnisse mit sämtlichen Arbeitnehmern auf die LS OpCo, die (i) am Schlussbilanzstichtag dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zuzuordnen waren (mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die sich in diesem Zeitpunkt bereits in der passiven Phase der Altersteilzeit befunden haben), vorausgesetzt, dass sie auch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet sind, oder (ii) in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA im Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ begründen oder begründet haben oder diesem Betriebsteil zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung weiterhin dem Betriebsteil „KGaA Life Science Darmstadt“ zugeordnet sind. § 35.1 regelt die Übertragung der Arbeitsverhältnisse mit sämtlichen Arbeitnehmern auf die PM OpCo, die (i) am Schlussbilanzstichtag den Betriebsteilen „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zuzuordnen waren (mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die sich in diesem Zeitpunkt bereits in der passiven Phase der Altersteilzeit befunden haben), vorausgesetzt, dass sie auch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung den Betriebsteilen

„KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zugeordnet sind, oder (ii) in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung ein Arbeitsverhältnis mit der KGaA in den Betriebsteilen „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ begründen oder begründet haben oder diesen Betriebsteilen zugeordnet werden oder zugeordnet worden sind, jeweils vorausgesetzt, dass sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung weiterhin den Betriebsteilen „KGaA Performance Materials Darmstadt“ und/oder „KGaA Performance Materials Gernsheim“ zugeordnet sind.

Des Weiteren werden nach § 11.2 / § 23.2 / § 35.2 die Rechte und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der KGaA, die in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung ausscheiden und den Betriebsteilen zum Schlussbilanzstichtag bzw. zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens zuzuordnen waren, von der KGaA auf die OpCos übertragen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Rechte und Pflichten aus (beendeten) Arbeitsverhältnissen mit Arbeitnehmern der KGaA, die bis (einschließlich) zum Schlussbilanzstichtag ausgeschieden sind, nicht von der Operativen Ausgliederung erfasst sind.

§ 11.3 / § 23.3 / § 35.3 bestimmen, dass mit der Übertragung der Arbeitsverhältnisse auch alle sonstigen im Zusammenhang mit den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare, Life Science und Performance Materials zusammenhängenden Verträge und Rechtsverhältnisse von der KGaA auf die jeweilige OpCo übertragen werden. Entsprechendes gilt auch für Rechte und Pflichten aus beendeten Arbeitsverhältnissen, die auf die OpCos übertragen werden.

Nach § 11.4 / § 23.4 / § 35.4 werden zudem Rechte und Pflichten aus bestimmten Wiedereinstellungszusagen gegenüber Arbeitnehmern von der KGaA auf die jeweilige OpCo übertragen, die (i) vor dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung ausgeschieden sind und die am Schlussbilanzstichtag dem jeweiligen Operativen Bereich der KGaA zugeordnet waren oder die (ii) bis (einschließlich) zum Schlussbilanzstichtag ausgeschieden sind und im Zeitpunkt des Ausscheidens dem jeweiligen Operativen Bereich der KGaA zugeordnet waren.

§ 11.5 / § 23.5 / § 35.5 enthalten eine klarstellende Regelung, dass Rechte und Pflichten aus den Ausbildungsverhältnissen von (aktiven oder ehemaligen) Auszubildenden der KGaA nicht von der Operativen Ausgliederung erfasst sind.

§ 11.6 bis § 11.11 / § 23.6 bis § 23.11 / § 35.6 bis § 35.11 enthalten Regelungen zum Umgang mit Versorgungsverpflichtungen, Wertguthabenvereinbarungen sowie sonstigen personenbezogenen Rückstellungen. Das diesbezügliche Regelungskonzept wurde bereits im Abschnitt IV.6.a) beschrieben.

j) Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 12 / § 24 / § 36)

§ 12.1 / § 24.1 / § 36.1 bestimmen, dass die KGaA grundsätzlich sämtliche Prozessrechtsverhältnisse und sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse auf die jewei-

lige OpCo überträgt, soweit diese (i) ausschließlich das jeweils zu übertragende Vermögen betreffen oder (ii) in anderer Weise dem jeweiligen Operativen Bereich der KGaA ausschließlich zuzurechnen sind. § 12.1 / § 24.1 / § 36.1 enthalten außerdem weitere Konkretisierungen zu den von § 12.1 / § 24.1 / § 36.1 erfassten Prozess- und Verfahrensverhältnissen und mit diesen verbundene Rechte und Pflichten. Abweichend von diesem Grundsatz bestimmen § 12.1 / § 24.1 / § 36.1 folgerichtig für verfahrensrechtliche Rechtsverhältnisse, die sich auf Registerschutzrechte beziehen, die der Vereinbarungstreuhand gemäß § 4.3.b / § 16.3.b / § 28.3.b unterliegen, dass diese von der KGaA im Rahmen der Vereinbarungstreuhand fortgeführt werden.

Gemäß § 12.2 / § 24.2 / § 36.2 werden außerdem – vorbehaltlich der Regelung des § 48.6 und der dort konkretisierten Betreiberstellung der KGaA während der Rückverpachtungsphase – verwaltungsrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Verfahren sowie Verwaltungs- und Verfassungsstreitverfahren auf die jeweilige OpCo übertragen, sofern sie dem jeweiligen Operativen Bereich in anderer Weise als über das jeweils zu übertragende Vermögen ausschließlich zuzurechnen sind.

Die nach § 12.1 / § 24.1 / § 36.1 und § 12.2 / § 24.2 / § 36.2 zu übertragenden Prozessrechtsverhältnisse umfassen insbesondere die in den Anlagen 12.3 / 24.3 / 36.3 aufgeführten.

§ 12.4 / § 24.4 / § 36.4 und § 12.5 / § 24.5 / § 36.5 regeln insbesondere die Übertragung bzw. Zuordnung zum jeweils zu übertragenden Vermögen von sonstigen prozessualen Rechtspositionen (einschließlich Titeln und Vergleichen) sowie von Auftrags- und Beratungsverhältnissen, die mit den zu übertragenden Prozessrechtsverhältnissen und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen verknüpft sind.

§ 12.6 / § 24.6 / § 36.6 enthalten für einen Ausgliederungsvertrag typische Regelungen, wonach die KGaA und die jeweilige OpCo auf eine für den Übergang eines Prozessrechtsverhältnisses bzw. den Parteiwechsel erforderliche Zustimmung eines Dritten hinwirken werden. Im Falle des Ausbleibens einer solchen Zustimmung wird die KGaA gemäß § 12.7 / § 24.7 / § 36.7 im Einklang mit dem Zivil- und Verwaltungs-verfahrensrecht das entsprechende Verfahren als Prozessstandschafter fortführen. § 12.7 / § 24.7 / § 36.7 stellen zusätzliche Regelungen auf, die im Innenverhältnis zwischen der KGaA und der jeweiligen OpCo im Falle einer Prozessstandschaft durch die KGaA gelten sollen und ordnet insbesondere die Übernahme der laufenden Prozessführung durch die jeweilige OpCo an.

§ 12.8 / § 24.8 / § 36.8 regeln den Umgang mit Prozessrechtsverhältnissen und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnissen, die dem jeweiligen Operativen Bereich der KGaA nicht wie von § 12.1 und § 12.2 / § 24.1 und § 24.2 / § 36.1 und § 36.2 gefordert ausschließlich, sondern nur teilweise zuzurechnen sind, und bestimmt, dass diese grundsätzlich bei der KGaA verbleiben und durch diese weitergeführt werden. § 12.8 / § 24.8 / § 36.8 ordnen die entsprechende Geltung von § 12.7 / § 24.7 / § 36.7 an, soweit das Prozessrechtsverhältnis bzw. das sonstige verfahrensrechtliche Rechtsverhältnis den jeweiligen Operativen Bereich der KGaA betrifft.

k) Mitgliedschaften (§ 13 / § 25 / § 37)

Nach § 13 / § 25 / § 37 werden sich die KGaA und die jeweilige OpCo bis zum Vollzugsdatum über die künftige Zuordnung von Mitgliedschaften der KGaA in Vereinen, Verbänden und den sonstigen in § 13 / § 25 / § 37 aufgeführten Einrichtungen, die einen Bezug zum jeweiligen Operativen Bereich haben, verständigen. § 13 / § 25 / § 37 bestimmen für den Fall, dass die jeweilige OpCo eine Mitgliedschaft von der KGaA übernehmen oder diese neben der KGaA halten soll, dass sich die jeweilige OpCo und die KGaA nach besten Kräften um eine Spaltung oder Übertragung der Mitgliedschaft bemühen werden oder die jeweilige OpCo die Mitgliedschaft gegebenenfalls neu beantragen wird.

l) Versicherungen (§ 14 / § 26 / § 38)

Da der Versicherungsschutz bei der KGaA konzernweit über Rahmenverträge geregelt ist, bestimmen § 14 / § 26 / 28, dass die KGaA die Einbeziehung der jeweiligen OpCo in die Versicherungsrahmenverträge sicherstellt und diese im Gegenzug der KGaA die anteiligen Kosten für diesen Versicherungsschutz erstattet. § 14 / § 26 / 28 bestimmen außerdem, dass die jeweilige OpCo im Übrigen soweit erforderlich oder sachgerecht auch eigene Versicherungsverträge abschließen wird.

5. Zurückbleibende Funktionen und Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 39)

Das Zu Übertragende Operative Vermögen ist im Operativen Ausgliederungsvertrag abschließend festgelegt. Lediglich zur Klarstellung und Erläuterung werden in § 39 bestimmte bei der KGaA zurückbleibende Funktionen und Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens herausgestellt. Hiernach sind folgende Funktionen und Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens von der Operativen Ausgliederung ausgenommen und bleiben bei der KGaA zurück (vgl. hierzu auch die erläuternden Ausführungen zum zurückbleibende Vermögen im Abschnitt C.II.7):

- Mit Ausnahme weniger Finanzanlagen bzw. Minderheitsbeteiligungen (vgl. Abschnitt C.IV.1.a)(2)) sämtliche im Eigentum der KGaA stehenden Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Unternehmensbeteiligungen (§ 39.1 lit a)). Eine Bildung von globalen „Teilkonzernen“ findet im Zuge der Operativen Ausgliederung nicht statt (vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Vorbemerkung sowie in den Abschnitten D.V.6.a) und F.1.a)).
- Die KGaA Group Functions und das am Standort Darmstadt betriebene Innovation Center, die KGaA Site Operations sowie die KGaA Local Functions (§ 39.1 lit. b) bis lit. d)). Insbesondere die KGaA Group Functions sollen die KGaA bei der Ausübung der einheitlichen Leitung des Konzerns unterstützen (siehe hierzu Abschnitt C.II.7).
- Sämtliche im Eigentum der KGaA stehenden und an die MRE GmbH vermieteten Grundstücke und Gebäude, einschließlich der an die MRE GmbH vermieteten Gegenstände wie z.B. die technische Gebäudeausstattung sowie ge-

bäudebezogene Dienstleistungsrahmenverträge (§ 39.1 lit. e)). Die KGaA – und damit die Unternehmensbereiche – nutzen die für den Betrieb ihres Geschäfts notwendigen Gebäude und Grundstücke über Untermietverträge mit der MRE GmbH. Die Untermietverträge sind Teil des im Rahmen der Operativen Ausgliederung auszugliedernden Vermögens (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt C.II.7).

- Ausgewählte zwischen der KGaA und der MRE GmbH bestehende Verträge, wie z.B. der hinsichtlich der Vermietung der im Eigentum der KGaA stehenden Grundstücke und Gebäude an die MRE GmbH abgeschlossene Generalmietvertrag (§ 39.1 lit. f)). Des Weiteren sämtliche Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverträge, die die KGaA mit Dritten über entweder (i) die Anmietung von Gebäuden oder Flächen oder (ii) die Vermietung von Gebäuden oder Flächen abgeschlossen hat bzw. noch abschließt (§ 39.1 lit. f)).
- Sämtliche in § 39.1 lit. g) konkretisierten Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Forderungen der KGaA im Zusammenhang mit einer (i) privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verhaltens- und/oder Zustandsverantwortlichkeit der KGaA oder (ii) vertraglich übernommenen Haftung oder Forderung für etwaige Umweltbelastungen, soweit diese Belastungen vor dem 31. Dezember 2017 verursacht wurden. Die Regelung dient der verursachungsgerechten Allokation der Haftung für Umweltbelastungen.
- Die Gesellschafterstellung der KGaA an der Merck Schuchardt OHG, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland (**MS OHG**), ein Treuhandvertrag über die Beteiligung der EMB KG an der MS OHG (§ 39.1 lit. h)) sowie die bei der KGaA bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden der MS OHG. Aufgrund des Treuhandvertrags vereinigen sich bei handelsbilanzieller Betrachtung alle Anteile in der Hand der KGaA. Im Zuge der Operativen Ausgliederung ändert sich die Beteiligungsstruktur an der MS OHG nicht.
- Die im Jahr 2014 begebene Hybrid-Anleihe über EUR 1,5 Milliarden, Forderungen und Verbindlichkeiten aus internem Cash-Pooling, Bankguthaben und -verbindlichkeiten sowie Kassenbestände und bestimmte Garantieübernahmen der KGaA (§ 39.1 lit. i) bis lit. l)). Diese Positionen sind Bestandteil der zentralen Konzernfinanzierung und sollen daher bei der KGaA verbleiben.
- Die zwischen der KGaA und den OpCos abgeschlossenen (i) Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und (ii) Betriebspachtverträge sowie die sonstigen zwischen der KGaA und ihren unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen geschlossenen Unternehmensverträge, einschließlich des zwischen der Merck Consumer Health GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, als Verpächterin und der KGaA als Pächterin bestehenden Betriebspachtvertrags und des hierzu gehörenden Betriebsvermögens, sofern dies nicht durch die Bestimmungen der § 3 bis § 38 sowie § 48 bis § 51 des Operativen Ausgliederungsvertrags zum

Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehört (§ 39.1 lit. m)). Die Regelung soll verhindern, dass sich die Operative Ausgliederung auf diese Unternehmensverträge auswirkt und gewährleistet die Etablierung der angestrebten Zielstruktur (vgl. hierzu auch die Übersicht zur Zielstruktur im Abschnitt A.II.4).

- Die in Anlage 39.1n aufgeführten öffentlich-rechtlichen und umweltrelevanten Verträge sowie die Verpflichtungen aus den dort genannten behördlichen Verfügungen.
- Die bei der KGaA konzernweit geltenden Versicherungsverträge. Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 14, § 26 und § 38, wonach die KGaA die Einbeziehung der OpCos unter die jeweiligen Versicherungsrahmenverträge sicherstellt (§ 39.1 lit. o)).

§ 39.2 bestimmt klarstellend, dass die von den OpCos im Rahmen der Operativen Ausgliederung an die KGaA als Gegenleistung gewährten Geschäftsanteile nicht zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehören, sondern im Wege der Holding Ausgliederung auf die HoldCos übertragen werden (vgl. hierzu die Erörterungen im Abschnitt D).

6. Gegenleistung für die Übertragung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens, Stichtag der Gewinnberechtigung (§ 40)

§ 40.1 lit. a) bis lit c) regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 UmwG die Gegenleistung für den Übergang des Zu Übertragenden Operativen Vermögens auf die OpCos. Danach wird der KGaA für die Übertragung des Zu Übertragenden Vermögens Healthcare, des Zu Übertragenden Vermögens Life Science und des Zu Übertragenden Vermögens Performance Materials jeweils ein Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 an der HC OpCo, der LS OpCo bzw. der PM OpCo jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 975.000 gewährt.

Gemäß § 40.2 sind die von den OpCos an die KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) gewinnberechtigt.

7. Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Operativen Ausgliederung, Einstellung in die Kapitalrücklage (§ 41)

§ 41.1 regelt, wie die von der HC OpCo, der LS OpCo und der PM OpCo gemäß § 40 an die KGaA als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile geschaffen werden. Hiernach werden die OpCos zur Durchführung der Operativen Ausgliederung und Gewährung der Gegenleistung ihr Stammkapital jeweils von derzeit EUR 25.000 um EUR 975.000 auf EUR 1.000.000 durch Ausgabe von einem Geschäftsanteil an der jeweiligen OpCo im Nennbetrag von jeweils EUR 975.000 erhöhen. Über diese Kapitalerhöhung wird die Gesellschafterversammlung der jeweiligen OpCo gleichzeitig mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Operativen Ausgliederungsvertrag beschließen.

§ 41.2 stellt klar, dass die KGaA auf die von den OpCos gewährten Geschäftsanteile eine Sacheinlage durch Übertragung des auf die jeweilige OpCo zu übertragenden Vermögens leistet. Soweit der Wert, zu dem die durch die KGaA erbrachte Sacheinlage von der jeweiligen OpCo übernommen wird – gemäß § 2.3 ist dies der Buchwert – den Betrag der jeweiligen Stammkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser übersteigende Betrag nach § 41.3 in die Kapitalrücklage der jeweiligen OpCo gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

8. Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG (§ 42)

§ 42 stellt klar, dass keine besonderen Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt werden, und dass auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen sind. In Fällen, in denen keine Sonderrechte i.S.d. § 126 Abs.1 Nr. 7 UmwG gewährt werden, ist die in § 42 enthaltene Negativaussage zur Klarstellung üblich.

9. Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG (§ 43)

In § 43 wird klargestellt, dass keine besonderen Vorteile für ein Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder Spaltungsprüfer i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt werden. Auch diese Negativaussage ist zur Klarstellung in Ausgliederungsverträgen üblich.

10. Betriebspachtverträge zwischen der KGaA und den OpCos (§ 44)

§ 44.1 bestimmt, dass zur Umsetzung der in Ziffer (8) der Vorbemerkung des Operativen Ausgliederungsvertrags beschriebenen Rückverpachtung der ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials an die KGaA die jeweils im Entwurf als Anlage 44.1.a, Anlage 44.1.b und Anlage 44.1.c beigefügten Betriebspachtverträge – jeweils zwischen der HC OpCo, der LS OpCo und der PM OpCo als Verpächterin und der KGaA als Pächterin – in notarieller Form abgeschlossen werden.

Die näheren Einzelheiten einschließlich einer Vertragsbeschreibung werden für den Betriebspachtvertrag Healthcare im Abschnitt E.II, für den Betriebspachtvertrag Life Science im Abschnitt E.III, sowie für den Betriebspachtvertrag Performance Materials im Abschnitt E.IV dargestellt.

§ 44.2 stellt klar, dass die Betriebspachtverträge zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der jeweiligen OpCo bedürfen. Die Eintragung der Betriebspachtverträge in die Handelsregister der OpCos soll unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung (d.h. nach Eintragung der Operativen Ausgliederung im Handelsregister der KGaA) erfolgen. Durch die Reihenfolge der Eintragungen im Handelsregister soll sichergestellt werden, dass die von den OpCos an die KGaA verpachteten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zuvor im Wege der Operativen Ausgliederung auch auf die OpCos übertragen wurden.

11. Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (§ 45 bis § 47)

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss ein Ausgliederungsvertrag Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. § 45 bis § 47 beschreiben entsprechend den Vorgaben des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG die Folgen der Operativen Ausgliederung und der anschließenden Betriebspacht für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Zusätzlich werden die Folgen der Holding Ausgliederung und der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen dargestellt. Bei diesen Ausführungen handelt es sich nicht um vertragliche Vereinbarungen, sondern lediglich um eine Beschreibung der Folgen der Operativen Ausgliederung sowie der Holding Ausgliederung und der Rückverpachtung (einschließlich deren Beendigung). Die Ausführungen sind im Abschnitt C.IV.6 näher erläutert.

12. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung (§ 48)

Nach § 48.1 sind insbesondere öffentlich-rechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Anzeigen, Registrierungen oder Gestattungen, die den dauerhaft bei der KGaA verbleibenden KGaA Group Functions und den KGaA Site Operations zuzuordnen sind, von der Operativen Ausgliederung ausgenommen. Die nach § 48.1 von der Operativen Ausgliederung ausgenommenen Genehmigungen sind insbesondere in Anlage 48.1 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund stellt § 48.1 zudem klar, dass die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis an den relevanten Einrichtungen und die Betreiberstellung dauerhaft bei der KGaA verbleiben.

Gemäß § 48.2 sind die jeweils ausschließlich oder teilweise einem der Operativen Bereiche zuzuordnenden Genehmigungen Bestandteil des Zu Übertragenden Operativen Vermögens. Aufgrund der unmittelbar nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung einsetzenden Rückverpachtung der ausgegliederten Operativen Bereiche an die KGaA verbleiben diese Genehmigungen nach § 48.2 jedoch für die Dauer des jeweiligen Betriebspachtvertrags zunächst bei der KGaA zurück. Zugleich bestimmt § 48.2, dass die KGaA die in § 48.2 aufgeführten Genehmigungen während der Dauer des jeweiligen Betriebspachtvertrags im Rahmen einer Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1.4 als Treuhänderin für die jeweils betroffenen OpCos hält und verwaltet.

In § 48.3 lit. a) und lit. b) werden die vorstehend beschriebenen für die zwar grundsätzlich zu übertragenden, aber für die Dauer des jeweiligen Betriebspachtvertrags zunächst bei der KGaA verbleibenden Zu Übertragenden Genehmigungen in zwei Kategorien unterteilt (anlagenbezogene und umweltrechtliche Genehmigungen einerseits und arzneimittel- und produktrechtliche Genehmigungen andererseits). Zu den Zu Übertragenden Genehmigungen gehören insbesondere die in Anlage 48.3.a und Anlage 48.3.b aufgeführten. § 42.3 a.E. legt außerdem fest, dass die in den Anlagen

getroffene Zuordnung der Genehmigungen zu einem oder mehreren Operativen Bereichen ausschließlich im Hinblick auf die zukünftige Beendigung der in § 48.2 beschriebenen Vereinbarungstreuhand erfolgt. Insoweit stellt § 42.3 daher klar, dass diese Zuordnung keine Aussage über die wirtschaftliche Mitberechtigung eines anderen Operativen Bereichs oder einer OpCo an diesen Genehmigungen trifft.

Nach § 48.4 stehen folgerichtig zu der Regelung in § 48.2 die Treugeberrechte und -pflichten aus der Vereinbarungstreuhand bezüglich der Zu Übertragenden Genehmigungen während der Dauer der Betriebspacht jeweils der KGaA zu, da diese in dieser Phase das operative Geschäft betreibt.

§ 48.5 stellt klar, dass die KGaA während der Dauer der jeweiligen Betriebspacht Betreiberin und Inhaberin der Zu Übertragenden Genehmigungen für die Einrichtungen, Flächen und Anlagen des Verpachteten Betriebs bleibt und unverändert im bisherigen Umfang die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis ausübt. Im Übrigen enthält § 48.5 auch eine Auffangregelung für den Fall, dass eine Zu Übertragende Genehmigung schon auf eine OpCo übergegangen und diese – entgegen dem in § 48.2 festgelegten Grundsatz – Genehmigungsinhaberin geworden ist.

Korrespondierend zur Betreiberstellung der KGaA während der Betriebspacht bestimmt § 48.6, dass der KGaA auch die Einhaltung aller mit dieser Funktion zusammenhängenden umwelt- und öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Vorgaben der jeweiligen Zu Übertragenden Genehmigungen obliegt und regelt in diesem Zusammenhang weitere Einzelheiten.

§ 48.7 legt fest, dass die KGaA während der Dauer der jeweiligen Betriebspachtverträge rechtliche Inhaberin sämtlicher arzneimittel- und produktrechtlicher Zu Übertragenden Genehmigungen bleibt und hierfür weiterhin sämtliche arzneimittelrechtlichen Pflichten des pharmazeutischen Unternehmers und Herstellers sowie des Herstellers von Medizinprodukten und sonstigen Produkten wahrnimmt und auch das Qualitätsmanagement sicherstellt.

§ 48.8 enthält Regelungen zu den genehmigungsrechtlichen Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge. Mit Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags gehen die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über alle den OpCos zugeordneten Einrichtungen, Flächen und Anlagen und damit die entsprechende Betreiberstellung einschließlich der damit zusammenhängenden Genehmigungen gemäß §§ 48.3a, 48.5 sowie die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die jeweilige OpCo über (§ 48.8 lit. a)). In diesem Zusammenhang regelt der Operative Ausgliederungsvertrag, dass die Vertragsparteien rechtzeitig alle Schritte unternehmen, die erforderlich sind, um den Übergang bzw. die Übertragung der Genehmigungen zu gewährleisten. Der Operative Ausgliederungsvertrag bestimmt außerdem, dass sich die Vertragsparteien mit Blick auf die nach Beendigung der Betriebspachtverträge entstehende Mehrbetreibersituation zur Kooperation und wechselseitigen Berücksichtigung der standortweiten Belange verpflichten (§ 48.8 lit. b)). § 48.8 lit. c) ordnet an, dass mit Beendigung der jeweiligen Betriebspacht die vorübergehend bei der KGaA verbliebenen und in § 48.3 lit. b) aufgeführten Zu Über-

tragenden Genehmigungen sowie die Rechte und Pflichten nach § 48.7 entsprechend der in Anlage 48.3.b getroffenen Zuordnung auf die jeweilige OpCo übergehen. § 48.8 lit. c) regelt insoweit insbesondere den Umgang mit arzneimittel- und produktrechtlichen Genehmigungen (vgl. § 48.3 lit. b)) bei Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags.

Soweit der Rechtsübergang von Genehmigungen und der entsprechenden Rechte und Pflichten auf die OpCos nicht bereits nach § 48.8 lit. a) und § 48.7 lit. c) erfolgt und daher in Form einer separaten Übertragung durchgeführt werden muss, verpflichtet sich die KGaA bereits dazu, die der jeweiligen OpCo zuzuordnenden Genehmigungen zu übertragen und rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um die Übertragung zum relevanten Zeitpunkt zu gewährleisten und alle dafür erforderlichen behördlichen Verfahren durchzuführen (§ 48.7 lit. d)). § 48.7 lit. d) regelt in diesem Zusammenhang auch die näheren Einzelheiten einer separaten Übertragung von Zu Übertragenden Genehmigungen, die von mehreren OpCos gemeinsam genutzt werden. Soweit Zu Übertragende Genehmigungen nicht übertragbar sind und daher neu beantragt werden müssen, wird die KGaA in enger Abstimmung mit der jeweiligen OpCo zudem dafür Sorge tragen, dass sämtliche nicht übertragbaren Genehmigungen neu beantragt werden, soweit dies für den Betrieb der jeweiligen OpCo nach Beendigung der Betriebspacht erforderlich ist (§ 48.8 lit. e)). § 48.8 lit. f) ordnet unter gewissen Voraussetzungen ein dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht zu Gunsten der KGaA an genehmigungsrelevanten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens an, soweit die KGaA oder die entsprechende OpCo auf diese Gegenstände im Zusammenhang mit einer ihr gemäß § 48.1 oder § 48.2 zugeordneten Zu Übertragenden Genehmigung angewiesen ist. Entsprechende Nutzungsrechte ordnet § 48.8 lit. f) in vergleichbaren Fällen zu Gunsten der OpCos an. § 48.8 lit. g) regelt eine allgemeine Pflicht der KGaA und der OpCos alle Schritte zu unternehmen, die für eine bei Beendigung der Betriebspachtverträge und unter Berücksichtigung der standortweiten Belange rechtssichere Genehmigungssituation erforderlich sind.

Um eine rechtssichere Genehmigungssituation bei Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags sicherzustellen, regelt § 48.9, dass die Vereinbarungstreuhand gemäß § 48.2 bis zum Übergang der Betreiberstellung an Anlagen bzw. bis zur Übertragung, dem Übergang oder der Neubeantragung der jeweiligen Genehmigung auf die entsprechende OpCo fortbesteht.

13. Umgang mit Shared Agreements (§ 49)

§ 49 regelt den Umgang mit sog. Shared Agreements, d.h. Verträgen, die nicht ausschließlich einem, sondern mehreren Unternehmensbereichen zuzuordnen sind (vgl. Erläuterungen im Abschnitt C.V.4.h)). § 49 ist im Zusammenhang zu sehen mit den Bestimmungen § 10.3, § 22.3 und § 34.3, wonach Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen, die nicht ausschließlich einem der Unternehmensbereiche Healthcare Life Science und Performance Materials zuzurechnen sind, bei der KGaA verbleiben.

§ 49.1 regelt den Spezialfall von Shared Agreements Healthcare, Shared Agreements Life Science oder Shared Agreements Performance Materials, die zugleich Rahmenverträge der KGaA für den Einkauf und die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sind und die von der Funktion „Group Procurement“ verwaltet werden. Bei solchen Verträgen wird die KGaA sicherstellen, dass die sachlich betroffene OpCo in den Rahmenvertrag einbezogen wird.

§ 49.2 bestimmt klarstellend, dass die übrigen Rahmenverträge insgesamt bei der KGaA verbleiben und regelt ergänzend zu § 10.3, § 22.3 und § 34.3, dass die KGaA diese Verträge in dem Umfang, in dem der ausgegliederte Operative Bereich jeweils betroffen ist, im Rahmen einer Vereinbarungstreuhand nach § 1.4 treuhänderisch für die sachlich betroffene OpCo hält. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarungstreuhand wird in § 49.2 ebenfalls festgelegt. § 49.2 regelt im Übrigen, dass sich die KGaA und die sachlich betroffene OpCo von Fall zu Fall auch um eine Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners bemühen können, um ein Shared Agreement so aufzuteilen, dass ein oder mehrere separate Verträge über den Betroffenen Vertragsteil entstehen.

14. Stichtag für die Vermögenszuordnung und den Umfang der Nutzung (§ 50)

§ 50 bestimmt zunächst einen allgemeinen Grundsatz für die Vermögenszuordnung zu den Operativen Bereichen bzw. OpCos. Hiernach sind für die Zuordnung der bereits am Schlussbilanzstichtag vorhandenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zu den Operativen Bereichen die Verhältnisse am Schlussbilanzstichtag maßgeblich. Soweit es nach dem Operativen Ausgliederungsvertrag auf den Umfang der Nutzung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens durch einen Unternehmensbereich oder einen Operativen Bereich ankommt, ist der Umfang der Nutzung am Schlussbilanzstichtag maßgeblich. In diesem Zusammenhang enthält § 50 außerdem eine ergänzende Regelung zur Bestimmung des Nutzungsumfangs, wonach soweit sachgerecht, der Nutzungsumfang aus einem für den jeweiligen Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens angemessenen Zeitraum vor dem Schlussbilanzstichtag abzuleiten ist. § 50 ergänzt somit diverse Regelungen im Operativen Ausgliederungsvertrag, wonach für die relevante Vermögenszuordnung unter anderem darauf abgestellt wird, ob ein Gegenstand durch einen Operativen Bereich „ausschließlich“ oder „überwiegend“ genutzt wird.

15. Vermögenszugänge und -abgänge zwischen Ausgliederungsstichtag und Vollzugsdatum (§ 51)

§ 51 enthält eine für Ausgliederungsverträge übliche sog. Surrogationsklausel. Hierdurch soll der Umgang mit Veränderungen im Bestand des von der Operativen Ausgliederung betroffenen Vermögens in der Zeit zwischen dem Ausgliederungsstichtag und dem Vollzugsdatum geregelt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim Zu Übertragenden Operativen Vermögen nicht um eine statische, sondern um eine sich im laufenden Geschäftsbetrieb verändernde Vermögensmasse handelt.

§ 51 legt in diesem Zusammenhang fest, dass die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum der Operativen Ausgliederung erfolgenden Zu- und Abgänge von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens (einschließlich dinglicher oder schuldrechtlicher Surrogate eines Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens) bei der Übertragung und Bestimmung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens berücksichtigt werden.

Eine Präzisierung des Umfangs der zu berücksichtigenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt in § 51 lit. a) und lit. b). Gemäß § 51 lit. a) überträgt die KGaA diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung einem Operativen Bereich im weitesten Sinne zuzuordnenden Wirtschaftsgüter bzw. Rechte und Pflichten, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum einem Operativen Bereich zugegangen oder in diesem entstanden sind. Umgekehrt regelt § 51 lit. b) klarstellend, dass diejenigen nach Herkunft und Zweckbestimmung einem Operativen Bereich im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Ausgliederungstichtag und dem Vollzugsdatum veräußert, anders übertragen worden sind oder schlicht zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen, nicht auf die OpCos übertragen werden. An ihre Stelle treten jedoch gemäß § 51 lit. b) die am Vollzugsdatum vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate. § 50 lit. c) bestimmt zur Klarstellung, dass die in § 51 enthaltene Surrogationsklausel die Regelung des § 2.1 unberührt lässt, wonach der Geschäftsbetrieb der jeweiligen OpCo ab dem Ausgliederungstichtag von der KGaA für Rechnung der jeweiligen OpCo geführt wird.

16. Wirtschaftlicher Ausgleich bei wechselnder Arbeitnehmerzuordnung (§ 52)

§ 52 enthält eine Regelung für den Fall, dass sich die Zuordnung der Arbeitnehmer in der Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag bis (einschließlich) zum Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung, dem Vollzugsdatum, ändert. Gemäß § 52.1 ist im Innenverhältnis ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen den Vertragsparteien für die übertragenen Verpflichtungen vorgesehen. § 52.2 bestimmt außerdem weitere Sachverhaltskonstellationen, auf die der wirtschaftliche Ausgleich gemäß § 52.1 entsprechend anzuwenden ist.

17. Zweifel bei der Zuordnung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens (§ 53)

§ 53 sieht ein Bestimmungsrecht i.S.d. § 315 BGB zu Gunsten der KGaA für den Fall vor, dass sich durch Auslegung des Operativen Ausgliederungsvertrags einschließlich seiner Anlagen nicht ermitteln lässt, welcher Vertragspartei ein Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens zuzuordnen ist. § 53 legt dabei fest, dass die Entscheidung der KGaA über die Zuordnung nach Maßgabe von Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.02 UmwSt-Erlass 2011 erfolgt. Durch diese Auffangklausel soll gewährleistet werden, dass im Rahmen der Ausübung des Bestimmungsrechts durch die KGaA die Voraussetzungen einer steuerneutralen Übertragung erfüllt werden.

18. Urkunden, Bücher, Aufzeichnungen, Betriebsdaten und sonstige Urkunden (§ 54)

§ 54.1 bestimmt, dass alle Geschäftsunterlagen, die den jeweils zu übertragenden Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens ausschließlich oder überwiegend zuzuordnen sind sowie ausschließlich oder überwiegend in Zusammenhang mit diesen Gegenständen durch die KGaA geführt werden, ebenfalls auf die OpCos übertragen werden. § 54.1 enthält außerdem eine nicht abschließende Aufzählung von Dokumenten und Daten, die als Geschäftsunterlagen im Sinne des § 54 anzusehen sind.

§ 54.2 soll der KGaA die zeitlich begrenzte Möglichkeit sichern, auf die übergebenen Geschäftsunterlagen zuzugreifen, da sie auch nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung für die KGaA und Ihre Geschäftstätigkeit von Relevanz sein können. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 54.2, dass die jeweilige OpCo für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten die Geschäftsunterlagen aufbewahrt und sicherstellt, dass die KGaA jederzeit Einblick in die Geschäftsunterlagen nehmen und Ablichtungen fertigen kann. § 54.2 legt außerdem fest, dass Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und insbesondere die Regeln des Datenschutzrechts zu beachten sind.

In § 54.3 räumen sich die OpCos wechselseitige Einsichts- und Nutzungsrechte an den übertragenen Geschäftsunterlagen ein, soweit das eigene – im Wege der Operativen Ausgliederung übernommene – Vermögen betroffen ist und dies zur ordnungsgemäßen Führung des Geschäftsbetriebs notwendig ist. Da die auf die OpCos übertragenen Operativen Bereiche zuvor einheitlich durch die KGaA betrieben worden sind, kann es zu Überschneidungen in der Geschäftsdokumentation gekommen sein. Die entsprechenden Einsichts- und Nutzungsrechte sollen sicherstellen, dass die jeweilige OpCo auch auf Geschäftsunterlagen zugreifen kann, die zwar auf eine andere OpCo übertragen wurden, aber dennoch für das eigene übernommene Vermögen bzw. die übernommenen Geschäftstätigkeiten relevant sind.

§ 54.4 trifft eine Sonderregelung für die Aufbewahrung der anlagenbezogenen und umweltrechtlichen Genehmigungsunterlagen für die Zu Übertragenden Genehmigungen im Sinne von § 48.3 lit. a). Die Aufbewahrung dieser Unterlagen erfolgt treuhänderisch für die jeweilige OpCos durch die KGaA bzw. durch die innerhalb der KGaA geführten KGaA Site Operations (Genehmigungsabteilung). Diese Regelung dient der gemeinsamen Verwaltung der betreffenden Genehmigungen durch die zentrale Genehmigungsabteilung der KGaA.

19. Besitzübergabe (§ 55)

Der Eigentumsübergang und der Wechsel der Rechtsinhaberschaft an den Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die im Wege der Ausgliederung und der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die OpCos übertragen werden, erfolgt gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG zum Vollzugsdatum kraft Gesetzes (vgl. hierzu auch die Erläuterungen im Abschnitt C.V.3).

Gemäß § 55 geht auch der Besitz an den beweglichen Sachen, die zum Zu Übertragenden Operativen Vermögen gehören, am Vollzugsdatum auf die jeweilige OpCo kraft Gesetzes über. Soweit sich einzelne Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Besitz eines Dritten befinden, bestimmt § 55, dass die KGaA als Ersatz für den Übergang des Besitzes den entsprechenden Herausgabeanspruch überträgt. Für den Fall, dass weitere Maßnahmen oder Erklärungen zur Besitzerlangung der jeweiligen OpCo erforderlich sind, verpflichtet sich die KGaA in § 55, diese vorzunehmen bzw. abzugeben.

20. Auffangklausel; Übertragungshindernisse, Unwirksamkeit der Übertragung, Rückübertragung (§ 56)

Die Regelung des § 56.1 dient dazu, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Übertragung eines steuerlichen „Teilbetriebs“ für den Fall aufrecht zu erhalten, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nicht durch Erwähnung im Operativen Ausgliederungsvertrag oder seinen Anlagen dem Zu Übertragenden Vermögen Healthcare, dem Zu Übertragenden Vermögen Life Science oder dem Zu Übertragenden Vermögen Performance Materials zugeordnet wurden, diesen aber bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zuzuordnen sind. § 56.1 bestimmt für diesen Fall, dass diese Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens ebenfalls im Wege der Operativen Ausgliederung auf die jeweilige OpCo übertragen werden, soweit im Operativen Ausgliederungsvertrag nicht explizit etwas anderes geregelt ist und diese Gegenstände nicht explizit von der Übertragung ausgenommen sind. Letzteres gilt, wie auch § 56.1 noch einmal klarstellt, z.B. für Wirtschaftsgüter, die nicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollen, sondern an denen für Zwecke der steuerlichen „Einbringung“ nach § 20 UmwStG wirtschaftliches Eigentum z.B. durch eine Vereinbarungstreuhand (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt C.V.2), begründet werden soll.

§ 56.1 wird durch die Bestimmung des § 56.2 unter Berücksichtigung steuerlicher Kriterien konkretisiert. Nach § 56.2 gilt § 56.1 insbesondere für Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des jeweils Zu Übertragenden Operativen Vermögens, die als „funktional wesentliche Betriebsgrundlage“ oder als „nach wirtschaftlichen Zusammenhängen zuordenbare Wirtschaftsgüter“ im Sinne von Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.02 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 einem in die jeweilige OpCo nach § 20 Abs. 1 UmwStG eingebrachten Teilbetrieb des jeweils ausgegliederten Bereichs KGaA Healthcare, Bereichs KGaA Life Science oder Bereichs KGaA Performance Materials wirtschaftlich zuzuordnen sind. § 56.2 lit. a) bis lit. c) legen klarstellend bestimmte Umstände fest, die einer Übertragung der vorstehend aufgeführten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nicht entgegenstehen können.

§ 56.3 enthält eine übliche Bestimmung zum Umgang mit Übertragungshindernissen, die dazu führen, dass Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach dem Operativen Ausgliederungsvertrag auf eine OpCo übergehen sollen, nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) mit der Eintragung der Operativen Ausgliederung

rung im Handelsregister der KGaA auf die jeweilige OpCo übergehen. Solche Übertragungshindernisse können zum Beispiel darin bestehen, dass höchstpersönliche Rechtspositionen von der Operativen Ausgliederung betroffen sind oder ein ausgliedernder Gegenstand einer ausländischen Rechtsordnung unterliegt (z.B. weil er im Ausland belegen ist oder bei Verträgen die Geltung ausländischen Rechts vereinbart wurde) und die jeweilige Jurisdiktion die partielle Gesamtrechtsnachfolge nach dem UmwG nicht oder nur unter zusätzlichen Voraussetzungen anerkennt. Für diese Fälle bestimmt § 56.3, dass die KGaA solche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf die jeweilige OpCo überträgt und sich die jeweilige OpCo verpflichtet, der Einzelrechtsübertragung zuzustimmen.

§ 56.3 regelt außerdem, dass sich die Vertragsparteien bis zur (Nach-)Übertragung im Wege der Einzelrechtsnachfolge im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Übertragung des jeweiligen Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens im Außenverhältnis mit Wirkung zum Ausgliederungsstichtag erfolgt wäre. Insoweit gelten zur Begründung des wirtschaftlichen Eigentums nach Rz. 20.06 Satz 1 i.V.m. Rz. 15.07 Satz 2 UmwSt-Erlass 2011 Gefahr, Nutzen und Lasten als zum Ausgliederungsstichtag übergegangen.

§ 56.3 legt ferner bestimmte Rechte und Pflichten hinsichtlich des jeweils nicht übertragenen Gegenstands des Aktiv- und Passivvermögens fest, die bis zur (Nach-)Übertragung im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten sollen. Hierzu zählt insbesondere die Begründung einer Vereinbarungstreuhand zwischen der KGaA und der jeweiligen OpCo, wonach die KGaA den betreffenden Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens in eigenem Namen für Rechnung der jeweiligen OpCo halten bzw. im Falle eines Rechtsverhältnisses dieses treuhänderisch fortführen und, soweit rechtlich zulässig, der jeweiligen OpCo den Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens bzw. die Leistung aus diesem auf Dauer zur Nutzung überlassen wird. § 56.3 bestimmt des Weiteren, dass die KGaA, soweit rechtlich möglich, der jeweiligen OpCo Vollmacht zur Ausübung von Rechten betreffend den jeweiligen Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens erteilt bzw. ihr die entsprechenden Rechte zur Ausübung überlässt. Die jeweilige OpCo verpflichtet sich wiederum, die hiermit verbundenen Pflichten zu erfüllen bzw. hilfsweise der KGaA intern entsprechenden Wertersatz zu leisten. Außerdem regelt § 56.3 soweit die jeweilige OpCo eine Rechtsstellung nicht mit Wirkung im Außenverhältnis ausüben kann, dass die KGaA im Wege einer Vereinbarungstreuhand als Beauftragte bzw. Treuhänderin für die jeweilige OpCo handelt, sodass Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem nicht übergebenen Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens im Innenverhältnis ausschließlich die jeweilige OpCo treffen.

Bei Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die von mehreren OpCos genutzt werden, räumt die KGaA gemäß § 56.4 der jeweiligen OpCo ein unentziehbares, dauerhaftes und unentgeltliches Nutzungsrecht an diesen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens ein, soweit dies für den eingebrachten Teilbetrieb funktional erforderlich ist. Das vorstehend beschriebene und im Operativen Ausgliederungsvertrag als „Field-of-use-Lizenz“ umschriebene Nutzungsrecht führt gewissermaßen zur „Dupli-

zierung“ des wirtschaftlichen Eigentums und gewährleistet bei Übertragungshindernissen die Einhaltung der Voraussetzungen zur Übertragung eines steuerlichen „Teilbetriebs“. Im Übrigen ordnet § 56.4 die entsprechende Geltung von § 4.4 an.

§ 56.5 erweitert den Anwendungsbereich der Innenverhältnisregelungen aus § 56.3 auf Fälle, in denen die in § 56.3 angeordnete (Einzelrechts-)Übertragung des Gegenstands auf die jeweilige OpCo im Außenverhältnis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist und der betreffende Gegenstand des Aktiv- und Passivvermögens daher dauerhaft bei der KGaA verbleibt.

§ 56.6 bestimmt, dass sich die KGaA und die jeweilige OpCo bemühen werden, etwaige für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens erforderliche Zustimmungen Dritter oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beschaffen. Im Übrigen ordnet § 56.6 im Verhältnis der KGaA und der jeweiligen OpCo die entsprechende Anwendung der Innenverhältnisregelungen des § 56.3 an, falls die Zustimmung oder Genehmigung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreichbar ist.

§ 56.7 ordnet eine Rückübertragungspflicht der jeweiligen OpCo auf die KGaA oder eine von dieser benannte dritte Person für den Fall an, dass bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nach dem Operativen Ausgliederungsvertrag nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen mit Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung übergehen. Die KGaA ist gemäß § 56.7 verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen oder die jeweilige OpCo – insbesondere bei Übergang einer Verbindlichkeit oder eines Vertrags – gegebenenfalls freizustellen. Die Vertragsparteien verpflichten sich in § 56.7 außerdem alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen einzuleiten und an allen erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtshandlungen mitwirken, um die Vermögensgegenstände auf die KGaA zurück zu übertragen. Im Übrigen ordnet § 56.7 die entsprechende Geltung der in § 56.3 enthaltenen Innenverhältnisregelungen an.

§ 56.8 enthält eine Regelung (sog. *Wrong-Pocket-Klausel*) zum Umgang mit Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens, die irrtümlich einer OpCo zugewiesen wurden und mit Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung auch übergegangen sind, tatsächlich aber nicht auf diese OpCo übertragen werden sollten. In solchen Fällen gelten die Innenverhältnisregelungen des § 56.3 entsprechend.

§ 56.9 verpflichtet die KGaA, die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit etwaigen Übertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu tragen.

21. Mitwirkungspflichten (§ 57)

Wie bereits in Abschnitt C.V.2 zu § 1.3 ausgeführt, wird im Operativen Ausgliederungsvertrag für bestimmte Gegenstände das wirtschaftliche Eigentum durch die Begründung einer Vereinbarungstreuhand oder von Nutzungsrechten übertragen. Diese Gegenstände sind von der Ausgliederung und der kraft Gesetzes gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG angeordneten partiellen Gesamtrechtsnachfolge nicht umfasst. Vor die-

sem Hintergrund geben die Vertragsparteien in § 57.1 rein vorsorglich erneut alle Erklärungen ab, die zur Einräumung von wirtschaftlichem Eigentum, Treuhandverhältnissen oder Nutzungsrechten an Gegenständen erforderlich sind, die nicht nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG auf die betreffende OpCo übergehen.

§ 57.2 stellt klar, dass die Vertragsparteien die wechselseitige Pflicht haben, alle Handlungen vorzunehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Zu Übertragenden Operativen Vermögens auf die nach dem Ausgliederungsvertrag relevante OpCo etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 57.3 ordnet Kooperationspflichten bei behördlichen Verfahren sowie bei steuerlichen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten an, die das Zu Übertragende Operative Vermögen betreffen, oder bei dem sonst eine Vertragspartei oder ihre verbundenen Unternehmen in besonderer Weise aufgrund der gemeinsamen Vergangenheit als Teile der KGaA zur Unterstützung in der Lage sind. Darüber hinaus regelt § 57.3, dass im Rahmen der vorstehenden Kooperationspflichten insbesondere bestimmte Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind und auf eine angemessene Unterstützung durch die Mitarbeiter der Vertragsparteien hinzuwirken ist.

22. Gewährleistungsausschluss (§ 58)

In § 58 vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Ausschluss sämtlicher Ansprüche und Rechte der OpCos gegen die KGaA wegen der Beschaffenheit und des Bestands der von der KGaA nach Maßgabe des Operativen Ausgliederungsvertrags übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie des Zu Übertragenden Operativen Vermögens im Ganzen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund. Eine solche Klausel ist bei konzerninternen Ausgliederungen üblich.

23. Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 59)

§ 59.1 bestimmt zunächst, dass die Regelungen in § 59.2 bis § 59.4 zum Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien nur dann zur Anwendung gelangen, soweit sich aus dem Operativen Ausgliederungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit dem Zu Übertragenden Operativen Vermögen ergibt.

Gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 3 UmwG haften die KGaA und die OpCos für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Bekanntmachung der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA (bzw. zehn Jahre bei Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz) als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der KGaA, die vor dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung begründet worden sind.

§ 59.2 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die jeweilige OpCo die KGaA auf erste Anforderung von Ansprüchen aus Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen freizustellen hat, die nach Maßgabe des Operativen Ausglieder-

rungsvertrags auf die OpCos übertragen werden sollen, wenn und soweit die KGaA von diesen Gläubigern aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen in Anspruch genommen wird. Eine entsprechende Freistellungspflicht der OpCos besteht auch, sofern die KGaA für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen und zukünftigen Geschäftstätigkeit der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials stehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die KGaA von Gläubigern der vorstehend beschriebenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird. Dies schließt gemäß § 59.2 a.E. eine Freistellung für durch die OpCos nach dem Ausgliederungsstichtag verursachte Umweltbelastungen i.S.v. § 39 Abs. 1 lit. g) des Operativen Ausgliederungsvertrags ein, sofern die KGaA hierfür von Dritten (einschließlich Behörden) in Anspruch genommen wird.

§ 59.3 regelt – spiegelbildlich zu § 59.2 – eine Freistellungspflicht der KGaA zu Gunsten der OpCos, wenn und soweit sie jeweils für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe des Operativen Ausgliederungsvertrages nicht übertragen werden sollen. Eine entsprechende Freistellungspflicht der KGaA besteht auch, sofern die OpCos für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen werden, die im Zusammenhang mit der bisherigen und zukünftigen bei der KGaA verbleibenden Geschäftstätigkeit oder den bei der KGaA verbleibenden Funktionen stehen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die OpCos von Gläubigern der vorstehend beschriebenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden.

§ 59.4 sieht außerdem gegenseitige Freistellungsansprüche der OpCos vor, wenn und soweit eine OpCo für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Operativen Ausgliederungsvertrages auf eine andere OpCo übertragen werden sollen, oder eine OpCo für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit der auf die anderen OpCos ausgegliederten Operativen Bereiche steht.

Die Festlegungen des § 59 entsprechen der üblichen Vorgehensweise zur Regelung des Innenausgleichs zwischen den an der Operativen Ausgliederung beteiligten Rechtsträgern und stellen eine zulässige vertragliche Innenabrede unter Beachtung des § 133 Abs. 1 und Abs. 3 UmwG dar. Die Haftung im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt. Durch § 59 wird sichergestellt, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse von demjenigen Rechtsträger getragen werden, dem diese im Rahmen der Operativen Ausgliederung wirtschaftlich zugeordnet werden.

24. Zustimmungvorbehalte (§ 60)

§ 60 stellt klar, dass der Operative Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit (i) der Zustimmung der Hauptversammlung der KGaA und (ii) der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der OpCos bedarf. Die Einzelheiten zu den Zustimmungsvorbehalten werden unter D.IV.2 und D.IV.3 näher erläutert.

25. Kosten und Steuern, Rücktritt, Schriftform, Teilunwirksamkeit, Vorbemerkungen, Anlagen, anwendbares Recht und Gerichtsstand (§ 61 bis § 65)

Bei den § 61 bis § 65 handelt es sich um verschiedene für einen Ausgliederungsvertrag übliche Schlussbestimmungen.

§ 61.1 regelt die Tragung der Kosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Operativen Ausgliederung anfallen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Operativen Ausgliederungsvertrag bestimmt § 61.1, dass die KGaA sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Operativen Ausgliederung anfallenden Kosten und etwaige Steuern trägt. § 61.1 nennt insbesondere die mit der Beurkundung und der Durchführung des Operativen Ausgliederungsvertrags anfallenden Kosten. Hierzu zählen insbesondere externe Beratungskosten, Beurkundungskosten sowie sonstige Kosten (Gebühren für die Erteilung der Verbindlichen Auskunft nach § 89 AO, Übersetzungskosten etc.).

Abweichend von § 61.1 bestimmt § 61.2 jedoch, dass die Kosten der Hauptversammlung 2018 und der jeweiligen Gesellschafterversammlungen sowie die Kosten für die Anmeldung und Eintragung der jeweils gefassten Beschlüsse jede Vertragspartei selbst zu tragen hat. Daher tragen die OpCos nach § 61.1 auch die Kosten der jeweiligen Sachkapitalerhöhung, die im Zusammenhang mit ihrer Durchführung entstehen, sowie etwaige Steuern.

§ 62 enthält eine Rücktrittsregelung, wonach jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragsparteien vom Operativen Ausgliederungsvertrag zurücktreten kann, wenn die Operative Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden ist. Die Regelung soll den Vertragsparteien die Möglichkeit geben, die Umsetzung der Operativen Ausgliederung abbrechen zu können, wenn der Wirksamkeit der Operativen Ausgliederung unvorhergesehene Hindernisse entgegenstehen, die den Eintritt der Wirksamkeit erheblich verzögern.

§ 63 enthält eine übliche Schriftformklausel.

§ 64.1 enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel zur Erhaltung der Wirksamkeit des Operativen Ausgliederungsvertrags bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen. § 64.2 legt fest, dass die Vorbemerkungen und Anlagen zum Operativen Ausgliederungsvertrag Vertragsbestandteile sind.

In § 65 ist geregelt, dass der Operative Ausgliederungsvertrag deutschem Recht unterliegt (§ 65.1) und dass Darmstadt Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Operativen Ausgliederungsvertrag ist (§ 65.2).

D. Ausgliederung der von der KGaA an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile auf die HoldCos

I. Beteiligte Rechtsträger

1. Die KGaA als übertragender Rechtsträger

Auch im Rahmen der Holding Ausgliederung agiert die KGaA als übertragender Rechtsträger. Hinsichtlich der Darstellung der KGaA wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.I verwiesen.

2. HoldCos als übernehmende Rechtsträger

Als übernehmende Rechtsträger im Rahmen der Holding Ausgliederung agieren die HoldCos. Die KGaA überträgt

- auf die HC HoldCo die von der KGaA an der HC OpCo gehaltenen Geschäftsanteile;
- auf die LS HoldCo die von der KGaA an der LS OpCo gehaltenen Geschäftsanteile;
- auf die PM HoldCo die von der KGaA an der PM OpCo gehaltenen Geschäftsanteile.

Hinsichtlich der Beschreibung der HoldCos wird auf die vorstehenden Erläuterungen des Abschnitts B.III verwiesen.

II. Wirtschaftliche Begründung und Erläuterung der Holding Ausgliederung

1. Unternehmerische Ziele der Holding Ausgliederung

Die der Gesamttransaktion zugrundeliegenden unternehmerischen Erwägungen wurden im Abschnitt A.III bereits erläutert, auf diese Ausführungen wird verwiesen. Die Holding Ausgliederung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Operativen Ausgliederung und dient zur Etablierung einer Zwischenholding-Ebene zwischen der KGaA und den OpCos. Durch diese Zwischenholding-Ebene wird die Struktur des deutschen Geschäfts den internationalen Strukturprinzipien des Konzerns insgesamt angeglichen. Innerhalb des Konzerns gilt das Prinzip, die operativen Geschäfte nach Möglichkeit (d.h. vorbehaltlich entgegenstehender rechtlicher oder wirtschaftlicher Erwägungen) in sektorspezifischen Landesgesellschaften zu führen. Diese Beteiligungen werden zudem überwiegend über deutsche oder weitere ausländische Holdinggesellschaften gehalten. Mit diesem Strukturprinzip zielt der Konzern weltweit bereits heute auf eine Stärkung der Unternehmensbereiche in ihrer Anpassungsfähigkeit an

Marktveränderungen und hinsichtlich der strategischen Weiterentwicklung der Geschäfte ab (siehe hierzu bereits oben unter Abschnitt A.III.2).

Durch die Holding Ausgliederung wird das Strukturprinzip der Anbindung von Landesgesellschaften über eine Zwischenholding-Gesellschaft für die OpCos umgesetzt. Die im Rahmen der Holding Ausgliederung etablierten Zwischenholding-Gesellschaften können im Einklang mit den generellen Strukturprinzipien des Konzerns unter anderem als Plattform für künftige sektorspezifische Akquisitionen dienen. Eine vergleichbare Plattform-Funktion können die Zwischenholding-Gesellschaften auch für die Eingehung von Joint Ventures oder anderen Portfolio Transaktionen ausüben. Die Nutzung von Zwischenholding-Gesellschaften als Akquisitionsvehikel bietet insbesondere in steuerlicher Hinsicht Vorteile gegenüber einem direkten Unternehmenserwerb durch die KGaA, insbesondere weil etwaige zur Integration eines erworbenen Unternehmens in den Konzern nachfolgende (konzerninterne) Umstrukturierungen, z.B. Verschmelzungen, aufgrund der Zwischenholding-Struktur grundsätzlich ohne unmittelbare steuerliche Auswirkung für die KGaA und ihre Kapitaleigner durchgeführt werden können. Entsprechendes gilt für etwaige Anteilsübertragungen durch eine Zwischenholding-Gesellschaft, die – nach Ablauf einer siebenjährigen sog. Sperrfrist – der im Ergebnis 95 %-igen Steuerbefreiung des § 8b KStG für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen, was sich ebenfalls vorteilhaft für die KGaA und ihre Kapitaleigner auswirkt (zur siebenjährigen steuerlichen „Sperrfrist“ eines sog. „Einbringungsgewinns I“ nach § 22 Abs.1 UmwStG bzw. (anteilig) nach § 22 Abs. 2 UmwStG siehe Abschnitt C.IV.5).

Die Holding Ausgliederung ist daher unter konzernorganisatorischen und steuerlichen Gesichtspunkten eine vorteilhafte Maßnahme, die die Unternehmensbereiche in ihrer Anpassungsfähigkeit an Marktveränderungen und bei der strategischen Weiterentwicklung der Geschäfte stärkt.

2. Alternativen zur Ausgliederung

Als mögliche Alternativen zur Ausgliederung gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG wurden auch andere Transaktionsstrukturen geprüft, wie zum Beispiel die Einbringung der Geschäftsanteile an den OpCos im Wege der Einzelrechtsnachfolge im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung auf Ebene der HoldCos. Eine Übertragung der OpCo-Anteile im Wege der Einzelrechtsnachfolge wäre aus Sicht der Geschäftsleitung der KGaA aufgrund ihrer geringeren Komplexität und dem fehlenden Zustimmungserfordernis Dritter zwar ohne weiteres möglich gewesen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zwischen der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung und der in diesem Rahmen ohnehin gegenüber der Hauptversammlung intendierten Transparenz erschien es der Geschäftsleitung der KGaA und der Geschäftsführungen der HoldCos jedoch sinnvoll, auch die Übertragung der Geschäftsanteile an den OpCos im Wege einer Ausgliederung nach dem Umwandlungsgesetz umzusetzen. Auf diesem Weg fügt sich die Holding Ausgliederung nahtlos in die Gesamttransaktion ein und kann der Hauptversammlung 2018 als Element einer vollständigen und in sich schlüssigen Gesamtmaßnahme zur Zustimmung vorgelegt werden.

3. Entscheidung für die Ausgliederung „zur Aufnahme“

Die Holding Ausgliederung soll als Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG vollzogen werden. Die Gründe hierfür entsprechen denen bei der Operativen Ausgliederung. Auf den Abschnitt C.II.3 wird Bezug genommen.

4. Risiken und Nachteile der Holding Ausgliederung

Mit der Holding Ausgliederung gehen aus Sicht der Geschäftsleitung der KGaA keine relevanten Risiken für die KGaA, ihre Tochterunternehmen oder ihre Kapitaleigner einher. Zwar tritt durch die Übertragung der Geschäftsanteile an den OpCos auf die HoldCos eine weitere Mediatisierung des zuvor in die OpCos ausgegliederten operativen Geschäfts der KGaA ein (sog. „Verenkelung“). Da die OpCos jedoch über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die KGaA angebunden sind, werden die auf Ebene der OpCos erzielten Ergebnisse unmittelbar an die KGaA abgeführt, so dass sich durch die Holding Ausgliederung weder im Hinblick auf die Leitung noch auf die Ertragskraft und die Finanzierungsfähigkeit – oder gar auf das Rating des Konzerns – nachteilige Auswirkungen ergeben. Auch auf die Dividendenfähigkeit der KGaA hat die Holding Ausgliederung keine Auswirkungen (vgl. hierzu die Ausführungen zur gesamthaften Darstellung der Auswirkungen der Umstrukturierung auf die KGaA im Abschnitt F.1.c)). Etwaige verbleibende potentielle Nachteile und Kosten für die Holding Ausgliederung werden nach Auffassung der Geschäftsleitung durch die Vorteile einer Zwischenholding-Ebene in Bezug auf die OpCos, insbesondere durch die erhöhte Flexibilität bei der Durchführung von Portfoliotransaktionen (Zwischenholding als potentielle „Akquisitionsplattform“) mehr als aufgewogen.

Wie bereits im Abschnitt C.II.4 zur Operativen Ausgliederung dargestellt, geht mit der Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG die Nachhaftung der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger gemäß § 133 UmwG für die vor Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten einher. Hieraus erwachsen der KGaA und ihren Anteilseignern aber keine Nachteile, da die KGaA auch ohne die Ausgliederung für diese Verbindlichkeiten haften würde. Im Übrigen werden den HoldCos auch keine Verbindlichkeiten übertragen, für die die KGaA haften müsste. Aufgrund der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit den OpCos besteht ohnehin eine Ausgleichspflicht der KGaA für etwaige auf Ebene der OpCos eintretende Verluste.

Die Geschäftsleitung der KGaA und die Geschäftsführungen der HoldCos sind der Auffassung, dass die unter Abschnitt A.III und D.II.1 geschilderten Vorteile der Holding Ausgliederung etwaige durch die Maßnahme verursachten Nachteile, Kosten und Risiken deutlich überwiegen.

5. Kosten der Transaktion

Für die Gesamttransaktion, d.h. die Operative Ausgliederung, die Holding Ausgliederung und die Betriebspacht, werden nach derzeitiger Schätzung voraussichtlich Kosten in einer Bandbreite von EUR 25 Mio. bis EUR 30 Mio. anfallen. Zum Zeitpunkt

der Erstattung dieses Berichts belaufen sich die tatsächlich entstandenen Kosten auf rund EUR 8 Mio. Die Gesamtkosten setzten sich im Wesentlichen aus externen Beratungskosten (einschließlich Rechtsberatern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern), Kosten für die vorsorgliche Prüfung der Betriebspachtverträge durch einen externen Prüfer, Beurkundungskosten sowie sonstige Kosten (Handelsregisteranmeldungen, Gebühren für die Erteilung der Verbindlichen Auskunft nach § 89 AO, Übersetzungskosten etc.) zusammen. Da es sich um eine einheitlich vorbereitete und durchgeführte Gesamttransaktion handelt, lassen sich die Gesamtkosten nicht sachgerecht auf die einzelnen Transaktionsschritte herunterbrechen. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die Erläuterung des Holding Ausgliederungsvertrags in Abschnitt D.VI.16 verwiesen.

Grunderwerbsteuern, Ertragsteuern und Umsatzsteuern fallen im Rahmen der Umsetzung der Holding Ausgliederung nicht an. Die Einzelheiten zu den steuerlichen Auswirkungen der Holding Ausgliederung sind in Abschnitt D.V.4 näher erläutert.

III. Auszugliederndes Vermögen und relevante Stichtage

Die Ausgliederung der von der KGaA an den OpCos gehaltenen Geschäftsanteile auf die HoldCos erfolgt als Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Die auszugliedernden Geschäftsanteile werden mit allen Rechten und Pflichten im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) auf die HoldCos übertragen. Von der Holding Ausgliederung sind auch die neuen Geschäftsanteile an den OpCos, die im Zuge der Operativen Ausgliederung an die KGaA ausgegeben worden sind, umfasst.

Die relevanten Stichtage der Holding Ausgliederung entsprechen im Grundsatz den im Abschnitt C.II.6 dargestellten Stichtagen zur Operativen Ausgliederung. Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt ebenfalls mit wirtschaftlicher (Rück-)Wirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (Ausgliederungsstichtag i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) und der Schlussbilanzstichtag der Holding Ausgliederung ist – wie bei der Operativen Ausgliederung – der 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr. Lediglich der steuerliche Übertragungsstichtag für die Holding Ausgliederung unterscheidet sich von dem steuerlichen Übertragungsstichtag der Operativen Ausgliederung. Da eine steuerliche Rückbeziehung eines „Anteilstausch“ i.S.d. § 21 UmwStG gesetzlich nicht vorgesehen ist (siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Holding Ausgliederungsvertrag Abschnitt D.VI.3 sowie zu den steuerlichen Folgen der Holding Ausgliederung D.V.4), ist steuerlicher Übertragungsstichtag der Holding Ausgliederung der Zeitpunkt, zu dem das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) an den Geschäftsanteilen an den OpCos jeweils auf die jeweilige HoldCo übergeht. Dies ist grundsätzlich das Vollzugsdatum der Holding Ausgliederung, also der Zeitpunkt, zu dem die Holding Ausgliederung im Handelsregister der KGaA eingetragen und damit wirksam wird. Im Übrigen wird auf die Darstellung der relevanten Stichtage zur Operativen Ausgliederung unter Abschnitt C.II.6 sowie C.III.5 wird Bezug genommen.

Die Zuordnung der Geschäftsanteile zu der jeweiligen HoldCo ist in Abschnitt D.VI.4 bei den Erläuterungen des Holding Ausgliederungsvertrags dargestellt.

IV. Die rechtliche Umsetzung der Holding Ausgliederung und der Ablauf des Ausgliederungsverfahrens

Die rechtliche Umsetzung der Holding Ausgliederung einschließlich des Ablaufs des Ausgliederungsverfahrens verläuft parallel zur Operativen Ausgliederung gemäß §§ 123 ff. UmwG.

1. Abschluss des Holding Ausgliederungsvertrags, Zuleitungen und Veröffentlichung

Grundlage für die rechtliche Umsetzung der Holding Ausgliederung ist der Operative Ausgliederungsvertrag, der am 2. März 2018 vor dem Notar Dr. Andreas von Werder mit Amtssitz in Frankfurt am Main gemeinsam mit den weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen in notariell beurkundeter Form abgeschlossen worden ist. Im Holding Ausgliederungsvertrag sind alle nach § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Pflichtangaben enthalten. Eine Prüfung der Holding Ausgliederung durch sachverständige Prüfer gemäß § 9 bis § 12 UmwG ist nach § 125 Satz 2 UmwG nicht erforderlich.

Vor der Einberufung der Hauptversammlung 2018 wird der Holding Ausgliederungsvertrag gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 61 UmwG zum Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingereicht. Außerdem ist der Holding Ausgliederungsvertrag spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung 2018 bzw. der Gesellschafterversammlungen der OpCos gemäß § 126 Abs. 3 UmwG den zuständigen Betriebsräten zuzuleiten.

2. Zustimmung zum Holding Ausgliederungsvertrag durch die Hauptversammlung der KGaA und die Gesellschafterversammlungen der HoldCos

Der Holding Ausgliederungsvertrag wird nach §§ 125 Satz 1, 13 Abs. 1 UmwG nur dann wirksam, wenn ihm die Anteilsinhaber der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger durch Beschluss zustimmen. Der Beschluss der Hauptversammlung 2018 bedarf gemäß § 133 Abs. 1 AktG der einfachen Stimmenmehrheit sowie gemäß § 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 65 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Da die Holding Ausgliederung mit der Operativen Ausgliederung und den Betriebspachtverträgen ein unternehmerisches Gesamtkonzept bildet, wird die Holding Ausgliederung zusammen mit den weiteren Maßnahmen einheitlich zur Abstimmung gestellt.

Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen der HoldCos bedürfen gemäß § 125 Satz 1, 13 Abs. 1, 50 Abs. 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (HC HoldCo, LS HoldCo, PM HoldCo). Es ist beabsichtigt, dass die KGaA – als Alleingesellschafterin der HoldCos – dem Holding Ausgliederungsvertrag noch vor der Hauptversammlung 2018 zustimmt.

3. Zustimmung zum Holding Ausgliederungsvertrag und dem Hauptversammlungsbeschluss durch die EM KG und durch alle persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA

Die Holding Ausgliederung ist ein Geschäft, das über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der KGaA hinausgeht, so dass der Abschluss des Holding Ausgliederungsvertrags durch die Geschäftsleitung der KGaA wie auch die weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Zustimmung der als Komplementärin am Gesellschaftskapital mehrheitlich beteiligten EM KG bedürfen. Diese Zustimmung ist bereits am 28. Februar 2018 erteilt worden. Der Gesellschafterrat und der Familienrat hatten zuvor ihre Zustimmung zur Transaktion erteilt.

Ferner bedarf der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung 2018 zum Holding Ausgliederungsvertrag und den weiteren Maßnahmen gemäß §§ 125 Satz 1, 78 Satz 3 erster Halbsatz UmwG sowie gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG bzw. § 25 Abs. 1 der Satzung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, d.h. der Mitglieder der Geschäftsleitung der KGaA als persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil und der EM KG als persönlich haftende Gesellschafter mit Kapitalanteil. Diese Zustimmung soll, wie in den letzten Jahren üblich, unmittelbar im Nachgang zur Hauptversammlung 2018 am 27. April 2018 gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erklärt werden. Sie wird gemäß § 285 Abs. 3 Satz 2 AktG auch in der Niederschrift der Hauptversammlung beurkundet.

4. Kapitalerhöhung bei den HoldCos

Die Gesellschafterversammlungen der HoldCos werden im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Holding Ausgliederungsvertrag jeweils eine Kapitalerhöhung ihres derzeitigen Stammkapitals von EUR 25.000 um EUR 1.000 auf EUR 26.000 beschließen, um jeweils einen neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von je EUR 1.000 zu schaffen, den die KGaA jeweils als Gegenleistung für die Übertragung der Beteiligung an der jeweiligen OpCo übernimmt. Die Kapitalerhöhungen erfolgen gegen Sacheinlage, wobei die Einlage aus den von der KGaA an der HC OpCo, der LS OpCo und der PM OpCo gehaltenen Geschäftsanteilen besteht. Es ist vorgesehen, dass die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, eine Bescheinigung abgibt, dass der Wert des jeweils ausgegliederten Vermögens den Nennbetrag des neu ausgegebenen Geschäftsanteils deckt (sog. Werthaltigkeitsbescheinigung). Die von den HoldCos an die KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile sind für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) gewinnberechtigigt. Soweit der Wert, zu dem die durch die KGaA erbrachte Sacheinlage von der jeweiligen HoldCo übernommen wird, den Nennbetrag des jeweiligen neuen Geschäftsanteils übersteigt, wird der Betrag gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage der jeweiligen HoldCo eingestellt.

5. Anmeldung zum Handelsregister und Wirksamwerden der Holding Ausgliederung

Die Holding Ausgliederung wie auch die Kapitalerhöhung auf Ebene der HoldCos zur Anteilsgewährung im Rahmen der Holding Ausgliederung bedürfen zu ihrer Wirk-

samkeit der Eintragung in das Handelsregister. Das Eintragungsverfahren hinsichtlich der Holding Ausgliederung setzt sich aus (i) der vorrangigen Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals der HoldCos und anschließend der Holding Ausgliederung in das Handelsregister des Sitzes der jeweiligen HoldCo (§§ 125 Satz 1, 53, 130 UmwG) und (ii) der nachfolgenden Eintragung der Holding Ausgliederung im Handelsregister des Sitzes der KGaA zusammen. Der Anmeldung der Holding Ausgliederung zum Handelsregister der KGaA ist nach § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG eine Bilanz der KGaA als Schlussbilanz beizufügen. Als Schlussbilanz wird die im Rahmen des Jahresabschlusses der KGaA aufgestellte und vom Abschlussprüfer geprüfte Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017 verwendet. Die Holding Ausgliederung und die Kapitalerhöhungen der HoldCos sollen im Zusammenhang mit der Operativen Ausgliederung zum Handelsregister angemeldet werden.

Die Holding Ausgliederung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der KGaA als übertragenden Rechtsträger gemäß § 130 Abs. 1 UmwG wirksam. Zu diesem Zeitpunkt gehen die Geschäftsanteile der KGaA an den OpCos dinglich auf die HoldCos als übernehmende Rechtsträger über. Da die Holding Ausgliederung unter der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit der Operativen Ausgliederung steht, wird die KGaA gemeinsam mit den OpCos und den HoldCos darauf hinwirken, dass zunächst die Operative Ausgliederung (vgl. zu den Einzelheiten Abschnitt C.III.5) und anschließend die Holding Ausgliederung eingetragen wird. Das Registergericht (Darmstadt) wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommenen Eintragungen der Ausgliederung in das Handelsregister in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

Auf die Ausführungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Holding Ausgliederung sowie zu einem auch für die Holding Ausgliederung nach §§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 UmwG eröffneten Freigabeverfahren im Falle etwaiger Klagen wird auf die Ausführungen zu der Operativen Ausgliederung unter Abschnitt C.III.5 verwiesen. Die Geschäftsleitung der KGaA ist der Ansicht, dass ein verzögertes Wirksamwerden der Holding Ausgliederung – und damit ein verzögertes Wirksamwerden der Gesamttransaktion – für die KGaA und die jeweilige HoldCo nachteilig wäre und dem Interesse der Kommanditaktionäre der KGaA zuwiderliefe, da es die Realisierung der von der Holding Ausgliederung erwarteten Vorteile (dazu Abschnitt D.II.1 und A.III) verzögern und zusätzliche Kosten verursachen würde.

V. Bilanzielle, gesellschaftsrechtliche, steuerliche und sonstige Folgen der Holding Ausgliederung

1. Bilanzielle Folgen

Die bilanziellen Auswirkungen der Holding Ausgliederung sind in den nachstehenden Übersichten, Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen der KGaA und der HoldCos zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, und zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, dargestellt. Die Darstellung wurde aus der Bilanz abgeleitet, die Teil des von der KPMG AG Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, ist. Die Pro-Forma-Bilanzen sind jeweils auf Grundlage dieser Bilanzwerte zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, und bezogen auf den Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, erstellt worden. Die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, ist zugleich Schlussbilanz für die Holding Ausgliederung gemäß § 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG.

Da auch die Holding Ausgliederung über § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, wirtschaftlich zurückwirkt (vgl. zu den Einzelheiten der wirtschaftlichen Rückwirkung der Holding Ausgliederung Abschnitt D.V.2.b)), wurden die Stichtage 31. Dezember 2017 bzw. 1. Januar 2018 für die relevanten Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen (auf der Grundlage der handelsrechtlichen Buchwertfortführung nach § 24 UmwG, die Ausführungen zur Operativen Ausgliederung unter Abschnitt C.IV.1.b) gelten entsprechend für die Holding Ausgliederung bzw. HoldCos) zu Grunde gelegt. Die Erhöhung des Stammkapitals bei den HoldCos zur Durchführung der Holding Ausgliederung wurde berücksichtigt.

Die Bilanzen wurden jeweils nach den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen des HGB aufgestellt. Aufgrund von Rundungen kann es möglich sein, dass sich einzelne Zahlen in den Jahresbilanzen und den Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu den angegebenen Summen aufaddieren.

a) Auswirkungen auf die Bilanz der KGaA

Durch die Holding Ausgliederung ergeben sich keine Auswirkungen auf die Bilanz der KGaA. Es handelt sich um eine bloße interne Umbuchung bzw. einen Anteils-tausch innerhalb der in der Bilanz der KGaA ausgewiesenen Position „Finanzan-lagen“ (und darin innerhalb der Zeile „Anteile an verbundenen Unternehmen“). Durch die Ausgliederung der Anteile an den OpCos erhöhen sich lediglich das Stammkapital und Kapitalrücklagen in den Bilanzen der HoldCos (siehe dazu der folgende Ab-schnitt). Für die Gesamtdarstellung der Auswirkungen sämtlicher Umstrukturie-rungsmaßnahmen auf die Bilanz der KGaA insbesondere unter Berücksichtigung der Holding Ausgliederung wird auf die Ausführungen und die Übersicht in Abschnitt C.IV.1.a) zur Operativen Ausgliederung Bezug genommen.

b) Auswirkungen auf die Bilanzen der HoldCos

Die folgenden Übersichten (S. 126 bis S. 128) enthalten die Darstellung der Auswir-kungen der Holding Ausgliederung auf die Bilanzen der HoldCos:

(Angaben in TEuro)	HC HoldCo (vor der Holding Ausgliederung) 31.12.2017	HC HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018
AKTIVA		
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Sachanlagen		
Finanzanlagen		356.663
<i>Summe Anlagevermögen</i>	0	356.663
Umlaufvermögen		
Vorräte		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Flüssige Mittel	25	25
<i>Zwischensumme</i>	25	25
<i>Summe Umlaufvermögen</i>	25	25
Rechnungsabgrenzungsposten		
	25	356.688

(Angaben in TEuro)	HC HoldCo (vor der Holding Ausgliederung) 31.12.2017	HC HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018
PASSIVA		
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	25	26
Kapitalrücklage		356.662
Gewinn-/Verlustvortrag	-4	-4
<i>Summe Eigenkapital</i>	21	356.685
Rückstellungen		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
Andere Rückstellungen		
<i>Summe Rückstellungen</i>	0	0
Verbindlichkeiten		
Finanzschulden		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4	4
Andere Verbindlichkeiten		
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	4	4
Rechnungsabgrenzungsposten		
	25	356.688

(Angaben in TEuro)	LS HoldCo (vor der Holding Ausgliederung) 31.12.2017	LS HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018
<u>AKTIVA</u>		
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Sachanlagen		
Finanzanlagen		294.442
<i>Summe Anlagevermögen</i>	0	294.442
Umlaufvermögen		
Vorräte		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Flüssige Mittel	25	25
<i>Zwischensumme</i>	25	25
<i>Summe Umlaufvermögen</i>	25	25
Rechnungsabgrenzungsposten		
	25	294.467

(Angaben in TEuro)	LS HoldCo (vor der Holding Ausgliederung) 31.12.2017	LS HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018
<u>PASSIVA</u>		
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	25	26
Kapitalrücklage		294.441
Gewinn-/Verlustvortrag	-4	-4
<i>Summe Eigenkapital</i>	21	294.463
Rückstellungen		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
Andere Rückstellungen		
<i>Summe Rückstellungen</i>	0	0
Verbindlichkeiten		
Finanzschulden		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4	4
Andere Verbindlichkeiten		
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	4	4
Rechnungsabgrenzungsposten		
	25	294.467

(Angaben in TEuro)	PM HoldCo (vor der Holding Ausgliederung) 31.12.2017	PM HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018
<u>AKTIVA</u>		
Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Sachanlagen		
Finanzanlagen		374.320
<i>Summe Anlagevermögen</i>	0	374.320
Umlaufvermögen		
Vorräte		
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Flüssige Mittel	25	25
<i>Zwischensumme</i>	25	25
<i>Summe Umlaufvermögen</i>	25	25
Rechnungsabgrenzungsposten		
	25	374.345

(Angaben in TEuro)	PM HoldCo (vor der Holding Ausgliederung) 31.12.2017	PM HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018
<u>PASSIVA</u>		
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital	25	26
Kapitalrücklage		374.319
Gewinn-/Verlustvortrag	-4	-4
<i>Summe Eigenkapital</i>	21	374.341
Rückstellungen		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
Andere Rückstellungen		
<i>Summe Rückstellungen</i>	0	0
Verbindlichkeiten		
Finanzschulden		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4	4
Andere Verbindlichkeiten		
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	4	4
Rechnungsabgrenzungsposten		
	25	374.345

Die erste Spalte der jeweiligen Übersichten (Aktiva und Passiva) enthält die Bilanzen der HC HoldCo, der LS HoldCo und der PM HoldCo zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr. Sie bilden jeweils den Zustand vor Wirksamwerden der Holding Ausgliederung ab.

Die zweite Spalte „HC HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018“, „LS HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018“, „PM HoldCo (nach der Holding Ausgliederung) 01.01.2018“ der jeweiligen Übersichten (Aktiva und Passiva) enthält Pro-forma-Bilanzen der HoldCos nach Wirksamwerden der Holding Ausgliederung.

Durch die Holding Ausgliederung werden die HoldCos gemäß den Zuordnungen im Holding Ausgliederungsvertrag Inhaber der Geschäftsanteile an den OpCos. Es kommt daher zu bilanziellen Zugängen in der Position „Finanzanlagen“ mit den in der jeweiligen Pro-forma-Bilanz unter dieser Position ausgewiesenen Beträgen (vgl. zur bilanziellen Erläuterung der zu übertragenden Geschäftsanteile an den OpCos Abschnitt D.V.1.a)).

Auf Grund der Übernahme der Geschäftsanteile an den OpCos auf Basis der Buchwerte erhöhen sich das Stammkapital der HoldCos durch die Kapitalerhöhungen zur Durchführung der Holding Ausgliederung und deren Rücklagen um die in den vorstehenden Pro-forma-Bilanzen jeweils ausgewiesenen Beträge.

2. Gesellschaftsrechtliche Folgen

Die gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen der Holding Ausgliederung ergeben sich aus den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes. Die Eintragung der Holding Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA hat gesellschaftsrechtlich folgende Auswirkungen:

a) Partielle Gesamtrechtsnachfolge

Die von der KGaA als übertragendem Rechtsträger gehaltenen Geschäftsanteile an den OpCos gehen gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige HoldCo als übernehmenden Rechtsträger entsprechend der im Holding Ausgliederungsvertrag vorgesehenen Aufteilung über. Die dingliche Übertragung erfolgt mit der Eintragung der Holding Ausgliederung in das Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (KGaA). Die separate Übertragung der Geschäftsanteile im Wege der Einzelrechtsnachfolge ist daher entbehrlich.

b) Wirtschaftliche Rückwirkung

Die zu übertragenden Geschäftsanteile an den OpCos sollen im Verhältnis zwischen der KGaA und den HoldCos für handelsbilanzielle Zwecke jeweils mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr (Ausgliederungsstichtag i.S.d. § 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) übertragen werden. Ab dem Ausgliederungsstichtag werden daher im Verhältnis zwischen der KGaA und den HoldCos die Geschäftsaktivitäten,

die die auszugliedernden Geschäftsanteile an den OpCos betreffen, jeweils für Rechnung der HoldCos vorgenommen werden (Für-Rechnung-Phase). Die gesetzlichen Bestimmungen über das Wirksamwerden der Holding Ausgliederung und den zivilrechtlichen bzw. dinglichen Übergang der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die HoldCos als übernehmende Rechtsträger bleiben hiervon unberührt.

Im Übrigen können die KGaA und die HoldCos vom Holding Ausgliederungsvertrag zurücktreten, sollte die Operative Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden sein.

c) Folgen für die Kommanditaktionäre der KGaA

Die Holding Ausgliederung führt weder zu einer Änderung der Anzahl der durch die KGaA ausgegebenen Aktien noch werden die Rechte aus diesen Aktien unmittelbar berührt. Nach dem Wirksamwerden der Holding Ausgliederung sind die Kommanditaktionäre der KGaA am ausgegliederten Vermögen nur noch indirekt über die Beteiligung der KGaA an den HoldCos beteiligt. Der Einfluss der KGaA auf die Geschäftsführung der OpCos wird jedoch auch nach der Holding Ausgliederung durch die zwischen der KGaA und den OpCos fortbestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sichergestellt. Die auf Ebene der OpCos anfallenden Gewinne werden auf Basis dieser Verträge an die KGaA abgeführt. Die KGaA bleibt nach der Holding Ausgliederung weiterhin zu 100% an den HoldCos beteiligt. An einem etwaigen Wertzuwachs der ausgegliederten OpCo-Geschäftsanteile nehmen die Kommanditaktionäre indirekt über ihre Beteiligung an der KGaA teil. Die Holding Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Börsennotierung oder die Handelbarkeit der Aktien der KGaA.

d) Folgen für die KGaA als Gesellschafterin der HoldCos und der OpCos

Die KGaA als übertragender Rechtsträger erhält – als Gegenleistung für die Übertragung der Geschäftsanteile auf die jeweilige HoldCo – gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG jeweils einen neuen Geschäftsanteil im Nennbetrag von je EUR 1.000 an den HoldCos als übernehmenden Rechtsträgern. An der Beteiligungsquote der KGaA als alleiniger Gesellschafterin der HoldCos ändert sich durch die Holding Ausgliederung nichts. Der Einfluss auf die Leitung der HoldCos ist über das in der GmbH bestehende Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern abgesichert. Auch an den OpCos bleibt die KGaA – mittelbar über die HoldCos – zu 100% beteiligt. Die zwischen der KGaA und den OpCos bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bestehen auch nach Wirksamwerden der Holding Ausgliederung fort. Wegen des 100%-igen Anteilsbesitzes der KGaA an den HoldCos gelten die HoldCos nicht als außenstehende Aktionäre i.S.v. § 307 AktG. Auf Grund der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge hat die KGaA weiterhin ein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführungen der OpCos. Die auf Ebene der OpCos erzielten Gewinne werden auf Grund der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge nicht an die HoldCos ausgeschüttet, sondern unmittelbar an die KGaA abgeführt.

e) Gesamtschuldnerische Mithaftung

Mit Wirksamwerden der Ausgliederung ändert sich der Vermögensbestand des übertragenden Rechtsträgers. § 133 Abs. 1 UmwG ordnet zum Schutz der Gläubiger der ausgliedernden Gesellschaft an, dass die an der Ausgliederung beteiligten Gesellschaften für sämtliche bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers zunächst vollumfänglich als Gesamtschuldner haften. Damit haben die Altgläubiger der KGaA die Wahl, ob sie die KGaA oder die jeweilige HoldCo in Anspruch nehmen. Die Haftung der gesamtschuldnerisch mithaftenden HoldCos, denen im Rahmen der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung keine Verbindlichkeiten zugewiesen werden, endet nach Ablauf von fünf Jahren bzw. im Fall von Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Holding Ausgliederung im Handelsregister der KGaA, wenn die Ansprüche bis zu diesem Zeitpunkt nicht entweder in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt worden sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts (sog. Nachhaftungsbegrenzung gemäß § 133 Abs. 3 UmwG). Da im Zuge der Holding Ausgliederung lediglich sämtliche Geschäftsanteile an den OpCos und keinerlei Verbindlichkeiten auf die HoldCos übertragen werden, führt das Wirksamwerden der Holding Ausgliederung dazu, dass die HoldCos unter den vorstehend genannten Voraussetzungen des § 133 Abs. 1, Abs. 3 UmwG für sämtliche Verbindlichkeiten der KGaA haften, die vor Wirksamwerden der Holding Ausgliederung begründet worden sind.

Außerdem können die Gläubiger der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, deren Forderungen noch nicht fällig sind, denjenigen Rechtsträger, gegen den sich der Anspruch richtet, nach Maßgabe der §§ 133 Abs. 1 Satz 2, 125 i.V.m. § 22 UmwG unter Umständen auf Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Da im Rahmen der Holding Ausgliederung keine Verbindlichkeiten auf die HoldCos übertragen werden, richtet sich der Anspruch auf Sicherheitsleistung ausschließlich gegen die KGaA.

Im Innenverhältnis zwischen der KGaA und den HoldCos richtet sich die Verteilung der Haftung nach den entsprechenden Regelungen des Holding Ausgliederungsvertrags. Es wird eine Freistellung der HoldCos durch die KGaA für die bei der KGaA verbleibenden Verbindlichkeiten vereinbart, für die die HoldCos nach § 133 UmwG nachhaften (vgl. hierzu Abschnitt D.VI.13). Für die KGaA und deren Kommanditaktionäre tritt insoweit keine Änderung ein.

3. Folgen für die Finanz- und Ertragslage und Auswirkungen auf die zukünftige Dividendenpolitik der KGaA

Im Rahmen der Holding Ausgliederung werden lediglich die Geschäftsanteile der OpCos auf die HoldCos übertragen, wodurch sich ihr Vermögen entsprechend erhöht. Die übrigen finanzwirtschaftlichen Folgen der Holding Ausgliederung sind sowohl für die KGaA als auch die HoldCos sehr beschränkt, insbesondere deshalb, weil die HoldCos keine eigene Finanzierung in Anspruch nehmen und die Gewinne, die auf

Ebene der OpCos erzielt werden, über die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge unmittelbar an die KGaA abgeführt werden.

Die Holding Ausgliederung wirkt sich daher auch nicht auf die Dividendenfähigkeit oder die Dividendenpolitik der KGaA aus (vgl. hierzu die Ausführungen zur gesamthaften Darstellung der Auswirkungen der Umstrukturierung auf die KGaA im Abschnitt F.1.c)).

4. Steuerliche Folgen der Holding Ausgliederung

Die Ausgliederung der Geschäftsanteile an den OpCos erfolgt steuerlich nach § 21 Abs. 1 und 2 UmwStG auf Antrag der HoldCos zu Buchwerten. Die jeweiligen Buchwerte der ausgegliederten Geschäftsanteile gelten zugleich als Anschaffungskosten der jeweils als Gegenleistung gewährten neuen Geschäftsanteile an den HoldCos. Bei der Ausgliederung der Geschäftsanteile an den OpCos gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an den HoldCos handelt es sich um einen „qualifizierten Anteilstausch“ (steuerliche Einbringung mehrheitsvermittelnder Anteile) i.S.d. § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UmwStG (vgl. Rz. 21.09 UmwSt-Erlass 2011). Das Finanzamt Darmstadt hat mit verbindlicher Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO vom 17. Oktober 2017 und vom 16. Januar 2018 antragsgemäß bestätigt, dass die Voraussetzungen für steuerneutrale Buchwerteinbringungen der Geschäftsanteile an den OpCos in die HoldCos nach § 21 Abs. 1, Abs. 2 UmwStG im Rahmen der Holding Ausgliederung jeweils erfüllt sind. Die Einbringung der mehrheitsvermittelnden Anteile an den OpCos erfolgt hierbei ausschließlich gegen Gewährung neuer Anteile an den HoldCos (§ 21 Abs. 1 Satz 1 UmwStG), eine „schädliche“ „sonstige Gegenleistung“ i.S.v. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UmwStG wird nicht gewährt. Ferner darf gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 UmwStG das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland an dem Gewinn aus der Veräußerung der eingebrachten Anteile durch die Einbringung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Auf Grund der Buchwertfortführung entsteht auf Ebene der KGaA kein Veräußerungsgewinn (vgl. hierzu Rz. 21.07 bis 21.13 UmwSt-Erlass 2011). Eine steuerliche Rückbeziehung des Anteilstausches ist nicht möglich (vgl. Rz. 21.17 UmwSt-Erlass 2011).

Das Finanzamt Darmstadt hat mit verbindlicher Auskunft gemäß § 89 Abs. 2 AO vom 17. Oktober 2017 und vom 16. Januar 2018 antragsgemäß ferner bestätigt, dass mit der Holding Ausgliederung kein „Einbringungsgewinn I-Sperrfristverstoß“ für die Teilbetriebs-Einbringungen in die OpCos im Rahmen der unmittelbar vorhergehenden Operativen Ausgliederung vorliegt. Aufgrund des qualifizierten Anteilstausches zum Buchwert nach § 21 UmwStG im Rahmen der Holding Ausgliederung wird gemäß der gesetzlichen Rückausnahme in § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 Halbsatz 2 UmwStG für Teilbetriebs-Einbringungen in Schritt 2 keine (rückwirkende) „Einbringungsgewinn I“-Besteuerung im Rahmen der Operativen Ausgliederung ausgelöst (vgl. Rz. 22 Abs. 1, Rz. 22.23 Abs. 1 UmwSt-Erlass 2011). Die Übertragung erfolgt zum Buchwert, weil beim Einbringenden im übertragenen Vermögen im Rahmen der Holding Ausgliederung aufgrund der Möglichkeit zur Buchwertfortführung beim qualifizierten

Anteilstausch keine stillen Reserven aufgedeckt werden (vgl. Rz. 22.22 Abs. 1 Satz 3 UmwSt-Erlass 2011). Die „Alt“-Anteile an HoldCos werden durch die Holding Ausgliederung zum Buchwert nach § 22 Abs. 7 UmwStG anteilig für Zwecke des Einbringungsgewinns I nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 UmwStG für sieben Jahre „mitverstrickt“.

Die siebenjährige „Sperrfrist“ bzgl. des Einbringungsgewinns I (siehe hierzu Abschnitt C.IV.5) setzt sich infolge der Holding Ausgliederung in den neuen Anteilen an der HoldCo und den übrigen, nach § 22 Abs. 7 UmwStG „mitverstrickten“ Anteilen an der HoldCo derivativ nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 UmwStG fort, sodass auch die HoldCo-Anteile im Ergebnis für die siebenjährige Sperrfrist vollumfänglich „Einbringungsgewinn I-sperrfristverstrickt“ sind. Außerdem sind die durch die HoldCo Ausgliederung in die HoldCo nach § 21 UmwStG zum Buchwert eingebrachten Anteile auf Ebene der HoldCo ebenfalls für sieben Jahre innerhalb der Sperrfrist vollumfänglich „Einbringungsgewinn I-sperrfristverstrickt“ (nach § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 UmwStG).

Aufgrund der steuerlichen Teiltransparenz der KGaA in Bezug auf ihre persönlich haftenden Gesellschafter sind die im Zuge der Holding Ausgliederung nach § 21 UmwStG auf Antrag zum Buchwert eingebrachten Anteile an den OpCos auf Ebene der HoldCos anteilig (in Höhe der Beteiligungsquote der EM KG an der KGaA) nach § 22 Abs. 2 Satz 1 UmwStG für sieben Jahre „Einbringungsgewinn II-sperrfristverstrickt“. Wenn die HoldCo innerhalb der siebenjährigen „Sperrfrist“ Anteile an der OpCo unmittelbar oder mittelbar veräußert, kommt es auf Ebene der KGaA anteilig zu einer rückwirkenden Besteuerung des Anteilstausches auf den Einbringungszeitpunkt, sog. „Einbringungsgewinn II“. Einbringungsgewinn II ist der Betrag, um den der gemeine Wert der eingebrachten Anteile im Einbringungszeitpunkt nach Abzug der Kosten für den Vermögensübergang den Wert, mit dem der Einbringende die erhaltenen Anteile angesetzt hat, übersteigt, vermindert um jeweils ein Siebtel für jedes seit dem Einbringungszeitpunkt abgelaufene Zeitjahr (§ 22 Abs. 2 Satz 3 UmwStG). Der Einbringungsgewinn II gilt als nachträgliche Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile (§ 22 Abs. 2 Satz 4 UmwStG). Entsprechendes gilt, wenn ein sog. Ersatzrealisationstatbestand nach § 22 Abs. 2 Satz 6 UmwStG (z.B. durch eine konzerninterne Umstrukturierung) verwirklicht wird. Ob etwaige nachfolgende Einbringungen der in die HoldCos eingebrachten Anteile bzw. der erhaltenen Anteile an den HoldCos zum Buchwert in weitere Kapitalgesellschaften eine (nachträgliche) Aufdeckung der stillen Reserven in den eingebrachten bzw. erhaltenen Anteilen auslösen, ist im Einzelfall anhand der Voraussetzungen der § 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 bis 6 bzw. Abs. 2 UmwStG zu prüfen.

Weiterhin hat die KGaA als „Einbringender“ gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwStG während der siebenjährigen Sperrfrist einen jährlichen Nachweis über das wirtschaftliche Eigentum an den im Zuge der Holding Ausgliederung erhaltenen Geschäftsanteile an den HoldCos sowie nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwStG zur Zugehörigkeit der OpCo-Anteile (zum Betriebsvermögen der HoldCo) zu erbringen. Der

Nachweis ist für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr jährlich bis spätestens zum 31. Mai zu erbringen. Die Ausführungen in Abschnitt C.IV.5 gelten entsprechend.

Umsatzsteuerlich liegt bei der Holding Ausgliederung eine steuerbare, aber nach § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG steuerfreie Leistung vor. Grunderwerbsteuern entstehen durch die Holding Ausgliederung nicht, da sämtliche Grundstücke und Gebäude der KGaA bei der KGaA verbleiben (siehe hierzu Abschnitt C.II.7.e)).

5. Folgen für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Bei den HoldCos sind keine Arbeitnehmer beschäftigt und es bestehen auch keine Arbeitnehmervertretungen. Da auf Grundlage des Holding Ausgliederungsvertrags lediglich Geschäftsanteile der OpCos ausgegliedert werden, hat die Holding Ausgliederung keine Auswirkungen auf die bei den OpCos bestehenden Arbeitsverhältnisse. Insbesondere erfüllt die Übertragung der Geschäftsanteile an den OpCos auf die HoldCos nicht die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB. Im Zuge der Holding Ausgliederung gehen mithin keine Arbeitsverhältnisse von den OpCos auf die HoldCos über. Insgesamt hat die Holding Ausgliederung keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und es sind aus Anlass der Holding Ausgliederung auch keine besonderen Maßnahmen vorgesehen. Die Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht (einschließlich deren Beendigung) sind oben in Abschnitt C.IV.6 dargestellt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

6. Sonstige Auswirkungen der Holding Ausgliederung auf die KGaA und die HoldCos

a) Sonstige Auswirkungen auf die KGaA

Auf die Struktur und die Zusammensetzung von Geschäftsleitung und Aufsichtsrats der KGaA hat die Operative Ausgliederung keine Auswirkungen. Die KGaA agiert auch nach Wirksamwerden der Holding Ausgliederung als konzernleitende Obergesellschaft des gesamten Konzerns mit ihren drei globalen Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und Performance Materials. Die Bildung von globalen „Teilkonzernen“, die unter der Leitung einer Spartenholding zusammengefasst werden, ist weder mit der Operativen Ausgliederung noch mit der Holding Ausgliederung verbunden. Obwohl die OpCo Geschäftsanteile nach Vollzug der Holding Ausgliederung von der jeweiligen HoldCo gehalten werden, erfolgt die Steuerung der OpCos unmittelbar durch die KGaA auf Grund der fortbestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

b) Weitere Auswirkungen auf die HoldCos

Durch die Holding Ausgliederung erhalten die HoldCos 100% der Geschäftsanteile an den OpCos. Ihre Geschäftstätigkeit besteht in der Folge im Halten und Verwalten der OpCo Geschäftsanteile. Da die OpCos über die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge direkt an die KGaA angebunden sind und auch unmittelbar von dort im

Sinne der Konzernleitung gesteuert werden, beschränkt sich die Geschäftstätigkeit der HoldCos auf im Wesentlichen formale Verwaltungsmaßnahmen auf Ebene der OpCos (z.B. Feststellung von Jahresabschlüssen, Bestellung von Geschäftsführern oder – nach Beendigung der Betriebspacht – Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite). In der Zukunft können die HoldCos dann auch als „Plattform“ für Akquisitionen oder andere Portfoliomaßnahmen agieren, so dass sich ihre Holding-Funktionen gegebenenfalls erweitern. Die Geschäftsführungen der HoldCos (vgl. hierzu Abschnitt B.III) verändern sich im Rahmen der Holding-Ausgliederung nicht. Die Einrichtung von Aufsichtsräten ist auf Ebene der HoldCos dauerhaft nicht vorgesehen. Da die HoldCos weder eigene Mitarbeiter beschäftigen noch – etwa als sog. „Teilkonzernspitze“ mit eigenständiger Leitungsbefugnis – geeignete Zurechnungssubjekte für Mitarbeiter nachgelagerter Konzernstufen sind, findet auf der Ebene der HoldCos auch keine Mitbestimmung statt.

Die Folgen der gesamten Umstrukturierung auf die KGaA und die HoldCos sind in Abschnitt F. dargestellt, auf den verwiesen wird.

VI. Erläuterung des Holding Ausgliederungsvertrags nebst Anlagen

Der Holding Ausgliederungsvertrag wurde am 2. März 2018 gemäß §§ 125 Satz 1, 6 UmwG mit dem nach § 126 Abs. 1 UmwG erforderlichen Inhalt von dem Notar Dr. Andreas von Werder mit Amtssitz in Frankfurt am Main notariell beurkundet (UR.-Nr. 92/2018). Übertragender Rechtsträger ist die KGaA, übernehmende Rechtsträger sind (i) die HC HoldCo, (ii) die LS HoldCo und (iii) die PM HoldCo. Im Einzelnen enthalten der Holding Ausgliederungsvertrag und seine Anlagen, die gemäß § 22 Bestandteil des Holding Ausgliederungsvertrages sind, die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen:

Der Holding Ausgliederungsvertrag gliedert sich in sechs Abschnitte. Nach einer einleitenden Vorbemerkung, die gemäß § 22 Bestandteil des Vertrags ist, folgen in Abschnitt A. (§ 1 und § 2) allgemeine Regelungen zur Holding Ausgliederung, zum Ausgliederungstichtag, zum steuerlichen Übertragungstichtag, zur Schlussbilanz und zum Vollzugsdatum. Anschließend werden in Abschnitt B. (§ 3 bis § 6) im Einzelnen die Auszugliedernden Geschäftsanteile, die die KGaA im Wege der Holding Ausgliederung und nach Maßgabe des Holding Ausgliederungsvertrags auf (i) die HC HoldCo, (ii) die LS HoldCo und (iii) die PM HoldCo überträgt, näher beschrieben. Abschnitt C. (§ 7 und § 8) umfasst Bestimmungen zur Gegenleistung für die auf die HoldCos Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile und regelt die damit verbundenen Kapitalerhöhungen und sonstigen Modalitäten. Abschnitt D. (§ 9 und § 10) enthält Angaben zur Gewährung besonderer Rechte und Vorteile nach § 126 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 UmwG. Abschnitt E. (§ 11 bis § 13) umfasst eine Gesamtdarstellung der Folgen der (i) Operativen Ausgliederung und (ii) anschließenden Betriebspacht sowie der (iii) Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen und behandelt zum einen die individualrechtlichen Folgen für Arbeitnehmer und die insoweit vorgesehenen Maßnahmen und zum anderen die Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die Auswirkungen auf

Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen. Der Abschnitt F. (§ 14 bis § 24) enthält weitere gemeinsame Bestimmungen zur Holding Ausgliederung.

Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung und Erläuterung des Holding Ausgliederungsvertrags werden grundsätzlich die vertraglich definierten Begriffe verwendet. Soweit auf Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um Anlagen des Holding Ausgliederungsvertrags. Paragraphenangaben ohne Gesetzesbezeichnung beziehen sich auf Paragraphen des Holding Ausgliederungsvertrags.

1. Vorbemerkung

Die Vorbemerkung des Holding Ausgliederungsvertrags gibt einen kurzen Überblick über die geplante Umstrukturierung der KGaA und die insoweit geplanten Maßnahmen. Zu diesem Zweck werden die beteiligten Rechtsträger und die Hintergründe der Ausgliederungen und der Rückverpachtung kurz beschrieben. Außerdem werden sowohl das jeweils zu übertragende Vermögen einschließlich der Vermögenszuordnung auf die OpCos bzw. HoldCos als auch das bei der KGaA zurückbleibende Vermögen zusammengefasst. In der Vorbemerkung werden außerdem grundlegende Begrifflichkeiten des Holding Ausgliederungsvertrags festgelegt und erläutert. Des Weiteren stellt die Vorbemerkung klar, dass es sich bei der Operativen Ausgliederung, der Holding Ausgliederung und den Betriebspachtverträgen um ein unternehmerisches Gesamtkonzept handelt, dass der Hauptversammlung auch gemeinsam zur Zustimmung vorgelegt werden soll. Die Vorbemerkung enthält schließlich Ausführungen zur geplanten Reihenfolge der Eintragung der Maßnahmen in das jeweilige Handelsregister und damit zum Wirksamwerden der einzelnen Umstrukturierungsschritte.

2. Holding Ausgliederung (§ 1)

§ 1 enthält die zentrale Regelung des Holding Ausgliederungsvertrags, wonach die KGaA als übertragender Rechtsträger die Geschäftsanteile an der HC OpCo, der LS OpCo und der PM OpCo im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die HC HoldCo, die LS HoldCo und die PM HoldCo als übernehmende Rechtsträger gegen Gewährung neuer Geschäftsanteile an der jeweiligen HoldCo überträgt (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die jeweils auf die HoldCos zu übertragenden OpCo Geschäftsanteile werden in den § 3 bis § 5 (vgl. hierzu die Erläuterungen in den Abschnitten D.VI.4) und die als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile an den HoldCos in § 7 (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt D.VI.6) dargestellt.

3. Ausgliederungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag, Schlussbilanz, Vollzugsdatum (§ 2)

§ 2 regelt den Ausgliederungstichtag, den steuerlichen Übertragungstichtag, die Schlussbilanz und das Vollzugsdatum.

Gemäß § 2.1 fällt der Ausgliederungstichtag auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr. Der Ausgliederungstichtag ist der Zeitpunkt, von dem an im Innenverhältnis zwischen

der KGaA und den HoldCos die Handlungen und Geschäftsaktivitäten der KGaA betreffend die jeweils auszugliedernden Geschäftsanteile als für Rechnung der jeweiligen HoldCo als übernehmenden Rechtsträger vorgenommen gelten (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Dies bedeutet, dass die Holding Ausgliederung für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und sich die Vertragsparteien so stellen, als wären die OpCo Healthcare Geschäftsanteile, die OpCo Life Science Geschäftsanteile und die OpCo Performance Materials Geschäftsanteile auf die jeweilige HoldCo bereits zum Ausgliederungsstichtag übergegangen. Der steuerliche Übertragungsstichtag ist der Zeitpunkt, zu dem das wirtschaftliche Eigentum (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) an den jeweils auszugliedernden Geschäftsanteilen auf die jeweilige HoldCo übergeht. Dies ist in der Regel das Vollzugsdatum (Eintragung der Holding Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA); eine steuerliche Rückbeziehung des qualifizierten Anteilstausches nach § 21 UmwStG ist gesetzlich nicht vorgesehen.

§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 UmwG sehen vor, dass der Anmeldung der Holding Ausgliederung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers (vorliegend die KGaA) eine sog. Schlussbilanz beizufügen ist. § 2.2 bestimmt daher, dass als Schlussbilanz die Bilanz der KGaA, die Teil des von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, ist, zugrunde gelegt wird. Das Registergericht des übertragenden Rechtsträgers (KGaA) darf die Holding Ausgliederung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden (Schlussbilanz-)Stichtag aufgestellt ist, §§ 125 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG. Die Anmeldung der Holding Ausgliederung muss damit spätestens am 31. August 2018 erfolgen.

In § 2.3 wird festgelegt, dass die HoldCos die Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile in ihrer handelsrechtlichen Buchführung und in ihrer Steuerbilanz zu den jeweils maßgeblichen Buchwerten fortführen. Die HoldCos werden gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 UmwStG bei den zuständigen Finanzbehörden einen entsprechenden Antrag auf steuerliche Buchwertfortführung stellen (vgl. bereits oben im Abschnitt D.V.1). Nähere Einzelheiten zur handelsrechtlichen Buchwertfortführung nach § 24 UmwG sind im Abschnitt C.IV.1.b) aufgeführt.

§ 2.4 bestimmt genau wie §§ 130 Abs. 1 Satz 1, 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, dass die Holding Ausgliederung mit Eintragung in das Handelsregister der KGaA wirksam wird und zu diesem Zeitpunkt die Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile dinglich auf die HoldCos übergehen. Dieser Zeitpunkt wird im Holding Ausgliederungsvertrag als Vollzugsdatum bezeichnet. Das Vollzugsdatum ist vom Ausgliederungsstichtag zu unterscheiden, der lediglich den Zeitpunkt für die wirtschaftliche Übertragung der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile im Innenverhältnis betrifft. § 2.4 bestimmt außerdem, dass das Vollzugsdatum der Holding Ausgliederung nach dem Zeitpunkt der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA liegen soll. Diese Regelung soll gewährleisten, dass auch die im Rahmen der Operativen

Ausgliederung neu entstehenden OpCo Geschäftsanteile von der Holding Ausgliederung erfasst werden.

§ 2.5 ist eine für Ausgliederungsverträge übliche Klausel und ordnet an, dass die KGaA zwischen dem Zeitpunkt des notariell beurkundeten Abschlusses des Holding Ausgliederungsvertrags und dem Vollzugsdatum der Holding Ausgliederung die Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Vorgaben des Holding Ausgliederungsvertrags verwalten und über sie verfügen wird.

4. Ausgliederung der OpCo Healthcare Geschäftsanteile (§ 3), der OpCo Life Science Geschäftsanteile (§ 4) sowie der OpCo Performance Materials Geschäftsanteile (§ 5)

In § 3 / § 4 / § 5 werden die jeweils auf die HoldCos zu übertragenden Geschäftsanteile der KGaA an den OpCos beschrieben. Hiernach gehören zu den OpCo Healthcare Geschäftsanteilen / OpCo Life Science Geschäftsanteilen / OpCo Performance Materials Geschäftsanteilen sowohl der von der KGaA derzeit jeweils gehaltene OpCo Geschäftsanteil Nummer 1 mit einem Nennbetrag von EUR 25.000 (§ 3 lit. a) / § 4 lit. a) / § 5 lit. a)) als auch der jeweils im Rahmen der Operativen Ausgliederung als Gegenleistung noch neu zu gewährende OpCo Geschäftsanteil Nummer 2 mit einem Nennbetrag von EUR 975.000 (vgl. hierzu auch die Erörterungen im Abschnitt C.V.6). Die Übertragung erfolgt gemäß § 4 / § 5 / § 6 jeweils einschließlich aller mit den jeweiligen OpCo Geschäftsanteilen verbundenen Rechten und Pflichten. Das Gewinnbezugsrecht gilt für die Zeit ab dem Ausgliederungsstichtag.

5. Ausgliederungsbilanzen (§ 6)

§ 6 verweist – wie bei Ausgliederungsverträgen üblich – auf Ausgliederungsbilanzen zur Konkretisierung des auszugliedernden Vermögens. Diese Möglichkeit eröffnet § 126 Abs. 2 Satz 3 UmwG. Hierzu sind im Fall der Holding Ausgliederung drei Proforma-Teilbilanzen (Anlage 6.a, Anlage 6.b und Anlage 6.c) auf Grundlage der Buchwerte der übertragenen Geschäftsanteile aus der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, und bezogen auf den Ausgliederungsstichtag 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, erstellt worden. Den Ausgliederungsbilanzen liegen jeweils die Annahmen zu Grunde, dass die Operative Ausgliederung wirksam vollzogen wurde und die KGaA sowohl die zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, jeweils bereits bestehenden Geschäftsanteile als auch die im Rahmen der Operativen Ausgliederung als Gegenleistung erhaltenen neuen Geschäftsanteile an der jeweiligen OpCo auf die jeweilige HoldCo ausgliedert.

6. Gegenleistung für die Übertragung der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile und Stichtag der Gewinnberechtigung (§ 7)

§ 7.1 lit. a) bis lit. c) regelt entsprechend den Vorgaben von § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 UmwG die Gegenleistung für den Übergang der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile auf die HoldCos. Der KGaA wird für die Übertragung der OpCo

Healthcare Geschäftsanteile, der OpCo Life Science Geschäftsanteile und der OpCo Performance Materials Geschäftsanteile jeweils ein Geschäftsanteil an der HC HoldCo, LS HoldCo bzw. PM HoldCo mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 gewährt.

Gemäß § 7.2 sind die von den HoldCos an die KGaA zu gewährenden Geschäftsanteile für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2018 (einschließlich) gewinnberechtigt (§ 126 Abs. 1 Nr. 5 UmwG).

§ 7.3 weist darauf hin, dass die gemäß § 7.1 zu gewährenden Geschäftsanteile durch eine in § 8 beschriebene Kapitalerhöhung der jeweiligen HoldCo neu geschaffen werden.

7. Kapitalerhöhung zur Durchführung der Holding Ausgliederung, Einstellung in die Kapitalrücklage (§ 8)

§ 8.1 regelt, wie die von der HC HoldCo, der LS HoldCo und der PM HoldCo gemäß § 7.1 an die KGaA als Gegenleistung zu gewährenden Geschäftsanteile geschaffen werden. Hiernach werden die HoldCos zur Durchführung der Holding Ausgliederung und Gewährung der Gegenleistung ihr Stammkapital jeweils von derzeit EUR 25.000 um EUR 1.000 auf EUR 26.000 durch Ausgabe von einem Geschäftsanteil (jeweils mit der laufenden Nummer 2) an der jeweiligen OpCo im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 erhöhen. Über diese Kapitalerhöhung wird die Gesellschafterversammlung der HoldCos gleichzeitig mit dem Beschluss über die Zustimmung zum Holding Ausgliederungsvertrag beschließen.

§ 8.2 stellt klar, dass die KGaA auf die von den HoldCos gewährten Geschäftsanteile eine Sacheinlage in Form der auf die jeweilige HoldCo zu übertragenden OpCo Geschäftsanteile leistet.

Soweit der Wert, zu dem die durch die KGaA erbrachte Sacheinlage von der jeweiligen OpCo übernommen wird – gemäß § 2.3 des Holding Ausgliederungsvertrags ist dies der Buchwert –, den Betrag der jeweiligen Stammkapitalerhöhung übersteigt, wird dieser übersteigende Betrag nach § 8.3 in die Kapitalrücklage der jeweiligen HoldCo gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB eingestellt.

8. Gewährung besonderer Rechte i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG (§ 9)

§ 9 stellt klar, dass keine besonderen Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder Inhaber besonderer Rechte gewährt werden, und dass auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgesehen sind. Für den Fall, dass keine Sonderrechte i.S.d. § 126 Abs.1 Nr. 7 UmwG gewährt werden, ist die in § 9 enthaltene Negativaussage zur Klarstellung üblich.

9. Gewährung besonderer Vorteile i.S.v. § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG (§ 10)

In § 10 wird klargestellt, dass keine besonderen Vorteile für ein Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans der an der Holding Ausgliederung beteiligten Rechtsträ-

ger, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Partner, einem Abschlussprüfer oder sonstigem Prüfer i.S.v. § 126 Abs. 8 UmwG gewährt werden. Auch diese Negativaussage ist zur Klarstellung in Ausgliederungsverträgen üblich.

10. Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht, der Holding Ausgliederung und der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen (§ 11 bis § 13)

Gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG muss ein Ausgliederungsvertrag Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen enthalten. § 11 bis § 13 beschreiben entsprechend den Vorgaben des § 126 Abs. 1 Nr. 11 UmwG die Folgen der Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Zusätzlich werden aufgrund des engen Zusammenhangs der Maßnahmen und ihrer gemeinsamen Umsetzung vorsorglich auch die Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht sowie die Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen dargestellt. Bei diesen Vorschriften handelt es sich nicht um vertragliche Vereinbarungen, sondern lediglich um eine Beschreibung der Folgen der Holding Ausgliederung und der Operativen Ausgliederung sowie der Rückverpachtung (einschließlich deren Beendigung). Die erläuternden Ausführungen sind im Abschnitt D.V.5 dargelegt auf den insoweit Bezug genommen wird.

11. Mitwirkungspflichten (§ 14)

§ 14 stellt klar, dass die Vertragsparteien die wechselseitige Pflicht haben, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Übertragung der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile auf die HoldCos etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.

12. Gewährleistungsausschluss (§ 15)

In § 15 sichert die KGaA gegenüber den HoldCos zu, dass sie Inhaberin der Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile ist und dass diese Geschäftsanteile frei von Rechten Dritter sind. Im Übrigen vereinbaren die Vertragsparteien im Rahmen des rechtlich Zulässigen den Ausschluss sämtlicher Ansprüche und Rechte der HoldCos gegen die KGaA wegen der Beschaffenheit und des Bestands der von der KGaA nach Maßgabe des Holding Ausgliederungsvertrags Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteile, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund. Eine solche Klausel ist bei konzerninternen Vereinbarungen üblich.

13. Gläubigerschutz und Innenausgleich (§ 16)

§ 16 regelt den Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien bei Inanspruchnahme von Gläubigern für Verbindlichkeiten und/oder auf Sicherheitsleistung gemäß § 133 UmwG.

§ 16.1 bestimmt zunächst, dass die Regelungen in § 16.2 und § 16.3 zum Innenausgleich zwischen den Vertragsparteien nur dann zur Anwendung gelangen, soweit sich aus dem Holding Ausgliederungsvertrag keine andere Verteilung von Lasten und Haftungen aus oder im Zusammenhang mit den Auszugliedernden OpCo Geschäftsanteilen ergibt.

Gemäß § 133 Abs. 1, Abs. 3 UmwG haften die KGaA und die HoldCos für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Bekanntmachung der Eintragung der Holding Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA (bzw. zehn Jahre bei Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz) als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der KGaA, die vor dem Wirksamwerden der Holding Ausgliederung begründet worden sind.

§ 16.2 sieht in diesem Zusammenhang vor, dass die jeweilige HoldCo die KGaA auf erste Anforderung von Ansprüchen aus Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen freizustellen hat, die nach Maßgabe des Holding Ausgliederungsvertrags auf die betroffene HoldCo übertragen werden sollen, wenn und soweit die KGaA von diesen Gläubigern aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen in Anspruch genommen wird. Eine entsprechende Freistellungspflicht der jeweiligen HoldCo besteht auch, sofern die KGaA für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit den OpCo Healthcare Geschäftsanteilen, den OpCo Life Science Geschäftsanteilen oder den OpCo Performance Materials Geschäftsanteilen stehen. Dasselbe gilt gemäß § 16.2 für den Fall, dass die KGaA von Gläubigern der vorstehend beschriebenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

§ 16.3 regelt – spiegelbildlich zu § 16.2 – eine Freistellungspflicht der KGaA zu Gunsten der HoldCos, wenn und soweit die betroffene HoldCo für Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnisse aufgrund von § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des Holding Ausgliederungsvertrags nicht auf die HoldCos bzw. die betroffene HoldCo übertragen werden sollen. Dasselbe gilt gemäß § 16.3 für den Fall, dass die betroffene HoldCo von Gläubigern der vorstehend beschriebenen Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Haftungsverhältnissen auf Sicherheitsleistung in Anspruch genommen wird.

14. Zustimmungsvorbehalte (§ 17)

§ 17 stellt klar, dass der Holding Ausgliederungsvertrag zu seiner Wirksamkeit (i) der Zustimmung der Hauptversammlung der KGaA und (ii) der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der HoldCos bedarf. Die Einzelheiten der mit der Holding Ausgliederung zusammenhängenden Zustimmungserfordernisse werden in den Abschnitten D.IV.2 sowie D.IV.3 näher erläutert.

15. Inkrafttreten des Vertrags (§ 18)

§ 18.1 regelt in Übereinstimmung mit §§ 130 Abs. 1, 131 Abs. 1 UmwG klarstellend, dass der Holding Ausgliederungsvertrag erst mit Eintragung in das Handelsregister der KGaA in Kraft tritt.

§ 18.2 bestimmt außerdem in Übereinstimmung mit der im Abschnitt D.IV.5 bereits beschriebenen geplanten Eintragungsreihenfolge der Maßnahmen, dass die Vertragsparteien darauf hinwirken werden, dass der Holding Ausgliederungsvertrag erst nach der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA wirksam wird. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass auch die im Rahmen der Operativen Ausgliederung gewährten neuen OpCo Geschäftsanteile, die erst mit Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung auf die KGaA übertragen werden, von der Holding Ausgliederung mitumfasst werden. Das Wirksamwerden der Holding Ausgliederung steht gemäß § 18.2 zusätzlich unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister der KGaA.

16. Kosten und Steuern (§ 19)

§ 19.1 regelt die Tragung der Kosten und Steuern, die im Zusammenhang mit der Holding Ausgliederung anfallen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Operativen Ausgliederungsvertrag bestimmt § 19.1, dass die KGaA sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung der Holding Ausgliederung anfallende Kosten und etwaige Steuern trägt. § 19.1 nennt insbesondere die mit der Beurkundung und der Durchführung des Operativen Ausgliederungsvertrags anfallenden Kosten. Hierzu zählen insbesondere externe Beratungskosten, Beurkundungskosten sowie sonstige Kosten (Gebühren für die Erteilung der Verbindlichen Auskunft nach § 89 AO, Übersetzungskosten etc.).

Abweichend von § 19.1 bestimmt § 19.2 jedoch, dass die Kosten der Hauptversammlung 2018 und der jeweiligen Gesellschafterversammlungen sowie die Kosten für die Anmeldung und Eintragung der jeweils gefassten Beschlüsse jede Vertragspartei selbst zu tragen hat. Daher tragen die HoldCos nach § 19.2 auch die Kosten der jeweiligen Sachkapitalerhöhung, die im Zusammenhang mit ihrer Durchführung entstehen, sowie etwaige Steuern.

17. Rücktritt (§ 20)

§ 20 enthält eine Rücktrittsregelung, wonach jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragsparteien vom Holding Ausgliederungsvertrag zurücktreten kann, wenn die Holding Ausgliederung nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden ist. Die Regelung soll den Vertragsparteien die Möglichkeit geben, die Umsetzung der Holding Ausgliederung abbrechen zu können, wenn der Wirksamkeit der Holding Ausgliederung unvorhergesehene Hindernisse entgegenstehen, die den Eintritt der Wirksamkeit erheblich verzögern.

18. Schriftform (§ 21)

§ 21 enthält eine übliche Schriftformklausel.

19. Vorbemerkungen, Anlagen (§ 22)

§ 22 stellt klar, dass die Vorbemerkungen und Anlagen zum Holding Ausgliederungsvertrag Vertragsbestandteile sind.

20. Teilunwirksamkeit (§ 23)

§ 23 enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel zur Erhaltung der Wirksamkeit des Holding Ausgliederungsvertrags bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen und zur sinngemäßen Ersetzung von etwaigen unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen.

21. Anwendbares Recht; Gerichtsstand (§ 24)

§ 24.1 bestimmt, dass der Holding Ausgliederungsvertrag deutschem Recht unterliegt. In § 24.2 ist geregelt, dass Darmstadt Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Holding Ausgliederungsvertrag ist.

E. Temporäre Rückverpachtung der ausgegliederten Operativen Bereiche durch die OpCos an die KGaA

I. Gemeinsame Erläuterungen für alle Betriebspachtverträge

Die Rückverpachtung der auf die OpCos ausgegliederten Operativen Bereiche der KGaA erfolgt jeweils durch Abschluss eines Betriebspachtvertrags zwischen der betreffenden OpCo und der KGaA, der als Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 AktG zu qualifizieren ist (jeweils der **Betriebspachtvertrag Healthcare**, der **Betriebspachtvertrag Life Science** und der **Betriebspachtvertrag Performance Materials**). Die Betriebspachtverträge Healthcare, Life Science und Performance Materials stehen in unmittelbarem Zusammenhang miteinander. Sie unterliegen derselben unternehmerischen Logik und ihr Abschluss erfolgt gleichsam parallel. Die wirtschaftliche Begründung, das Verfahren für den Abschluss der Verträge und die Folgen der Betriebspacht sind daher bei allen drei Betriebspachtverträgen grundsätzlich gleich und sollen zur besseren Übersichtlichkeit und Vermeidung von Wiederholungen im Folgenden gemeinsam dargestellt werden.

1. Die Parteien der Betriebspachtverträge

Die Betriebspachtverträge werden jeweils zwischen den folgenden Vertragsparteien abgeschlossen:

- Der Betriebspachtvertrag Healthcare wird zwischen der HC OpCo als Verpächterin und der KGaA als Pächterin abgeschlossen;

- Der Betriebspachtvertrag Life Science wird zwischen der LS OpCo als Verpächterin und der KGaA als Pächterin abgeschlossen;
- Der Betriebspachtvertrag Performance Materials wird zwischen der PM OpCo als Verpächterin und der KGaA als Pächterin abgeschlossen.

Für die Darstellung der KGaA wird auf B.I und für die Darstellung der OpCos wird auf B.II verwiesen.

2. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Betriebspachtverträge

a) Hintergrund und unternehmerische Ziele der temporären Rückverpachtung der ausgegliederten Operativen Bereiche durch die OpCos an die KGaA

Die der Gesamttransaktion zugrundeliegenden unternehmerischen Erwägungen wurden im Abschnitt A.III bereits erläutert, auf diese Ausführungen wird verwiesen. Die Betriebspachtverträge zwischen den OpCos und der KGaA sind wesentlicher Bestandteil der Gesamttransaktion und stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Operativen Ausgliederung der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials. Die Operative Ausgliederung soll primär die Einführung und den Betrieb der globalen ERP-Systeme für das deutsche Geschäft unterstützen (dazu Abschnitt A.III.1) und die Integration der deutschen Geschäftsaktivitäten der KGaA in das globale ERP-System des betreffenden Unternehmensbereichs erleichtern (dazu Abschnitt A.III.1). Für den Bereich KGaA Healthcare ist die ERP-Einführung für Anfang 2019 geplant, für den Bereich KGaA Life Science und Performance Materials im Laufe des Jahres 2020. Bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der ERP-Einführung können die betreffenden OpCos die umfangreichen und komplexen Geschäftsprozesse der auf sie übertragenen Operativen Bereiche (einschließlich ihrer Darstellung in der Rechnungslegung) systemseitig nicht eigenständig abbilden. Um eine mehrjährig andauernde „gestufte“ gesellschaftsrechtliche Neuaufstellung – inklusive aller damit verbundenen Auskunfts- und Genehmigungsverfahren – zu vermeiden, wurde seitens der Geschäftsleitung der KGaA gleichwohl die einheitliche Umsetzung der Ausgliederungsmaßnahmen mit wirtschaftlicher Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2018 als vorteilhaft angesehen. Die Umsetzung noch in 2018 bewirkt die Etablierung der neuen Legalstruktur noch rechtzeitig vor der ersten ERP-Einführung Anfang 2019 bei der HC OpCo. Die Vorbereitung und Umsetzung der Operativen Ausgliederung als Gesamtmaßnahme im Jahr 2018 hat außerdem zur Folge, dass die Hauptversammlung der KGaA nur einmal und in Gänze mit der Maßnahme befasst wird. Eine gestaffelte Ausgliederung der Operativen Bereiche nach dem Umwandlungsgesetz – je nach Zeitpunkt der ERP-Einführung – würde hingegen über die nächsten zwei oder drei Jahre zu mehreren aufwendigen Strukturmaßnahmen führen. Dies würde deutliche Zusatzkosten u.a. durch eine Bindung erheblicher interner Ressourcen bei der KGaA verursachen. Außerdem beginnen steuerliche „Sperrfristen“ (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt C.IV.5) zu einem einheitlichen Zeitpunkt zeitgleich. Die Betriebspacht bietet außerdem eine geeignete Möglichkeit, den Zeitraum zwischen dem

Ausgliederungstichtag und der effektiven Einführung des jeweiligen ERP-Systems zu überbrücken.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Betriebspachtverträge führt die KGaA das operative Geschäft der OpCos als Pächterin – insoweit wie bisher – im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Dies ermöglicht es, den im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die jeweilige OpCo übertragenen Betrieb mit dem bisher auf Ebene der KGaA genutzten gemeinsamen ERP-System zunächst noch fortzuführen. Bei den OpCos handelt es sich mithin zunächst um reine „Pachtzinsempfänger“, die nur ihr eigenes Vermögen verwalten, mit entsprechend geringen Anforderungen an die ERP-Systeme. Einer gesonderten Erfassung von Geschäftsvorfällen aus operativen Geschäftsaktivitäten auf Ebene der OpCos bedarf es zunächst insofern nicht.² Für die Mitarbeiter und die Geschäftspartner der Bereiche KGaA Healthcare, KGaA Life Science und KGaA Performance Materials ergeben sich bis zur Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags damit *de facto* keine Änderungen. Arbeitgeber und Vertragspartner ist weiterhin die KGaA. Mit der Einführung des jeweiligen finalen sektorspezifischen ERP-Systems wird die Betriebspacht in Bezug auf die betreffende OpCo aufgelöst und die Führung des Geschäftsbetriebs geht insgesamt und dauerhaft auf die OpCo über (als Rückgewähr des Pachtgegenstands). Durch den Abschluss der Betriebspachtverträge kann der Übergang der tatsächlichen Geschäftsführung auf die OpCos für die jeweiligen operativen Geschäftsaktivitäten und deren systemseitige Abbildung in der externen Rechnungslegung nach Maßgabe des Implementierungsfortschritts der jeweiligen ERP-Systeme zeitlich flexibel und individuell gestaltet werden.

Schließlich eröffnet die Betriebspacht eine vorteilhafte zeitliche Flexibilität bei der Einführung der ERP-Systeme: Da die Betriebspachtverträge jeweils mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar sind (jeweils § 24.1 des Betriebspachtvertrags Healthcare, Life Science und Performance Materials), ist es möglich, die Einführung des jeweiligen ERP-Systems und damit die „operative Aktivierung“ der jeweiligen OpCos erforderlichenfalls auch später als zum derzeit vorgesehenen Zeitpunkt durchzuführen. Dies kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn sich die Einführung eines ERP-Systems aus technischen Gründen verzögern sollte.

b) Alternativen zur Betriebspacht

Wie vorstehend dargelegt, ermöglicht das Instrument der Rückverpachtung die Überbrückung des Zeitraums bis zur Einführung der ERP-Systeme bei gleichzeitiger Separierung der Operativen Bereiche in den OpCos im Rahmen einer einheitlichen Transaktion. Nach Abwägung verschiedener Möglichkeiten hat sich der Abschluss von Betriebspachtverträgen als die praktisch vorzugswürdige Lösung erwiesen, da die be-

² Siehe aber zum möglichen Ausnahmefall aufgrund der Möglichkeit der vorzeitigen Teilkündigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Abschnitt E.IV und E.IV.3.x).

schriebenen Zielsetzungen auf anderem Wege nicht gleichermaßen oder sogar besser hätten verwirklicht werden können.

Vor Einführung der bereichsspezifischen ERP-Systeme ist eine Führung der ausgegliederten Operativen Bereiche im Namen und für Rechnung der OpCos praktisch nicht möglich. Voraussetzung hierfür wäre, dass der Geschäftsbetrieb der jeweiligen OpCo in einem auf das Geschäft der jeweiligen OpCo ausgerichteten ERP-System abgebildet werden kann. Dies wäre zwar theoretisch durch Anpassung des bisher auf Ebene der KGaA gemeinsam genutzten ERP-Systems möglich gewesen. Die Anpassung des Systems auf separate Legaleinheiten für einen Übergangszeitraum bis zur Einführung der globalen ERP-Systeme wäre jedoch – wenn überhaupt – nur mit einem erheblichen technischen Aufwand, erheblichen Kosten und auch Betriebsrisiken verbunden gewesen. Vor der Einführung der globalen, bereichsspezifischen ERP-Systeme auf Ebene der OpCos erschien die Führung der ausgegliederten Betriebe durch die OpCos für eigene Rechnung daher nicht als praktikable Lösung.

Folgerichtig scheidet auch der Abschluss von Betriebsführungsverträgen aus, bei denen die KGaA die ausgegliederten Betriebe zwar im eigenen Namen, aber für Rechnung der OpCos führen würde, da auch diese Lösung die Abbildung der drei Betriebe in den (separaten) ERP-Systemen der OpCos voraussetzen würde. Ebenso wenig kommt ein Betriebsüberlassungsvertrag in Betracht, bei dem die KGaA die Betriebe im fremden Namen für eigene Rechnung führen müsste. In einem solchen Modell müsste die KGaA im Außenverhältnis für die jeweilige OpCos auftreten, was bei den OpCos ohne ein auf die Legaleinheit zugeschnittenes ERP-System systemtechnisch nicht darstellbar gewesen wäre.

Ein komplettes Zurückstellen der Ausgliederung bis nach der „Einsatzbereitschaft“ aller neuen ERP-Systeme wäre aus Sicht der Geschäftsleitung nachteilig gewesen, weil die zeitlichen und organisatorischen Vorteile einer „gestuften“ Einführung der ERP-Systeme nicht hätten genutzt werden können. Außerdem hätte der Lauf der siebenjährigen steuerlichen „Sperrfrist“ eines sog. „Einbringungsgewinns I“ nach § 22 UmwStG später begonnen (siehe Abschnitt C.IV.5).

c) Risiken und Nachteile der Betriebspacht

Mit der Rückverpachtung der ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials an die KGaA gehen aus Sicht der Geschäftsleitung der KGaA weder für die KGaA noch für die OpCos relevante Risiken einher. Während der Dauer der Betriebspacht ergeben sich für die Führung des operativen Geschäfts der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials einschließlich der Mitarbeiter und Geschäftspartner *de facto* keine Änderungen, da die KGaA das operative Geschäft der ausgegliederten Betriebe bis zur Einführung des jeweiligen ERP-Systems im eigenen Namen und für eigene Rechnung fortführt.

Ein gewisser Nachteil der Betriebspacht kann allenfalls darin gesehen werden, dass bei der Operativen Ausgliederung die von der KGaA durch Gesamtrechtsnachfolge auf die OpCos übertragenen Vertragsverhältnisse im Rahmen der Rückverpachtung

grundsätzlich im Wege der Einzelrechtsnachfolge von den OpCos auf die KGaA zurückübertragen werden müssen. Bei Beendigung der jeweiligen Betriebspacht sind darüber hinaus erneute Einzelrechtsübertragungen von der KGaA auf die jeweilige OpCo erforderlich. Die für die Begründung und bei der Beendigung der Betriebspacht erforderliche Einzelrechtsnachfolge bedeutet einen zusätzlichen administrativen Aufwand, etwa bei der Erfassung der einzelnen Vermögensgegenstände oder der Ansprache von Vertragspartnern zur Einholung der Zustimmung etc. Der Aufwand ist aus Sicht der Geschäftsleitung im Vergleich zum übergeordneten Ziel einer flexiblen zeitlichen Einführung der ERP-Systeme von untergeordneter Bedeutung, zumal das Risiko von Übertragungshindernissen und der Übertragungsaufwand bei der Ausgestaltung der Transaktionsdokumente bereits berücksichtigt und durch verschiedene Mechanismen abgemildert wurde (z.B. die Fortführung behördlicher Genehmigungen bei der KGaA bis zur jeweiligen Auflösung der Betriebspacht, die treuhänderische Fortführung von Verträgen seitens der OpCo, falls die Zustimmung des Vertragspartners zur vorübergehenden Übertragung des Vertragsverhältnisses nicht erteilt wird).

Nach Auffassung der Geschäftsleitung wird insbesondere der vorstehend angesprochene Nachteil von den Vorteilen einer einheitlich durchgeführten Operativen Ausgliederung mit flexibler Rückverpachtung (dazu oben E.I.2.a)) mehr als aufgewogen.

d) Bemessung des Pachtzinses

Die KGaA und die OpCos haben für die Verpachtung der Betriebe jeweils einen Pachtzins vereinbart. Dieser setzt sich bei allen Betriebspachtverträgen einheitlich aus dem Ersatz der bei der betreffenden OpCo nach den Grundsätzen der handelsrechtlichen Bilanzierung auf die verpachteten Gegenstände anfallenden planmäßigen Abschreibungen sowie einer Verzinsung von 7,0 % p.a. auf das durchschnittlich gebundene handelsbilanzielle Eigenkapital der OpCo zusammen. Der Bemessung des Pachtzinses liegt damit das Konzept einer Kombination aus einem Ersatz für handelsrechtlich planmäßige Abschreibungen auf die verpachteten Vermögensgegenstände und einer Kapitalverzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsbilanziellen Eigenkapitals zu Grunde. Zudem werden von der KGaA im Zusammenhang mit dem Pachtbetrieb stehende Aufwendungen (wie z.B. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen; vgl. hierzu die Ausführungen in den Abschnitten II.3.u), III.3.u) sowie IV.3.u)), die die OpCo trägt, obwohl diese Aufwendungen wirtschaftlich der KGaA zuzurechnen sind, kompensiert.

Die Verzinsung des durchschnittlich gebundenen bilanziellen Eigenkapitals als weitere Komponente des Pachtzinses beruht auf dem Gedanken, dass der OpCo für die Überlassung ihres Betriebs neben dem Kostenersatz eine angemessene Kapitalverzinsung verbleibt, gewissermaßen als Kompensation dafür, dass die KGaA als Pächterin die „Früchte“ aus den verpachteten Betrieben ziehen kann. Dieser Aufschlag wird als jährliche Verzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsbilanziellen Eigenkapitals (Eigenkapital zu Jahresbeginn plus Eigenkapital zum Jahresende, geteilt durch zwei) gewährt. Als Eigenkapitalverzinsung haben die KGaA und die OpCos – unter anderem mit Blick auf die überschaubare Laufzeit der Betriebspacht – einen festen

Satz von 7,0 % p.a. vereinbart. Dieser Wert liegt innerhalb einer marktüblichen Bandbreite für eine angemessene Verzinsung unternehmerischer Aktivitäten in der Chemie- und Pharmabranche und orientiert sich an innerhalb des Konzerns geltenden Richtwerten für Kapitalkosten.

Aus Sicht der Geschäftsleitungen stellt der nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Pachtzins insgesamt eine sachgerechte und angemessene Gegenleistung für die jeweilige Betriebspacht dar. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der jeweils bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge der an die OpCos gezahlte Pachtzins über die Gewinnabführung nach § 301 AktG ohnehin wieder an die KGaA zurückfließt. Der in § 302 Abs. 2 AktG vorgesehenen Verlustausgleichsregelung für den Fall eines aus Sicht der OpCos „unangemessen niedrigen“ Pachtzinses kommt wegen der Verlustausgleichspflicht nach § 302 Abs. 1 AktG auf Grund des jeweiligen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags keine eigenständige Bedeutung zu.

Soweit Gegenstände im Zuge der jeweiligen Rückverpachtung veräußert werden, bemisst sich der Kaufpreis nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Buchwerten. Die Bezugnahme auf den Buchwert für die Veräußerung von Forderungen, Verbindlichkeiten und Vorräten ist eine im Rahmen von konzerninternen Betriebspachtverträgen übliche Gestaltung, die unter praktischen Gesichtspunkten ohne großen Aufwand umzusetzen ist. Auch die Rückveräußerung der betreffenden Gegenstände bei Pachtende erfolgt zum Buchwert, der nach denselben Grundsätzen zu ermitteln ist, wie bei der Veräußerung. Aus Sicht der Vertragsparteien handelt es sich bei der Abwicklung von Übertragung und Rückübertragung der betreffenden Gegenstände zum Buchwert daher um eine angemessene, pragmatische und leicht umsetzbare Regelung, die für die Zwecke der Hin- und Her-Veräußerung im Rahmen der vorliegenden Betriebspacht einen sachgerechten Wertausgleich sicherstellt. Auch insoweit ist wiederum auf die zwischen den OpCos und der KGaA bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zu verweisen, auf Grund derer die KGaA und die OpCos praktisch ohnehin als wirtschaftliche Einheit geführt werden.

Die näheren Einzelheiten der vertraglichen Regelungen sind in der jeweiligen Vertragsbeschreibung im Abschnitt E.II.3.v), E.III.3.v) und E.IV.3.v) aufgeführt.

e) Kosten der Transaktion

Für die Gesamttransaktion, d.h. die Operative Ausgliederung, die Holding Ausgliederung und die Betriebspacht, werden nach derzeitiger Schätzung voraussichtlich Kosten in einer Bandbreite von EUR 25 Mio. bis EUR 30 Mio. anfallen. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts belaufen sich die tatsächlich entstandenen Kosten auf rund EUR 8 Mio. Die Gesamtkosten setzten sich im Wesentlichen aus externen Beratungskosten (einschließlich Rechtsberatern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern), Kosten für die vorsorgliche Prüfung der Betriebspachtverträge durch einen externen Prüfer, Beurkundungskosten sowie sonstige Kosten (Handelsregisteranmeldungen, Gebühren für die Erteilung der Verbindlichen Auskunft nach § 89 AO, Übersetzungs-

kosten etc.) zusammen. Da es sich um eine einheitlich vorbereitete und durchgeführte Gesamttransaktion handelt, lassen sich die Gesamtkosten nicht sachgerecht auf die einzelnen Transaktionsschritte herunterbrechen. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die Erläuterung der Betriebspachtverträge in den Abschnitten E.II.3.z), E.III.3.z) und E.IV.3.z) verwiesen.

3. Erläuterung des Verfahrens zum Abschluss der Betriebspachtverträge

Das Verfahren zum Abschluss der Betriebspachtverträge Healthcare, Life Science und Performance Materials richtet sich nach den Grundsätzen für den Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 293 ff. AktG, die nach herrschender Meinung auf den Abschluss eines den gesamten Geschäftsbetrieb umfassenden Betriebspachtvertrags durch GmbHs entsprechend anwendbar sind.

a) Abschluss der Betriebspachtverträge

Grundlage der Betriebspacht ist jeweils der zwischen der KGaA mit der HC OpCo, der LS OpCo und der PM OpCo am 2. März 2018 in notarieller Form geschlossene Betriebspachtvertrag. Obgleich ein Betriebspachtvertrag nicht der notariellen Form bedarf, haben sich die Vertragsparteien wegen des engen Zusammenhangs mit dem notariell zu beurkundenden Operativen Ausgliederungsvertrag gleichwohl für eine Beurkundung entschieden. Hinsichtlich der Bestimmung des zu verpachtenden Betriebsvermögens verweisen die Betriebspachtverträge auf den Operativen Ausgliederungsvertrag und dessen Anlagen.

b) Vorsorgliche Prüfung durch sachverständigen Prüfer

Die KGaA hat sich mit Blick auf die Vorlage der Betriebspachtverträge an die Hauptversammlung – obwohl die Anteile an den OpCos bei Wirksamwerden der Betriebspacht von der KGaA gehalten werden (und damit eigentlich ein Fall des § 293b Abs. 1 letzter Halbsatz AktG vorliegt) – vorsorglich dazu entschlossen, die Prüfung der Betriebspachtverträge durch einen gerichtlich ausgewählten und bestellten Vertragsprüfer zu beantragen. Auf gemeinsamen Antrag der Geschäftsleitung der KGaA und der Geschäftsführungen der HC OpCo (damals noch firmierend als Merck 23. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland), der LS OpCo (damals noch firmierend als Merck 19. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland) und der PM OpCo (damals noch firmierend als Merck 18. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland) hat das Landgericht Frankfurt am Main durch Beschluss vom 10. Oktober 2017 gemäß § 293c Abs. 1 AktG die Warth & Klein Grant Thornton Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf zum sachverständigen Prüfer im Sinne von § 293b Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt. Die Warth & Klein Grant Thornton Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Betriebspachtverträge geprüft und gesonderte Prüfungsberichte über den Betriebspachtvertrag Healthcare, den Betriebspachtvertrag

Life Science und den Betriebspachtvertrag Performance Materials erstellt. Diese Prüfungsberichte sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 2018 auf der Internetseite der KGaA zugänglich und werden während der Hauptversammlung zudem zur Einsichtnahme durch die Kommanditaktionäre der KGaA ausgelegt.

c) Zuleitung an das Handelsregister und an die zuständigen Betriebsräte

Vor der Einberufung der Hauptversammlung 2018 werden die Betriebspachtverträge Healthcare, Life Science und Performance Materials wegen des unmittelbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs mit der Operativen Ausgliederung zum Handelsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingereicht. Aus denselben Erwägungen soll spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung 2018 bzw. der Gesellschafterversammlungen der OpCos die Zuleitung der Betriebspachtverträge an die zuständigen Betriebsräte erfolgen.

d) Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der OpCos

Der Abschluss der Betriebspachtverträge bedarf analog § 293 Abs. 1 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der jeweiligen OpCo. Die KGaA – als jeweilige Alleingesellschafterin der OpCos – wird den Betriebspachtverträgen noch vor der Hauptversammlung 2018 zustimmen. Diese Zustimmungsbeschlüsse sollen nach Ablauf der Monatsfrist für die Zuleitung des Vertragsentwurfs an die zuständigen Betriebsräte (§ 126 Abs. 3 UmwG) und damit voraussichtlich Mitte April 2018 gefasst werden.

e) Zustimmung der Hauptversammlung der KGaA

Ein Betriebspachtvertrag bedarf gemäß § 293 Abs. 1 i.V.m. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG zu seiner Wirksamkeit grundsätzlich nur der Zustimmung der Anteilsinhaber der Verpächterin – hier also der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der jeweiligen OpCo. Eine Zustimmung durch die Hauptversammlung der KGaA als Pächterin wäre danach grundsätzlich nicht erforderlich. Vorliegend ist der Abschluss der Betriebspachtverträge jedoch Bestandteil einer unternehmerischen Gesamtmaßnahme. Die Betriebspachtverträge sind insbesondere unmittelbar mit der Operativen Ausgliederung verknüpft. Aus diesem Grund soll vorsorglich und im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Fall „Hoesch/Hoogovens“ (BGH v. 16.11.1981 – Aktenzeichen II ZR 150/80) im Rahmen des Beschlusses über die Operativen Ausgliederung auch die Zustimmung zum Betriebspachtvertrag Healthcare, zum Betriebspachtvertrag Life Science und zum Betriebspachtvertrag Performance Materials eingeholt werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Stimmenmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG) und entsprechend § 292 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Da die Betriebspachtverträge mit der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung ein unternehmerisches Gesamtkonzept bilden, werden sie zusammen mit den weiteren Maßnahmen einheitlich zur Abstimmung gestellt.

f) Zustimmung zu den Betriebspachtverträgen und dem Hauptversammlungsbeschluss durch die EM KG und durch alle persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA

Die mit der Operativen Ausgliederung im Zusammenhang stehende jeweilige Rückverpachtung ist ein Geschäft, das über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der KGaA hinausgeht, so dass der Abschluss des jeweiligen Betriebspachtvertrags durch die Geschäftsleitung der KGaA wie auch die weiteren Umstrukturierungsmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Zustimmung der als Komplementärin am Gesellschaftskapital mehrheitlich beteiligten EM KG bedürfen. Diese Zustimmung ist bereits am 28. Februar 2018 erteilt worden. Der Gesellschafterrat und der Familienrat haben zuvor ihre Zustimmung zur Transaktion und zu den in diesem Zusammenhang abzuschließenden Verträgen erteilt.

Der von der Hauptversammlung 2018 gefasste Beschluss mit der Zustimmung zu den Betriebspachtverträgen und zu den weiteren Maßnahmen bedarf gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG bzw. § 25 Abs. 1 der Satzung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter, d.h. der Mitglieder der Geschäftsleitung der KGaA als persönlich haftende Gesellschafter ohne Kapitalanteil und der EM KG als persönlich haftende Gesellschafter mit Kapitalanteil. Diese Zustimmung soll, wie in den letzten Jahren üblich, unmittelbar im Nachgang zur Hauptversammlung 2018 am 27. April 2018 gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 der Satzung erklärt werden und wird gemäß § 285 Abs. 3 Satz 2 AktG auch in der Niederschrift der Hauptversammlung beurkundet.

g) Wirksamwerden der Betriebspachtverträge mit ihrer Eintragung im Handelsregister der OpCos

Der Betriebspachtvertrag Healthcare bedarf nach § 294 Abs. 2 AktG zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der HC OpCo, der Betriebspachtvertrag Life Science der Eintragung in das Handelsregister der LS OpCo und der Betriebspachtvertrag Performance Materials der Eintragung in das Handelsregister der PM OpCo. Da die Wirksamkeit der Betriebspachtverträge unter der aufschiebenden Bedingung der Wirksamkeit der Operativen Ausgliederung steht, werden die Vertretungsorgane der KGaA und der OpCos darauf hinwirken, dass die Betriebspachtverträge erst nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung (siehe zu den Einzelheiten der Eintragung der Operativen Ausgliederung in das Handelsregister die Ausführungen im Abschnitt C.III.5) wirksam werden. Das Registergericht Darmstadt wird gemäß § 10 HGB die von ihm vorgenommene Eintragung der Betriebspachtverträge in das Handelsregister der jeweiligen OpCo in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt machen (www.registerbekanntmachungen.de).

Davon ausgehend, dass gegen den Beschluss der Hauptversammlung 2018 über die Zustimmung zu den Betriebspachtverträgen bzw. der Gesamttransaktion keine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen erhoben werden, ist mit der Eintragung der Betriebspachtverträge noch im ersten Halbjahr 2018 zu rechnen. Werden solche Klagen erhoben, verzögert dies zunächst das Wirksamwerden der Betriebspachtverträge bzw.

der Gesamtmaßnahme (siehe hierzu und zu den weiteren Einzelheiten bereits Abschnitt C.III.5). Sofern Klagen gegen die Zustimmung zu den Betriebspachtverträgen bzw. der Gesamttransaktion erhoben werden, wird ein Freigabeverfahren nach §§ 125 Satz 1, 16 Abs. 3 UmwG i.V.m. § 246a Abs. 1 Satz 1 AktG eingeleitet werden mit dem Ziel, dass das Oberlandesgericht Frankfurt am Main feststellt, dass die Erhebung der Klage der Eintragung der Maßnahmen nicht entgegensteht. Auf die übrigen Ausführungen in Abschnitt C.III.5 wird insoweit verwiesen.

4. Folgen der Betriebspachtverträge

a) Gesellschaftsrechtliche Folgen

Die Rückverpachtung der zuvor ausgegliederten Betriebe berührt die Rechtsstellung der Kommanditaktionäre der KGaA nicht. Weder die Anzahl der von der KGaA ausgegebenen Aktien noch die Rechte der Kommanditaktionäre werden durch die Zurückverpachtung der zuvor ausgegliederten Betriebe verändert.

Durch die Rückverpachtung führt die KGaA die zuvor ausgegliederten Geschäftsbetriebe vorübergehend „im eigenen Namen und für eigene Rechnung“ weiter, so dass für die Dauer der Rückverpachtung die Auswirkungen der Operativen Ausgliederung (vgl. hierzu oben im Abschnitt C.IV) im Wesentlichen aufgehoben werden. Während der Laufzeit der Betriebspacht wird die Führung des jeweiligen Geschäftsbetriebs letztlich wieder dem Zustand angenähert, der vor der Operativen Ausgliederung bestand. Nachteile für die Kommanditaktionäre sind damit nicht verbunden; sie sind über ihre Beteiligung an der KGaA im gleichen Ausmaß wie vor der Betriebspacht an dem zuvor ausgegliederten Vermögen beteiligt und nehmen am Gewinn des jeweiligen Geschäftsbetriebs in gleichem Umfang wie vor der Betriebspacht teil.

Zusätzlich abgesichert wird der wirtschaftliche Verbund zwischen der KGaA und den OpCos durch die jeweils bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (dazu oben im Rahmen der Darstellung der jeweiligen OpCo im Abschnitt B.II). Infolge der Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sind die OpCos verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die KGaA abzuführen. Diese Gewinnabführung umfasst auch die von der jeweiligen OpCo im Rahmen der Rückverpachtung erzielten Gewinne – namentlich auch Gewinne aus den Pachtzinszahlungen der KGaA. Aus Sicht der Kommanditaktionäre der KGaA sind die Betriebspachtverträge Healthcare, Life Science und Performance Materials ganz unabhängig von der im Rahmen der Betriebspacht getroffenen Entgeltregelungen daher „wirtschaftlich neutral“.

b) Bilanzielle Folgen

Die bilanziellen Auswirkungen der jeweiligen Rückverpachtung sind in den nachstehenden Übersichten, Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen der KGaA und der OpCos zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, und zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, dargestellt. Die Darstellung wurde aus der Bilanz abgeleitet, die Teil des von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der KGaA zum 31. Dezember

2017, 24:00 Uhr, ist. Die Pro-forma-Bilanzen sind jeweils auf Grundlage dieser Bilanzwerte zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, und bezogen auf den Ausgliederungstichtag 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, erstellt worden.

Die vorübergehende Rückverpachtung betrifft die zuvor auf die OpCos ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials und steht daher in engem Zusammenhang mit der Operativen Ausgliederung. Zur weiteren Information enthalten die nachfolgenden Übersichten aus diesem Grund auch Darstellungen der bilanziellen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung. Auf Ebene der KGaA sind der Vollständigkeit halber auch die Auswirkungen der Holding Ausgliederung aufgenommen worden. Die weiteren Einzelheiten zu den bilanziellen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung sind im Abschnitt C.IV.1 und zur Holding Ausgliederung im Abschnitt D.V.1 näher erläutert.

Da sämtliche Umstrukturierungsmaßnahmen wirtschaftlich auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, zurückwirken (vgl. zu den Einzelheiten der wirtschaftlichen Rückwirkung der Betriebspacht Healthcare Abschnitt E.II.3.b), der Betriebspacht Life Science Abschnitt E.III.3.b) und der Betriebspacht Performance Materials Abschnitt E.IV.3.b)), wurden die Stichtage 31. Dezember 2017 bzw. 1. Januar 2018 (auf der Grundlage der handelsrechtlichen Buchwertfortführung nach § 24 UmwG) für die relevanten Bilanzen und Pro-forma-Bilanzen zu Grunde gelegt.

Die Bilanzen wurden jeweils nach den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB aufgestellt. Aufgrund von Rundungen kann es möglich sein, dass sich einzelne Zahlen in den Jahresbilanzen und den Pro-forma-Bilanzen nicht genau zu den angegebenen Summen aufaddieren.

(1) Auswirkungen auf die Bilanz der OpCos als Verpächterinnen

Die folgenden Übersichten (S. 154 bis S. 156) enthalten eine Gesamtdarstellung der Auswirkungen der Operativen Ausgliederung und der temporären Rückverpachtung auf die Bilanz der HC OpCo, der LS OpCo sowie der PM OpCo. Die ergänzenden Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich schwerpunktmäßig auf die bilanziellen Auswirkungen der temporären Rückverpachtung.

(Angaben in TEuro)	HC OpCo (vor (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare und (ii) temporärer Rückver- pachtung des Bereichs KGaA Healthcare) 31.12.2017	HC OpCo (nach Ausglie- derung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018	HC OpCo (nach (i) Ausglie- derung des Bereichs KGaA Healthcare und (ii) temporä- rer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018
AKTIVA			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensge- genstände		287.769	287.769
Sachanlagen		82.896	82.896
Finanzanlagen		230	230
Summe Anlagevermögen	0	370.895	370.895
Umlaufvermögen			
Vorräte		203.439	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	116.390	0
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstän- de		120.444	100.000
Flüssige Mittel	25	25	25
Zwischensumme	25	236.858	100.025
Summe Umlaufvermögen	25	440.298	100.025
Rechnungsabgrenzungsposten		1.720	
	25	812.913	470.920

(Angaben in TEuro)	HC OpCo (vor (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare und (ii) temporärer Rückver- pachtung des Bereichs KGaA Healthcare) 31.12.2017	HC OpCo (nach Ausglie- derung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018	HC OpCo (nach (i) Ausglie- derung des Bereichs KGaA Healthcare und (ii) temporä- rer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	25	1.000	1.000
Kapitalrücklage		355.663	355.663
Gewinn-/Verlustvortrag	-1	-1	-1
Summe Eigenkapital	24	356.662	356.662
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		29.692	29.692
Andere Rückstellungen	0	275.134	48.478
Summe Rückstellungen	0	304.826	78.170
Verbindlichkeiten			
Finanzschulden			
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	1	149.152	1
Andere Verbindlichkeiten		519	36.086
Summe Verbindlichkeiten	1	149.672	36.087
Rechnungsabgrenzungsposten		1.753	
	25	812.913	470.920

(Angaben in TEuro)	LS OpCo (vor (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science und (ii) temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Life Science) 31.12.2017	LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018	LS OpCo (nach (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science und (ii) temporärer Rückverpachtung Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018
AKTIVA			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände		2.784	2.784
Sachanlagen		84.157	84.157
Finanzanlagen			
<i>Summe Anlagevermögen</i>	0	86.941	86.941
Umlaufvermögen			
Vorräte		176.961	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	57.692	7
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		106.045	261.072
Flüssige Mittel	36	36	36
<i>Zwischensumme</i>	43	163.773	261.114
<i>Summe Umlaufvermögen</i>	43	340.734	261.114
Rechnungsabgrenzungsposten		235	
	43	427.910	348.056

(Angaben in TEuro)	LS OpCo (vor (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science und (ii) temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Life Science) 31.12.2017	LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018	LS OpCo (nach (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science und (ii) temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	25	1.000	1.000
Kapitalrücklage		293.442	293.442
Gewinn-/Verlustvortrag			
<i>Summe Eigenkapital</i>	25	294.442	294.442
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		25.424	25.424
Andere Rückstellungen	0	65.599	28.172
<i>Summe Rückstellungen</i>	0	91.023	53.596
Verbindlichkeiten			
Finanzschulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17	39.332	17
Andere Verbindlichkeiten		3.114	
<i>Summe Verbindlichkeiten</i>	17	42.446	17
Rechnungsabgrenzungsposten			
	43	427.910	348.056

(Angaben in TEuro)	PM OpCo (vor (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials und (ii) temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials) 31.12.2017	PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018	PM OpCo (nach (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials und (ii) temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018
AKTIVA			
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände		7.351	7.351
Sachanlagen		184.304	184.304
Finanzanlagen		128	128
Summe Anlagevermögen	0	191.783	191.783
Umlaufvermögen			
Vorräte		283.265	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5	8.262	5
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		102.870	306.446
Flüssige Mittel	38	38	38
Zwischensumme	43	111.170	306.489
Summe Umlaufvermögen	43	394.435	306.489
Rechnungsabgrenzungsposten			
	43	586.218	498.273

(Angaben in TEuro)	PM OpCo (vor (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials und (ii) temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials) 31.12.2017	PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018	PM OpCo (nach (i) Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials und (ii) temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	25	1.000	1.000
Kapitalrücklage		373.320	373.320
Gewinn-/Verlustvortrag			
Summe Eigenkapital	25	374.320	374.320
Rückstellungen			
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		34.629	34.629
Andere Rückstellungen		142.431	89.305
Summe Rückstellungen	0	177.060	123.934
Verbindlichkeiten			
Finanzschulden			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18	33.848	18
Andere Verbindlichkeiten		377	
Summe Verbindlichkeiten	18	34.224	18
Rechnungsabgrenzungsposten		614	
	43	586.218	498.273

Die erste Spalte der jeweiligen Übersicht (Aktiva und Passiva) enthält die Bilanzen der OpCos zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr. Sie bilden den Zustand vor Wirksamwerden der Rückverpachtung und der Operativen Ausgliederung ab.

Die zweite Spalte der jeweiligen Übersicht (Aktiva und Passiva) „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“, „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“, „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ enthält die Pro-forma-Bilanz der OpCos nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung. Die weiteren Einzelheiten zu den bilanziellen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung auf Ebene der OpCos sind im Abschnitt C.IV.1.b) näher erläutert.

In der dritten Spalte der jeweiligen Übersicht (Aktiva und Passiva) „HC OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“, „LS OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“, „PM OpCo (nach Ausgliederung und temporärer Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ werden die Pro-forma-Bilanzen der OpCos nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und vorübergehenden Rückverpachtung dargestellt.

Die jeweilige OpCo erzielt als Verpächterin ihres gesamten Unternehmens während der Pachtlaufzeit das Pachtentgelt. Dem stehen bei der OpCo die Abschreibungen auf das Anlagevermögen gegenüber (vgl. zu den Ausnahmen bereits oben im Abschnitt C.IV.1.a)). Bei Pachtbeginn werden zusätzlich – insofern bei Unternehmenspachtverträgen üblich – bestimmte Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens an die KGaA zurück veräußert (zu Einzelheiten siehe die relevanten Klauseln der Beschreibung des jeweiligen Betriebspachtvertrags unter Abschnitt E.II.3, E.III.3 sowie E.IV.3). Die KGaA erzielt als Pächterin aufgrund der Unternehmenspacht im eigenen Namen und für eigene Rechnung Aufwendungen und Erträge aus dem Pachtgegenstand (Fruchtziehung); dem stehen bei der KGaA Aufwendungen für das Pachtentgelt an die OpCos gegenüber.

Infolge der Bestimmungen des jeweiligen Betriebspachtvertrags pachtet die KGaA von den OpCos sämtliches Anlagevermögen und erwirbt zum Buchwert die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sowie die Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten sowie Rückstellungen (in Höhe eines Gesamtbuchwerts von EUR 331.431.064), mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen, sowie bestimmter sonstiger Rückstellungen. Das Planvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird während der Betriebspacht den OpCos bilanziell zugerechnet. Während der Betriebspacht führt die KGaA vorübergehend und mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum Ausgliederungstichtag im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Geschäftsbetriebe der auf die OpCos ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials weiter, so dass die daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge der KGaA zuzurechnen sind. Im Rahmen des Betriebspachtvertrags erhalten die OpCos einen Pachtzins, der sich u.a. an den Abschreibungen auf das verpachtete Anlagevermögen bemisst.

Im Einzelnen hat die temporäre Rückverpachtung nach erfolgter Operativer Ausgliederung folgende Auswirkungen auf die Aktivseite der Bilanz der HC OpCo:

- Die Pro-forma Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ enthält *immaterielle Vermögensgegenstände* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 287.768.662. Hierzu zählen (i) Konzessionen, (ii) gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie (iii) Lizenzen an solchen Rechten und Werten, (iv) Geschäfts- oder Firmenwerte und (v) geleistete Anzahlungen, die im Wege der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums durch die Operative Ausgliederung auf die HC OpCo übergehen. Die vorstehend genannten immateriellen Vermögensgegenstände werden nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Healthcare der KGaA lediglich zur Nutzung überlassen. Eine Übertragung der förmlichen Rechtsinhaberschaft findet nicht statt, so dass sie im Rahmen der Betriebspacht weiterhin bei der HC OpCo verbleiben und bilanziert werden.
- Die Pro-forma-Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ enthält *Sachanlagen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 82.895.788. Hierzu zählen (i) technische Anlagen und Maschinen, (ii) Anlagen im Bau und (iii) Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter.
- Die Pro-forma-Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ enthält *Finanzanlagen* in Höhe von EUR 230.081. Hierbei handelt es sich um die Beteiligung an der PharmLog Pharma Logistik GmbH, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die HC OpCo übertragen wird. Diese Beteiligung verbleibt bei der HC OpCo, so dass sie weiterhin in der Bilanz der HC OpCo erfasst wird.
- Die Pro-forma-Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ umfasst insgesamt ein *Umlaufvermögen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 440.272.792, welches im Wege der Operativen Ausgliederung auf die HC OpCo übertragen wird.

Hiervon entfällt ein Buchwert in Höhe von EUR 203.439.437 auf *Vorräte*, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Handelswaren sowie geleistete Anzahlungen. Das Vorratsvermögen wird nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Healthcare mit einem Buchwert in Höhe von EUR 203.439.437 von der HC OpCo an die KGaA verkauft.

Des Weiteren sind im Umlaufvermögen *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* gegen verbundene und gegen andere Unternehmen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 116.389.693 sowie *andere Forderungen* gegen verbundene und gegen andere Unternehmen sowie *sonstige Vermögensgegen-*

stände mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 120.443.662 enthalten. Nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Healthcare veräußert die HC OpCo an die KGaA Forderungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 116.389.693 sowie sonstige Vermögensgegenstände mit einem Buchwert in Höhe von EUR 20.443.662.

- Bei der HC OpCo verbleiben nach Umsetzung der Rückverpachtung in der Position Umlaufvermögen lediglich liquide Mittel sowie Forderungen gegenüber der MFS GmbH.
- Die Pro-forma-Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ enthält außerdem einen *Rechnungsabgrenzungsposten* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.720.250. Hiervon umfasst sind im Wesentlichen abgegrenzte Ausgaben für Fremdleistungen für Forschung sowie Wartung, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag darstellen. Im Zuge der Rückverpachtung werden sämtliche Rechnungsabgrenzungsposten ausgeglichen.

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der temporären Rückverpachtung nach erfolgter Operativer Ausgliederung folgende Auswirkungen im Einzelnen auf die Passivseite der Bilanz der HC OpCo:

- Die Pro-forma-Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ enthält *Verbindlichkeiten* in Höhe von EUR 149.671.062, die sich zusammensetzen aus (i) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 149.151.571 sowie (ii) anderen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 519.491, die durch die Operative Ausgliederung auf die HC OpCo übertragen werden. Im Wege der Rückverpachtung übernimmt die KGaA nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Healthcare Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 149.671.062. Hierbei handelt es sich um (i) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 149.151.571 sowie (ii) andere Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 519.491.
- Die Pro-forma-Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ enthält im Rahmen der Operativen Ausgliederung zu übertragende *Rückstellungen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 304.825.324, die sich aus (i) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 29.692.103 sowie (ii) sonstigen Rückstellungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 275.133.220 zusammensetzen. Die KGaA übernimmt nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Healthcare von der HC OpCo Rückstellungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 226.655.375. Bei der HC OpCo verbleiben Pensionsrückstellungen, Wertguthabenansprüche und sonstige personalbezogene Rückstellungen (insbesondere Jubiläumsszahlungen und Urlaubsrückstellungen) sowie weitere bestimmte Rückstellungen mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 78.169.949. Diese werden weiterhin in der Bilanz der HC OpCo erfasst.

- Die Pro-forma-Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ enthält außerdem einen *Rechnungsabgrenzungsposten* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 1.752.836. Hiervon umfasst sind im Wesentlichen abgegrenzte Lizenzeinnahmen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag darstellen. Im Zuge der Rückverpackung werden sämtliche Rechnungsabgrenzungsposten ausgeglichen.
- Das *Eigenkapital* beträgt nach der Pro-forma-Bilanz „HC OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Healthcare) 01.01.2018“ EUR 356.638.352. Die Rückverpackung hat auf die Höhe des bilanzierten Eigenkapitals der HC OpCo keine Auswirkungen.

LS OpCo

Im Einzelnen hat die temporäre Rückverpackung nach erfolgter Operativer Ausgliederung folgende Auswirkungen auf die Aktivseite der Bilanz der LS OpCo:

- Die Pro-forma-Bilanz „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“ enthält *immaterielle Vermögensgegenstände* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 2.784.342. Hierzu zählen (i) Konzessionen, (ii) gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie (iii) Lizenzen an solchen Rechten und Werten, (iv) Geschäfts- oder Firmenwerte und (v) geleistete Anzahlungen, die im Wege der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums durch die Operative Ausgliederung auf die LS OpCo übergehen. Die vorstehend genannten immateriellen Vermögensgegenstände werden nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Life Science der KGaA lediglich zur Nutzung überlassen. Eine Übertragung der förmlichen Rechtsinhaberschaft findet nicht statt, so dass sie im Rahmen der Betriebspacht weiterhin bei der LS OpCo verbleiben und bilanziert werden.
- Die Pro-forma-Bilanz „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“ enthält *Sachanlagen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 84.156.919. Hierzu zählen (i) technische Anlagen und Maschinen, (ii) Anlagen im Bau und (iii) Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter.
- Die Pro-forma-Bilanz „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“ enthält keine *Finanzanlagen*.
- Die Pro-forma-Bilanz „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“ umfasst insgesamt ein *Umlaufvermögen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 340.691.544, welches im Wege der Operativen Ausgliederung auf die LS OpCo übertragen wird.

Hiervon entfällt ein Buchwert in Höhe von EUR 176.961.303 auf *Vorräte*, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Handelswaren sowie geleistete Anzahlungen. Das Vorrats-

vermögen wird nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Life Science mit einem Buchwert in Höhe von EUR 176.961.303 von der LS OpCo an die KGaA verkauft.

Des Weiteren sind im Umlaufvermögen *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* gegen verbundene und gegen andere Unternehmen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 57.685.560 sowie *andere Forderungen* gegen verbundene und gegen andere Unternehmen sowie *sonstige Vermögensgegenstände* mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 106.044.682 enthalten. Nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Life Science veräußert die LS OpCo an die KGaA Forderungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 57.685.560 sowie sonstige Vermögensgegenstände mit einem Buchwert in Höhe von EUR 6.044.682.

Bei der LS OpCo verbleiben nach Umsetzung der Rückverpachtung in der Position Umlaufvermögen lediglich liquide Mittel sowie Forderungen gegenüber der MFS GmbH.

- Die Pro-forma-Bilanz „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“ enthält außerdem einen *Rechnungsabgrenzungsposten* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 234.730. Hiervon umfasst sind abgegrenzte Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag darstellen. Im Zuge der Rückverpachtung werden sämtliche Rechnungsabgrenzungsposten ausgeglichen.

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der temporären Rückverpachtung nach erfolgter Operativer Ausgliederung folgende Auswirkungen im Einzelnen auf die Passivseite der Bilanz der LS OpCo:

- Die Pro-forma-Bilanz „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“ enthält *Verbindlichkeiten* in Höhe von EUR 42.428.308, die sich zusammensetzen aus (i) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 39.314.670 sowie (ii) anderen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.113.638, die durch die Operative Ausgliederung auf die LS OpCo übertragen werden. Im Wege der Rückverpachtung übernimmt die KGaA nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Life Science Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 42.428.308 ein. Hierbei handelt es sich um (i) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 39.314.670 sowie (ii) andere Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.113.638.
- Die Pro-forma-Bilanz „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“ enthält im Rahmen der Operativen Ausgliederung zu übertragende *Rückstellungen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 91.022.287, die sich aus (i) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 25.424.000 sowie (ii) sonstigen Rückstellungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 65.598.287 zusammensetzen. Die KGaA übernimmt nach Maßgabe des Betriebspachtver-

trags Life Science von der LS OpCo Rückstellungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 37.426.377. Bei der LS OpCo verbleiben Pensionsrückstellungen, Wertguthabenansprüche und sonstige personalbezogene Rückstellungen (insbesondere Jubiläumsszahlungen und Urlaubsrückstellungen) sowie weitere bestimmte Rückstellungen mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 53.595.910. Diese werden weiterhin in der Bilanz der LS OpCo erfasst.

- Das *Eigenkapital* beträgt nach der Pro-forma-Bilanz „LS OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Life Science) 01.01.2018“ EUR 294.416.941. Die Rückverpachtung hat auf die Höhe des bilanzierten Eigenkapitals der LS OpCo keine Auswirkungen.

PM OpCo

Im Einzelnen hat die temporäre Rückverpachtung nach erfolgter Operativer Ausgliederung folgende Auswirkungen auf die Aktivseite der Bilanz der PM OpCo:

- Die Pro-forma-Bilanz „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ enthält *immaterielle Vermögensgegenstände* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 7.350.878. Hierzu zählen (i) Konzessionen, (ii) gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie (iii) Lizenzen an solchen Rechten und Werten, (iv) Geschäfts- oder Firmenwerte und (v) geleistete Anzahlungen, die im Wege der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums durch die Operative Ausgliederung auf die PM OpCo übergehen. Die vorstehend genannten immateriellen Vermögensgegenstände werden nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Performance Materials der KGaA lediglich zur Nutzung überlassen. Eine Übertragung der förmlichen Rechtsinhaberschaft findet nicht statt, so dass sie im Rahmen der Betriebspacht weiterhin bei der PM OpCo verbleiben und bilanziert werden.
- Die Pro-forma-Bilanz „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ enthält *Sachanlagen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 184.304.365. Hierzu zählen (i) technische Anlagen und Maschinen, (ii) Anlagen im Bau und (iii) Gegenstände des sonstigen beweglichen Sachanlagevermögens sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der geringwertigen Wirtschaftsgüter.
- Die Pro-forma-Bilanz „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ enthält *Finanzanlagen* in Höhe von EUR 128.113. Hierbei handelt es sich um die Beteiligungen an der Azelis Deutschland Kosmetik GmbH und der PrintCity GmbH & Co. KG, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die PM OpCo übertragen werden. Diese Beteiligungen verbleiben bei der PM OpCo, so dass sie weiterhin in der Bilanz der PM OpCo erfasst werden.
- Die Pro-forma-Bilanz „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ umfasst insgesamt ein *Umlaufvermögen*

mit einem Buchwert in Höhe von EUR 394.391.051, welches im Wege der Operativen Ausgliederung auf die PM OpCo übertragen wird.

- Hiervon entfällt ein Buchwert in Höhe von EUR 283.264.913 auf *Vorräte*, einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, unfertige Erzeugnisse, fertige Erzeugnisse und Handelswaren sowie geleistete Anzahlungen. Das Vorratsvermögen wird nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Performance Materials mit einem Buchwert in Höhe von EUR 283.264.913 von der PM OpCo an die KGaA verkauft.

Des Weiteren sind im Umlaufvermögen *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* gegen verbundene und gegen andere Unternehmen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 8.256.393 sowie *andere Forderungen* gegen verbundene und gegen andere Unternehmen sowie *sonstige Vermögensgegenstände* mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 102.869.745 enthalten. Nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Performance Materials veräußert die PM OpCo an die KGaA Forderungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 8.256.393 sowie sonstige Vermögensgegenstände mit einem Buchwert in Höhe von EUR 2.869.745.

Bei der PM OpCo verbleiben nach Umsetzung der Rückverpachtung in der Position Umlaufvermögen lediglich liquide Mittel sowie Forderungen gegenüber der MFS GmbH

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der temporären Rückverpachtung nach erfolgter Operativer Ausgliederung folgende Auswirkungen im Einzelnen auf die Passivseite der Bilanz der PM OpCo:

- Die Pro-forma-Bilanz „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ enthält *Verbindlichkeiten* in Höhe von EUR 34.205.884, die sich zusammensetzen aus (i) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 33.829.167 sowie (ii) anderen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 376.717, die durch die Operative Ausgliederung auf die PM OpCo übertragen werden. Im Wege der Rückverpachtung übernimmt die KGaA nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags Performance Materials Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 34.205.884. Hierbei handelt es sich um (i) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 33.829.167 sowie (ii) andere Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 376.717.
- Die Pro-forma-Bilanz „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ enthält im Rahmen der Operativen Ausgliederung zu übertragende *Rückstellungen* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 177.060.371, die sich aus (i) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 34.629.033 sowie (ii) sonstigen Rückstellungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 142.431.338 zusammensetzen. Die KGaA übernimmt nach Maßgabe des Betriebspachtver-

trags Performance Materials von der PM OpCo Rückstellungen mit einem Buchwert in Höhe von EUR 53.125.963. Bei der PM OpCo verbleiben Pensionsrückstellungen, Wertguthabenansprüche und sonstige personalbezogene Rückstellungen (insbesondere Jubiläumsszahlungen und Urlaubsrückstellungen) sowie weitere bestimmte Rückstellungen mit einem Gesamtbuchwert in Höhe von EUR 123.934.408. Diese werden weiterhin in der Bilanz der PM OpCo erfasst.

- Die Pro-forma-Bilanz „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ enthält außerdem einen *Rechnungsabgrenzungsposten* mit einem Buchwert in Höhe von EUR 613.500. Hiervon umfasst sind abgegrenzte Einnahmen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Schlussbilanzstichtag darstellen. Im Zuge der Rückverpachtung werden sämtliche Rechnungsabgrenzungsposten ausgeglichen.
- Das *Eigenkapital* beträgt nach der Pro-forma-Bilanz „PM OpCo (nach Ausgliederung des Bereichs KGaA Performance Materials) 01.01.2018“ EUR 374.294.652. Die Rückverpachtung hat auf die Höhe des bilanzierten Eigenkapitals der PM OpCo keine Auswirkungen.

(2) Auswirkungen auf die Bilanz der KGaA als Pächterin

Die folgende Übersicht (S. 164) enthält eine Gesamtdarstellung der Auswirkungen sämtlicher Umstrukturierungsmaßnahmen auf die Bilanz der KGaA. Die ergänzenden Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich im Schwerpunkt auf die Auswirkungen der Rückverpachtung auf die Bilanz der KGaA.

(Angaben in TEuro)	KGaA (vor (i) Operativer Aus- gliederung, (ii) Holding Ausglie- dung und (iii) Rückverpachtung) 31.12.2017	KGaA (nach Operativer Ausgliederung) 01.01.2018	KGaA (nach (i) Operativer Ausgliederung und (ii) Holding Ausgliederung) 01.01.2018	KGaA (nach (i) Operativer Ausglie- dung, (ii) Holding Ausgliederung und (iii) temporärer Rückverpachtung) 01.01.2018
AKTIVA				
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensge- genstände	489.734	191.830	191.830	191.830
Sachanlagen	1.172.949	821.592	821.592	821.592
Finanzanlagen	16.485.747	17.510.738	17.510.738	17.510.738
Summe Anlagevermögen	18.148.430	18.524.160	18.524.160	18.524.160
Umlaufvermögen				
Vorräte	688.334	23.516	23.516	688.334
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	181.336	2.456	2.456	181.336
Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstän- de	891.567	562.209	562.209	591.567
Flüssige Mittel	1.402	1.402	1.402	1.402
Zwischensumme	1.074.305	566.068	566.068	774.305
Summe Umlaufvermögen	1.762.640	589.584	589.584	1.462.640
Rechnungsabgrenzungsposten	28.515	26.560	26.560	28.515
	19.939.584	19.140.304	19.140.304	20.015.315

(Angaben in TEuro)	KGaA (vor (i) Operativer Aus- gliederung, (ii) Holding Ausglie- dung und (iii) Rückverpachtung) 31.12.2017	KGaA (nach Operativer Ausglie- derung) 01.01.2018	KGaA (nach (i) Operativer Ausgliederung und (ii) Holding Ausgliederung) 01.01.2018	KGaA (nach (i) Operativer Aus- gliederung, (ii) Holding Ausglie- dung und (iii) temporärer Rück- verpachtung) 01.01.2018
PASSIVA				
Eigenkapital				
Gezeichnetes Kapital	168.015	168.015	168.015	168.015
Komplementärkapital	397.196	397.196	397.196	397.196
Kapitalrücklage	3.813.733	3.813.733	3.813.733	3.813.733
Gewinnrücklage	701.645	701.645	701.645	701.645
Gewinnvortrag EM KG	60.266	60.266	60.266	60.266
Bilanzgewinn Kommanditakti- onäre	187.045	187.045	187.045	187.045
Summe Eigenkapital	5.327.900	5.327.900	5.327.900	5.327.900
Rückstellungen				
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	200.414	110.669	110.669	110.669
Andere Rückstellungen	1.112.089	627.773	627.773	946.134
Summe Rückstellungen	1.312.503	738.442	738.442	1.056.802
Verbindlichkeiten				
Finanzschulden	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen	292.115	73.272	73.272	292.115
Andere Verbindlichkeiten	11.489.235	11.485.225	11.485.225	11.820.666
Summe Verbindlichkeiten	13.281.350	13.058.497	13.058.497	13.612.782
Rechnungsabgrenzungsposten	17.831	15.465	15.465	17.831
	19.939.584	19.140.304	19.140.304	20.015.315

Die erste Spalte der jeweiligen Übersicht (Aktiva und Passiva) enthält die Bilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr. Sie bildet den Zustand vor Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung (und aller anderen Maßnahmen) ab.

Die zweite Spalte „KGaA (nach Operativer Ausgliederung) 01.01.2018“ der jeweiligen Übersicht (Aktiva und Passiva) enthält die Pro-forma-Bilanz der KGaA nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung (ohne Holding Ausgliederung und Rückverpachtung). Die dritte Spalte „KGaA (nach (i) Operativer Ausgliederung und (ii) Holding Ausgliederung) 01.01.2018“ der jeweiligen Übersicht enthält die Pro-forma-Bilanz der KGaA nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung. Die weiteren Einzelheiten zu den bilanziellen Auswirkungen der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung auf Ebene der KGaA sind im Abschnitt C.IV.1.a) und im Abschnitt D.V.1.a) näher erläutert.

Die vierte Spalte „KGaA (nach (i) Operativer Ausgliederung, (ii) Holding Ausgliederung und (iii) temporärer Rückverpachtung) 01.01.2018“ enthält eine Pro-forma-Bilanz der KGaA zum Zeitpunkt unmittelbar nach (rückwirkendem) Wirksamwerden der Rückverpachtung durch die OpCos, jedoch ohne Ausweis von etwaigen steuerlichen Effekten aus dem Verkauf des Vorratsvermögens (zu den steuerlichen Folgen der Rückverpachtung siehe Abschnitt E.I.4.d)).

Infolge der Bestimmungen des jeweiligen Betriebspachtvertrags pachtet die KGaA von den OpCos sämtliches Anlagevermögen und erwirbt zum Buchwert die Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sowie die Verbindlichkeiten und Rückstellungen (in Höhe eines Gesamtbuchwerts von EUR 331.431.064) mit Ausnahme der Eventualverbindlichkeiten, der Rückstellungen für Pensionen, sowie bestimmter sonstiger Rückstellungen.

Während der Betriebspacht führt die KGaA vorübergehend und mit wirtschaftlicher Wirkung rückwirkend zum Ausgliederungsstichtag im eigenen Namen und für eigene Rechnung die Geschäftsbetriebe der auf die OpCos ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials weiter, so dass die daraus resultierenden Aufwendungen und Erträge der KGaA zuzurechnen sind. Im Rahmen des Betriebspachtvertrags erhalten die OpCos einen Pachtzins, der sich u.a. an den Abschreibungen auf das verpachtete Anlagevermögen bemisst. Die weiteren Einzelheiten zu den bilanziellen Auswirkungen der Rückverpachtung auf Ebene der KGaA sind im Abschnitt E.I.4.b)(2) näher erläutert.

Das Ergebnis der jeweiligen OpCo wird von der KGaA aufgrund der abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (vgl. hierzu Abschnitt C.IV.4) vollständig übernommen und im Beteiligungsergebnis erfasst.

c) Bilanzielle Folgen der Beendigung der Betriebspacht

Mit der Beendigung der jeweiligen Betriebspacht zwischen der KGaA und den OpCos fällt das Nutzungsrecht an den verpachteten Gegenständen wieder auf die jeweilige OpCo zurück. Die im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags veräußerten

Vermögensgegenstände – wie z. B. Vorratsvermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen – werden auf Basis des dann gültigen Buchwerts wieder an die jeweilige OpCo zurückveräußert und auf Basis des jeweiligen Buchwerts abgegolten.

Da die Beendigung der Betriebspachtverträge erst für den Zeitraum von Anfang 2019 bis in das Jahr 2020 hinein vorgesehen ist, lassen sich die konkreten bilanziellen Folgen der Auflösung der jeweiligen Betriebspacht derzeit noch nicht im Detail beschreiben.

d) Steuerliche Folgen

Durch die Betriebspacht entsteht zwischen der KGaA und der jeweiligen OpCo eine sog. „umgekehrte Betriebsaufspaltung“, bei der das Betriebsunternehmen (KGaA) das Besitzunternehmen (OpCo) beherrscht. Die KGaA führt und betreibt den jeweiligen Verpachteten Betrieb im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die dabei von der KGaA erzielten Gewinne und Verluste unterliegen bei der KGaA den allgemeinen für die Besteuerung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden ertragsteuerlichen Grundsätzen. Die OpCos erzielen während der Betriebspacht lediglich Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung des Verpachteten Betriebs, die im Hinblick auf die zwischen der KGaA (Organträgerin) und den OpCos (Organgesellschaften) bestehenden ertragsteuerlichen Organschaften (§§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) bei der KGaA nach den allgemeinen für die Besteuerung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geltenden ertragsteuerlichen Grundsätzen der Besteuerung unterliegen. Aufgrund der gewerbsteuerlichen Organschaften zwischen der KGaA und den OpCos (§ 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) unterliegen die von der KGaA an die OpCo gezahlten Pachtzinsen nicht der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d), e), f) GewStG.

Die Betriebspacht hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die bilanzielle Zurechnung der zur Nutzung überlassenen aktiven und passiven Wirtschaftsgüter. Diese sind grundsätzlich weiterhin – nach der Operativen Ausgliederung – bei den OpCos bilanziell zu erfassen. Etwas anderes gilt grundsätzlich, soweit aktive und passive Wirtschaftsgüter mit wirtschaftlicher Wirkung zum Beginn der Betriebspacht von den OpCos auf die KGaA übertragen werden (z.B. Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Vorräte). Diese sind bilanziell der KGaA zuzurechnen. Soweit in den zum Buchwert von den OpCos an die KGaA veräußerten Wirtschaftsgütern stille Reserven enthalten sind (z.B. fertige Erzeugnisse und Waren), werden diese ertragsteuerlich realisiert und vorweg von den OpCos an die KGaA abgeführt (sog. verdeckte Gewinnabführung). Den dabei bei den OpCos entstehenden, aufgrund der ertragsteuerlichen Organschaften allerdings der KGaA im Ergebnis steuerlich zugerechneten Gewinnen steht ein teilweise noch im Wirtschaftsjahr 2018 entstehender Aufwand der KGaA gegenüber, der das steuerliche Ergebnis der KGaA entsprechend mindert.

Den Aufwand aus Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen hat die jeweilige OpCo wirtschaftlich zu tragen, dieser unterliegt bei den OpCos den allgemeinen Bilanzierungs-

regeln (Aktivierung als Anschaffungs- und Herstellungskosten i.S.d. § 255 HGB). Soweit die OpCos bezüglich bestimmter, auf die KGaA übergehender Verbindlichkeiten und Rückstellungen einen Schuldbeitritt erklären und im Innenverhältnis zur KGaA die Erfüllung vollständig übernehmen (v.a. Pensionsrückstellungen und andere arbeitnehmerbezogene Rückstellungen), sind die Verbindlichkeiten und Rückstellungen bei der jeweiligen OpCo zu passivieren. Der Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme bezieht sich in der Regel auch auf die nach Pachtbeginn entstehenden wirtschaftlichen Lasten. Diesbezüglich ist die KGaA allerdings verpflichtet, den OpCos für die nach Pachtbeginn entstehenden wirtschaftlichen Lasten einen Ausgleich zu zahlen. Die Ausgleichszahlung stellt bei der KGaA einen Aufwand und bei der jeweiligen OpCo einen Ertrag dar. Das Planvermögen i.S.d. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB wird während der Betriebspacht den OpCos bilanziell zugerechnet.

Soweit zum Ende der Betriebspacht aktive und passive Wirtschaftsgüter von der KGaA auf die OpCo übertragen werden, sind diese nach Beendigung der Betriebspacht bilanziell der jeweiligen OpCo zuzurechnen. Sind in den übertragenen Wirtschaftsgütern stille Reserven enthalten, werden diese durch die KGaA realisiert. Ein etwaiger, dem Verpachteten Betrieb zuzuordnender Geschäfts- und Firmenwert (**Goodwill**) einschließlich des während der Betriebspacht entstehenden Goodwills steht während der Pachtdauer ausschließlich im wirtschaftlichen Eigentum (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AO) der jeweiligen OpCo, so dass dieser weder zu Beginn noch zum Ende der Betriebspacht von der OpCo auf die KGaA und *vice versa* gewinnrealisierend übertragen wird. Entsprechendes gilt für das Verpachtete IP einschließlich des Foreground-IP, das während der Pachtdauer bzw. ab Entstehung im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen OpCo steht.

Die Verpachtung erfolgt innerhalb der zwischen den OpCos (Organgesellschaft) und der KGaA (Organträgerin) bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG), so dass die Verpachtung einschließlich der damit zusammenhängenden Übertragungsvorgänge nichtumsatzsteuerbare Innenleistungen innerhalb eines Organkreises darstellen.

e) Folgen für die Arbeitnehmer

(1) Folgen der Operativen Ausgliederung und anschließenden Betriebspacht

Die KGaA überträgt im Zuge der Operativen Ausgliederung die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer sowie die Rechte und Pflichten aus Arbeitsverhältnissen der Ausgeschiedenen Arbeitnehmer auf die OpCos. Mit dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung gehen mithin die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer einschließlich der ihnen erteilten Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes von der KGaA auf die jeweilige OpCo über (§ 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG). Im unmittelbaren Anschluss gehen die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer nach näherer Maßgabe von § 613a BGB wieder mit allen Rechten und Pflichten vom jeweiligen übernehmenden Rechtsträger auf die KGaA über.

Die bei der KGaA erbrachten oder von dieser anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden durch die Übertragung der Arbeitsverhältnisse auf die OpCos und die Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA nicht unterbrochen. Das Kündigungsschutzgesetz findet weiterhin Anwendung. Darüber hinaus sieht § 323 Abs. 1 UmwG vor, dass sich die kündigungsrechtliche Stellung der Übergehenden Arbeitnehmer aufgrund der Operativen Ausgliederung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung nicht verschlechtert. Nach näherer Maßgabe des mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geschlossenen Eckpunktepapiers vom 26. Juni 2017 ist zudem der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen und von Änderungskündigungen zur Verschlechterung von materiellen Arbeitsbedingungen bis zum 31. Dezember 2021 grundsätzlich ausgeschlossen. Ferner können die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer nicht wegen der Pachtbedingten Übergänge durch die KGaA oder den jeweiligen übernehmenden Rechtsträger gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).

Die KGaA haftet auch nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge für sämtliche Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer. Daneben haften die OpCos gemeinsam mit der KGaA als Gesamtschuldner für Verbindlichkeiten aus den jeweils nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf sie übertragenen Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen pachtbedingten Übergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen pachtbedingten Übergang fällig werden. Werden solche Verbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt des jeweiligen pachtbedingten Übergangs fällig, so haftet die jeweilige OpCo nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des pachtbedingten Übergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 Satz 2 BGB). Die nachfolgend beschriebenen und von den OpCos erklärten Schuldbeiträge im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags bleiben hiervon unberührt.

Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen. Diese bleiben im Amt und sind nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen weiterhin für die Arbeitnehmer und Auszubildenden der KGaA und der OpCos des Gemeinschaftsbetriebs Darmstadt/Gernsheim, insbesondere auch für die Übergehenden Arbeitnehmer, zuständig. Entsprechendes gilt für Betriebsvereinbarungen und Sprecherausschussvereinbarungen. Diese gelten auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten Übergängen unverändert für die Übergehenden Arbeitnehmer kollektivrechtlich fort. Die vor der Operativen Ausgliederung für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer maßgeblichen Tarifverträge finden auch nach der Operativen Ausgliederung und den pachtbedingten Betriebsübergängen unverändert kollektivrechtlich Anwendung, sofern dies auch zuvor der Fall war. Sofern die entsprechenden Tarifverträge aufgrund individualvertraglicher Grundlage (insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme Klausel) auf die Arbeitsverhältnisse mit den Übergehenden Arbeitnehmern Anwendung finden, gilt dies auch nach der Operativen Ausgliederung und den Pachtbedingten

Übergängen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Abschnitt C.IV.6.a) verwiesen.

Mit der Übertragung der Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer gehen sämtliche Versorgungsverpflichtungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegenüber den Übergehenden Arbeitnehmern auf die OpCos über. Im unmittelbaren Anschluss gehen die Versorgungsverpflichtungen zusammen mit den Arbeitsverhältnissen der Übergehenden Arbeitnehmer infolge der Pachtbedingten Übergänge nach näherer Maßgabe von § 613a BGB wieder auf die KGaA über.

Nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und mit dem Wirksamwerden der Pachtbedingten Übergänge erklären die OpCos – im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags – jeweils einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis für die Direktzusagen, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die OpCos und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden. Darüber hinaus kommt es im Zuge der Operativen Ausgliederung zu einer anteiligen Zuordnung von Treuhandvermögen vom CTA der KGaA zum CTA der jeweiligen OpCo beim MP e.V. Auf diese Weise wird die Sicherung der CTA-gesicherten Direktzusagen auch während des Bestehens der Schuldbeitritte fortgesetzt.

Hinsichtlich der betrieblichen Altersversorgung, die über Direktversicherungen oder über die PKDW durchgeführt wird, ergeben sich keine Auswirkungen für die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer. Insbesondere wird die KGaA für die Dauer der Betriebspachtverträge weiterhin die Beiträge an den jeweiligen Versorgungsträger entsprechend der Regelungen des Versorgungsträgers und der jeweiligen Versorgungszusage leisten. Die KGaA überträgt hinsichtlich der Übergehenden Arbeitnehmer ihre Rechtsposition gegenüber den externen Versorgungsträgern (Versicherungsnehmerstellung, Kassenfirma) lediglich mit wirtschaftlicher Wirkung im Wege einer Vereinbarungstreuhand auf die OpCos.

Die Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen der Übergehenden Arbeitnehmer erfolgt entsprechend der Absicherung von CTA-gesicherten Direktzusagen. Die OpCos erklären nach dem Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung und mit dem Wirksamwerden der Pachtbedingten Übergänge – im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags – jeweils einen Schuldbeitritt für die Wertguthabenvereinbarungen, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung auf die OpCos und im Anschluss im Rahmen der Pachtbedingten Übergänge auf die KGaA transferiert werden. Darüber hinaus kommt es im Zuge der Operativen Ausgliederung zu einer anteiligen Zuordnung von Treuhandvermögen vom CTA der KGaA zum CTA der OpCos mit dem Metzler Trust e.V. und der Höchster Pensions Benefits Services GmbH. Für die Dauer des Bestehens des Schuldbeitritts werden die Wertguthaben über das CTA der OpCos mit dem Metzler Trust e.V. und der Höchster Pensions Benefits Services GmbH abgesichert.

Darüber hinaus erteilen die OpCos auch für sonstige personalbezogene Rückstellungen (insbesondere Jubiläumszahlungen und Urlaubsrückstellungen) nach dem Wirk-

samwerden der Operativen Ausgliederung und mit dem Wirksamwerden der Pachtbedingten Übergänge – im Rahmen des jeweiligen Betriebspachtvertrags – einen Schuldbeitritt nebst Erfüllungsübernahme. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur Absicherung der Wertguthabenvereinbarungen entsprechend, allerdings mit der Besonderheit, dass eine CTA-Sicherung für diese sonstigen personalbezogenen Rückstellungen weder bei der KGaA besteht noch bei den OpCos eine solche CTA-Sicherung geplant ist.

Die Operative Ausgliederung und die Pachtbedingten Übergänge haben keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Operativen Ausgliederung und der Pachtbedingten Übergänge vorgesehen. Die Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge werden im nachfolgenden Abschnitt E.I.4.e)(2) dargestellt. Die Folgen der Holding Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen wurden separat im Abschnitt D.V.5 erörtert.

(2) Folgen der Beendigung der Betriebspachtverträge für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags gehen die im jeweiligen Beendigungszeitpunkt jeweils den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials zugeordneten Arbeitsverhältnisse einschließlich der erteilten Versorgungszusagen im Sinne des Betriebsrentengesetzes nach näherer Maßgabe von § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die jeweilige OpCo über. Die bei der KGaA erbrachten oder von dieser anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit gelten in vollem Umfang als bei der betreffenden OpCo erbracht. Ferner können die gemäß § 613a BGB übergehenden Arbeitsverhältnisse nicht wegen des Betriebsübergangs gekündigt werden (§ 613a Abs. 4 BGB).

Nicht von den Betriebsübergängen bei Beendigung der Betriebspachtverträge erfasst werden die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, auch wenn diese im jeweiligen Beendigungszeitpunkt im jeweiligen Operativen Bereich eingesetzt werden. Die Ausbildungsverhältnisse bestehen auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge mit der KGaA fort und gehen nicht auf die OpCos über. Hierdurch kommt es zu keiner Beeinträchtigung der Berufsausbildung. Die bestehende Struktur der Berufsausbildung wird durch die Vertragsparteien fortgeführt.

Die jeweilige OpCo haftet für sämtliche Verpflichtungen aus den im Zuge der Beendigung des Betriebspachtvertrags nach näherer Maßgabe von § 613a BGB übergehenden Arbeitsverhältnissen. Die KGaA haftet neben der jeweiligen OpCo für die Verpflichtungen aus den übergegangenen Verpflichtungen, soweit die Verbindlichkeiten vor dem jeweiligen Betriebsübergang entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach dem jeweiligen Betriebsübergang fällig werden. Werden solche Verbindlichkeiten nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Betriebsübergangs fällig, so haftet die KGaA nur in dem Umfang, der dem im Zeitpunkt des Betriebsübergangs abgelaufenen Bemessungszeitraum entspricht (§ 613a Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keine Auswirkungen auf das Amt und die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitnehmervertretungen. Die Arbeitnehmervertretungen bleiben damit im Amt und werden auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge weiterhin für die Arbeitnehmer zuständig sein. Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keinen Einfluss auf die Betriebsvereinbarungen und Sprecherausschussvereinbarungen. Diese gelten auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die jeweilige OpCo übergehen, kollektivrechtlich fort. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Abschnitt C.IV.6.b) verwiesen.

Die OpCos werden spätestens mit Wirkung zur Beendigung der Betriebspachtverträge dem tarifschließenden Arbeitgeberverband beitreten. Die maßgeblichen Tarifverträge finden auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge unverändert kollektivrechtlich Anwendung auf die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die jeweilige OpCo übergehen, sofern dies zuvor der Fall war. Sofern die entsprechenden Tarifverträge aufgrund individualvertraglicher Grundlage (insbesondere aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahme-klausel) Anwendung finden, gilt dies auch nach der Beendigung der Betriebspachtverträge.

Bei der KGaA besteht derzeit ein Aufsichtsrat, der nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist. Aus der Beendigung der Betriebspachtverträge ergeben sich keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats. Die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse infolge der Beendigung der Betriebspachtverträge auf die OpCos übergehen, werden weiterhin wahlberechtigt zum Aufsichtsrat der KGaA sein.

Bei den übernehmenden Rechtsträgern sind derzeit keine Aufsichtsräte gebildet. Mit der Beendigung der jeweiligen Betriebspachtverträge werden die HC OpCo und die PM OpCo voraussichtlich jeweils mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, so dass für die Gesellschaften mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags ein nach dem Mitbestimmungsgesetz zusammengesetzter Aufsichtsrat zu bilden ist. Die LS OpCo wird nach der Beendigung des Betriebspachtvertrags voraussichtlich mehr als 500, jedoch nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, so dass für die Gesellschaft ein nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzter Aufsichtsrat zu bilden ist.

Soweit mit der Beendigung des jeweiligen Betriebspachtvertrags die Direktzusagen und die Wertguthaben sowie sonstige personalbezogene Verpflichtungen, die von den Schuldbeitritten erfasst sind, auf die jeweilige OpCo übergehen, erlischt der im Zuge der Pachtbedingten Übergänge von der jeweiligen OpCo erklärte Schuldbeitritt zu den jeweiligen Direktzusagen, Wertguthaben und den sonstigen personalbezogenen Rückstellungen. Die KGaA und die jeweilige OpCo werden im Übrigen darauf hinwirken, dass die zur Finanzierung der übergehenden Versorgungszusagen bereitgestellten Ge-

genstände des Aktiv- und Passivvermögens dem übernehmenden Rechtsträger zur Verfügung gestellt werden und dass die diesbezüglichen Vereinbarungen mit den bisherigen Versorgungsträgern zu unveränderten Konditionen fortgesetzt werden können. Die vorgenannte Verpflichtung umfasst insbesondere die Übertragung der Direktversicherungen hinsichtlich der auf den übernehmenden Rechtsträger übergehenden Arbeitsverhältnisse sowie die Beantragung eines Status als Kassenfirma bei der PKDW für die OpCo, soweit ein solcher nicht bereits besteht.

Die Beendigung der Betriebspachtverträge hat keine sonstigen Auswirkungen auf die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse. Insbesondere sind derzeit keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Beendigung der Betriebspachtverträge vorgesehen.

Die weiteren Einzelheiten der Betriebsübergänge auf die OpCos sind in einem Eckpunktepapier vom 26. Juni 2017 und einer Umsetzungsvereinbarung vom 1. November 2017 mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat geregelt.

f) Sonstige Auswirkungen der Betriebspacht auf die KGaA und die OpCos

(1) Sonstige Auswirkungen auf die KGaA

Während der Phase der Betriebspacht (vgl. hierzu Abschnitt A.II.3 sowie Abschnitt E.I) führt die KGaA den Geschäftsbetrieb der ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials zunächst im eigenen Namen und für eigene Rechnung weiter. Die Mitarbeiter der Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials sind in dieser Phase weiterhin bei der KGaA beschäftigt. Auf die betrieblichen Abläufe und im Außenauftritt der KGaA hat die Umstrukturierung vor Beendigung der Betriebspacht daher keine Auswirkungen. Mit der Einführung der ERP-Systeme und Beendigung der Betriebspacht geht die operative Führung des Geschäfts dauerhaft auf die OpCos über und die KGaA wird auch in Bezug auf die deutschen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials zur konzernleitenden Holding.

Im Zuge der Betriebspacht kommt es weder auf der Ebene Geschäftsleitung noch im Aufsichtsrat der KGaA zu Veränderungen. Sowohl während der Phase der Betriebspacht als auch nach Beendigung der Betriebspacht werden den ausgegliederten Operativen Bereichen der KGaA angehörige Mitarbeiter für Zwecke der Mitbestimmung weiterhin der KGaA zugerechnet, so dass der Aufsichtsrat bei der KGaA in seiner Größe und paritätischen Zusammensetzung unverändert fortbesteht.

(2) Sonstige Auswirkungen auf die OpCos

Während der Phase der Betriebspacht bleiben die jeweiligen OpCos ohne operatives Geschäft und erlösen lediglich einen Pachtzins für den jeweils überlassenen Betrieb. Die OpCos sind während dieser Phase auch ohne eigene Mitarbeiter (siehe aber zum möglichen Ausnahmefall aufgrund der Möglichkeit der vorzeitigen Teilkündigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Abschnitt E.IV und E.IV.3.x)), diese sind als Folge der Betriebspacht

vielmehr weiterhin bei der KGaA beschäftigt. Nach Beendigung der Betriebspacht (vgl. hierzu Abschnitt F.2.a)) übernehmen und führen die OpCos dann das jeweils ausgegliederte Geschäft. Der Umfang der Geschäftstätigkeit beschränkt sich auf die bisherigen Geschäftsaktivitäten der KGaA in den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials, die im Abschnitt B.I.4.b) näher beschrieben wurden. Mit Blick auf die globalen Unternehmensbereiche haben die OpCos – ebenso wie die HoldCos – keine übergreifende Konzernleitungsfunktion. Diese wird für die globalen Unternehmensbereiche weiterhin von der KGaA ausgeübt. Die OpCos selbst werden in die funktionale Leitungs- und Berichtsstruktur der Unternehmensbereiche eingebunden sein. Im Zuge der Betriebspacht werden bei den OpCos weder neue Geschäftsführer bestellt noch werden die derzeit amtierenden und in den Abschnitten B.II.1, B.II.2 und B.II.3 aufgeführten Geschäftsführer abberufen. Die zwischen der KGaA und den OpCos geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleiben durch die Betriebspacht unberührt (siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt C.IV.4). Aufsichtsräte werden auf der Ebene der OpCos während der Phase der Betriebspacht nicht eingerichtet. Da die OpCos in dieser Phase keine Mitarbeiter beschäftigen (siehe aber zum möglichen Ausnahmefall aufgrund der Möglichkeit der vorzeitigen Teilkündigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Abschnitt E.IV und E.IV.3.x)), findet auf Ebene der OpCos auch weder eine Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (drittelparitätische Mitbestimmung) noch nach dem Mitbestimmungsgesetz (paritätische Mitbestimmung) statt. Mit Auflösung der Betriebspacht gehen die Arbeitsverhältnisse der den ausgegliederten Operativen Bereichen dann zuzuordnenden Arbeitnehmer im Wege eines Betriebsübergangs nach näherer Maßgabe von § 613a BGB auf die OpCos über. Infolgedessen sind auf Ebene der OpCos Aufsichtsräte zu bilden, die im Falle der HC OpCo (rund 2.700 Mitarbeiter) und der PM OpCo (rund 2.500 Mitarbeiter) dem Mitbestimmungsgesetz und im Falle der LS OpCo (rund 1.680 Mitarbeiter) dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen. Bei der HC OpCo und der PM OpCo wäre folglich jeweils ein paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat mit 12 Mitgliedern zu bilden, bei der LS OpCo ein drittelparitätisch mitbestimmter Aufsichtsrat, dessen Größe in der Satzung der LS OpCo zu gegebener Zeit festzulegen ist. Weitere Ausführungen zur künftigen Ausgestaltung der OpCos finden sich unter Abschnitt C.IV.6.b). Für die Zeit nach Beendigung der jeweiligen Betriebspacht werden die KGaA und die OpCos bzw. die OpCos untereinander eine Reihe konzerninterner Vereinbarungen abschließen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Leistungen der auch in Zukunft bei der KGaA angesiedelten KGaA Group Functions und der KGaA Site Operations, wie etwa Serviceleistungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens und Controllings, der Rechts- und Steuerberatung und des Personalwesens sowie im Bereich der Abfallentsorgung und Werkssicherheit. Die OpCos untereinander werden eine konzerninterne Vereinbarung z.B. in Bezug auf die Produktfertigung oder Lagerhaltung abschließen. Die Leistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht. Bisher schon bestehende konzerninterne Vereinbarungen zwischen der KGaA und anderen Konzernunternehmen werden – soweit die ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials betroffen sind (ggf. auch unter Aufspaltung der Vereinbarung) – auf die OpCos ausgegliedert und sind auch Gegen-

stand der temporären Betriebspacht. Gegebenenfalls kommt es zur Spaltung bzw. Duplizierung von konzerninternen Vereinbarungen, wenn der Gegenstand einer Vereinbarung mehrere Operative Bereiche betrifft. Der materielle Inhalt dieser Vereinbarung wird durch die Umstrukturierungen nicht berührt. Bislang zwischen den Operativen Bereichen bestehende interne Leistungsvereinbarungen werden als externe „Inter-company Agreements“ fortgeführt. Wie bereits erwähnt werden die OpCos mit Einführung der neuen ERP-Systeme in die Systeme des jeweiligen globalen Unternehmensbereichs integriert (vgl. hierzu Abschnitt A.I). Die Auswirkungen der Umstrukturierung insgesamt sind in Abschnitt F. zusammenfassend dargestellt. Auf diesen Abschnitt wird verwiesen.

In § 24a regelt der Betriebspachtvertrag Performance Materials die Möglichkeit zur vorzeitigen Teilkündigung der Rückverpachtung hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials. Hintergrund für diese Regelung ist die Neuordnung von Distribution und Vertrieb im Bereich KGaA Performance Materials der KGaA und die Einführung eines ERP Commercial Templates für den Bereich KGaA Performance Materials (nach derzeitiger Planung frühestens zum 1. Oktober 2018). Im Zuge dieser Neuordnung soll die Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials von der KGaA bzw. der Merck Chemicals GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, auf die PM OpCo übertragen werden. Als Folge der partiellen Kündigung der Betriebspacht wird die PM OpCo bezogen auf die Distribution- und Vertriebsfunktion Performance Materials noch vor der gesamthaften Beendigung der Betriebspacht Performance Materials operativ tätig. Damit geht einher, dass die PM OpCo ab diesem Zeitpunkt nicht mehr ihr Unternehmen als Ganzes an die KGaA verpachtet. Im Falle einer etwaigen Beendigung wird zu entscheiden sein, ob die rechtlichen Voraussetzungen eines Unternehmensvertrags i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG noch vorliegen. Würde die Eigenschaft als Unternehmensvertrag entfallen, würde die OpCo die Beendigung der Betriebspacht als Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG mit deklaratorischer Wirkung zum Handelsregister anmelden. Der Bestand des Betriebspachtvertrags hinsichtlich der übrigen Aktivitäten und Vermögensgegenstände des verpachteten Betriebs bliebe hiervon unberührt und das Pachtverhältnis würde bis zu seiner Gesamtbeendigung fortbestehen.

II. Temporäre Rückverpachtung des auf die HC OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Healthcare

1. Beteiligte Rechtsträger

Die Rückverpachtung des auf die HC OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Healthcare an die KGaA (die **Betriebspacht Healthcare**) erfolgt durch Abschluss eines Betriebspachtvertrags nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 AktG zwischen der KGaA und der HC OpCo (der **Betriebspachtvertrag Healthcare**).

a) HC OpCo als Verpächterin

Als Verpächterin im Rahmen des Betriebspachtvertrags Healthcare agiert die HC OpCo. Hinsichtlich der Beschreibung der HC OpCo wird auf die Erläuterungen im Abschnitt B.II.1 verwiesen.

b) KGaA als Pächterin

Als Pächterin im Rahmen des Betriebspachtvertrags Healthcare agiert die KGaA. Hinsichtlich der Darstellung der KGaA wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.I verwiesen.

2. Wirtschaftliche Begründung, rechtliche Umsetzung und Folgen der Betriebspacht Healthcare

Der Betriebspachtvertrag Healthcare steht in unmittelbarem Zusammenhang mit und erfolgt gleichsam parallel zu dem Abschluss der Betriebspachtverträge für die Bereiche KGaA Life Science (vgl. Abschnitt E.III) und KGaA Performance Materials (vgl. Abschnitt E.IV). Die wirtschaftliche Begründung, das Verfahren für den Abschluss der Verträge und die Folgen der Betriebspacht sind für alle drei Betriebspachtverträge gleich und werden daher zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Erhöhung der Lesbarkeit gemeinsam in Abschnitt E.I dargestellt. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen.

3. Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Betriebspachtvertrags Healthcare

Der Betriebspachtvertrag Healthcare gliedert sich in eine einleitende Vorbemerkung sowie sechs Abschnitte.

In der Vorbemerkung werden unter anderem die Hintergründe der Rückverpachtung und der Ausgliederungsmaßnahmen überblicksartig erläutert. In diesem Rahmen werden auch die an den Maßnahmen beteiligten Rechtsträger aufgeführt und der wesentliche Gegenstand der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung zusammengefasst. Des Weiteren werden in groben Zügen insbesondere die unternehmerischen Gründe für den Abschluss des Betriebspachtvertrags Healthcare wiedergegeben und grundlegende Begrifflichkeiten des Betriebspachtvertrags Healthcare festgelegt.

Auf die Vorbemerkung folgen in Abschnitt A. (§ 1 und § 2) allgemeine Regelungen zum verpachteten Betrieb, zum Vollzugsdatum und zum Pachtbeginn. Anschließend werden in Abschnitt B. im Einzelnen die Gegenstände beschrieben und näher bezeichnet, welche die HC OpCo an die KGaA verpachtet bzw. überträgt (§ 3 bis § 12). Abschnitt C. (§ 13 bis § 19) befasst sich mit der Rechtsstellung der KGaA. Es werden unter anderem ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf die Instandhaltung und Veränderung der überlassenen Gegenstände sowie die Themen Investitionen, Goodwill, IP sowie Gewährleistung und Haftung geregelt. Abschnitt D. (§ 20 und § 21) enthält Regelungen zum Übergang von Arbeitsverhältnissen und Pensionsverpflichtungen. Abschnitt E. (§ 22 bis § 25) regelt die von der KGaA zu erbringende Gegenleistung

und die Laufzeit des Vertrags, einschließlich der Möglichkeiten und Folgen der Vertragsbeendigung. Die Schlussbestimmungen in Abschnitt F. (§ 26 bis § 32) beinhalten Vereinbarungen über die Unterrichtung Dritter und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien, ebenso wie eine salvatorische Klausel, die Regelung der Kostentragung sowie Vereinbarungen zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand.

Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung und Erläuterung des Betriebspachtvertrags Healthcare werden grundsätzlich die im Betriebspachtvertrag Healthcare definierten Begriffe verwendet. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich im Folgenden auf solche des Betriebspachtvertrags Healthcare.

Die Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Healthcare haben folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Verpachteter Betrieb (§ 1)

§ 1.1 enthält die zentrale Bestimmung des Betriebspachtvertrags Healthcare, wonach die HC OpCo den gesamten Betrieb ihres Unternehmens nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags an die KGaA zur Führung des Betriebs im eigenen Namen und für eigene Rechnung verpachtet (§ 292 Abs.1 Nr. 3 AktG). Es wird außerdem klargestellt, dass die Vorschriften der §§ 581 ff. BGB Anwendung finden, sofern der Betriebspachtvertrag Healthcare keine abweichende Regelung trifft.

Der zwischen der HC OpCo und der KGaA bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt B.II.1 sowie C.IV.4) bleibt gemäß § 1.2 vom Betriebspachtvertrag Healthcare unberührt.

b) Vollzugsdatum, Pachtbeginn (§ 2)

§ 2 sieht in Übereinstimmung mit § 294 Abs. 2 AktG vor, dass der Betriebspachtvertrag Healthcare mit Eintragung in das Handelsregister der HC OpCo wirksam wird (siehe zum Wirksamwerden bereits oben E.I.3.g)). Außerdem bestimmt § 2, dass die Verpachtung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, erfolgt. Dies bedeutet, dass die Betriebspacht Healthcare für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und sich die HC OpCo und die KGaA wirtschaftlich so stellen, als wäre der KGaA der Betrieb bereits zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, überlassen worden. Dies bezieht sich nach § 2 insbesondere auf die Zahlung des Pachtzinses und die Fruchtziehung aus dem Verpachteten Betrieb. Die wirtschaftliche Rückwirkung des Betriebspachtvertrags Healthcare ist mit dem Ausgliederungstichtag der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung abgestimmt (vgl. hierzu Abschnitt C.V.3 und D.VI.3).

c) Beschreibung der Pachtgegenstände, allgemeine Grundsätze, Besitzerräumung (§ 3)

In § 3.1 wird der Pachtgegenstand allgemein beschrieben. Die Beschreibung erfolgt durch eine allgemeine Bezugnahme auf die § 3 bis § 14 sowie § 48 bis § 51 des Operativen Ausgliederungsvertrags. Gegenstand der Betriebspacht Healthcare und damit

der Verpachtete Betrieb im Sinne des § 1.1 ist grundsätzlich der auf die HC OpCo ausgegliederte Bereich KGaA Healthcare einschließlich der dazugehörigen, zur Führung des Verpachteten Betriebs erforderlichen Gegenstände und Rechtsverhältnisse des Aktiv- und Passivvermögens, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung von der KGaA auf die HC OpCo übertragen bzw. in den § 3 bis § 14 sowie § 48 bis § 51 beschrieben oder in Bezug genommen wurden. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf des Betriebspachtvertrags Healthcare zur konkreten Beschreibung der verpachteten bzw. übertragenen Gegenstände grundsätzlich auf die jeweiligen Regelungen und Anlagen des Operativen Ausgliederungsvertrags zur Beschreibung des Bereichs KGaA Healthcare Bezug genommen. § 3.1 stellt außerdem klar, dass bestimmte Vermögensbestandteile von der Verpachtung im technischen Sinne ausgenommen sind, insbesondere weil sie mit Wirkung zum Pachtbeginn an die KGaA verkauft und übertragen werden sollen (dies betrifft z.B. die in § 6.1 Satz 1 beschriebenen Forderungen oder das in § 7 beschriebene Vorratsvermögen). § 3.1 und die weiteren Bestimmungen des Vertrags differenzieren daher begrifflich „Pachtgegenstände“ und „Übertragene Gegenstände“. Bei Beendigung der Pacht werden die „Übertragenen Gegenstände“ in ihrem dann vorhandenen Bestand wieder zurückveräußert bzw. zurückübertragen. Im Übrigen bestimmt § 3.1, dass für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind, Arbeitnehmern die Spezialregelungen des § 20 und § 21 gelten.

§ 3.2 legt fest, dass die bilanzierbaren Pachtgegenstände und die im Rahmen der Pacht bilanzierbaren übertragenen Gegenstände in der Ausgliederungsbilanz des Bereichs KGaA Healthcare zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, enthalten sind, die aus der Schlussbilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, abgeleitet und dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlage 3.3 beigelegt ist. Um sämtliche relevanten Vermögensgegenstände zu erfassen wird in § 3.2 zudem klargestellt, dass – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Betriebspachtvertrag Healthcare und soweit nicht von der Verpachtung oder Übertragung ausgenommen – auch die nicht bilanzierungspflichtigen, nicht bilanzierungsfähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände der HC OpCo von der Verpachtung bzw. der Übertragung umfasst sind. § 3.3 enthält eine sog. Surrogationsklausel. Hierdurch soll der Umgang mit Veränderungen im Bestand des von der Betriebspacht Healthcare betroffenen Vermögens in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum geregelt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim von der Betriebspacht Healthcare erfassten Vermögen nicht um einen statischen, sondern um einen sich im laufenden Geschäftsbetrieb verändernden Vermögensbestand handelt.

§ 3.3 legt in diesem Zusammenhang fest, dass die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum der Betriebspacht Healthcare erfolgenden Zu- und Abgänge von Pachtgegenständen und Übertragenen Gegenständen (einschließlich dinglicher oder schuldrechtlicher Surrogate eines Pachtgegenstands) bei der pachtweisen Überlassung nach näherer Maßgabe von § 3.3 berücksichtigt werden. Eine Präzisierung des Umfangs der nach dieser Maßgabe zu berücksichtigenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt in § 3.3 lit. a) und lit. b). Gemäß § 3.3 lit. a) über-

lässt oder überträgt die HC OpCo die dem Verpachteten Betrieb im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum dem Verpachteten Betrieb zugegangen oder in diesem entstanden und am Vollzugsdatum noch vorhanden sind. Umgekehrt regelt § 3.3 lit. b) klarstellend, dass die dem Verpachteten Betrieb im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum beendet, veräußert oder anders übertragen worden sind oder schlicht zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen, der KGaA nicht überlassen oder übertragen werden; an die Stelle dieser Gegenstände treten jedoch gemäß § 3.3 lit. b) die am Vollzugsdatum vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate.

§ 3.4 regelt die tatsächliche Überlassung der Pachtgegenstände und der Übertragenen Gegenstände an die KGaA zum Vollzugsdatum und legt fest, dass die HC OpCo verpflichtet ist, der KGaA am Vollzugsdatum den Besitz bzw. die Sachherrschaft über diese Gegenstände einzuräumen und sicherzustellen, dass die KGaA die Nutzungen aus den Pachtgegenständen im eigenen Namen und für eigene Rechnung ziehen kann.

§ 3.5 bestimmt, dass die HC OpCo in Bezug auf die Pachtgegenstände, deren Überlassung an die KGaA nicht zulässig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, gemäß den Weisungen der KGaA handeln und die KGaA im Innenverhältnis so stellen wird, als wäre diese Pächterin der Gegenstände.

d) Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How (§ 4)

§ 4.1 definiert unter Bezugnahme auf § 4.2 und § 5 des Operativen Ausgliederungsvertrags das Verpachtete IP. Dies umfasst alle im Rahmen des Operativen Ausgliederungsvertrags an die HC OpCo übertragenen Schutzrechte sowie Nutzungsrechte und das übertragene Know-how.

Die pachtweise Überlassung des Verpachteten IP erfolgt nach Maßgabe der in § 4.2 geregelten Lizenzbestimmungen.

Treugeberrechte und -pflichten aus der zwischen der KGaA und der HC OpCo im Sinne des § 4.3 lit. b) des Operativen Ausgliederungsvertrags abgeschlossenen Vereinbarungstreuhand in Bezug auf Registerschutzrechte weist § 4.3 für die Dauer der Betriebspacht der KGaA zu, da die KGaA während der Pachtzeit auch in dieser Hinsicht das Geschäft der HC OpCo führt.

Weiter werden in § 4.4 die Verpflichtung der HC OpCo zur Kostenübernahme und Freistellung der KGaA nach § 4.6 und § 4.7 des Operativen Ausgliederungsvertrags hinsichtlich der für immaterielle Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte an Dritte zu leistenden Entgelte für die Dauer der Betriebspacht ausgesetzt und gemäß § 4.5 die durch den Operativen Ausgliederungsvertrag übertragenen Nutzungsrechte für die Dauer der Betriebspacht wieder an die KGaA übertragen.

§ 4.6. regelt den Umgang mit Nutzungsrechten der HC OpCo an Shared IP Healthcare und an nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich Healthcare zuzuordnendem

Know-How, die der HC OpCo auf Basis des Operativen Ausgliederungsvertrags eingeräumt wurden. § 4.6. ordnet für die Dauer der Betriebspacht an, dass die Nutzung dieser Nutzungsrechte durch die KGaA aus eigenem Recht erfolgt.

Auf die Erläuterungen von § 4 und § 5 des Operativen Ausgliederungsvertrags in den Abschnitten C.V.4.b) und C.V.4.c) wird Bezug genommen.

e) Sachanlagevermögen (§ 5)

Nach § 5.1 verpachtet die HC OpCo an die KGaA alle Gegenstände des Sachanlagevermögens, die in § 6.1 bis § 6.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags sowie in Anlage 6.1 zum Operativen Ausgliederungsvertrag erfasst sind, einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter. Die Verpachtung bzw. die Überlassung der Sachherrschaft an den Gegenständen des Sachanlagevermögens erfolgt dabei unabhängig von möglichen Eigentumsvorbehalten Dritter oder der Übertragung als Sicherungseigentum.

Die Rechte aus konzerninternen Leistungsvereinbarungen zwischen der KGaA und der HC OpCo im Sinne des § 6.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags zur Regelung der Nutzungsrechte an gemischt genutzten Gegenständen des Sachanlagevermögens weist § 5.2 für die Dauer der Betriebspacht der KGaA zu, da solche Leistungsvereinbarungen während der Rückverpachtungsphase für die HC OpCo als Verpächterin keine Relevanz haben.

Auf die Erläuterungen von § 6 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.d) wird Bezug genommen.

f) Forderungen (§ 6)

§ 6.1 regelt die Übertragung der dem Verpachteten Betrieb bei Pachtbeginn zuzuordnenden und im Zuge der Operativen Ausgliederung übergegangenen Forderungen durch Verkauf und Abtretung von der HC OpCo an die KGaA und verweist zur weiteren Konkretisierung der zu übertragenden Forderungen auf § 7 und Anlage 7.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags. § 6.1 enthält bezogen auf den Verkauf und die Abtretung der Forderungen durch die HC OpCo auch die Annahmeerklärung der KGaA. Nach § 6.1 erfolgt der Verkauf mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) und zu den in der Ausgliederungsbilanz Healthcare ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Der Kaufpreis ist nach § 6.1 vier Wochen nach dem Vollzugsdatum fällig. Der Verkauf des Umlaufvermögens bzw. der diesem zuzuordnenden Forderungen der Verpächterin an die Pächterin ist eine übliche Regelung. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das Umlaufvermögen während der Dauer der Betriebspacht im Rahmen der Fortführung des Verpachteten Betriebs fortlaufend umgeschlagen und erneuert wird und somit eine Überlassung und „Fruchtziehung“ auf Zeit daher nicht sinnvoll ist.

Soweit eine Abtretung der veräußerten Forderungen nicht möglich oder zulässig sein sollte, stellen sich die Vertragsparteien gemäß § 6.2 im Innenverhältnis so, als ob die

Abtretung wirksam erfolgt wäre. Für diesen Fall erteilt die HC OpCo bereits in § 6.2 der KGaA eine Einzugsermächtigung für die betreffende Forderung. Für die Konkretisierung der Regelungen, die im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten sollen, verweist § 6.2 auf die Bestimmung § 1.4 im Operativen Ausgliederungsvertrag und zur dort näher beschriebenen Vereinbarungstreuhand (vgl. die Erläuterungen im Abschnitt C.V.2).

Nach Beendigung des Betriebspachtvertrags Healthcare ist die KGaA gemäß § 6.3 berechtigt (und auf Verlangen der HC OpCo auch verpflichtet), die dann zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Forderungen an die HC OpCo (zurück-)zuveräußern, wobei zur Ermittlung des Kaufpreises auf den am Pachtende maßgeblichen Buchwert der Forderungen abgestellt wird, der nach denselben Grundsätzen zu ermitteln ist wie bei der Veräußerung nach § 6.1.

§ 6.4 regelt den Ausgleich von etwaig zum Pachtbeginn bzw. Pachtende bestehenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen der jeweiligen Zahlung des Kaufpreises nach § 6.1 und § 6.3.

Gemäß § 6.5 findet § 6.1 keine Anwendung auf Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, da für diese die Sondervorschriften zu Arbeitsverhältnissen und Pensionsverpflichtungen nach § 20 und § 21 gelten.

Auf die Erläuterungen zu § 7 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.e) wird Bezug genommen.

g) Vorratsvermögen (§ 7)

§ 7.1 regelt den Verkauf des dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Vorratsvermögens von der HC OpCo an die KGaA und verweist zur weiteren Konkretisierung des zu veräußernden Vorratsvermögens insbesondere auf § 8 und Anlage 8.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags. Hintergrund der Veräußerung statt der Verpachtung des Vorratsvermögens ist, dass – wie bei den Forderungen – das Umlaufvermögen während der Dauer der Betriebspacht fortlaufend umgeschlagen wird und somit eine Überlassung auf Zeit nicht sinnvoll ist. Die Veräußerung erfolgt am Vollzugsdatum und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn. Dementsprechend stellen sich die Vertragsparteien gemäß § 7.1 so, als ob die Übertragung des Vorratsvermögens zum Pachtbeginn (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) erfolgt wäre. § 7.1 regelt außerdem die Kaufpreishöhe und Fälligkeit (vier Wochen nach dem Vollzugsdatum) und enthält die für Betriebspachtverträge übliche Bestimmung, dass die Veräußerung zu handelsrechtlichen Buchwerten erfolgt, die sich wie bei der Veräußerung und Abtretung der dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Forderungen (vgl. die Erläuterungen in Abschnitt E.II.3.f)) aus der Ausgliederungsbilanz Healthcare ergeben.

In § 7.2 wird klargestellt, dass mit der Veräußerung des Vorratsvermögens notwendigerweise auch das Eigentum, der Besitz sowie alle anderen Rechte an den nach § 7.1 veräußerten Gegenständen, etwa Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche, zum Vollzugsdatum auf die KGaA übergehen.

Um auch Gegenstände des Vorratsvermögens, die im Besitz Dritter stehen, zu erfassen, tritt die HC OpCo in § 7.3 sämtliche diesbezüglich eventuell vorhandenen Herausgabeansprüche an die KGaA ab.

§ 7.4 verpflichtet die Vertragsparteien, die für die Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Besitzes etwaig notwendigen weiteren Handlungen und Erklärungen vorzunehmen.

§ 7.5 ordnet im Fall der Beendigung des Betriebspachtvertrags Healthcare die Rückveräußerungsberechtigung und, im Falle des Verlangens durch die HC OpCo, die Rückveräußerungsverpflichtung der KGaA bezogen auf das bei der KGaA am Pachtende noch vorhandene und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnende Vorratsvermögen an. Für die Rückveräußerung gelten gemäß § 7.5 die Regelungen des § 7.1 bis § 7.4 mit der Maßgabe entsprechend, dass auf den beim Pachtende maßgeblichen Buchwert abzustellen ist (wobei dieser Buchwert nach denselben Grundsätzen wie bei der ursprünglichen Veräußerung nach § 7.1 zu ermitteln ist). Ferner wird die Fälligkeit des Kaufpreises auf vier Wochen nach dem Beendigungsstichtag festgesetzt und der HC OpCo das Recht eingeräumt, die bei Beendigung der Betriebspacht von der KGaA zu übernehmenden Vorräte auf die zur Fortführung des zuvor Verpachteten Betriebs erforderliche Menge zu begrenzen. Klarstellend bestimmt § 7.5 am Ende, dass die KGaA mit den bei ihr verbleibenden Gegenständen des Vorratsvermögens nach eigenem Ermessen verfahren kann.

Schließlich werden in § 7.6 Gewährleistungsansprüche sowohl für die Veräußerung des Vorratsvermögens bei Pachtbeginn als auch für die Veräußerung des Vorratsvermögens bei Pachtende ausgeschlossen und klargestellt, dass die zu veräußernden Vorräte jeweils in dem Zustand, in dem sie sich zu dem Veräußerungszeitpunkt befinden, veräußert werden. Eine solche Klausel ist bei konzerninternen Vereinbarungen üblich.

Auf die Erläuterungen von § 8 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.f) wird Bezug genommen.

h) Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 8)

Nach § 8.1 übernimmt die KGaA grundsätzlich alle von § 9 des Operativen Ausgliederungsvertrags sowie der dazugehörigen Anlage 9.4.a und Anlage 9.4.b erfassten Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten von der HC OpCo und erhält hierfür eine in § 8.3 festgelegte Ausgleichszahlung (den sog. negativen Kaufpreis), die sich gemäß § 8.3 an den handelsrechtlichen Buchwerten dieser Positionen in der Ausgliederungsbilanz Healthcare bemisst und vier Wochen nach dem Vollzugsdatum fällig ist.

§ 8.2 regelt für bestimmte Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewisse Verbindlichkeiten, dass diese ausnahmsweise bei der HC OpCo verbleiben. § 8.2 ordnet für den Fall des Übergangs der Verbindlichkeit zugrundeliegenden Rechtsgrunds auf die KGaA einen in § 8.2. näher beschriebenen Schuldbeitritt mit

Erfüllungsübernahme der HC OpCo (mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn) an.

§ 8.4 normiert das Recht (und auf Verlangen der HC OpCo die Pflicht) der KGaA, die bei Beendigung des Betriebspachtvertrags Healthcare zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Verbindlichkeiten an die HC OpCo zu veräußern. Für die Rückveräußerung gelten gemäß § 8.4 die Regelungen der § 8.1 bis § 8.2 entsprechend; außerdem ist zur Ermittlung des von der KGaA an die HC OpCo zu zahlenden negativen Kaufpreises auf den beim Pachtende maßgeblichen Buchwert abzustellen, der nach denselben Grundsätzen wie bei der Veräußerung nach § 8.3 zu ermitteln und vier Wochen nach dem Pachtende fällig ist.

§ 8.5 regelt den Ausgleich von etwaig zum Pachtbeginn bzw. Pachtende bestehenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen der jeweiligen Zahlung des negativen Kaufpreises nach § 8.3 und § 8.4.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern verweist § 8.6 auf die Spezialregelungen in § 20 und § 21.

Auf die Erläuterungen von § 9 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.g) wird Bezug genommen.

i) Eintritt in Verträge und Vertragsangebote (§ 9)

Nach § 9.1 übernimmt die KGaA im Rahmen der Verpachtung im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung alle dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Übertragenen Vertragsverhältnisse Healthcare. Hierzu zählen grundsätzlich sämtliche in § 10 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen und insbesondere in der dazugehörigen Anlage 10.2 erfassten Vertragsverhältnisse. Hinsichtlich des Wirksamkeitszeitpunktes der Vertragsübernahme gilt ebenfalls der Grundsatz der wirtschaftlichen Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, wobei § 9.1 klarstellt, dass die Verträge bezogen auf Form und Inhalt übernommen werden, wie sie zum Vollzugsdatum bestehen. Für die Rückübertragung verweist § 9.1 auf § 9.5 des Betriebspachtvertrags Healthcare.

Nicht dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen und nicht verpachtet sind gemäß § 9.2 Gesellschaftsverträge, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und Verträge über stille Gesellschaften.

Da die Vertragsübernahme durch die KGaA im Zuge der Rückverpachtung nicht wie bei der Operativen Ausgliederung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt C.IV.2.a)), sondern im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgt, ist für die Übertragung des jeweiligen Vertrags die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners erforderlich.

§ 9.3 stellt daher klar, dass im Fall einer erforderlichen Zustimmung eines Dritten zur Übernahme der Vertragsverhältnisse, die Vertragsparteien sich um die Einholung der Zustimmung bemühen werden.

Bezüglich der Verträge, die nicht oder nicht rechtzeitig schuldbefreiend übernommen werden können, statuiert § 9.4 eine Vereinbarungstreuhand, wonach sich die Vertragsparteien jedenfalls im Innenverhältnis faktisch so stellen, als wäre die Übernahme wirksam und rechtzeitig erfolgt. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Vereinbarungstreuhand wird in § 9.4 näher beschrieben.

Bei Beendigung des Betriebspachtvertrags Healthcare gilt nach § 9.5, dass die HC OpCo die dann bestehenden und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse wieder von der KGaA mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtende übernimmt. Die Übernahme dieser Vertragsverhältnisse erfolgt ebenfalls im Wege der Einzelrechtsnachfolge, so dass § 9.5 für die Rückübertragung der Vertragsverhältnisse von der KGaA auf die HC OpCo bei Beendigung der Betriebspacht Healthcare die entsprechende Geltung von § 9.3 und 9.4 anordnet.

§ 9.6 enthält Regelungen zur Vereinfachung der Abwicklung der Betriebspacht Healthcare und legt insbesondere fest, dass sich die Vertragsparteien schon bei Einholung der Zustimmung des Vertragspartners zur Übertragung des Vertrags bei der Rückverpachtung auf die KGaA um die Einholung der Zustimmung zur (Rück-)Übertragung nach Beendigung der Betriebspacht auf die HC OpCo bemühen werden.

Aufgrund der Rückverpachtung haben die Rechte aus einer nach § 49.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags zwischen der KGaA und der HC OpCo etwaig abgeschlossenen Vereinbarungstreuhand zu „Shared Agreements“ während der Dauer der Betriebspacht Healthcare für die HC OpCo keine Relevanz (vgl. hierzu auch die Erläuterungen im Abschnitt C.V.4.h) und C.V.13). § 9.7 regelt daher zur Klarstellung, dass für die Dauer der Betriebspacht Healthcare die Treugeberrechte (der HC OpCo) aus einer etwaig bestehenden Vereinbarungstreuhand der KGaA zustehen.

Auf die Erläuterungen von § 10 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.h) wird Bezug genommen.

j) Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 10)

Die Prozess- und Verfahrensverhältnisse, die mit den nach dem Betriebspachtvertrag überlassenen Pachtgegenständen oder Übertragenen Gegenständen im Zusammenhang stehen und in § 12.1 bis § 12.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschrieben sowie insbesondere in Anlage 12.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags aufgeführt sind, überträgt die HC OpCo gemäß § 10.1 und § 10.5 für die Dauer der Pacht zurück auf die KGaA.

Damit nach der Übertragung die effektive prozessuale Geltendmachung der jeweiligen Rechte gesichert ist, werden gemäß § 10.2 auch die auf diese Prozess- und Verfahrensverhältnisse bezogenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten mitübertragen.

Sofern für die Übertragung weitere Erfordernisse bestehen sollten (etwa die Zustimmung von Prozessbeteiligten), werden die Vertragsparteien gemäß § 10.3 auf deren Erfüllung hinwirken. Sollte kein Parteiwechsel erfolgen, stellt § 10.4 klar, dass die

HC OpCo das entsprechende Verfahren als Prozessstandschafter für Rechnung der KGaA fortführt. § 10.4 stellt zusätzliche Regelungen auf, die im Innenverhältnis zwischen der HC OpCo und der KGaA im Fall einer Prozessstandschaft durch die HC OpCo gelten sollen und ordnet insbesondere an, dass die KGaA im Innenverhältnis die laufende Prozessführung übernimmt.

§ 10.5 regelt den Umgang mit Prozess- und Verfahrensverhältnissen bei Beendigung der Betriebspacht Healthcare. Gemäß § 10.5 verpflichtet sich die KGaA für den Fall der Beendigung der Betriebspacht Healthcare alle dem Bereich KGaA Healthcare zuzuordnenden und gemäß § 10.1 auf die KGaA übertragenen sowie bis zur Beendigung des Betriebspachtvertrags Healthcare neu begründeten Prozess- und Verfahrensrechtsverhältnisse auf die HC OpCo (zurück) zu übertragen. Gemäß § 10.5 gelten für diesen Vorgang die Bestimmungen in § 10.2. bis § 10.4. sinngemäß.

Auf die Erläuterungen zu § 12 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.j) wird Bezug genommen.

k) Mitgliedschaften (§ 11)

Gemäß § 11.1 überträgt die HC OpCo etwaige nach Maßgabe der Regelung in § 13 des Operativen Ausgliederungsvertrags auf die HC OpCo übertragenen Mitgliedschaften zurück auf die KGaA. Etwaige Beendigungen oder Neubegründungen von Mitgliedschaften zwischen Pachtbeginn und Vollzugsdatum werden gemäß § 11.1 ebenfalls berücksichtigt.

Mitgliedschaften i.S.d. § 13 des Operativen Ausgliederungsvertrags, die nicht oder nur teilweise auf die HC OpCo übergegangen oder übertragen worden sind, verbleiben gemäß § 11.2 für die Dauer der Betriebspacht vollständig bzw. zu dem betroffenen Teil bei der KGaA und werden erst mit Beendigung der Betriebspacht auf die HC OpCo übertragen. Sofern eine Übertragung dieser Mitgliedschaften nicht möglich sein sollte, wird die KGaA die HC OpCo bei einer Neubeantragung dieser Mitgliedschaften unterstützen, vorausgesetzt die Mitgliedschaft der OpCo ist erforderlich und gewünscht.

Auf die Erläuterungen von § 13 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.k) wird Bezug genommen.

l) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung (§ 12)

§ 12.1 nimmt Bezug auf die von den Vertragsparteien im Rahmen der Operativen Ausgliederung hinsichtlich der den Geschäftsbetrieb der HC OpCo betreffenden und in Anlage 48.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher aufgeführten Genehmigungen begründete Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1.4 der Operativen Ausgliederung. § 12.1 bestimmt, dass die Treugeberrechte und -pflichten aus dieser Vereinbarungstreuhand während der Dauer des Betriebspachtvertrags Healthcare der KGaA zustehen. Dies ist folgerichtig, da die Vereinbarungstreuhand für die HC OpCo während der Phase der Betriebspacht Healthcare keine Relevanz hat.

§ 12.2 regelt, dass die Sachherrschaft über alle Einrichtungen, Grundstücke und Anlagen des zu Verpachtenden Betriebs während der Betriebspacht bei der KGaA verbleibt, so dass die KGaA auch Inhaberin der anlagenbezogenen Genehmigungen bleibt und im bisherigen Umfang die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über die Verpachteten Anlagen ausübt. Im Einklang mit der Betreiberstellung der KGaA während der Betriebspacht stellt § 12.2 klar, dass der KGaA die hiermit verbundene Einhaltung der relevanten Vorschriften und Vorgaben obliegt und sie insbesondere weiterhin die alleinige Ansprechpartnerin gegenüber den zuständigen Behörden ist. Nach § 12.2 bleibt die KGaA während der Dauer der Betriebspacht ferner rechtliche Inhaberin sämtlicher produktrechtlicher Genehmigungen nach § 48.7 des Operativen Ausgliederungsvertrags, nimmt hierfür weiterhin sämtliche produktrechtlichen Pflichten wahr und stellt das Qualitätsmanagement sicher.

Nach § 12.3 richtet sich die Neubeantragung der Genehmigungen nach Ende der Betriebspacht nach den Regelungen in § 48.8 und § 48.9 des Operativen Ausgliederungsvertrags.

Auf die Erläuterungen von § 48 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.12 wird Bezug genommen.

m) Allgemeine Rechte und Pflichten der KGaA (§ 13)

§ 13 statuiert allgemeine Grundsätze zur Weiterführung des Verpachteten Betriebs durch die KGaA.

Die Rechtsstellung der KGaA als Pächterin wird in § 13.1 geregelt. Danach führt die KGaA ab dem Vollzugsdatum als Pächterin den Verpachteten Betrieb im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Dies umfasst insbesondere auch, dass der KGaA alle Erzeugnisse aus dem Verpachteten Betrieb zur freien Verfügung stehen.

§ 13.2 regelt, dass die KGaA den Verpachteten Betrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen und zu betreiben und alle rechtlichen Anforderungen an den Betrieb einzuhalten und zu beachten hat. Soweit vom Verpachteten Betrieb Beeinträchtigungen Dritter ausgehen und gegen die HC OpCo deshalb Ansprüche geltend gemacht werden sollten, hat die KGaA als Pächterin die HC OpCo für diese Ansprüche freizustellen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die KGaA als Pächterin während der Rückverpachtungsphase die Leitung über den verpachteten Betrieb ausübt.

Nach § 13.3 obliegen der KGaA alle Verkehrssicherungspflichten und alle sonst im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr mit dem Besitz des Verpachteten Betriebes verbundenen Pflichten. Auch insoweit hat die KGaA die HC OpCo von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. In § 13.4 wird die Verpflichtung der KGaA zur Tragung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben und Beiträge während der Pachtdauer festgelegt.

§ 13.5 bestimmt, dass Gesellschafterrechte aus den nach § 7.1 und § 7.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags von der KGaA auf die HC OpCo übertragenen (und bei

der OpCo auch während der Rückverpachtung verbleibenden) Finanzanlagen durch die HC OpCo auf Weisung der KGaA ausgeübt werden.

Die Verpächterstellung der HC OpCo wird in § 13.6 dadurch gesichert, dass eine Unterverpachtung nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig ist.

n) Instandhaltung, Veränderungen (§ 14)

Nach § 14.1 ist die KGaA zur Instandhaltung der ihr zur Nutzung überlassenen (Pacht-)Gegenstände sowie dazu verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu tragen.

Um eine ordnungsgemäße und auch effektive Betriebsführung durch die KGaA zu gewährleisten, darf die KGaA nach § 14.2 bestimmte Maßnahmen (Veränderungen, Stilllegungen etc.) an den Pachtgegenständen vornehmen sowie nach Maßgabe von § 14.3 rechtsgeschäftlich über die Pachtgegenstände verfügen.

Korrespondierend zu den Befugnissen der KGaA in § 14.2 und § 14.3 ordnet § 14.4 zum Schutz der HC OpCo ein Zustimmungserfordernis der HC OpCo für Maßnahmen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung an.

§ 14.5 enthält eine sog. Wertausgleichsvereinbarung. Die Bestimmung soll die KGaA und die HC OpCo für außerplanmäßige und damit bei Vertragsschluss nicht berücksichtigte „ungünstige“ Wertveränderung kompensieren. Voraussetzung für das Bestehen eines Ausgleichsanspruches nach § 14.5 ist die Überschreitung einer „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Wertveränderung. Diese Wertschwelle ist dann überschritten, wenn (i) nach den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften der Wertansatz der sonstigen Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall um mindestens EUR 100.000,00 oder mehr im Vergleich zu dem bei Pachtbeginn jeweils zugrunde gelegten Wert zu korrigieren ist, und (ii) sich bei Saldierung aller Wertveränderungen nach Ziff. (i) in einem Geschäftsjahr zugunsten einer der Vertragsparteien ein positiver Saldo von insgesamt EUR 2.000.000,00 oder mehr ergibt. Die Höhe des von der jeweiligen Vertragspartei zu zahlenden Ausgleichs richtet sich gemäß § 14.5 nach der Höhe des zu Gunsten einer Vertragspartei ermittelten positiven Saldos. § 14.5 bestimmt ferner, dass die entsprechende Abrechnung für jedes Pachtjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen soll.

§ 14.6 stellt klar, dass für Veränderungen im Hinblick auf das Verpachtete IP während der Pachtdauer die Sonderregelung des § 17 vorrangig ist.

o) Investitionen (§ 15)

§ 15.1 definiert den Begriff der Investitionen unter Bezugnahme auf die Bilanzierungsregelungen des HGB und ermächtigt die KGaA nach Maßgabe von § 15, während der Betriebspacht Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der HC OpCo zu tätigen.

Die wesentlichen Grundsätze zur Durchführung von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen sind in § 15.2 geregelt. Danach sind Investitionen nach den Grundsätzen ord-

nungsgemäßer Betriebsführung vorzunehmen. Nach § 15.2 liegt die Entscheidung über Erweiterungsinvestitionen grundsätzlich bei der KGaA, wobei wesentliche Erweiterungsinvestitionen nach § 15.2 zum Schutz der HC OpCo deren Zustimmung bedürfen. Eine wesentliche Erweiterungsinvestition wäre z.B. der Neubau eines Produktionsgebäudes.

§ 15.3 regelt, dass Gegenstände, die im Rahmen von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der HC OpCo angeschafft werden, zum Pachtgegenstand gehören und an die HC OpCo übereignet werden und legt für den Eigentumsübergang eine Dokumentationspflicht der KGaA unter Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes fest.

In Höhe der auf die Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen entfallenden planmäßigen Abschreibungen nach HGB erhöht sich nach § 15.4 der Pachtzins. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die KGaA die Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der HC OpCo und damit auf deren Kosten vornimmt, obwohl die KGaA während der Pachtdauer den Nutzen aus diesen Gegenständen zieht. Daher ist es sachgerecht, dass die KGaA die HC OpCo in Höhe der entsprechenden Abschreibungen entschädigt.

§ 15.5 enthält die Verpflichtung beider Vertragsparteien zur Vornahme aller für die Investitionen erforderlichen Handlungen oder Erklärungen; um einen direkten Eigentumserwerb der HC OpCo sicherzustellen, wird die KGaA bevollmächtigt, die HC OpCo bei der Vornahme von Investitionen zu vertreten.

p) Goodwill (§ 16)

In § 16.1 wird klargestellt, dass ein etwaiger dem Verpachteten Betrieb zuzuordnender Geschäfts- und Firmenwert (Goodwill) während und nach der Pacht im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der HC OpCo verbleibt; er wird der KGaA als Teil des Pachtgegenstandes für die Pachtdauer lediglich auf Zeit zur Nutzung überlassen. Dies gilt auch, wenn der Geschäfts- und Firmenwert während der Betriebspacht erhöht oder durch einen neuen Goodwill ersetzt wird. Die Klarstellung reflektiert das durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt bestätigte Grundkonzept, wonach bei der Betriebspacht eine Erhöhung des Firmenwerts bzw. der immateriellen Werte des Betriebs dem Verpächter zustehen, auch wenn der Wert durch den Pächter während der Pachtdauer erhöht wurde. Dieses Grundkonzept soll auch im vorliegenden Fall gelten. § 16.2 stellt insofern explizit die Einigung der Vertragsparteien fest, dass die KGaA für eventuelle Wertsteigerungen der Pachtgegenstände einschließlich des Goodwill keinen Wertausgleich von der HC OpCo nach Beendigung der Betriebspacht erhalten soll. Die Umsetzung des Konzepts vereinfacht zudem die Abwicklung der ohnehin nur auf vergleichsweise kurze Zeit angelegten Betriebspacht.

q) Rechte an IP (§ 17)

Parallel zu § 16.1 ordnet § 17.1 an, dass auch sämtliches verpachtetes IP im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der HC OpCo verbleibt und als Teil des Verpachteten Betriebs für die Pachtdauer der KGaA lediglich zur Nutzung überlassen wird.

§ 17.2 legt die umfassende Verwaltung des IP durch die KGaA während der Betriebspacht fest und normiert einen Zustimmungsvorbehalt der HC OpCo für bestimmte Maßnahmen (Veräußerung oder Verpfändung, Belastung oder Aufgabe). Außerdem stellt § 17.2 insbesondere klar, dass im Fall von Widersprüchen zwischen dem Betriebspachtvertrag Healthcare und dem Treuhandvertrag, der gemäß § 4.3 lit. b) des Operativen Ausgliederungsvertrags bezogen auf die Registerschutzrechte Healthcare (die auch Teil des Verpachteten IP sind) geschlossen wurde (vgl. hierzu die Erläuterung unter C.V.4.b)), die Regelungen des Betriebspachtvertrags Healthcare vorgehen.

§ 17.3 bestimmt in Anlehnung an die Regelung zur Erhöhung des Firmenwerts während der Betriebspacht, dass das während der Dauer der Betriebspacht Healthcare entstehende oder geschaffene IP (Foreground-IP) der HC OpCo zugeordnet wird. Um Konflikte zu den Regelungen des § 15 zu verhindern, ordnet § 17.3 an, dass für Foreground IP, das zugleich die Voraussetzungen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition erfüllt, vorrangig die Regelungen des § 15 gelten, einschließlich der Bestimmung zur Erhöhung des Pachtzinses. Die wesentlichen Grundsätze zur Erhöhung des Pachtzinses werden auch in § 17.3 näher geregelt.

§ 17.4 regelt den Umgang mit Arbeitnehmererfindungen, § 17.5 den Umgang mit neu geschaffenen Markenrechten. Beide Bestimmungen ordnen das alleinige wirtschaftliche Eigentum jeweils der HC OpCo zu. Im Übrigen verweisen § 17.4 und § 17.5 auch auf die Regelung in § 17.3.

§ 17.6 enthält korrespondierend zur Regelung in § 17.1 und § 17.5 die Verpflichtung der KGaA, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die HC OpCo die Eigentümerrechte am Foreground-IP und an den in § 17.5 genannten Markenrechten ausüben kann.

r) Versicherungen (§ 18)

§ 18 bestimmt, dass die KGaA während der Dauer der Betriebspacht die Kosten für den Versicherungsschutz zu tragen hat, der für die Einbeziehung der HC OpCo in den Konzernversicherungsschutz und für den Verpachteten Betrieb erforderlich ist (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt C.V.4.I)) und regelt darüber hinaus weitere Einzelheiten zum Umfang und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes. Nach § 18.2 werden von der Klausel Direktversicherungen und Pensionskassenzusagen nicht erfasst, für diese gelten die (Spezial-)Regelungen über Pensionsverpflichtungen und Wertguthabenvereinbarungen (§ 21).

s) Gewährleistung und Haftung (§ 19)

Nach der Regelung des § 19 sind Gewährleistungsansprüche und Rücktrittsrechte der KGaA gegen die HC OpCo bezogen auf den Verpachteten Betrieb, die Pachtgegenstände und die Übertragenen Gegenstände, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Eine solche Klausel ist beim Abschluss konzerninterner Betriebspachtverträge üblich.

t) Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 20)

§ 20 stellt klar, dass die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer Healthcare nach ihrer Übertragung im Rahmen der Operativen Ausgliederung mit Wirksamwerden des Betriebspachtvertrags von der HC OpCo wieder auf die KGaA übergehen. Die KGaA bleibt daher bis zum Ende der Betriebspacht Arbeitgeberin der im Verpachteten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Die Regelung stellt ferner klar, dass die KGaA der HC OpCo dafür einsteht, dass die HC OpCo für die Dauer der Betriebspacht nicht für die Verpflichtungen aus den auf die KGaA übergegangenen Arbeitsverhältnisse in Anspruch genommen wird und sieht insoweit einen Freistellungsanspruch vor. Des Weiteren ist eine Ausgleichsverpflichtung der HC OpCo für die auf die KGaA übergehenden Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen vorgesehen. Die diesbezüglichen Regelungen gelten bei der Beendigung des Betriebspachtvertrags und dem damit einhergehenden Übergang der Arbeitsverhältnisse von der KGaA auf die HC OpCo entsprechend.

u) Pensionsverpflichtungen, Wertguthabenansprüche und Schuldbeitritt (§ 21)

§ 21 regelt in erster Linie die Auswirkungen des Betriebspachtvertrags für die Pensionsverpflichtungen und die Wertguthabenvereinbarungen sowie sonstige personalbezogene Verpflichtungen. Es wird insbesondere geregelt, dass für die Pensionsverpflichtungen, die im Zuge der Pacht auf die KGaA zurückübertragen werden, die HC OpCo einen Schuldbeitritt nebst interner Erfüllungsübernahme erklärt. Ferner ist vorgesehen, dass für diese Zusagen eine Insolvenzsicherung über das CTA der HC OpCo gewährleistet wird. Entsprechendes gilt für Wertguthabenvereinbarungen. Infolge des Schuldbeitritts erhalten die von den Pachtbedingten Übergängen betroffenen Arbeitnehmer einen eigenständigen und einklagbaren Anspruch gegen die HC OpCo auf Erfüllung der vorgenannten Ansprüche. Die ebenfalls erklärte Erfüllungsübernahme hat zur Folge, dass die HC OpCo gegenüber der KGaA verpflichtet ist, die Kosten aus den vorgenannten Verpflichtungen zu tragen. Erfasst werden auch Ansprüche, die erst nach dem Beginn der Rückverpachtung erdient werden.

Für externe Versorgungszusagen ist vorgesehen, dass diese grundsätzlich von der KGaA während des Betriebspachtvertrages im Außenverhältnis gegenüber den externen Versorgungsträgern fortgesetzt werden. Bei Ende der Pacht soll eine etwaig vorhandene Versicherungsnehmerstellung der KGaA auf die HC OpCo übertragen bzw. eine Position als Kassenfirma eingeräumt werden, soweit der externe Versorgungsträger zustimmt. Die Versorgung soll dann über die HC OpCo fortgesetzt werden.

Ferner ist geregelt, dass die HC OpCo einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme auch für sonstige personalbezogene Rückstellungen (insbesondere Jubiläumszahlungen und Urlaubsrückstellungen) erteilt. Insoweit gilt die obige Zusammenfassung zum Schuldbeitritt bzgl. der Pensionsverpflichtungen und der Wertguthabenvereinbarungen grundsätzlich entsprechend, jedoch sind sonstige personalbezogene Rückstellungen wie bereits bisher nicht zusätzlich über ein CTA abgesichert.

Für die noch zu erdienenden abgesicherten Ansprüche hat die KGaA der HC OpCo einen Ausgleich zu leisten. Der Ausgleichsmechanismus ist in Anlage 21.3 zum Betriebspachtvertrag in Abschnitt III. (4) geregelt. Die Gewährung eines Ausgleichs für die Zuführung zu den Rückstellungen erfolgt deshalb, weil die Zuführung zur Rückstellung in der Gesellschaft des Verpächters stattfindet, obwohl die entsprechenden Mitarbeiter, die sich die zusätzlichen Ansprüche verdient haben, für den Pächter gearbeitet haben.

v) Pachtzins (§ 22)

Der Pachtzins setzt sich nach § 22.1 zusammen aus dem Ersatz der bei der HC OpCo nach den Grundsätzen der handelsrechtlichen Bilanzierung auf die Pachtgegenstände anfallenden planmäßigen Abschreibungen sowie einer Verzinsung von 7,0 % p.a. auf das durchschnittliche gebundene handelsbilanzielle Eigenkapital der HC OpCo. Dem Pachtzins liegt das Konzept einer Kombination aus einer Vergütung in Höhe der planmäßigen Abschreibung der überlassenen Pachtgegenstände und einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsbilanziellen Eigenkapitals zu Grunde. Zudem werden von der KGaA im Zusammenhang mit dem Pachtbetrieb stehende Aufwendungen (z.B. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, vgl. hierzu die Einzelheiten im Abschnitt E.II.3.u)) kompensiert, die die OpCo trägt, obwohl diese Aufwendungen wirtschaftlich der KGaA zuzurechnen sind. § 22.1 enthält zudem zur Klarstellung für die Berechnung des „handelsbilanziellen Eigenkapitals“ folgende Berechnungsformel: Eigenkapital zu Jahresbeginn plus Eigenkapital zum Jahresende, geteilt durch zwei. Die Hintergründe zur Bemessung der Höhe des Pachtzinses sind bereits im Abschnitt E.I.2.d) dargestellt worden, auf den hiermit Bezug genommen wird.

§ 22.2 stellt klar, dass sämtliche Regelungen im Betriebspachtvertrag zu Schuldbeitritten, Erfüllungsübernahmen und Anpassungen des Pachtzinses von der in § 22.1 statuierten Verpflichtung der KGaA zur Zahlung des Pachtzinses unberührt bleiben.

Die Zahlungsmodalitäten für den Pachtzins sind in § 22.3 geregelt. Die KGaA hat monatliche Abschlagszahlungen zu zahlen, wobei die endgültige Abrechnung jeweils zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen soll. § 22.3 bestimmt darüber hinaus das nähere Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen.

w) Inkrafttreten des Vertrags (§ 23)

§ 23.1 stellt mit Hinblick auf § 294 Abs. 2 AktG klar, dass für das Inkrafttreten des Betriebspachtvertrags Healthcare die Eintragung in das Handelsregister der HC OpCo maßgeblich ist (siehe hierzu bereits unter Abschnitt E.I.3.g)). Da sich die Verpachtung

durch die HC OpCo auf die im Wege der Operativen Ausgliederung auf die HC OpCo übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bezieht, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass der Betriebspachtvertrag Healthcare in unmittelbarem Zusammenhang nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung wirksam wird. Zudem wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der Betriebspachtvertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der KGaA steht.

§ 23.2 enthält schließlich ein Rücktrittsrecht für jede Vertragspartei, sofern der Betriebspachtvertrag Healthcare nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden ist. Hierdurch soll die Möglichkeit zur Lösung von der Betriebspacht im Falle unvorhergesehener Verzögerungen geschaffen werden.

x) Vertragsdauer und Kündigung (§ 24)

§ 24 enthält die Regelungen des Betriebspachtvertrags Healthcare zur Vertragslaufzeit. Gemäß § 24.1 wird der Betriebspachtvertrag Healthcare auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann grundsätzlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

§ 24.2 eröffnet jeder Vertragspartei die Möglichkeit, den Betriebspachtvertrag Healthcare auch fristlos zu kündigen und zählt in nicht abschließender Form außerordentliche Kündigungsgründe auf, die eine Kündigung durch die HC OpCo rechtfertigen.

y) Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung (§ 25)

§ 25 regelt die Beendigung des Betriebspachtvertrags Healthcare und sieht in § 25.1 vor, dass die KGaA der HC OpCo bei Ende der Betriebspacht den Verpachteten Betrieb und alle Pachtgegenstände (zurück-)übergeben muss. Die Regelung konkretisiert ferner die Modalitäten der Übergabe; mit der Beendigung der Betriebspacht übernimmt die HC OpCo wieder die betriebliche Leitungsmacht.

Für die Rückübertragung des Verpachteten Betriebs erklären § 25.2 und § 25.4 die Vorschriften für anwendbar, nach denen der Verpachtete Betrieb bei Pachtbeginn der Betriebspacht von der HC OpCo auf die KGaA übertragen bzw. dieser überlassen wurde und verweisen zu diesem Zweck auf die entsprechenden Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Healthcare.

In § 25.3 ist vorgesehen, dass die KGaA und die HC OpCo für die Abwicklung der Betriebspacht Healthcare und die endgültige Abrechnung des Pachtzinses etc. einen Stichtagsabschluss und eine Pro-forma-Bilanz des Verpachteten Betriebs bezogen auf das Pachtende aufstellen müssen.

z) Schlussbestimmungen (§ 26 bis § 32)

Die Schlussbestimmungen beinhalten in § 26 Unterrichts- und Anzeigepflichten gegenüber Dritten, ebenso wie Regelungen über die gemeinsame Zusammenarbeit

und gegenseitige Information und Unterstützung der Vertragsparteien im Rahmen des Übergangs der Pachtgegenstände.

§ 27.1 enthält eine sog. salvatorische Klausel, wonach die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Healthcare die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die Vertragsparteien sich verpflichten, lückenhafte oder unwirksame Regelungen durch neue Regelungen zu ersetzen. § 27.2 regelt den Umgang mit Ereignissen, die das Erreichen des Vertragszwecks im Wesentlichen und mit der erforderlichen Nachhaltigkeit nicht mehr möglich machen und bestimmt, dass die Vertragsparteien sich in solchen Fällen um eine Lösung bemühen werden, damit der Vertragszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 27.3 legt klarstellend fest, dass auch die Vorbemerkungen und Anlagen Bestandteil des Betriebspachtvertrags Healthcare sind.

Um eine reibungslose Durchführung des Betriebspachtvertrags Healthcare zu gewährleisten, verpflichtet § 28 die Vertragsparteien zur gegenseitigen Loyalität und § 29 zur Vornahme aller Handlungen, die in Zusammenhang mit dem Betriebspachtvertrag Healthcare bzw. der Verpachtung des Verpachteten Betriebs erforderlich und zweckdienlich sind.

§ 30 enthält eine übliche Schriftformklausel. § 31 regelt die Tragung der Kosten für den Betriebspachtvertrag Healthcare und weist diese hinsichtlich der Vorbereitung, Beurkundung und Umsetzung des Betriebspachtvertrags Healthcare der KGaA zu. Die HC OpCo trägt jedoch die Kosten der Gesellschafterversammlung sowie die Kosten der Anmeldung und Eintragung des Betriebspachtvertrags in das Handelsregister der HC OpCo. § 32.1 stellt klar, dass der Betriebspachtvertrag deutschem Recht unterliegt. § 32.2 enthält eine übliche Gerichtsstandsvereinbarung, wonach für alle Streitigkeiten aus dem Betriebspachtvertrag der Gerichtsstand Darmstadt ist.

III. Temporäre Rückverpachtung des auf die LS OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Life Science

1. Beteiligte Rechtsträger

Die Rückverpachtung des auf die LS OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Life Science an die KGaA (**Betriebspacht Life Science**) erfolgt durch Abschluss eines Betriebspachtvertrags nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 AktG zwischen der KGaA und der LS OpCo.

a) LS OpCo als Verpächterin

Als Verpächterin im Rahmen des Betriebspachtvertrags Life Science agiert die LS OpCo. Hinsichtlich der Beschreibung der LS OpCo wird auf die Erläuterungen im Abschnitt B.II.2 verwiesen.

b) KGaA als Pächterin

Als Pächterin im Rahmen des Betriebspachtvertrags Life Science agiert die KGaA. Hinsichtlich der Darstellung der KGaA wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.I verwiesen.

2. Wirtschaftliche Begründung, rechtliche Umsetzung und Folgen der Betriebspacht Life Science

Der Betriebspachtvertrag Life Science steht in unmittelbarem Zusammenhang mit und erfolgt gleichsam parallel zum Abschluss der Betriebspachtverträge für die Bereiche KGaA Healthcare (vgl. Abschnitt E.II) und KGaA Performance Materials (vgl. Abschnitt E.IV). Die wirtschaftliche Begründung, das Verfahren für den Abschluss der Verträge und die Folgen der Betriebspacht sind für alle drei Betriebspachtverträge gleich und wurden daher zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Erhöhung der Lesbarkeit gemeinsam im Abschnitt E.I dargestellt. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen.

3. Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Betriebspachtvertrags Life Science

Der Aufbau und die Inhalte des Betriebspachtvertrags Life Science entsprechen weitgehend denen des bereits ausführlich erläuterten Betriebspachtvertrags Healthcare.

Der Betriebspachtvertrag Life Science gliedert sich in eine einleitende Vorbemerkung sowie sechs Abschnitte.

In der Vorbemerkung werden unter anderem die Hintergründe der Rückverpachtung und der Ausgliederungsmaßnahmen überblicksartig erläutert. In diesem Rahmen werden auch die an den Maßnahmen beteiligten Rechtsträger aufgeführt und der wesentliche Gegenstand der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung zusammengefasst. Des Weiteren werden in groben Zügen insbesondere die unternehmerischen Gründe für den Abschluss des Betriebspachtvertrags Life Science wiedergegeben und grundlegende Begrifflichkeiten des Betriebspachtvertrags Life Science festgelegt.

Auf die Vorbemerkung folgen in Abschnitt A. (§ 1 und § 2) allgemeine Regelungen zum verpachteten Betrieb, zum Vollzugsdatum und zum Pachtbeginn. Anschließend werden in Abschnitt B. im Einzelnen die Gegenstände beschrieben und näher bezeichnet, welche die LS OpCo an die KGaA verpachtet (§ 3 bis § 12). Abschnitt C. (§ 13 bis § 19) befasst sich mit der Rechtsstellung der KGaA. Es werden unter anderem ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Instandhaltung und Veränderung der überlassenen Gegenstände, Investitionen, Goodwill, IP sowie Gewährleistung und Haftung geregelt. Abschnitt D. (§ 20 und § 21) behandelt Regelungen zum Übergang von Arbeitsverhältnissen und Pensionsverpflichtungen. Abschnitt E. (§ 22 bis § 25) regelt die von der KGaA zu erbringende Gegenleistung und die Laufzeit des Vertrags, einschließlich der Möglichkeiten und Folgen der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Die Schlussbestimmungen in Abschnitt F. (§ 26 bis § 32) beinhalten Vereinbarungen über

die Unterrichtung Dritter und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien, ebenso wie eine salvatorische Klausel, die Regelung der Kostentragung sowie Vereinbarungen zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand.

Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung und Erläuterung des Betriebspachtvertrags Life Science werden grundsätzlich die im Betriebspachtvertrag Life Science definierten Begriffe verwendet. Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden solche des Betriebspachtvertrags Life Science.

Die Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Life Science haben folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Verpachteter Betrieb (§ 1)

§ 1.1 enthält die zentrale Bestimmung des Betriebspachtvertrags Life Science, wonach die LS OpCo den gesamten Betrieb ihres Unternehmens nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags an die KGaA zur Führung des Betriebs im eigenen Namen und für eigene Rechnung verpachtet (§ 292 Abs.1 Nr. 3 AktG). Es wird außerdem klargestellt, dass die Vorschriften der §§ 581 ff. BGB Anwendung finden, sofern der Betriebspachtvertrag Life Science keine abweichende Regelung trifft.

Der zwischen der LS OpCo und der KGaA bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (vgl. hierzu auch die Ausführungen im B.II.2 sowie C.IV.4) bleibt gemäß § 1.2 vom Betriebspachtvertrag Life Science unberührt.

b) Vollzugsdatum, Pachtbeginn (§ 2)

§ 2 sieht in Übereinstimmung mit § 294 Abs. 2 AktG vor, dass der Betriebspachtvertrag Life Science mit Eintragung in das Handelsregister der LS OpCo wirksam wird (siehe zum Wirksamwerden bereits oben E.I.3.g)). Außerdem bestimmt § 2, dass die Verpachtung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, erfolgt. Dies bedeutet, dass die Betriebspacht Life Science für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und sich die LS OpCo und die KGaA wirtschaftlich so stellen, als wäre der KGaA der Betrieb bereits zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, überlassen worden. Dies bezieht sich nach § 2 insbesondere auf die Zahlung des Pachtzinses und die Fruchtziehung aus dem Verpachteten Betrieb. Die wirtschaftliche Rückwirkung des Betriebspachtvertrags Life Science ist mit dem Ausgliederungstichtag der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung abgestimmt (vgl. hierzu Abschnitt C.V.3 und D.VI.3).

c) Beschreibung der Pachtgegenstände, allgemeine Grundsätze, Besitzeinräumung (§ 3)

In § 3.1 wird der Pachtgegenstand allgemein beschrieben. Die Beschreibung erfolgt durch eine allgemeine Bezugnahme auf die § 15 bis § 26 sowie § 48 bis § 51 des Operativen Ausgliederungsvertrags. Gegenstand der Betriebspacht Life Science und damit der Verpachtete Betrieb im Sinne des § 1.1 ist grundsätzlich der auf die LS OpCo ausgegliederte Bereich KGaA Life Science, einschließlich der dazugehörigen, zur

Führung des Verpachteten Betriebs erforderlichen Gegenstände und Rechtsverhältnisse des Aktiv- und Passivvermögens, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung von der KGaA auf die LS OpCo übertragen bzw. in den § 3 bis § 14 sowie § 48 bis § 51 beschrieben oder in Bezug genommen wurden. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf des Betriebspachtvertrags Life Science zur konkreten Beschreibung der verpachteten bzw. übertragenen Gegenstände grundsätzlich auf die jeweiligen Regelungen und Anlagen des Operativen Ausgliederungsvertrags zur Beschreibung des Bereichs KGaA Life Science Bezug genommen. § 3.1 stellt außerdem klar, dass bestimmte Vermögensbestandteile von der Verpachtung im technischen Sinne ausgenommen sind, insbesondere weil sie mit Wirkung zum Pachtbeginn an die KGaA verkauft und übertragen werden sollen (dies betrifft z.B. die in § 6.1 Satz 1 beschriebenen Forderungen oder das in § 7 beschriebene Vorratsvermögen). § 3.1 und die weiteren Bestimmungen des Vertrags differenzieren daher begrifflich „Pachtgegenstände“ und „Übertragene Gegenstände“. Bei Beendigung der Pacht werden die „Übertragenen Gegenstände“ in ihrem dann vorhandenen Bestand wieder zurückveräußert bzw. zurückübertragen. Im Übrigen bestimmt § 3.1, dass für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind, die Spezialregelungen des § 20 und § 21 gelten.

§ 3.2 legt fest, dass die bilanzierbaren Pachtgegenstände und die im Rahmen der Pacht bilanzierbaren übertragenen Gegenstände in der Ausgliederungsbilanz des Bereichs KGaA Life Science zum 1. Januar 2018, 0.00 Uhr, enthalten sind, die aus der Schlussbilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, abgeleitet und dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlage 15.3 beigelegt ist. Um sämtliche relevanten Vermögensgegenstände zu erfassen, wird in § 3.2 zudem klargestellt, dass – vorbehaltlich besonderer Regelungen im Betriebspachtvertrag Life Science und soweit nicht von der Verpachtung oder Übertragung ausgenommen – auch die nicht bilanzierungspflichtigen, nicht bilanzierungsfähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände der LS OpCo von der Verpachtung bzw. der Übertragung umfasst sind. § 3.3 enthält eine sog. Surrogationsklausel. Hierdurch soll der Umgang mit Veränderungen im Bestand des von der Betriebspacht Life Science betroffenen Vermögens in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum geregelt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim von der Betriebspacht Life Science erfassten Vermögen nicht um einen statischen, sondern um einen sich im laufenden Geschäftsbetrieb verändernden Vermögensbestand handelt. § 3.3 legt in diesem Zusammenhang fest, dass die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum der Betriebspacht Life Science erfolgenden Zu- und Abgänge von Pachtgegenständen und Übertragenen Gegenständen (einschließlich dinglicher oder schuldrechtlicher Surrogate eines Pachtgegenstands) bei der pachtweisen Überlassung nach näherer Maßgabe von § 3.3 berücksichtigt werden. Eine Präzisierung des Umfangs der nach dieser Maßgabe zu berücksichtigenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt in § 3.3 lit. a) und lit. b). Gemäß § 3.3 lit. a) überlässt oder überträgt die LS OpCo die dem Verpachteten Betrieb im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum dem Verpachteten Betrieb zugegangen oder in

diesem entstanden und am Vollzugsdatum noch vorhanden sind. Umgekehrt regelt § 3.3 lit. b) klarstellend, dass die dem Verpachteten Betrieb im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum beendet, veräußert oder anders übertragen worden sind oder schlicht zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen, der KGaA nicht überlassen oder übertragen werden; an die Stelle dieser Gegenstände treten jedoch gemäß § 3.3 lit. b) die am Vollzugsdatum vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate.

§ 3.4 regelt die tatsächliche Überlassung der Pachtgegenstände und der Übertragenen Gegenstände an die KGaA zum Vollzugsdatum und legt fest, dass die LS OpCo verpflichtet ist, der KGaA am Vollzugsdatum den Besitz bzw. die Sachherrschaft über diese Gegenstände einzuräumen und sicherzustellen, dass die KGaA die Nutzungen aus den Pachtgegenständen im eigenen Namen und für eigene Rechnung ziehen kann.

§ 3.5 bestimmt, dass die LS OpCo in Bezug auf die Pachtgegenstände, deren Überlassung an die KGaA nicht zulässig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, gemäß den Weisungen der KGaA handeln und die KGaA im Innenverhältnis so stellen wird, als wäre diese Pächterin der Gegenstände.

d) Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How (§ 4)

§ 4.1 definiert unter Bezugnahme auf § 16.2 und § 17 des Operativen Ausgliederungsvertrags das Verpachtete IP. Dies umfasst alle im Rahmen des Operativen Ausgliederungsvertrags an die LS OpCo übertragenen Schutzrechte sowie Nutzungsrechte und das übertragene Know-how.

Die pachtweise Überlassung des Verpachteten IP erfolgt nach Maßgabe der in § 4.2 geregelten Lizenzbestimmungen.

Treugeberrechte und -pflichten aus der zwischen der KGaA und der LS OpCo im Sinne des § 16.3 lit. b) des Operativen Ausgliederungsvertrags abgeschlossenen Vereinbarungstreuhand in Bezug auf Registerschutzrechte weist § 4.3 für die Dauer der Betriebspacht der KGaA zu, da die KGaA während der Pachtzeit auch in dieser Hinsicht das Geschäft der LS OpCo führt.

Weiter werden in § 4.4 die Verpflichtung der LS OpCo zur Kostenübernahme und Freistellung der KGaA nach § 16.6 und § 16.7 des Operativen Ausgliederungsvertrags hinsichtlich der für immaterielle Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte an Dritte zu leistenden Entgelte für die Dauer der Betriebspacht ausgesetzt und gemäß § 4.5 die durch den Operativen Ausgliederungsvertrag übertragenen Nutzungsrechte für die Dauer der Betriebspacht wieder an die KGaA übertragen.

§ 4.6. regelt den Umgang mit Nutzungsrechten der LS OpCo an Shared IP Life Science und an nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich Life Science zuzuordnendem Know-How, die der LS OpCo auf Basis des Operativen Ausgliederungsvertrags eingeräumt wurden. § 4.6. ordnet für die Dauer der Betriebspacht an, dass die Nutzung dieser Nutzungsrechte durch die KGaA aus eigenem Recht erfolgt.

Auf die Erläuterungen von § 16 und § 17 des Operativen Ausgliederungsvertrags in den Abschnitten C.V.4.b) und C.V.4.c) wird Bezug genommen.

e) Sachanlagevermögen (§ 5)

Nach § 5.1 verpachtet die LS OpCo an die KGaA alle Gegenstände des Sachanlagevermögens, die in § 18.1 bis § 18.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags sowie in Anlage 18.1 zum Operativen Ausgliederungsvertrag erfasst sind, einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter. Die Verpachtung bzw. die Überlassung der Sachherrschaft an den Gegenständen des Sachanlagevermögens erfolgt dabei unabhängig von möglichen Eigentumsvorbehalten Dritter oder der Übertragung als Sicherungseigentum.

Die Rechte aus konzerninternen Leistungsvereinbarungen zwischen der KGaA und der LS OpCo im Sinne des § 18.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags zur Regelung der Nutzungsrechte an gemischt genutzten Gegenständen des Sachanlagevermögens weist § 5.2 für die Dauer der Betriebspacht der KGaA zu, da solche Leistungsvereinbarungen während der Rückverpachtungsphase für die LS OpCo als Verpächterin keine Relevanz haben.

Auf die Erläuterungen von § 18 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.d) wird Bezug genommen.

f) Forderungen (§ 6)

§ 6.1 regelt die Übertragung der dem Verpachteten Betrieb bei Pachtbeginn zuzuordnenden und im Zuge der Operativen Ausgliederung übergegangenen Forderungen durch Verkauf und Abtretung von der LS OpCo an die KGaA und verweist zur weiteren Konkretisierung der zu übertragenden Forderungen auf § 19 und Anlage 19.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags. § 6.1 enthält bezogen auf den Verkauf und die Abtretung der Forderungen durch die LS OpCo auch die Annahmeerklärung der KGaA. Nach § 6.1 erfolgt der Verkauf mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) und zu den in der Ausgliederungsbilanz Life Science ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Der Kaufpreis ist nach § 6.1 vier Wochen nach dem Vollzugsdatum fällig. Der Verkauf des Umlaufvermögens bzw. der diesem zuzuordnenden Forderungen der Verpächterin an die Pächterin ist eine übliche Regelung. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das Umlaufvermögen während der Dauer der Betriebspacht im Rahmen der Fortführung des Verpachteten Betriebs fortlaufend umgeschlagen und erneuert wird und somit eine Überlassung und „Fruchtziehung“ auf Zeit daher nicht sinnvoll ist.

Soweit eine Abtretung der veräußerten Forderungen nicht möglich oder zulässig sein sollte, stellen sich die Vertragsparteien gemäß § 6.2 im Innenverhältnis so, als ob die Abtretung wirksam erfolgt wäre. Für diesen Fall erteilt die LS OpCo bereits in § 6.2 der KGaA eine Einzugsermächtigung für die betreffende Forderung. Für die Konkretisierung der Regelungen, die im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten sollen, verweist § 6.2 auf die Bestimmung § 1.4 im Operativen Ausgliederungs-

vertrag und zur dort näher beschriebenen Vereinbarungstreuhand (vgl. die Erläuterungen im Abschnitt C.V.2).

Nach Beendigung des Betriebspachtvertrags Life Science ist die KGaA gemäß § 6.3 berechtigt (und auf Verlangen der LS OpCo auch verpflichtet), die dann zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Forderungen an die LS OpCo (zurück-)zuveräußern, wobei zur Ermittlung des Kaufpreises auf den am Pachtende maßgeblichen Buchwert der Forderungen abgestellt wird, der nach denselben Grundsätzen zu ermitteln ist wie bei der Veräußerung nach § 6.1.

§ 6.4 regelt den Ausgleich von etwaig zum Pachtbeginn bzw. Pachtende bestehenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen der jeweiligen Zahlung des Kaufpreises nach § 6.1 und § 6.3.

Gemäß § 6.5 findet § 6.1 keine Anwendung auf Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, da für diese die Sondervorschriften zu Arbeitsverhältnissen und Pensionsverpflichtungen nach § 20 und § 21 gelten.

Auf die Erläuterungen zu § 19 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.e) wird Bezug genommen.

g) Vorratsvermögen (§ 7)

§ 7.1 regelt den Verkauf des dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Vorratsvermögens von der LS OpCo an die KGaA und verweist zur weiteren Konkretisierung des zu veräußernden Vorratsvermögens insbesondere auf § 20 und Anlage 20.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags. Hintergrund der Veräußerung statt der Verpachtung des Vorratsvermögens ist, dass – wie bei den Forderungen – das Umlaufvermögen während der Dauer der Betriebspacht fortlaufend umgeschlagen wird und somit eine Überlassung auf Zeit nicht sinnvoll ist. Die Veräußerung erfolgt am Vollzugsdatum und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn. Dementsprechend stellen sich die Vertragsparteien gemäß § 7.1 so, als ob die Übertragung des Vorratsvermögens zum Pachtbeginn (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) erfolgt wäre. § 7.1 regelt außerdem die Kaufpreishöhe und Fälligkeit (vier Wochen nach dem Vollzugsdatum) und enthält die für Betriebspachtverträge übliche Bestimmung, dass die Veräußerung zu handelsrechtlichen Buchwerten erfolgt, die sich wie bei der Veräußerung und Abtretung der dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Forderungen (vgl. die Erläuterungen in Abschnitt E.II.3.f)) aus der Ausgliederungsbilanz Life Science ergeben.

In § 7.2 wird klargestellt, dass mit der Veräußerung des Vorratsvermögens notwendigerweise auch das Eigentum, der Besitz sowie alle anderen Rechte an den nach § 7.1 veräußerten Gegenständen, etwa Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche, zum Vollzugsdatum auf die KGaA übergehen.

Um auch Gegenstände des Vorratsvermögens, die im Besitz Dritter stehen, zu erfassen, tritt die LS OpCo in § 7.3 sämtliche diesbezüglich eventuell vorhandenen Herausgabeansprüche an die KGaA ab.

§ 7.4 verpflichtet die Vertragsparteien, die für die Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Besitzes etwaig notwendigen weiteren Handlungen und Erklärungen vorzunehmen.

§ 7.5 ordnet im Fall der Beendigung des Betriebspachtvertrags Life Science die Rückveräußerungsberechtigung und im Falle des Verlangens durch die LS Co -verpflichtung der KGaA bezogen auf das bei der KGaA am Pachtende noch vorhandene und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnende Vorratsvermögen an. Für die Rückveräußerung gelten gemäß § 7.5 die Regelungen des § 7.1 bis § 7.4 mit der Maßgabe entsprechend, dass auf den beim Pachtende maßgeblichen Buchwert abzustellen ist (wobei dieser Buchwert nach denselben Grundsätzen wie bei der ursprünglichen Veräußerung nach § 7.1 zu ermitteln ist). Ferner wird die Fälligkeit des Kaufpreises auf vier Wochen nach dem Beendigungsstichtag festgesetzt und der LS OpCo das Recht eingeräumt, die bei Beendigung der Betriebspacht von der KGaA zu übernehmenden Vorräte auf die zur Fortführung des zuvor Verpachteten Betriebs erforderliche Menge zu begrenzen. Klarstellend bestimmt § 7.5 am Ende, dass die KGaA mit den bei ihr verbleibenden Gegenständen des Vorratsvermögens nach eigenem Ermessen verfahren kann.

Schließlich werden in § 7.6 Gewährleistungsansprüche sowohl für die Veräußerung des Vorratsvermögens bei Pachtbeginn als auch für die Veräußerung des Vorratsvermögens bei Pachtende ausgeschlossen und klargestellt, dass die zu veräußernden Vorräte jeweils in dem Zustand, in dem sie sich zu dem Veräußerungszeitpunkt befinden, veräußert werden. Eine solche Klausel ist bei konzerninternen Vereinbarungen üblich.

Auf die Erläuterungen von § 20 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.f) wird Bezug genommen.

h) Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 8)

Nach § 8.1 übernimmt die KGaA grundsätzlich alle von § 21 des Operativen Ausgliederungsvertrags sowie der dazugehörigen Anlage 21.4.a und Anlage 21.4.b erfassten Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten von der LS OpCo und erhält hierfür eine in § 8.3 festgelegte Ausgleichszahlung (den sog. negativen Kaufpreis), die sich gemäß § 8.3 an den handelsrechtlichen Buchwerten dieser Positionen in der Ausgliederungsbilanz Life Science bemisst und vier Wochen nach dem Vollzugsdatum fällig ist.

§ 8.2 regelt für bestimmte Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewisse Verbindlichkeiten, dass diese ausnahmsweise bei der LS OpCo verbleiben. § 8.2 ordnet für den Fall des Übergangs der Verbindlichkeit zugrundeliegenden Rechtsgrunds auf die KGaA einen in § 8.2 näher beschriebenen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme der LS OpCo (mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn) an.

§ 8.4 normiert das Recht (und auf Verlangen der LS OpCo die Pflicht) der KGaA, die bei Beendigung des Betriebspachtvertrags Life Science zum Pachtende vorhandenen

und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Verbindlichkeiten an die LS OpCo zu veräußern. Für die Rückveräußerung gelten gemäß § 8.4 die Regelungen der § 8.1 bis § 8.2 entsprechend; außerdem ist zur Ermittlung des von der KGaA an die LS OpCo zu zahlenden negativen Kaufpreises auf den beim Pachtende maßgeblichen Buchwert abzustellen, der nach denselben Grundsätzen wie bei der Veräußerung nach § 8.3 zu ermitteln und vier Wochen nach dem Pachtende fällig ist.

§ 8.5 regelt den Ausgleich von etwaig zum Pachtbeginn bzw. Pachtende bestehenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen der jeweiligen Zahlung des negativen Kaufpreises nach § 8.3 und § 8.4.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern verweist § 8.6 auf die Spezialregelungen in § 20 und § 21.

Auf die Erläuterungen von § 21 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.g) wird Bezug genommen.

i) Eintritt in Verträge und Vertragsangebote (§ 9)

Nach § 9.1 übernimmt die KGaA im Rahmen der Verpachtung im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung alle dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Übertragenen Vertragsverhältnisse Life Science. Hierzu zählen grundsätzlich sämtliche in § 22 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen und insbesondere in der dazugehörigen Anlage 22.2 erfassten Vertragsverhältnisse. Hinsichtlich des Wirksamkeitszeitpunktes der Vertragsübernahme gilt ebenfalls der Grundsatz der wirtschaftlichen Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, wobei § 9.1 klarstellt, dass die Verträge bezogen auf Form und Inhalt übernommen werden, wie sie zum Vollzugsdatum bestehen. Für die Rückübertragung verweist § 9.1 auf § 9.5 des Betriebspachtvertrags Life Science.

Nicht dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen und nicht verpachtet sind gemäß § 9.2 Gesellschaftsverträge, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und Verträge über stille Gesellschaften.

Da die Vertragsübernahme durch die KGaA im Zuge der Rückverpachtung nicht wie bei der Operativen Ausgliederung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt C.IV.2.a)), sondern im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgt, ist für die Übertragung des jeweiligen Vertrags die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners erforderlich.

§ 9.3 stellt daher klar, dass im Fall einer erforderlichen Zustimmung eines Dritten zur Übernahme der Vertragsverhältnisse, die Vertragsparteien sich um die Einholung der Zustimmung bemühen werden.

Bezüglich der Verträge, die nicht oder nicht rechtzeitig schuldbefreiend übernommen werden können, statuiert § 9.4 eine Vereinbarungstreuhand, wonach sich die Vertragsparteien jedenfalls im Innenverhältnis faktisch so stellen, als wäre die Übernah-

me wirksam und rechtzeitig erfolgt. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Vereinbarungstreuhand wird in § 9.4 näher beschrieben.

Bei Beendigung des Betriebspachtvertrags Life Science gilt nach § 9.5, dass die LS OpCo die dann bestehenden und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse wieder von der KGaA mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtende übernimmt. Die Übernahme dieser Vertragsverhältnisse erfolgt ebenfalls im Wege der Einzelrechtsnachfolge, so dass § 9.5 für die Rückübertragung der Vertragsverhältnisse von der KGaA auf die LS OpCo bei Beendigung der Betriebspacht Life Science die entsprechende Geltung von § 9.3 und 9.4 anordnet.

§ 9.6 enthält Regelungen zur Vereinfachung der Abwicklung der Betriebspacht Life Science und legt insbesondere fest, dass sich die Vertragsparteien schon bei Einholung der Zustimmung des Vertragspartners zur Übertragung des Vertrags bei der Rückverpachtung auf die KGaA um die Einholung der Zustimmung zur (Rück-)Übertragung nach Beendigung der Betriebspacht auf die LS OpCo bemühen werden.

Aufgrund der Rückverpachtung haben die Rechte aus einer nach § 49.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags zwischen der KGaA und der LS OpCo etwaig abgeschlossenen Vereinbarungstreuhand zu „Shared Agreements“ während der Dauer der Betriebspacht Life Science für die LS OpCo keine Relevanz (vgl. hierzu auch die Erläuterungen im Abschnitt C.V.4.h) und C.V.13). § 9.7 regelt daher zur Klarstellung, dass für die Dauer der Betriebspacht Life Science die Treugeberrechte (der LS OpCo) aus einer etwaig bestehenden Vereinbarungstreuhand der KGaA zustehen.

Auf die Erläuterungen von § 22 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.h) wird Bezug genommen.

j) Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 10)

Die Prozess- und Verfahrensverhältnisse, die mit den nach dem Betriebspachtvertrag überlassenen Pachtgegenständen oder Übertragenen Gegenständen im Zusammenhang stehen und in § 24.1 bis § 24.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschrieben sowie insbesondere in Anlage 24.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags aufgeführt sind, überträgt die LS OpCo gemäß § 10.1 und § 10.5 für die Dauer der Pacht zurück auf die KGaA.

Damit nach der Übertragung die effektive prozessuale Geltendmachung der jeweiligen Rechte gesichert ist, werden gemäß § 10.2 auch die auf diese Prozess- und Verfahrensverhältnisse bezogenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten mitübertragen.

Sofern für die Übertragung weitere Erfordernisse bestehen sollten (etwa die Zustimmung von Prozessbeteiligten), werden die Vertragsparteien gemäß § 10.3 auf deren Erfüllung hinwirken. Sollte kein Parteiwechsel erfolgen, stellt § 10.4 klar, dass die LS OpCo das entsprechende Verfahren als Prozessstandschafter für Rechnung der KGaA fortführt. § 10.4 stellt zusätzliche Regelungen auf, die im Innenverhältnis zwischen der LS OpCo und der KGaA im Fall einer Prozessstandschaft durch die LS OpCo

gelten sollen und ordnet insbesondere an, dass die KGaA im Innenverhältnis die laufende Prozessführung übernimmt.

§ 10.5 regelt den Umgang mit Prozess- und Verfahrensverhältnissen bei Beendigung der Betriebspacht Life Science. Gemäß § 10.5 verpflichtet sich die KGaA für den Fall der Beendigung der Betriebspacht Life Science alle dem Bereich KGaA Life Science zuzuordnenden und gemäß § 10.1 auf die KGaA übertragenen sowie bis zur Beendigung des Betriebspachtvertrags Life Science neu begründeten Prozess- und Verfahrensrechtsverhältnisse auf die LS OpCo (zurück) zu übertragen. Gemäß § 10.5 gelten für diesen Vorgang die Bestimmungen in § 10.2. bis § 10.4. sinngemäß.

Auf die Erläuterungen zu § 24 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.j) wird Bezug genommen.

k) Mitgliedschaften (§ 11)

Gemäß § 11.1 überträgt die LS OpCo etwaige nach Maßgabe der Regelung in § 25 des Operativen Ausgliederungsvertrags auf die LS OpCo übertragenen Mitgliedschaften zurück auf die KGaA.

Mitgliedschaften i.S.d. § 25 des Operativen Ausgliederungsvertrags, die nicht oder nur teilweise auf die LS OpCo übergegangen oder übertragen worden sind, verbleiben gemäß § 11.2 für die Dauer der Betriebspacht vollständig bzw. zu dem betroffenen Teil bei der KGaA und werden erst mit Beendigung der Betriebspacht auf die LS OpCo übertragen. Sofern eine Übertragung dieser Mitgliedschaften nicht möglich sein sollte, wird die KGaA die LS OpCo bei einer Neubeantragung dieser Mitgliedschaften unterstützen, vorausgesetzt die Mitgliedschaft der OpCo ist erforderlich und gewünscht.

Auf die Erläuterungen von § 25 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.k) wird Bezug genommen.

l) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung (§ 12)

§ 12.1 nimmt Bezug auf die von den Vertragsparteien im Rahmen der Operativen Ausgliederung hinsichtlich der den Geschäftsbetrieb der LS OpCo betreffenden und in Anlage 48.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher aufgeführten Genehmigungen begründete Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1.4 der Operativen Ausgliederung. § 12.1 bestimmt, dass die Treugeberrechte und -pflichten aus dieser Vereinbarungstreuhand während der Dauer des Betriebspachtvertrags Life Science der KGaA zustehen. Dies ist folgerichtig, da die Vereinbarungstreuhand für die LS OpCo während der Phase der Betriebspacht Life Science keine Relevanz hat.

§ 12.2 regelt, dass die Sachherrschaft über alle Einrichtungen, Grundstücke und Anlagen des zu Verpachtenden Betriebs während der Betriebspacht bei der KGaA verbleibt, so dass die KGaA auch Inhaberin der anlagenbezogenen Genehmigungen bleibt und im bisherigen Umfang die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfü-

gungsbefugnis über die Verpachteten Anlagen ausübt. Im Einklang mit der Betreiberstellung der KGaA während der Betriebspacht stellt § 12.2 klar, dass der KGaA die hiermit verbundene Einhaltung der relevanten Vorschriften und Vorgaben obliegt und sie insbesondere weiterhin die alleinige Ansprechpartnerin gegenüber den zuständigen Behörden ist. Nach § 12.2 bleibt die KGaA während der Dauer der Betriebspacht ferner rechtliche Inhaberin sämtlicher produktrechtlicher Genehmigungen nach § 48.7 des Operativen Ausgliederungsvertrags, nimmt hierfür weiterhin sämtliche produktrechtlichen Pflichten wahr und stellt das Qualitätsmanagement sicher.

Nach § 12.3 richtet sich die Neubeantragung der Genehmigungen nach Ende der Betriebspacht nach den Regelungen in § 48.8 und § 48.9 des Operativen Ausgliederungsvertrags.

Auf die Erläuterungen von § 48 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.12 wird Bezug genommen.

m) Allgemeine Rechte und Pflichten der KGaA (§ 13)

§ 13 statuiert allgemeine Grundsätze zur Weiterführung des Verpachteten Betriebs durch die KGaA.

Die Rechtsstellung der KGaA als Pächterin wird in § 13.1 geregelt. Danach führt die KGaA ab dem Vollzugsdatum als Pächterin den Verpachteten Betrieb im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Dies umfasst insbesondere auch, dass der KGaA alle Erzeugnisse aus dem Verpachteten Betrieb zur freien Verfügung stehen.

§ 13.2 regelt, dass die KGaA den Verpachteten Betrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen und zu betreiben und alle rechtlichen Anforderungen an den Betrieb einzuhalten und zu beachten hat. Soweit vom Verpachteten Betrieb Beeinträchtigungen Dritter ausgehen und gegen die LS OpCo deshalb Ansprüche geltend gemacht werden sollten, hat die KGaA als Pächterin die LS OpCo für diese Ansprüche freizustellen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die KGaA als Pächterin während der Rückverpachtungsphase die Leitung über den verpachteten Betrieb ausübt.

Nach § 13.3 obliegen der KGaA alle Verkehrssicherungspflichten und alle sonst im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr mit dem Besitz des Verpachteten Betriebes verbundenen Pflichten. Auch insoweit hat die KGaA die LS OpCo von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. In § 13.4 wird die Verpflichtung der KGaA zur Tragung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben und Beiträge während der Pachtdauer festgelegt.

Die Verpächterstellung der LS OpCo wird in § 13.5 dadurch gesichert, dass eine Unterverpachtung nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig ist.

n) Instandhaltung, Veränderungen (§ 14)

Nach § 14.1 ist die KGaA zur Instandhaltung der ihr zur Nutzung überlassenen (Pacht-)Gegenstände sowie dazu verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu tragen.

Um eine ordnungsgemäße und auch effektive Betriebsführung durch die KGaA zu gewährleisten, darf die KGaA nach § 14.2 bestimmte Maßnahmen (Veränderungen, Stilllegungen etc.) an den Pachtgegenständen vornehmen sowie nach Maßgabe von § 14.3 rechtsgeschäftlich über die Pachtgegenstände verfügen.

Korrespondierend zu den Befugnissen der KGaA in § 14.2 und § 14.3 ordnet § 14.4 zum Schutz der LS OpCo ein Zustimmungserfordernis der LS OpCo für Maßnahmen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung an.

§ 14.5 enthält eine sog. Wertausgleichsvereinbarung. Die Bestimmung soll die KGaA und die LS OpCo für außerplanmäßige und damit bei Vertragsschluss nicht berücksichtigte „ungünstige“ Wertveränderung kompensieren. Voraussetzung für das Bestehen eines Ausgleichsanspruches nach § 14.5 ist die Überschreitung einer „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Wertveränderung. Diese Wertschwelle ist dann überschritten, wenn (i) nach den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften der Wertansatz der sonstigen Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall um mindestens EUR 100.000,00 oder mehr im Vergleich zu dem bei Pachtbeginn jeweils zugrunde gelegten Wert zu korrigieren ist, und (ii) sich bei Saldierung aller Wertveränderungen nach Ziff. (i) in einem Geschäftsjahr zugunsten einer der Vertragsparteien ein positiver Saldo von insgesamt EUR 2.000.000,00 oder mehr ergibt. Die Höhe des von der jeweiligen Vertragspartei zu zahlenden Ausgleichs richtet sich gemäß § 14.5 nach der Höhe des zu Gunsten einer Vertragspartei ermittelten positiven Saldos. § 14.5 bestimmt ferner, dass die entsprechende Abrechnung für jedes Pachtjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen soll.

§ 14.6 stellt klar, dass für Veränderungen im Hinblick auf das Verpachtete IP während der Pachtdauer die Sonderregelung des § 17 vorrangig ist.

o) Investitionen (§ 15)

§ 15.1 definiert den Begriff der Investitionen unter Bezugnahme auf die Bilanzierungsregelungen des HGB und ermächtigt die KGaA nach Maßgabe von § 15, während der Betriebspacht Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der LS OpCo zu tätigen.

Die wesentlichen Grundsätze zur Durchführung von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen sind in § 15.2 geregelt. Danach sind Investitionen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Betriebsführung vorzunehmen. Nach § 15.2 liegt die Entscheidung über Erweiterungsinvestitionen grundsätzlich bei der KGaA, wobei wesentliche Erweiterungsinvestitionen nach § 15.2 zum Schutz der LS OpCo deren Zustimmung bedürfen. Eine wesentliche Erweiterungsinvestition wäre z.B. der Neubau eines Produktionsgebäudes.

§ 15.3 regelt, dass Gegenstände, die im Rahmen von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der LS OpCo angeschafft werden, zum Pachtgegenstand gehören und an die LS OpCo übereignet werden und legt für den Eigentumsübergang eine Dokumentationspflicht der KGaA unter Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes fest.

In Höhe der auf die Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen entfallenden planmäßigen Abschreibungen nach HGB erhöht sich nach § 15.4 der Pachtzins. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die KGaA die Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der LS OpCo und damit auf deren Kosten vornimmt, obwohl die KGaA während der Pachtdauer den Nutzen aus diesen Gegenständen zieht. Daher ist es sachgerecht, dass die KGaA die LC OpCo in Höhe der entsprechenden Abschreibungen entschädigt.

§ 15.5 enthält die Verpflichtung beider Vertragsparteien zur Vornahme aller für die Investitionen erforderlichen Handlungen oder Erklärungen; um einen direkten Eigentumserwerb der LS OpCo sicherzustellen, wird die KGaA bevollmächtigt, die LS OpCo bei der Vornahme von Investitionen zu vertreten.

p) Goodwill (§ 16)

In § 16.1 wird klargestellt, dass ein etwaiger dem Verpachteten Betrieb zuzuordnender Geschäfts- und Firmenwert (Goodwill) während und nach der Pacht im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der LS OpCo verbleibt; er wird der KGaA als Teil des Pachtgegenstandes für die Pachtdauer lediglich auf Zeit zur Nutzung überlassen. Dies gilt auch, wenn der Geschäfts- und Firmenwert während der Betriebspacht erhöht oder durch einen neuen Goodwill ersetzt wird. Die Klarstellung reflektiert das durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt bestätigte Grundkonzept, wonach bei der Betriebspacht eine Erhöhung des Firmenwerts bzw. der immateriellen Werte des Betriebs dem Verpächter zustehen, auch wenn der Wert durch den Pächter während der Pachtdauer erhöht wurde. Dieses Grundkonzept soll auch im vorliegenden Fall gelten. § 16.2 stellt insofern explizit die Einigung der Vertragsparteien fest, dass die KGaA für eventuelle Wertsteigerungen der Pachtgegenstände einschließlich des Goodwill keinen Wertausgleich von der LS OpCo nach Beendigung der Betriebspacht erhalten soll. Die Umsetzung des Konzepts vereinfacht zudem die Abwicklung der ohnehin nur auf vergleichsweise kurze Zeit angelegten Betriebspacht.

q) Rechte an IP (§ 17)

Parallel zu § 16.1 ordnet § 17.1 an, dass auch sämtliches Verpachtetes IP im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der LS OpCo verbleibt und als Teil des Verpachteten Betriebs für die Pachtdauer der KGaA lediglich zur Nutzung überlassen wird.

§ 17.2 legt die umfassende Verwaltung des IP durch die KGaA während der Betriebspacht fest und normiert einen Zustimmungsvorbehalt der LS OpCo für bestimmte Maßnahmen (Veräußerung oder Verpfändung, Belastung oder Aufgabe). Außerdem stellt § 17.2 insbesondere klar, dass im Fall von Widersprüchen zwischen dem Be-

triebspachtvertrag Life Science und dem Treuhandvertrag, der gemäß § 16.3 lit. b) des Operativen Ausgliederungsvertrags bezogen auf die Registerschutzrechte Life Science (die auch Teil des Verpachteten IP sind) geschlossen wurde (vgl. hierzu die Erläuterung unter C.V.4.b)), die Regelungen des Betriebspachtvertrags Life Science vorgehen.

§ 17.3 bestimmt in Anlehnung an die Regelung zur Erhöhung des Firmenwerts während der Betriebspacht, dass das während der Dauer der Betriebspacht Life Science entstehende oder geschaffene IP (Foreground-IP) der LS OpCo zugeordnet wird. Um Konflikte zu den Regelungen des § 15 zu verhindern, ordnet § 17.3 an, dass für Foreground IP, das zugleich die Voraussetzungen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition erfüllt, vorrangig die Regelungen des § 15 gelten, einschließlich der Bestimmung zur Erhöhung des Pachtzinses. Die wesentlichen Grundsätze zur Erhöhung des Pachtzinses werden auch in § 17.3 näher geregelt.

§ 17.4 regelt den Umgang mit Arbeitnehmererfindungen, § 17.5 den Umgang mit neu geschaffenen Markenrechten. Beide Bestimmungen ordnen das alleinige wirtschaftliche Eigentum jeweils der LS OpCo zu. Im Übrigen verweisen § 17.4 und § 17.5 auch auf die Regelung in § 17.3.

§ 17.6 enthält korrespondierend zur Regelung in § 17.1 und § 17.5 die Verpflichtung der KGaA, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die LS OpCo die Eigentümerechte am Foreground-IP und an den in § 17.5 genannten Markenrechten ausüben kann.

r) Versicherungen (§ 18)

§ 18 bestimmt, dass die KGaA während der Dauer der Betriebspacht die Kosten für den Versicherungsschutz zu tragen hat, der für die Einbeziehung der LS OpCo in den Konzernversicherungsschutz und für den Verpachteten Betrieb erforderlich ist (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt C.V.4.1)) und regelt darüber hinaus weitere Einzelheiten zum Umfang und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes. Nach § 18.2 werden von der Klausel Direktversicherungen und Pensionskassenzusagen nicht erfasst, für diese gelten die (Spezial-)Regelungen über Pensionsverpflichtungen und Wertguthabenvereinbarungen (§ 21).

s) Gewährleistung und Haftung (§ 19)

Nach der Regelung des § 19 sind Gewährleistungsansprüche und Rücktrittsrechte der KGaA gegen die LS OpCo bezogen auf den Verpachteten Betrieb, die Pachtgegenstände und die Übertragenen Gegenstände, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Eine solche Klausel ist beim Abschluss konzerninterner Betriebspachtverträge üblich.

t) Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 20)

§ 20 stellt klar, dass die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer Life Science nach ihrer Übertragung im Rahmen der Operativen Ausgliederung mit Wirksamwerden des Betriebspachtvertrags von der LS OpCo wieder auf die KGaA über-

gehen. Die KGaA bleibt daher bis zum Ende der Betriebspacht Arbeitgeberin der im Verpachteten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Die Regelung stellt ferner klar, dass die KGaA der LS OpCo dafür einsteht, dass die LS OpCo für die Dauer der Betriebspacht nicht für die Verpflichtungen aus den auf die KGaA übergegangenen Arbeitsverhältnisse in Anspruch genommen wird und sieht insoweit einen Freistellungsanspruch vor. Des Weiteren ist eine Ausgleichsverpflichtung der LS OpCo für die auf die KGaA übergehenden Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnissen vorgesehen. Die diesbezüglichen Regelungen gelten bei der Beendigung des Betriebspachtvertrags und dem damit einhergehenden Übergang der Arbeitsverhältnisse von der KGaA auf die LS OpCo entsprechend.

u) Pensionsverpflichtungen, Wertguthabenansprüche und Schuldbeitritt (§ 21)

§ 21 regelt in erster Linie die Auswirkungen des Betriebspachtvertrags für die Pensionsverpflichtungen und die Wertguthabenvereinbarungen sowie sonstige personalbezogene Verpflichtungen. Es wird insbesondere geregelt, dass für die Pensionsverpflichtungen, die im Zuge der Pacht auf die KGaA zurückübertragen werden, die LS OpCo einen Schuldbeitritt nebst interner Erfüllungsübernahme erklärt. Ferner ist vorgesehen, dass für diese Zusagen eine Insolvenzversicherung über das CTA der LS OpCo gewährleistet wird. Entsprechendes gilt für Wertguthabenvereinbarungen. Infolge des Schuldbeitritts erhalten die von den Pachtbedingten Übergängen betroffenen Arbeitnehmer einen eigenständigen und einklagbaren Anspruch gegen die LS OpCo auf Erfüllung der vorgenannten Ansprüche. Die ebenfalls erklärte Erfüllungsübernahme hat zur Folge, dass die LS OpCo gegenüber der KGaA verpflichtet ist, die Kosten aus den vorgenannten Verpflichtungen zu tragen. Erfasst werden auch Ansprüche, die erst nach dem Beginn der Rückverpachtung verdient werden.

Für externe Versorgungszusagen ist vorgesehen, dass diese grundsätzlich von der KGaA während des Betriebspachtvertrags im Außenverhältnis gegenüber den externen Versorgungsträgern fortgesetzt werden. Bei Ende der Pacht soll eine etwaig vorhandene Versicherungsnehmerstellung der KGaA auf die LS OpCo übertragen bzw. eine Position als Kassenfirma eingeräumt werden, soweit der externe Versorgungsträger zustimmt. Die Versorgung soll dann über die LS OpCo fortgesetzt werden.

Ferner ist geregelt, dass die LS OpCo einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme auch für sonstige personalbezogenen Rückstellungen (insbesondere Jubiläumszahlungen und Urlaubsrückstellungen) erteilt. Insoweit gilt die obige Zusammenfassung zum Schuldbeitritt bzgl. der Pensionsverpflichtungen und der Wertguthabenvereinbarungen grundsätzlich entsprechend, jedoch sind sonstige personalbezogene Rückstellungen wie bereits bisher nicht zusätzlich über ein CTA abgesichert.

Für die noch zu erdienenden abgesicherten Ansprüche hat die KGaA der LS OpCo einen Ausgleich zu leisten. Der Ausgleichsmechanismus ist in Anlage 21.3 zum Betriebspachtvertrag in Abschnitt III. (4) geregelt. Die Gewährung eines Ausgleichs für die Zuführung zu den Rückstellungen erfolgt deshalb, weil die Zuführung zur Rückstellung in der Gesellschaft des Verpächters stattfindet, obwohl die entsprechenden

Mitarbeiter, die sich die zusätzlichen Ansprüche verdient haben, für den Pächter gearbeitet haben.

v) Pachtzins (§ 22)

Der Pachtzins setzt sich nach § 22.1 zusammen aus dem Ersatz der bei der LS OpCo nach den Grundsätzen der handelsrechtlichen Bilanzierung auf die Pachtgegenstände anfallenden planmäßigen Abschreibungen sowie einer Verzinsung von 7,0 % p.a. auf das durchschnittliche gebundene handelsbilanzielle Eigenkapital der LS OpCo. Dem Pachtzins liegt das Konzept einer Kombination aus einer Vergütung in Höhe der planmäßigen Abschreibung der überlassenen Pachtgegenstände und einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsbilanziellen Eigenkapitals zu Grunde. Zudem werden von der KGaA im Zusammenhang mit dem Pachtbetrieb stehende Aufwendungen (z.B. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, vgl. hierzu die Einzelheiten im Abschnitt E.III.3.u)) kompensiert, die die OpCo trägt, obwohl diese Aufwendungen wirtschaftlich der KGaA zuzurechnen sind. § 22.1 enthält zudem zur Klarstellung für die Berechnung des „handelsbilanziellen Eigenkapitals“ folgende Berechnungsformel: Eigenkapital zu Jahresbeginn plus Eigenkapital zum Jahresende, geteilt durch zwei. Die Hintergründe zur Bemessung der Höhe des Pachtzinses sind bereits im Abschnitt E.I.2.d) dargestellt worden, auf den hiermit Bezug genommen wird.

§ 22.2 stellt klar, dass sämtliche Regelungen im Betriebspachtvertrag zu Schuldbeitritten, Erfüllungsübernahmen und Anpassungen des Pachtzinses von der in § 22.1 statuierten Verpflichtung der KGaA zur Zahlung des Pachtzinses unberührt bleiben.

Die Zahlungsmodalitäten für den Pachtzins sind in § 22.3 geregelt. Die KGaA hat monatliche Abschlagszahlungen zu zahlen, wobei die endgültige Abrechnung jeweils zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen soll. § 22.3 bestimmt darüber hinaus das nähere Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen.

w) Inkrafttreten des Vertrags (§ 23)

§ 23.1 stellt mit Hinblick auf § 294 Abs. 2 AktG klar, dass für das Inkrafttreten des Betriebspachtvertrags Life Science die Eintragung in das Handelsregister der LS OpCo maßgeblich ist (siehe hierzu bereits unter Abschnitt E.I.3.g)). Da sich die Verpachtung durch die LS OpCo auf die im Wege der Operativen Ausgliederung auf die LS OpCo übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bezieht, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass der Betriebspachtvertrag Life Science in unmittelbarem Zusammenhang nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung wirksam wird. Zudem wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der Betriebspachtvertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der KGaA steht.

§ 23.2 enthält schließlich ein Rücktrittsrecht für jede Vertragspartei, sofern der Betriebspachtvertrag Life Science nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden ist. Hierdurch soll die Möglichkeit zur Lösung von der Betriebspacht im Falle unvorhergesehener Verzögerungen geschaffen werden.

x) Vertragsdauer und Kündigung (§ 24)

§ 24 enthält die Regelungen des Betriebspachtvertrags Life Science zur Vertragslaufzeit. Gemäß § 24.1 wird der Betriebspachtvertrag Life Science auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann grundsätzlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

§ 24.2 eröffnet jeder Vertragspartei die Möglichkeit, den Betriebspachtvertrag Life Science auch fristlos zu kündigen und zählt in nicht abschließender Form außerordentliche Kündigungsgründe auf, die eine Kündigung durch die LS OpCo rechtfertigen.

y) Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung (§ 25)

§ 25 regelt die Beendigung des Betriebspachtvertrags Life Science und sieht in § 25.1 vor, dass die KGaA der LS OpCo bei Ende der Betriebspacht den Verpachteten Betrieb und alle Pachtgegenstände (zurück-)übergeben muss. Die Regelung konkretisiert ferner die Modalitäten der Übergabe; mit der Beendigung der Betriebspacht übernimmt die LS OpCo wieder die betriebliche Leitungsmacht.

Für die Rückübertragung des Verpachteten Betriebs erklären § 25.2 und § 25.4 die Vorschriften für anwendbar, nach denen der Verpachtete Betrieb bei Pachtbeginn der Betriebspacht von der LS OpCo auf die KGaA übertragen bzw. dieser überlassen wurde und verweisen zu diesem Zweck auf die entsprechenden Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Life Science.

In § 25.3 ist vorgesehen, dass die KGaA und die LS OpCo für die Abwicklung der Betriebspacht Life Science und die endgültige Abrechnung des Pachtzinses etc. einen Stichtagsabschluss und eine Pro-forma-Bilanz des Verpachteten Betriebs bezogen auf das Pachtende aufstellen müssen.

z) Schlussbestimmungen (§ 26 bis § 32)

Die Schlussbestimmungen beinhalten in § 26 Unterrichts- und Anzeigepflichten gegenüber Dritten, ebenso wie Regelungen über die gemeinsame Zusammenarbeit und gegenseitige Information und Unterstützung der Vertragsparteien im Rahmen des Übergangs der Pachtgegenstände.

§ 27.1 enthält eine sog. salvatorische Klausel, wonach die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Life Science die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die Vertragsparteien sich verpflichten, lückenhafte oder unwirksame Regelungen durch neue Regelungen zu ersetzen. § 27.2 regelt den Umgang mit Ereignissen, die das Erreichen des Vertragszwecks im Wesentlichen und mit der erforderlichen Nachhaltigkeit nicht mehr möglich machen und bestimmt, dass die Vertragsparteien sich in solchen Fällen um eine Lösung bemühen werden, damit der Vertragszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 27.3 legt klarstellend fest, dass auch die Vorbemerkungen und Anlagen Bestandteil des Betriebspachtvertrags Life Science sind.

Um eine reibungslose Durchführung des Betriebspachtvertrags Life Science zu gewährleisten, verpflichtet § 28 die Vertragsparteien zur gegenseitigen Loyalität und § 29 zur Vornahme aller Handlungen, die in Zusammenhang mit dem Betriebspachtvertrag Life Science bzw. der Verpachtung des Verpachteten Betriebs erforderlich und zweckdienlich sind.

§ 30 enthält eine übliche Schriftformklausel. § 31 regelt die Tragung der Kosten für den Betriebspachtvertrag Life Science und weist diese hinsichtlich der Vorbereitung, Beurkundung und Umsetzung des Betriebspachtvertrags Life Science der KGaA zu. Die LS OpCo trägt jedoch die Kosten der Gesellschafterversammlung sowie die Kosten der Anmeldung und Eintragung des Betriebspachtvertrags in das Handelsregister der LS OpCo. § 32.1 stellt klar, dass der Betriebspachtvertrag deutschem Recht unterliegt. § 32.2 enthält eine übliche Gerichtsstandsvereinbarung, wonach für alle Streitigkeiten aus dem Betriebspachtvertrag der Gerichtsstand Darmstadt ist.

IV. Temporäre Rückverpachtung des auf die PM OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Performance Materials

Die Rückverpachtung des auf die PM OpCo ausgegliederten Bereichs KGaA Performance Materials an die KGaA (**Betriebspacht Performance Materials**, dazu bereits oben A.II.3) erfolgt durch Abschluss eines Betriebspachtvertrags nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 AktG zwischen der KGaA und der PM OpCo (der **Betriebspachtvertrag Performance Materials**). Der Betriebspachtvertrag Performance Materials ist grundsätzlich inhaltsgleich mit den beiden anderen Betriebspachtverträgen. Er enthält zusätzlich lediglich eine Sonderregelung zur Möglichkeit einer vorzeitigen Teilkündigung der Pacht in Bezug auf die Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials (§ 24a des Betriebspachtvertrags Performance Materials, vgl. die Erläuterungen unter E.IV.3.x)).

1. Beteiligte Rechtsträger

Die Rückverpachtung des Bereichs KGaA Performance Materials an die KGaA (dazu bereits oben A.II.3) erfolgt durch Abschluss eines Betriebspachtvertrags nach § 292 Abs. 1 Nr. 3 Var. 1 AktG zwischen der KGaA und der PM OpCo.

a) PM OpCo als Verpächterin

Als Verpächterin im Rahmen des Betriebspachtvertrags Performance Materials agiert die PM OpCo. Hinsichtlich der Beschreibung der PM OpCo wird auf die Erläuterungen im Abschnitt B.II.3 verwiesen.

b) KGaA als Pächterin

Als Pächterin im Rahmen des Betriebspachtvertrags Performance Materials agiert die KGaA. Hinsichtlich der Darstellung der KGaA wird auf die Ausführungen im Abschnitt B.I verwiesen.

2. Wirtschaftliche Begründung, rechtliche Umsetzung und Folgen der Betriebspacht Performance Materials

Der Betriebspachtvertrag Performance Materials steht in unmittelbarem Zusammenhang mit und erfolgt gleichsam parallel zu dem Abschluss der Betriebspachtverträge für die Bereiche KGaA Healthcare (vgl. Teil E.II) und KGaA Life Science (vgl. Teil II.3E.III). Die wirtschaftliche Begründung, das Verfahren für den Abschluss der Verträge und die Folgen der Betriebspacht sind für alle drei Betriebspachtverträge gleich und sollen daher zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Erhöhung der Lesbarkeit gemeinsam in Abschnitt E.I dargestellt werden. Auf diese Ausführungen wird vollumfänglich verwiesen. Wegen der Möglichkeit der vorzeitigen Teilkündigung der Betriebspacht im Hinblick auf die Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials (§ 24a des Betriebspachtvertrags Performance Materials) wird im Falle einer etwaigen Beendigung zu entscheiden sein, ob die rechtlichen Voraussetzungen eines Unternehmensvertrags i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG noch vorliegen, da sich die Verpachtung in diesem Fall möglicherweise nicht mehr auf den „gesamten Betrieb“ der PM OpCo bezieht. Würde die Eigenschaft als Unternehmensvertrag i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG entfallen, hätte die OpCo den Wegfall der Eigenschaft als Unternehmensvertrags mit deklaratorischer Wirkung zum Handelsregister anzumelden. Der rechtliche Bestand des Betriebspachtvertrags als solcher bliebe hiervon unberührt.

3. Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Betriebspachtvertrags Performance Materials

Der Aufbau und die Inhalte des Betriebspachtvertrags Performance Materials entsprechen weitgehend denen des bereits ausführlich erläuterten Betriebspachtvertrags Healthcare und des Betriebspachtvertrags Life Science.

Der Betriebspachtvertrag Performance Materials gliedert sich in eine einleitende Vorbemerkung sowie sechs Abschnitte.

In der Vorbemerkung werden unter anderem die Hintergründe der Rückverpachtung und der Ausgliederungsmaßnahmen überblicksartig erläutert. In diesem Rahmen werden auch die an den Maßnahmen beteiligten Rechtsträger aufgeführt und der wesentliche Gegenstand der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung zusammengefasst. Des Weiteren werden in groben Zügen insbesondere die unternehmerischen Gründe für den Abschluss des Betriebspachtvertrags Performance Materials wiedergegeben und grundlegende Begrifflichkeiten des Betriebspachtvertrags Performance Materials festgelegt.

Auf die Vorbemerkung folgen in Abschnitt A. (§ 1 und § 2) allgemeine Regelungen zum verpachteten Betrieb, zum Vollzugsdatum und zum Pachtbeginn. Anschließend werden in Abschnitt B. im Einzelnen die Gegenstände beschrieben und näher bezeichnet, welche die PM OpCo an die KGaA verpachtet (§ 3 bis § 12). Abschnitt C. (§ 13 bis § 19) befasst sich mit der Rechtsstellung der KGaA. Es werden unter anderem ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf Instandhaltung und Veränderung der überlassenen Gegenstände, Investitionen, Goodwill, IP sowie Gewährleistung und

Haftung geregelt. Abschnitt D. (§ 20 und § 21) behandelt Regelungen zum Übergang von Arbeitsverhältnissen und Pensionsverpflichtungen. Abschnitt E. (§ 22 bis § 25) regelt die von der KGaA zu erbringende Gegenleistung und die Laufzeit des Vertrags, einschließlich den Möglichkeiten und Folgen der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Die Schlussbestimmungen in Abschnitt F. (§ 26 bis § 32) beinhalten Vereinbarungen über die Unterrichtung Dritter und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien, ebenso wie eine salvatorische Klausel, die Regelung der Kostentragung sowie Vereinbarungen zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand.

Abweichend zu den Betriebspachtverträgen Healthcare und Life Science enthält der Betriebspachtvertrag Performance Materials in § 24a eine Sonderregelung für die Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials. Im Rahmen der Neuordnung von Distribution und Vertrieb im Sektor Performance Materials der KGaA sollen diese Funktionen für den Bereich KGaA Performance Materials (nach derzeitiger Planung frühestens zum 1. Oktober 2018) bereits endgültig von der KGaA bzw. der Merck Chemicals GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland, auf die PM OpCo übertragen werden. Vor diesem Hintergrund enthält der Betriebspachtvertrag Performance Materials eine Regelung, wonach die Rückverpachtung hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials vorzeitig gekündigt werden kann.

Im Rahmen der nachfolgenden Darstellung und Erläuterung des Betriebspachtvertrags Performance Materials werden grundsätzlich die im Betriebspachtvertrag Performance Materials definierten Begriffe verwendet. Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im Folgenden solche des Betriebspachtvertrags Performance Materials.

Die Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Performance Materials haben folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Verpachteter Betrieb (§ 1)

§ 1.1 enthält die zentrale Bestimmung des Betriebspachtvertrags Performance Materials, wonach die PM OpCo den gesamten Betrieb ihres Unternehmens nach Maßgabe des Betriebspachtvertrags an die KGaA zur Führung des Betriebs im eigenen Namen und für eigene Rechnung verpachtet (§ 292 Abs.1 Nr. 3 AktG analog). Es wird außerdem klargestellt, dass die Vorschriften der §§ 581 ff. BGB Anwendung finden, sofern der Betriebspachtvertrag Performance Materials keine abweichende Regelung trifft.

Der zwischen der PM OpCo und der KGaA bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt B.II.3 sowie C.IV.4) bleibt gemäß § 1.2 vom Betriebspachtvertrag Performance Materials unberührt.

b) Vollzugsdatum, Pachtbeginn (§ 2)

§ 2 sieht in Übereinstimmung mit § 294 Abs. 2 AktG vor, dass der Betriebspachtvertrag Performance Materials mit Eintragung in das Handelsregister der PM OpCo

wirksam wird (siehe zum Wirksamwerden bereits oben E.I.3.g)). Außerdem bestimmt § 2, dass die Verpachtung mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, erfolgt. Dies bedeutet, dass die Betriebspacht Performance Materials für handelsbilanzielle Zwecke wirtschaftlich auf den 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, zurückbezogen wird und sich die PM OpCo und die KGaA wirtschaftlich so stellen, als wäre der KGaA der Betrieb bereits zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, überlassen worden. Dies bezieht sich nach § 2 insbesondere auf die Zahlung des Pachtzinses und die Fruchtziehung aus dem Verpachteten Betrieb. Die wirtschaftliche Rückwirkung des Betriebspachtvertrags Performance Materials ist mit dem Ausgliederungstichtag der Operativen Ausgliederung und der Holding Ausgliederung abgestimmt (vgl. hierzu Abschnitt C.V.3 und D.IV.3).

c) Beschreibung der Pachtgegenstände, allgemeine Grundsätze, Besitzeinräumung (§ 3)

In § 3.1 wird der Pachtgegenstand allgemein beschrieben. Die Beschreibung erfolgt durch eine allgemeine Bezugnahme auf die § 27 bis § 38 sowie § 48 bis § 51 des Operativen Ausgliederungsvertrags. Gegenstand der Betriebspacht Performance Materials und damit der Verpachtete Betrieb im Sinne des § 1.1 ist grundsätzlich der auf die PM OpCo ausgegliederte Bereich KGaA Performance Materials, einschließlich der dazugehörigen, zur Führung des Verpachteten Betriebs erforderlichen Gegenstände und Rechtsverhältnisse des Aktiv- und Passivvermögens, die im Rahmen der Operativen Ausgliederung von der KGaA auf die PM OpCo übertragen wurden bzw. in den § 27 bis § 38 sowie § 48 bis § 51 des Operativen Ausgliederungsvertrags beschrieben oder in Bezug genommen wurden. Aus diesem Grund wird im weiteren Verlauf des Betriebspachtvertrags Performance Materials zur konkreten Beschreibung der verpachteten bzw. übertragenen Gegenstände grundsätzlich auf die jeweiligen Regelungen und Anlagen des Operativen Ausgliederungsvertrags zur Beschreibung des Bereichs KGaA Performance Materials Bezug genommen. § 3.1 stellt außerdem klar, dass bestimmte Vermögensbestandteile von der Verpachtung im technischen Sinne ausgenommen sind, insbesondere weil sie mit Wirkung zum Pachtbeginn an die KGaA verkauft und übertragen werden sollen (dies betrifft z.B. die in § 6.1 Satz 1 beschriebenen Forderungen oder das in § 7 beschriebene Vorratsvermögen). § 3.1 und die weiteren Bestimmungen des Vertrags differenzieren daher begrifflich „Pachtgegenstände“ und „Übertragene Gegenstände“. Bei Beendigung der Pacht werden die „Übertragenen Gegenstände“ in ihrem dann vorhandenen Bestand wieder zurückveräußert bzw. zurückübertragen. Im Übrigen bestimmt § 3.1, dass für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, die dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen sind, die Spezialregelungen des § 20 und § 21 gelten.

§ 3.2 legt fest, dass die bilanzierbaren Pachtgegenstände und die im Rahmen der Pacht bilanzierbaren übertragenen Gegenstände in der Ausgliederungsbilanz des Bereichs KGaA Performance Materials zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, enthalten sind, die aus der Schlussbilanz der KGaA zum 31. Dezember 2017, 24:00 Uhr, abgeleitet und dem Operativen Ausgliederungsvertrag als Anlage 27.3 beigelegt ist. Um sämtliche relevanten Vermögensgegenstände zu erfassen, wird in § 3.2 zudem klargestellt, dass –

vorbehaltlich besonderer Regelungen im Betriebspachtvertrag Performance Materials und soweit nicht von der Verpachtung oder Übertragung ausgenommen – auch die nicht bilanzierungspflichtigen, nicht bilanzierungsfähigen oder tatsächlich nicht bilanzierten Gegenstände der PM OpCo von der Verpachtung bzw. der Übertragung umfasst sind. § 3.3 enthält eine sog. Surrogationsklausel. Hierdurch soll der Umgang mit Veränderungen im Bestand des von der Betriebspacht Performance Materials betroffenen Vermögens in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum geregelt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim von der Betriebspacht Performance Materials erfassten Vermögen nicht um einen statischen, sondern um einen sich im laufenden Geschäftsbetrieb verändernden Vermögensbestand handelt.

§ 3.3 legt in diesem Zusammenhang fest, dass die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum der Betriebspacht Performance Materials erfolgenden Zu- und Abgänge von Pachtgegenständen und Übertragenen Gegenständen (einschließlich dinglicher oder schuldrechtlicher Surrogate eines Pachtgegenstands) bei der pachtweisen Überlassung nach näherer Maßgabe von § 3.3 berücksichtigt werden. Eine Präzisierung des Umfangs der nach dieser Maßgabe zu berücksichtigenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens erfolgt in § 3.3 lit. a) und lit. b). Gemäß § 3.3 lit. a) überlässt oder überträgt die PM OpCo die dem Verpachteten Betrieb im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum dem Verpachteten Betrieb zugegangen oder in diesem entstanden und am Vollzugsdatum noch vorhanden sind. Umgekehrt regelt § 3.3 lit. b) klarstellend, dass die dem Verpachteten Betrieb im weitesten Sinne zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die in der Zeit zwischen dem Pachtbeginn und dem Vollzugsdatum beendet, veräußert oder anders übertragen worden sind oder schlicht zum Vollzugsdatum nicht mehr bestehen, der KGaA nicht überlassen oder übertragen werden; an die Stelle dieser Gegenstände treten jedoch gemäß § 3.3 lit. b) die am Vollzugsdatum vorhandenen dinglichen oder schuldrechtlichen Surrogate.

§ 3.4 regelt die tatsächliche Überlassung der Pachtgegenstände und der Übertragenen Gegenstände an die KGaA zum Vollzugsdatum und legt fest, dass die PM OpCo verpflichtet ist, der KGaA am Vollzugsdatum den Besitz bzw. die Sachherrschaft über diese Gegenstände einzuräumen und sicherzustellen, dass die KGaA die Nutzungen aus den Pachtgegenständen im eigenen Namen und für eigene Rechnung ziehen kann.

§ 3.5 bestimmt, dass die PM OpCo in Bezug auf die Pachtgegenstände, deren Überlassung an die KGaA nicht zulässig oder aus anderen Gründen nicht möglich ist, gemäß den Weisungen der KGaA handeln und die KGaA im Innenverhältnis so stellen wird, als wäre diese Pächterin der Gegenstände.

d) Immaterielle Vermögensgegenstände und Know-How (§ 4)

§ 4.1 definiert unter Bezugnahme auf § 28.2 und § 29 des Operativen Ausgliederungsvertrags das Verpachtete IP. Dies umfasst alle im Rahmen des Operativen Aus-

gliederungsvertrags an die PM OpCo übertragenen Schutzrechte sowie Nutzungsrechte und das übertragene Know-how.

Die pachtweise Überlassung des Verpachteten IP erfolgt nach Maßgabe der in § 4.2 geregelten Lizenzbestimmungen.

Treugeberrechte und -pflichten aus der zwischen der KGaA und der PM OpCo im Sinne des § 28.3 lit. b) des Operativen Ausgliederungsvertrags abgeschlossenen Vereinbarungstreuhand in Bezug auf Registerschutzrechte weist § 4.3 für die Dauer der Betriebspacht der KGaA zu, da die KGaA während der Pachtzeit auch in dieser Hinsicht das Geschäft der PM OpCo führt.

Weiter werden in § 4.4 die Verpflichtung der PM OpCo zur Kostenübernahme und Freistellung der KGaA nach § 28.6 und § 28.7 des Operativen Ausgliederungsvertrags hinsichtlich der für immaterielle Vermögensgegenstände oder Nutzungsrechte an Dritte zu leistenden Entgelte für die Dauer der Betriebspacht ausgesetzt und gemäß § 4.5 die durch den Operativen Ausgliederungsvertrag übertragenen Nutzungsrechte für die Dauer der Betriebspacht wieder an die KGaA übertragen.

§ 4.6. regelt den Umgang mit Nutzungsrechten der PM OpCo an Shared IP Performance Materials und an nicht ausschließlich dem Unternehmensbereich Performance Materials zuzuordnendem Know-How, die der PM OpCo auf Basis des Operativen Ausgliederungsvertrags eingeräumt wurden. § 4.6. ordnet für die Dauer der Betriebspacht an, dass die Nutzung dieser Nutzungsrechte durch die KGaA aus eigenem Recht erfolgt.

Auf die Erläuterungen von § 28 und § 29 des Operativen Ausgliederungsvertrags in den Abschnitten C.V.4.b) und C.V.4.c) wird Bezug genommen.

e) Sachanlagevermögen (§ 5)

Nach § 5.1 verpachtet die PM OpCo an die KGaA alle Gegenstände des Sachanlagevermögens, die in § 30.1 bis § 30.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags sowie in Anlage 30.1 zum Operativen Ausgliederungsvertrag erfasst sind, einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter. Die Verpachtung bzw. die Überlassung der Sachherrschaft an den Gegenständen des Sachanlagevermögens erfolgt dabei unabhängig von möglichen Eigentumsvorbehalten Dritter oder der Übertragung als Sicherungseigentum.

Die Rechte aus konzerninternen Leistungsvereinbarungen zwischen der KGaA und der PM OpCo im Sinne des § 30.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags zur Regelung der Nutzungsrechte an gemischt genutzten Gegenständen des Sachanlagevermögens weist § 5.2 für die Dauer der Betriebspacht der KGaA zu, da solche Leistungsvereinbarungen während der Rückverpachtungsphase für die PM OpCo als Verpächterin keine Relevanz haben.

Auf die Erläuterungen von § 30 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.d) wird Bezug genommen.

f) Forderungen (§ 6)

§ 6.1 regelt die Übertragung der dem Verpachteten Betrieb bei Pachtbeginn zuzuordnenden und im Zuge der Operativen Ausgliederung übergegangenen Forderungen durch Verkauf und Abtretung von der PM OpCo an die KGaA und verweist zur weiteren Konkretisierung der zu übertragenden Forderungen auf § 31 und Anlage 31.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags. § 6.1 enthält bezogen auf den Verkauf und die Abtretung der Forderungen durch die PM OpCo auch die Annahmeerklärung der KGaA. Nach § 6.1 erfolgt der Verkauf mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Pachtbeginn (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) und zu den in der Ausgliederungsbilanz Performance Materials ausgewiesenen handelsrechtlichen Buchwerten. Der Kaufpreis ist nach § 6.1 vier Wochen nach dem Vollzugsdatum fällig. Der Verkauf des Umlaufvermögens bzw. der diesem zuzuordnenden Forderungen der Verpächterin an die Pächterin ist eine übliche Regelung. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass das Umlaufvermögen während der Dauer der Betriebspacht im Rahmen der Fortführung des Verpachteten Betriebs fortlaufend umgeschlagen und erneuert wird und somit eine Überlassung und „Fruchtziehung“ auf Zeit daher nicht sinnvoll ist.

Soweit eine Abtretung der veräußerten Forderungen nicht möglich oder zulässig sein sollte, stellen sich die Vertragsparteien gemäß § 6.2 im Innenverhältnis so, als ob die Abtretung wirksam erfolgt wäre. Für diesen Fall erteilt die PM OpCo bereits in § 6.2 der KGaA eine Einzugsermächtigung für die betreffende Forderung. Für die Konkretisierung der Regelungen, die im Innenverhältnis zwischen den Vertragsparteien gelten sollen, verweist § 6.2 auf die Bestimmung § 1.4 im Operativen Ausgliederungsvertrag und zur dort näher beschriebenen Vereinbarungstreuhand (vgl. die Erläuterungen im Abschnitt C.V.2).

Nach Beendigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials ist die KGaA gemäß § 6.3 berechtigt (und auf Verlangen der PM OpCo auch verpflichtet), die dann zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Forderungen an die PM OpCo (zurück-)zuveräußern, wobei zur Ermittlung des Kaufpreises auf den am Pachtende maßgeblichen Buchwert der Forderungen abgestellt wird, der nach denselben Grundsätzen zu ermitteln ist wie bei der Veräußerung nach § 6.1.

§ 6.4 regelt den Ausgleich von etwaig zum Pachtbeginn bzw. Pachtende bestehenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen der jeweiligen Zahlung des Kaufpreises nach § 6.1 und § 6.3.

Gemäß § 6.5 findet § 6.1 keine Anwendung auf Forderungen und Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern, da für diese die Sondervorschriften zu Arbeitsverhältnissen und Pensionsverpflichtungen nach § 20 und § 21 gelten.

Auf die Erläuterungen zu § 31 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.e) wird Bezug genommen.

g) Vorratsvermögen (§ 7)

§ 7.1 regelt den Verkauf des dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Vorratsvermögens von der PM OpCo an die KGaA und verweist zur weiteren Konkretisierung des zu veräußernden Vorratsvermögens insbesondere auf § 32 und Anlage 32.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags. Hintergrund der Veräußerung statt der Verpachtung des Vorratsvermögens ist, dass – wie bei den Forderungen – das Umlaufvermögen während der Dauer der Betriebspacht fortlaufend umgeschlagen wird und somit eine Überlassung auf Zeit nicht sinnvoll ist. Die Veräußerung erfolgt am Vollzugsdatum und mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn. Dementsprechend stellen sich die Vertragsparteien gemäß § 7.1 so, als ob die Übertragung des Vorratsvermögens zum Pachtbeginn (1. Januar 2018, 0:00 Uhr) erfolgt wäre. § 7.1 regelt außerdem die Kaufpreishöhe und Fälligkeit (vier Wochen nach dem Vollzugsdatum) und enthält die für Betriebspachtverträge übliche Bestimmung, dass die Veräußerung zu handelsrechtlichen Buchwerten erfolgt, die sich wie bei der Veräußerung und Abtretung der dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Forderungen (vgl. die Erläuterungen in Abschnitt E.II.3.f)) aus der Ausgliederungsbilanz Performance Materials ergeben.

In § 7.2 wird klargestellt, dass mit der Veräußerung des Vorratsvermögens notwendigerweise auch das Eigentum, der Besitz sowie alle anderen Rechte an den nach § 7.1 veräußerten Gegenständen, etwa Anwartschaftsrechte und Herausgabeansprüche, zum Vollzugsdatum auf die KGaA übergehen.

Um auch Gegenstände des Vorratsvermögens, die im Besitz Dritter stehen, zu erfassen, tritt die PM OpCo in § 7.3 sämtliche diesbezüglich eventuell vorhandenen Herausgabeansprüche an die KGaA ab.

§ 7.4 verpflichtet die Vertragsparteien, die für die Übertragung des Eigentums oder Einräumung des Besitzes etwaig notwendigen weiteren Handlungen und Erklärungen vorzunehmen.

§ 7.5 ordnet im Fall der Beendigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials die Rückveräußerungsberechtigung und im Falle des Verlangens durch die PM OpCo -verpflichtung der KGaA bezogen auf das bei der KGaA am Pachtende noch vorhandene und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnende Vorratsvermögen an. Für die Rückveräußerung gelten gemäß § 7.5 die Regelungen des § 7.1 bis § 7.4 mit der Maßgabe entsprechend, dass auf den beim Pachtende maßgeblichen Buchwert abzustellen ist (wobei dieser Buchwert nach denselben Grundsätzen wie bei der ursprünglichen Veräußerung nach § 7.1 zu ermitteln ist). Ferner wird die Fälligkeit des Kaufpreises auf vier Wochen nach dem Beendigungsstichtag festgesetzt und der PM OpCo das Recht eingeräumt, die bei Beendigung der Betriebspacht von der KGaA zu übernehmenden Vorräte auf die zur Fortführung des zuvor Verpachteten Betriebs erforderliche Menge zu begrenzen. Klarstellend bestimmt § 7.5 am Ende, dass die KGaA mit den bei ihr verbleibenden Gegenständen des Vorratsvermögens nach eigenem Ermessen verfahren kann.

Schließlich werden in § 7.6 Gewährleistungsansprüche sowohl für die Veräußerung des Vorratsvermögens bei Pachtbeginn als auch für die Veräußerung des Vorratsvermögens bei Pachtende ausgeschlossen und klargestellt, dass die zu veräußernden Vorräte jeweils in dem Zustand, in dem sie sich zu dem Veräußerungszeitpunkt befinden, veräußert werden. Eine solche Klausel ist bei konzerninternen Vereinbarungen üblich.

Auf die Erläuterungen von § 32 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.f) wird Bezug genommen.

h) Verbindlichkeiten und Rückstellungen (§ 8)

Nach § 8.1 übernimmt die KGaA grundsätzlich alle von § 33 des Operativen Ausgliederungsvertrags sowie der dazugehörigen Anlage 33.4.a und Anlage 33.4.b erfassten Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewissen Verbindlichkeiten von der PM OpCo und erhält hierfür eine in § 8.3 festgelegte Ausgleichszahlung (den sog. negativen Kaufpreis), die sich gemäß § 8.3 an den handelsrechtlichen Buchwerten dieser Positionen in der Ausgliederungsbilanz Performance Materials bemisst und vier Wochen nach dem Vollzugsdatum fällig ist.

§ 8.2 regelt für bestimmte Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten und ungewisse Verbindlichkeiten, dass diese ausnahmsweise bei der PM OpCo verbleiben. § 8.2 ordnet für den Fall des Übergangs der Verbindlichkeit zugrundeliegenden Rechtsgrunds auf die KGaA einen in § 8.2 näher beschriebenen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme der PM OpCo (mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtbeginn) an.

§ 8.4 normiert das Recht (und auf Verlangen der PM OpCo die Pflicht) der KGaA, die bei Beendigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials zum Pachtende vorhandenen und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Verbindlichkeiten an die PM OpCo zu veräußern. Für die Rückveräußerung gelten gemäß § 8.4 die Regelungen der § 8.1 bis § 8.2 entsprechend; außerdem ist zur Ermittlung des von der KGaA an die PM OpCo zu zahlenden negativen Kaufpreises auf den beim Pachtende maßgeblichen Buchwert abzustellen, der nach denselben Grundsätzen wie bei der Veräußerung nach § 8.3 zu ermitteln und vier Wochen nach dem Pachtende fällig ist.

§ 8.5 regelt den Ausgleich von etwaig zum Pachtbeginn bzw. Pachtende bestehenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten im Rahmen der jeweiligen Zahlung des negativen Kaufpreises nach § 8.3 und § 8.4.

Für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern verweist § 8.6 auf die Spezialregelungen in § 20 und § 21.

Auf die Erläuterungen von § 33 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.g) wird Bezug genommen.

i) Eintritt in Verträge und Vertragsangebote (§ 9)

Nach § 9.1 übernimmt die KGaA im Rahmen der Verpachtung im Wege der Vertragsübernahme mit schuldbefreiender Wirkung alle dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Übertragenen Vertragsverhältnisse Performance Materials. Hierzu zählen grundsätzlich sämtliche in § 34 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschriebenen und insbesondere in der dazugehörigen Anlage 34.2 erfassten Vertragsverhältnisse. Hinsichtlich des Wirksamkeitszeitpunktes der Vertragsübernahme gilt ebenfalls der Grundsatz der wirtschaftlichen Rückwirkung zum 1. Januar 2018, 0:00 Uhr, wobei § 9.1 klarstellt, dass die Verträge bezogen auf Form und Inhalt übernommen werden, wie sie zum Vollzugsdatum bestehen. Für die Rückübertragung verweist § 9.1 auf § 9.5 des Betriebspachtvertrags Performance Materials.

Nicht dem Verpachteten Betrieb zuzuordnen und nicht verpachtet sind gemäß § 9.2 Gesellschaftsverträge, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge und Verträge über stille Gesellschaften.

Da die Vertragsübernahme durch die KGaA im Zuge der Rückverpachtung nicht wie bei der Operativen Ausgliederung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt C.IV.2.a)), sondern im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgt, ist für die Übertragung des jeweiligen Vertrags die Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners erforderlich.

§ 9.3 stellt daher klar, dass im Fall einer erforderlichen Zustimmung eines Dritten zur Übernahme der Vertragsverhältnisse, die Vertragsparteien sich um die Einholung der Zustimmung bemühen werden.

Bezüglich der Verträge, die nicht oder nicht rechtzeitig schuldbefreiend übernommen werden können, statuiert § 9.4 eine Vereinbarungstreuhand, wonach sich die Vertragsparteien jedenfalls im Innenverhältnis faktisch so stellen, als wäre die Übernahme wirksam und rechtzeitig erfolgt. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Vereinbarungstreuhand wird in § 9.4 näher beschrieben.

Bei Beendigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials gilt nach § 9.5, dass die PM OpCo die dann bestehenden und dem Verpachteten Betrieb zuzuordnenden Vertragsverhältnisse wieder von der KGaA mit wirtschaftlicher Wirkung zum Pachtende übernimmt. Die Übernahme dieser Vertragsverhältnisse erfolgt ebenfalls im Wege der Einzelrechtsnachfolge, so dass § 9.5 für die Rückübertragung der Vertragsverhältnisse von der KGaA auf die PM OpCo bei Beendigung der Betriebspacht Performance Materials die entsprechende Geltung von § 9.3 und § 9.4 anordnet.

§ 9.6 enthält Regelungen zur Vereinfachung der Abwicklung der Betriebspacht Performance Materials und legt insbesondere fest, dass sich die Vertragsparteien schon bei Einholung der Zustimmung des Vertragspartners zur Übertragung des Vertrags bei der Rückverpachtung auf die KGaA um die Einholung der Zustimmung zur (Rück-)Übertragung nach Beendigung der Betriebspacht auf die PM OpCo bemühen werden.

Aufgrund der Rückverpachtung haben die Rechte aus einer nach § 49.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags zwischen der KGaA und der PM OpCo etwaig abgeschlossenen Vereinbarungstreuhand zu „Shared Agreements“ während der Dauer der Betriebspacht Performance Materials für die PM OpCo keine Relevanz (vgl. hierzu auch die Erläuterungen im Abschnitt C.V.4.h) und C.V.13). § 9.7 regelt daher zur Klarstellung, dass für die Dauer der Betriebspacht Performance Materials die Treugeberrechte (der PM OpCo) aus einer etwaig bestehenden Vereinbarungstreuhand der KGaA zustehen.

Auf die Erläuterungen von § 34 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.h) wird Bezug genommen.

j) Prozess- und Verfahrensverhältnisse (§ 10)

Die Prozess- und Verfahrensverhältnisse, die mit den nach dem Betriebspachtvertrag überlassenen Pachtgegenständen oder Übertragenen Gegenständen im Zusammenhang stehen und in § 36.1 bis § 36.4 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher beschrieben sowie insbesondere in Anlage 36.3 des Operativen Ausgliederungsvertrags aufgeführt sind, überträgt die PM OpCo gemäß § 10.1 und § 10.5 für die Dauer der Pacht zurück auf die KGaA.

Damit nach der Übertragung die effektive prozessuale Geltendmachung der jeweiligen Rechte gesichert ist, werden gemäß § 10.2 auch die auf diese Prozess- und Verfahrensverhältnisse bezogenen Auftrags- und Beratungsverhältnisse mit Dritten mitübertragen.

Sofern für die Übertragung weitere Erfordernisse bestehen sollten (etwa die Zustimmung von Prozessbeteiligten), werden die Vertragsparteien gemäß § 10.3 auf deren Erfüllung hinwirken. Sollte kein Parteiwechsel erfolgen, stellt § 10.4 klar, dass die PM OpCo das entsprechende Verfahren als Prozessstandschafter für Rechnung der KGaA fortführt. § 10.4 stellt zusätzliche Regelungen auf, die im Innenverhältnis zwischen der PM OpCo und der KGaA im Fall einer Prozessstandschaft durch die PM OpCo gelten sollen und ordnet insbesondere an, dass die KGaA im Innenverhältnis die laufende Prozessführung übernimmt.

§ 10.5 regelt den Umgang mit Prozess- und Verfahrensverhältnissen bei Beendigung der Betriebspacht Performance Materials. Gemäß § 10.5 verpflichtet sich die KGaA für den Fall der Beendigung der Betriebspacht Performance Materials alle dem Bereich KGaA Performance Materials zuzuordnenden und gemäß § 10.1 auf die KGaA übertragenen sowie bis zur Beendigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials neu begründeten Prozess- und Verfahrensrechtsverhältnisse auf die PM OpCo (zurück) zu übertragen. Gemäß § 10.5 gelten für diesen Vorgang die Bestimmungen in § 10.2. bis § 10.4. sinngemäß.

Auf die Erläuterungen zu § 36 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.j) wird Bezug genommen.

k) Mitgliedschaften (§ 11)

Gemäß § 11.1 überträgt die PM OpCo etwaige nach Maßgabe der Regelung in § 37 des Operativen Ausgliederungsvertrags auf die PM OpCo übertragenen Mitgliedschaften zurück auf die KGaA.

Mitgliedschaften i.S.d. § 37 des Operativen Ausgliederungsvertrags, die nicht oder nur teilweise auf die PM OpCo übergegangen oder übertragen worden sind, verbleiben gemäß § 11.2 für die Dauer der Betriebspacht vollständig bzw. zu dem betroffenen Teil bei der KGaA und werden erst mit Beendigung der Betriebspacht auf die PM OpCo übertragen. Sofern eine Übertragung dieser Mitgliedschaften nicht möglich sein sollte, wird die KGaA die PM OpCo bei einer Neubeantragung dieser Mitgliedschaften unterstützen, vorausgesetzt die Mitgliedschaft der OpCo ist erforderlich und gewünscht.

Auf die Erläuterungen von § 37 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.4.k) wird Bezug genommen.

l) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Betreiberverantwortung (§ 12)

§ 12.1 nimmt Bezug auf die von den Vertragsparteien im Rahmen der Operativen Ausgliederung hinsichtlich der den Geschäftsbetrieb der PM OpCo betreffenden und in Anlage 48.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags näher aufgeführten Genehmigungen begründete Vereinbarungstreuhand i.S.v. § 1.4 der Operativen Ausgliederung. § 12.1 bestimmt, dass die Treugeberrechte und -pflichten aus dieser Vereinbarungstreuhand während der Dauer des Betriebspachtvertrags Performance Materials der KGaA zustehen. Dies ist folgerichtig, da die Vereinbarungstreuhand für die PM OpCo während der Phase der Betriebspacht Performance Materials keine Relevanz hat.

§ 12.2 regelt, dass die Sachherrschaft über alle Einrichtungen, Grundstücke und Anlagen des zu Verpachtenden Betriebs während der Betriebspacht bei der KGaA verbleibt, so dass die KGaA auch Inhaberin der anlagenbezogenen Genehmigungen bleibt und im bisherigen Umfang die uneingeschränkte Sachherrschaft und Verfügungsbefugnis über die Verpachteten Anlagen ausübt. Im Einklang mit der Betreiberstellung der KGaA während der Betriebspacht stellt § 12.2 klar, dass der KGaA die hiermit verbundene Einhaltung der relevanten Vorschriften und Vorgaben obliegt und sie insbesondere weiterhin die alleinige Ansprechpartnerin gegenüber den zuständigen Behörden ist. Nach § 12.2 bleibt die KGaA während der Dauer der Betriebspacht ferner rechtliche Inhaberin sämtlicher produktrechtlicher Genehmigungen nach § 48.7 des Operativen Ausgliederungsvertrags, nimmt hierfür weiterhin sämtliche produktrechtlichen Pflichten wahr und stellt das Qualitätsmanagement sicher.

Nach § 12.3 richtet sich die Neubeantragung der Genehmigungen nach Ende der Betriebspacht nach den Regelungen in § 48.8 und § 48.9 des Operativen Ausgliederungsvertrags.

Auf die Erläuterungen von § 48 des Operativen Ausgliederungsvertrags im Abschnitt C.V.12 wird Bezug genommen.

m) Allgemeine Rechte und Pflichten der KGaA (§ 13)

§ 13 statuiert allgemeine Grundsätze zur Weiterführung des Verpachteten Betriebs durch die KGaA.

Die Rechtsstellung der KGaA als Pächterin wird in § 13.1 geregelt. Danach führt die KGaA ab dem Vollzugsdatum als Pächterin den Verpachteten Betrieb im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Dies umfasst insbesondere auch, dass der KGaA alle Erzeugnisse aus dem Verpachteten Betrieb zur freien Verfügung stehen.

§ 13.2 regelt, dass die KGaA den Verpachteten Betrieb mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen und zu betreiben und alle rechtlichen Anforderungen an den Betrieb einzuhalten und zu beachten hat. Soweit vom Verpachteten Betrieb Beeinträchtigungen Dritter ausgehen und gegen die PM OpCo deshalb Ansprüche geltend gemacht werden sollten, hat die KGaA als Pächterin die PM OpCo für diese Ansprüche freizustellen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die KGaA als Pächterin während der Rückverpachtungsphase die Leitung über den verpachteten Betrieb ausübt.

Nach § 13.3 obliegen der KGaA alle Verkehrssicherungspflichten und alle sonst im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr mit dem Besitz des Verpachteten Betriebes verbundenen Pflichten. Auch insoweit hat die KGaA die PM OpCo von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. In § 13.4 wird die Verpflichtung der KGaA zur Tragung aller öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Lasten, Abgaben und Beiträge während der Pachtdauer festgelegt.

§ 13.5 bestimmt, dass Gesellschafterrechte aus den nach § 31.1 und § 31.2 des Operativen Ausgliederungsvertrags von der KGaA auf die PM OpCo übertragenen (und bei der OpCo auch während der Rückverpachtung verbleibenden) Finanzanlagen durch die PM OpCo auf Weisung der KGaA ausgeübt werden.

Die Verpächterstellung der PM OpCo wird in § 13.6 dadurch gesichert, dass eine Unterverpachtung nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig ist.

n) Instandhaltung, Veränderungen (§ 14)

Nach § 14.1 ist die KGaA zur Instandhaltung der ihr zur Nutzung überlassenen (Pacht-)Gegenstände sowie dazu verpflichtet, die entsprechenden Kosten zu tragen.

Um eine ordnungsgemäße und auch effektive Betriebsführung durch die KGaA zu gewährleisten, darf die KGaA nach § 14.2 bestimmte Maßnahmen (Veränderungen, Stilllegungen etc.) an den Pachtgegenständen vornehmen sowie nach Maßgabe von § 14.3 rechtsgeschäftlich über die Pachtgegenstände verfügen.

Korrespondierend zu den Befugnissen der KGaA in § 14.2 und § 14.3 ordnet § 14.4 zum Schutz der PM OpCo ein Zustimmungserfordernis der PM OpCo für Maßnahmen von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung an.

§ 14.5 enthält eine sog. Wertausgleichsvereinbarung. Die Bestimmung soll die KGaA und die PM OpCo für außerplanmäßige und damit bei Vertragsschluss nicht berücksichtigte „ungünstige“ Wertveränderung kompensieren. Voraussetzung für das Bestehen eines Ausgleichsanspruches nach § 14.5 ist die Überschreitung einer „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Wertveränderung. Diese Wertschwelle ist dann überschritten, wenn (i) nach den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften der Wertansatz der sonstigen Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall um mindestens EUR 100.000,00 oder mehr im Vergleich zu dem bei Pachtbeginn jeweils zugrunde gelegten Wert zu korrigieren ist, und (ii) sich bei Saldierung aller Wertveränderungen nach Ziff. (i) in einem Geschäftsjahr zugunsten einer der Vertragsparteien ein positiver Saldo von insgesamt EUR 2.000.000,00 oder mehr ergibt. Die Höhe des von der jeweiligen Vertragspartei zu zahlenden Ausgleichs richtet sich gemäß § 14.5 nach der Höhe des zu Gunsten einer Vertragspartei ermittelten positiven Saldos. § 14.5 bestimmt ferner, dass die entsprechende Abrechnung für jedes Pachtjahr bis zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen soll.

§ 14.6 stellt klar, dass für Veränderungen im Hinblick auf das Verpachtete IP während der Pachtdauer die Sonderregelung des § 17 vorrangig ist.

o) Investitionen (§ 15)

§ 15.1 definiert den Begriff der Investitionen unter Bezugnahme auf die Bilanzierungsregelungen des HGB und ermächtigt die KGaA nach Maßgabe von § 15, während der Betriebspacht Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der PM OpCo zu tätigen.

Die wesentlichen Grundsätze zur Durchführung von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen sind in § 15.2 geregelt. Danach sind Investitionen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Betriebsführung vorzunehmen. Nach § 15.2 liegt die Entscheidung über Erweiterungsinvestitionen grundsätzlich bei der KGaA, wobei wesentliche Erweiterungsinvestitionen nach § 15.2 zum Schutz der PM OpCo deren Zustimmung bedürfen. Eine wesentliche Erweiterungsinvestition wäre z.B. der Neubau eines Produktionsgebäudes.

§ 15.3 regelt, dass Gegenstände, die im Rahmen von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen für Rechnung der PM OpCo angeschafft werden, zum Pachtgegenstand gehören und an die PM OpCo übereignet werden und legt für den Eigentumsübergang eine Dokumentationspflicht der KGaA unter Wahrung des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes fest.

In Höhe der auf die Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen entfallenden planmäßigen Abschreibungen nach HGB erhöht sich nach § 15.4 der Pachtzins. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die KGaA die Erweiterungsinvestitionen für

Rechnung der PM OpCo und damit auf deren Kosten vornimmt, obwohl die KGaA während der Pachtdauer den Nutzen aus diesen Gegenständen zieht. Daher ist es sachgerecht, dass die KGaA die PM OpCo in Höhe der entsprechenden Abschreibungen entschädigt.

§ 15.5 enthält die Verpflichtung beider Vertragsparteien zur Vornahme aller für die Investitionen erforderlichen Handlungen oder Erklärungen; um einen direkten Eigentumserwerb der PM OpCo sicherzustellen, wird die KGaA bevollmächtigt, die PM OpCo bei der Vornahme von Investitionen zu vertreten.

p) Goodwill (§ 16)

In § 16.1 wird klargestellt, dass ein etwaiger dem Verpachteten Betrieb zuzuordnender Geschäfts- und Firmenwert (Goodwill) während und nach der Pacht im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der PM OpCo verbleibt; er wird der KGaA als Teil des Pachtgegenstandes für die Pachtdauer lediglich auf Zeit zur Nutzung überlassen. Dies gilt auch, wenn der Geschäfts- und Firmenwert während der Betriebspacht erhöht oder durch einen neuen Goodwill ersetzt wird. Die Klarstellung reflektiert das durch die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt bestätigte Grundkonzept, wonach bei der Betriebspacht eine Erhöhung des Firmenwerts bzw. der immateriellen Werte des Betriebs dem Verpächter zustehen, auch wenn der Wert durch den Pächter während der Pachtdauer erhöht wurde. Dieses Grundkonzept soll auch im vorliegenden Fall gelten. § 16.2 stellt insofern explizit die Einigung der Vertragsparteien fest, dass die KGaA für eventuelle Wertsteigerungen der Pachtgegenstände einschließlich des Goodwill keinen Wertausgleich von der PM OpCo nach Beendigung der Betriebspacht erhalten soll. Die Umsetzung des Konzepts vereinfacht zudem die Abwicklung der ohnehin nur auf vergleichsweise kurze Zeit angelegten Betriebspacht.

q) Rechte an IP (§ 17)

Parallel zu § 16.1 ordnet § 17.1 an, dass auch sämtliches Verpachtetes IP im alleinigen wirtschaftlichen Eigentum der PM OpCo verbleibt und als Teil des Verpachteten Betriebs für die Pachtdauer der KGaA lediglich zur Nutzung überlassen wird.

§ 17.2 legt die umfassende Verwaltung des IP durch die KGaA während der Betriebspacht fest und normiert einen Zustimmungsvorbehalt der PM OpCo für bestimmte Maßnahmen (Veräußerung oder Verpfändung, Belastung oder Aufgabe). Außerdem stellt § 17.2 insbesondere klar, dass im Fall von Widersprüchen zwischen dem Betriebspachtvertrag Performance Materials und dem Treuhandvertrag, der gemäß § 28.3 lit. b) des Operativen Ausgliederungsvertrags bezogen auf die Registerschutzrechte Performance Materials (die auch Teil des Verpachteten IP sind) geschlossen wurde (vgl. hierzu die Erläuterung unter C.V.4.b)), die Regelungen des Betriebspachtvertrags Performance Materials vorgehen.

§ 17.3 bestimmt in Anlehnung an die Regelung zur Erhöhung des Firmenwerts während der Betriebspacht, dass das während der Dauer der Betriebspacht Performance Materials entstehende oder geschaffene IP (Foreground-IP) der PM OpCo zugeordnet

wird. Um Konflikte zu den Regelungen des § 15 zu verhindern, ordnet § 17.3 an, dass für Foreground IP, das zugleich die Voraussetzungen einer Ersatz- oder Erweiterungsinvestition erfüllt, vorrangig die Regelungen des § 15 gelten, einschließlich der Bestimmung zur Erhöhung des Pachtzinses. Die wesentlichen Grundsätze zur Erhöhung des Pachtzinses werden auch in § 17.3 näher geregelt.

§ 17.4 regelt den Umgang mit Arbeitnehmererfindungen, § 17.5 den Umgang mit neu geschaffenen Markenrechten. Beide Bestimmungen ordnen das alleinige wirtschaftliche Eigentum jeweils der PM OpCo zu. Im Übrigen verweisen § 17.4 und § 17.5 auch auf die Regelung in § 17.3.

§ 17.6 enthält korrespondierend zur Regelung in § 17.1 und § 17.5 die Verpflichtung der KGaA, alles Erforderliche zu veranlassen, damit die PM OpCo die Eigentümerrechte am Foreground-IP und an den in § 17.5 genannten Markenrechten ausüben kann.

r) Versicherungen (§ 18)

§ 18 bestimmt, dass die KGaA während der Dauer der Betriebspacht die Kosten für den Versicherungsschutz zu tragen hat, der für die Einbeziehung der PM OpCo in den Konzernversicherungsschutz und für den Verpachteten Betrieb erforderlich ist (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt C.V.4.1)) und regelt darüber hinaus weitere Einzelheiten zum Umfang und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes. Nach § 18.2 werden von der Klausel Direktversicherungen und Pensionskassenzusagen nicht erfasst, für diese gelten die (Spezial-)Regelungen über Pensionsverpflichtungen und Wertguthabenvereinbarungen (§ 21).

s) Gewährleistung und Haftung (§ 19)

Nach der Regelung des § 19 sind Gewährleistungsansprüche und Rücktrittsrechte der KGaA gegen die PM OpCo bezogen auf den Verpachteten Betrieb, die Pachtgegenstände und die Übertragenen Gegenstände, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen. Eine solche Klausel ist beim Abschluss konzerninterner Betriebspachtverträge üblich.

t) Übergang der Arbeitsverhältnisse (§ 20)

§ 20 stellt klar, dass die Arbeitsverhältnisse der Übergehenden Arbeitnehmer Performance Materials nach ihrer Übertragung im Rahmen der Operativen Ausgliederung mit Wirksamwerden des Betriebspachtvertrags von der PM OpCo wieder auf die KGaA übergehen. Die KGaA bleibt daher bis zum Ende der Betriebspacht Arbeitgeberin der im Verpachteten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Die Regelung stellt ferner klar, dass die KGaA der PM OpCo dafür einsteht, dass die PM OpCo für die Dauer der Betriebspacht nicht für die Verpflichtungen aus den auf die KGaA übergegangenen Arbeitsverhältnisse in Anspruch genommen wird und sieht insoweit einen Freistellungsanspruch vor. Des Weiteren ist eine Ausgleichsverpflichtung der PM OpCo für die auf die KGaA übergehenden Verpflichtungen aus den Arbeitsverhältnis-

sen vorgesehen. Die diesbezüglichen Regelungen gelten bei der Beendigung des Betriebspachtvertrags und dem damit einhergehenden Übergang der Arbeitsverhältnisse von der KGaA auf die PM OpCo entsprechend.

u) Pensionsverpflichtungen, Wertguthabenansprüche und Schuldbeitritt (§ 21)

§ 21 regelt in erster Linie die Auswirkungen des Betriebspachtvertrags für die Pensionsverpflichtungen und die Wertguthabenvereinbarungen sowie sonstige personalbezogene Verpflichtungen. Es wird insbesondere geregelt, dass für die Pensionsverpflichtungen, die im Zuge der Pacht auf die KGaA zurückübertragen werden, die PM OpCo einen Schuldbeitritt nebst interner Erfüllungsübernahme erklärt. Ferner ist vorgesehen, dass für diese Zusagen eine Insolvenzversicherung über das CTA der PM OpCo gewährleistet wird. Entsprechendes gilt für Wertguthabenvereinbarungen. Infolge des Schuldbeitritts erhalten die von den Pachtbedingten Übergängen betroffenen Arbeitnehmer einen eigenständigen und einklagbaren Anspruch gegen die jeweilige OpCo auf Erfüllung der vorgenannten Ansprüche. Die ebenfalls erklärte Erfüllungsübernahme hat zur Folge, dass die PM OpCo gegenüber der KGaA verpflichtet ist, die Kosten aus den vorgenannten Verpflichtungen zu tragen. Erfasst werden auch Ansprüche, die erst nach dem Beginn der Rückverpachtung erdient werden.

Für externe Versorgungszusagen ist vorgesehen, dass diese grundsätzlich von der KGaA während des Betriebspachtvertrags im Außenverhältnis gegenüber den externen Versorgungsträgern fortgesetzt werden. Bei Ende der Pacht soll eine etwaig vorhandene Versicherungsnehmerstellung der KGaA auf die PM OpCo übertragen bzw. eine Position als Kassenfirma eingeräumt werden, soweit der externe Versorgungsträger zustimmt. Die Versorgung soll dann über die PM OpCo fortgesetzt werden.

Ferner ist geregelt, dass die PM OpCo einen Schuldbeitritt mit Erfüllungsübernahme auch für sonstige personalbezogene Rückstellungen (insbesondere Jubiläumszahlungen und Urlaubsrückstellungen) erteilt. Insoweit gilt die obige Zusammenfassung zum Schuldbeitritt bzgl. der Pensionsverpflichtungen und der Wertguthabenvereinbarungen grundsätzlich entsprechend, jedoch sind sonstige personalbezogene Rückstellungen wie bereits bisher nicht zusätzlich über ein CTA abgesichert.

Für die noch zu erdienenden abgesicherten Ansprüche hat die KGaA der PM OpCo einen Ausgleich zu leisten. Der Ausgleichsmechanismus ist in Anlage 21.3 zum Betriebspachtvertrag in Abschnitt III. (4) geregelt. Die Gewährung eines Ausgleichs für die Zuführung zu den Rückstellungen erfolgt deshalb, weil die Zuführung zur Rückstellung in der Gesellschaft des Verpächters stattfindet, obwohl die entsprechenden Mitarbeiter, die sich die zusätzlichen Ansprüche erdient haben, für den Pächter gearbeitet haben.

v) Pachtzins (§ 22)

Der Pachtzins setzt sich nach § 22.1 zusammen aus dem Ersatz der bei der PM OpCo nach den Grundsätzen der handelsrechtlichen Bilanzierung auf die Pachtgegenstände

anfallenden planmäßigen Abschreibungen sowie einer Verzinsung von 7,0 % p.a. auf das durchschnittliche gebundene handelsbilanzielle Eigenkapital der PM OpCo. Dem Pachtzins liegt das Konzept einer Kombination aus einer Vergütung in Höhe der planmäßigen Abschreibung der überlassenen Pachtgegenstände und einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen handelsbilanziellen Eigenkapitals zu Grunde. Zudem werden von der KGaA im Zusammenhang mit dem Pachtbetrieb stehende Aufwendungen (z.B. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, vgl. hierzu die Einzelheiten im Abschnitt E.IV.3.u)) kompensiert, die die OpCo trägt, obwohl diese Aufwendungen wirtschaftlich der KGaA zuzurechnen sind. § 22.1 enthält zudem zur Klarstellung für die Berechnung des „handelsbilanziellen Eigenkapitals“ folgende Berechnungsformel: Eigenkapital zu Jahresbeginn plus Eigenkapital zum Jahresende, geteilt durch zwei. Die Hintergründe zur Bemessung der Höhe des Pachtzinses sind bereits im Abschnitt E.I.2.d) dargestellt worden, auf den hiermit Bezug genommen wird.

§ 22.2 stellt klar, dass sämtliche Regelungen im Betriebspachtvertrag zu Schuldbeitritten, Erfüllungsübernahmen und Anpassungen des Pachtzinses von der in § 22.1 statuierten Verpflichtung der KGaA zur Zahlung des Pachtzinses unberührt bleiben.

Die Zahlungsmodalitäten für den Pachtzins sind in § 22.3 geregelt. Die KGaA hat monatliche Abschlagszahlungen zu zahlen, wobei die endgültige Abrechnung jeweils zum 31. März des folgenden Jahres erfolgen soll. § 22.3 bestimmt darüber hinaus das nähere Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Abschlagszahlungen.

w) Inkrafttreten des Vertrags (§ 23)

§ 23.1 stellt mit Hinblick auf § 294 Abs. 2 AktG klar, dass für das Inkrafttreten des Betriebspachtvertrags Performance Materials die Eintragung in das Handelsregister der PM OpCo maßgeblich ist (siehe hierzu bereits unter Abschnitt E.I.3.g)). Da sich die Verpachtung durch die PM OpCo auf die im Wege der Operativen Ausgliederung auf die PM OpCo übertragenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens bezieht, werden die Vertragsparteien darauf hinwirken, dass der Betriebspachtvertrag Performance Materials in unmittelbarem Zusammenhang nach Wirksamwerden der Operativen Ausgliederung wirksam wird. Zudem wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass der Betriebspachtvertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der Operativen Ausgliederung durch Eintragung in das Handelsregister der KGaA steht.

§ 23.2 enthält schließlich ein Rücktrittsrecht für jede Vertragspartei, sofern der Betriebspachtvertrag Performance Materials nicht bis zum 28. Februar 2019 wirksam geworden ist. Hierdurch soll die Möglichkeit zur Lösung von der Betriebspacht im Falle unvorhergesehener Verzögerungen geschaffen werden.

x) Vertragsdauer und Kündigung (§ 24) sowie Vorzeitige Teilkündigung der Verpachtung im Hinblick auf die Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials (§ 24a)

§ 24 enthält die Regelungen des Betriebspachtvertrags Performance Materials zur Vertragslaufzeit. Gemäß § 24.1 wird der Betriebspachtvertrag Performance Materials

auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann grundsätzlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

§ 24.2 eröffnet die Möglichkeit, den Betriebspachtvertrag Performance Materials auch fristlos zu kündigen und zählt in nicht abschließender Form außerordentliche Kündigungsgründe auf, die eine Kündigung durch die PM OpCo rechtfertigen.

In § 24a regelt der Betriebspachtvertrag Performance Materials die Möglichkeit zur vorzeitigen Teilkündigung der Rückverpachtung hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktionen Performance Materials. Hintergrund für diese Regelung ist die Neuordnung von Distribution und Vertrieb im Bereich KGaA Performance Materials und die Einführung eines ERP Commercial Templates für den Bereich KGaA Performance Materials (nach derzeitiger Planung frühestens zum 1. Oktober 2018). Im Zuge dieser Neuordnung sollen die Distributions- und Vertriebsfunktionen Performance Materials von der KGaA bzw. der Merck Chemicals GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland auf die PM OpCo übertragen werden soll (siehe dazu bereits oben unter E.III.3 in der Einführung zu diesem Abschnitt).

Nach § 24a.1 des Betriebspachtvertrags Performance Materials ist die PM OpCo daher berechtigt, die Betriebspacht in Bezug auf die Distributions- und Vertriebsfunktionen Performance Materials zu kündigen. Die Distributions- und Vertriebsfunktionen umfassen die von der KGaA in Darmstadt und Gernsheim im Bereich KGaA Performance Materials produzierten Fertigerzeugnisse und ausgewählte Handelswaren der Geschäftseinheiten Display Materials, Pigments & Functional Materials und Advanced Technologies. Bei den vorstehenden Fertigerzeugnissen handelt es sich um Produkte, die von der KGaA produziert werden und innerhalb des Konzerns keinem weiteren Verarbeitungsschritt mehr unterliegen. Ausgewählte Handelswaren sind von fremden Dritten oder anderen Konzernunternehmen eingekaufte, zum Weiterverkauf bestimmte Waren.

Die PM OpCo wird nach Übertragung der Distributions- und Vertriebsfunktion die Rolle eines weltweiten Händlers für die Fertigerzeugnisse im Bereich KGaA Performance Materials mit allen dazugehörigen Abwicklungsschritten (Nachfrageplanung, Bestellung der zu vertreibenden Produkte, Erwerb des Eigentums an den zu verkauften Produkten, Verkauf, Kundenservice und -betreuung) übernehmen (vgl. 24a.1).

In § 24a.2 des Betriebspachtvertrags Performance Materials ist geregelt, dass die PM OpCo die Teilkündigung der Betriebspacht hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktionen Performance Materials mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Monats schriftlich gegenüber der KGaA zu erklären hat. Mit Wirksamwerden der Teilkündigung der Betriebspacht gehören die betreffenden Aktivitäten und dazugehörigen Vermögensgegenstände (im Wesentlichen handelt es sich um Vorräte, insbesondere Fertigerzeugnisse und Handelswaren der Bereiche PM-I, PM-D, PM-P, PM-A) nicht mehr zum von der PM OpCo verpachteten Betrieb.

In § 24a.3 des Betriebspachtvertrags Performance Materials wird erläutert, dass als Teil der Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials die Arbeitsverhältnisse der Leiter bestimmter Funktionen von der KGaA einzelvertraglich auf die PM OpCo übergeleitet werden sollen. Alle übrigen Arbeitsverhältnisse zwischen der KGaA und Arbeitnehmern der Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials verbleiben bis zur Beendigung der Betriebspacht im Übrigen bei der KGaA, soweit nicht Arbeitsverhältnisse einzelvertraglich von der KGaA auf die PM OpCo übergeleitet werden. § 24a.3 regelt weitere Einzelheiten einer etwaigen einzelvertraglichen Überleitung der in dieser Regelung aufgeführten Mitarbeiterpositionen.

§ 24a.4 des Betriebspachtvertrags Performance Materials regelt, dass die KGaA und die PM OpCo zur weiteren operativen Unterstützung der Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials Leistungsvereinbarungen (*Service Level Agreements*) abschließen werden, welche die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien regeln.

Nach § 24a.5 des Betriebspachtvertrags Performance Materials gelten die Vorschriften über die Beendigung der Betriebspacht nach § 25.1, § 25.2 und § 25.4 für die Teilkündigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials im Hinblick auf die Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials entsprechend, soweit nicht in § 24a etwas anderes bestimmt wird. § 24a.5 a.E. stellt außerdem klar, dass eine Teilkündigung nach § 24a die übrigen Regelungen des Betriebspachtvertrags – einschließlich der Bestimmung zur Bemessung des Pachtzinses – unberührt lässt.

Mit der vorzeitigen Teilkündigung der Betriebspacht hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktionen Performance Materials hat die KGaA folglich die diesen Funktionen zuzuordnenden Pachtgegenstände an die PM OpCo zu übergeben. Die PM OpCo übernimmt sodann die betriebliche Leitungsmacht über die Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials und übt diese fortan im eigenen Namen aus. Im Hinblick auf (i) den geringen Umfang der Distributions- und Vertriebsfunktion Performance Materials, (ii) die kurze Laufzeit der Betriebspacht Performance Materials im Übrigen (bis zur Einführung des ERP-Systems im Laufe des Jahres 2020) und (iii) zur Erleichterung der Abwicklung haben die Vertragsparteien vereinbart, dass die Teilkündigung der Betriebspacht bezogen auf die Distributions- und Vertriebsfunktion die Regelungen zur Bemessung des Pachtzinses (für die Überlassung des übrigen Unternehmens der PM OpCo an die KGaA) unberührt lässt, zumal zwischen den Vertragsparteien ohnehin ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht. Da die Regelungen zur Bemessung des Pachtzinses von der Teilkündigung nach § 24a des Betriebspachtvertrags Performance Materials unberührt bleiben, ist auch kein Stichtagsabschluss erforderlich.

Im Falle einer etwaigen Kündigung wird zu entscheiden sein, ob die rechtlichen Voraussetzungen eines Unternehmensvertrags i.S.v. § 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG noch vorliegen, da sich die Verpachtung in diesem Fall nicht mehr auf den „gesamten Betrieb“ der PM OpCo bezieht. Würde die Eigenschaft als Unternehmensvertrag entfallen, würde die OpCo die Beendigung der Betriebspacht als Unternehmensvertrag i.S.v.

§ 292 Abs. 1 Nr. 3 AktG mit deklaratorischer Wirkung zum Handelsregister anmelden. Der Bestand des Betriebspachtvertrags als solcher bliebe hiervon unberührt.

y) Folgen der Vertragsbeendigung, Rückabwicklung (§ 25)

§ 25 regelt die Beendigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials und sieht in § 25.1 vor, dass die KGaA der PM OpCo bei Ende der Betriebspacht den Verpachteten Betrieb und alle Pachtgegenstände (zurück-)übergeben muss. Die Regelung konkretisiert ferner die Modalitäten der Übergabe; mit der Beendigung der Betriebspacht übernimmt die PM OpCo wieder die betriebliche Leitungsmacht.

Für die Rückübertragung des Verpachteten Betriebs erklären § 25.2 und § 25.4 die Vorschriften für anwendbar, nach denen der Verpachtete Betrieb bei Pachtbeginn der Betriebspacht von der PM OpCo auf die KGaA übertragen bzw. dieser überlassen wurde und verweisen zu diesem Zweck auf die entsprechenden Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Performance Materials.

In § 25.3 ist vorgesehen, dass die KGaA und die PM OpCo für die Abwicklung der Betriebspacht Performance Materials und die endgültige Abrechnung des Pachtzinses etc. einen Stichtagsabschluss und eine Pro-forma-Bilanz des Verpachteten Betriebs bezogen auf das Pachtende aufstellen müssen.

z) Schlussbestimmungen (§ 26 bis § 32)

Die Schlussbestimmungen beinhalten in § 26 Unterrichts- und Anzeigepflichten gegenüber Dritten, ebenso wie Regelungen über die gemeinsame Zusammenarbeit und gegenseitige Information und Unterstützung der Vertragsparteien im Rahmen des Übergangs der Pachtgegenstände.

§ 27.1 enthält eine sog. salvatorische Klausel, wonach die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Betriebspachtvertrags Performance Materials die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die Vertragsparteien sich verpflichten, lückenhafte oder unwirksame Regelungen durch neue Regelungen zu ersetzen. § 27.2 regelt den Umgang mit Ereignissen, die das Erreichen des Vertragszwecks im Wesentlichen und mit der erforderlichen Nachhaltigkeit nicht mehr möglich machen und bestimmt, dass die Vertragsparteien sich in solchen Fällen um eine Lösung bemühen werden, damit der Vertragszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 27.3 legt klarstellend fest, dass auch die Vorbemerkungen und Anlagen Bestandteil des Betriebspachtvertrags Performance Materials sind.

Um eine reibungslose Durchführung des Betriebspachtvertrags Performance Materials zu gewährleisten, verpflichtet § 28 die Vertragsparteien zur gegenseitigen Loyalität und § 29 zur Vornahme aller Handlungen, die in Zusammenhang mit dem Betriebspachtvertrag Performance Materials bzw. der Verpachtung des Verpachteten Betriebs erforderlich und zweckdienlich sind.

§ 30 enthält eine übliche Schriftformklausel. § 31 regelt die Tragung der Kosten für den Betriebspachtvertrag Performance Materials und weist diese hinsichtlich der Vorbereitung, Beurkundung und Umsetzung des Betriebspachtvertrags Performance Materials der KGaA zu. Die PM OpCo trägt jedoch die Kosten der Gesellschafterversammlung sowie die Kosten der Anmeldung und Eintragung des Betriebspachtvertrags in das Handelsregister der PM OpCo. § 32.1 stellt klar, dass der Betriebspachtvertrag deutschem Recht unterliegt. § 32.2 enthält eine übliche Gerichtsstandsvereinbarung, wonach für alle Streitigkeiten aus dem Betriebspachtvertrag der Gerichtsstand Darmstadt ist.

F. Die KGaA, die OpCos, die HoldCos und der Konzern nach Vollzug der Umstrukturierung

Im Folgenden soll ein abschließender, gesamthafter Überblick über die Auswirkungen der Umstrukturierung auf die beteiligten Rechtsträger und den Konzern gegeben werden.

1. Die KGaA

a) Die Geschäftstätigkeit der KGaA

Die KGaA agiert nach Wirksamwerden der Umstrukturierung weiterhin als konzernleitende Obergesellschaft des gesamten Konzerns mit seinen drei globalen Unternehmensbereichen Healthcare, Life Science und Performance Materials. Bei der KGaA werden nach der Umstrukturierung auch weiterhin die zentralen Konzern- und Verwaltungsfunktionen angesiedelt sein (vgl. hierzu oben unter B.I.4 und C.II.7). Ferner wird die KGaA auch weiterhin den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen durch die KGaA Site Operations an den Standorten Darmstadt und Gernsheim fortführen und entsprechende Services gegenüber den künftigen OpCos erbringen (vgl. hierzu oben unter B.I.4.b) und C.II.7). Nach Vollzug der Maßnahmen (einschließlich der Auflösung der Betriebspacht) werden bei der KGaA noch rund 3.710 Mitarbeiter beschäftigt sein (auf Basis der Arbeitnehmerzahlen zum 31. Dezember 2017).

Während der Phase der Betriebspacht (vgl. hierzu Abschnitt E.) führt die KGaA den Geschäftsbetrieb der ausgegliederten Operativen Bereiche zunächst im eigenen Namen und für eigene Rechnung weiter. Die Mitarbeiter der Operativen Bereiche sind in dieser Phase weiterhin bei der KGaA beschäftigt. Auf die betrieblichen Abläufe und im Außenauftritt der KGaA hat die Umstrukturierung vor Beendigung der Betriebspacht daher keine Auswirkungen.

Mit der Einführung der ERP-Systeme und Beendigung der Betriebspacht geht die operative Führung des Geschäfts dauerhaft auf die OpCos über und die KGaA wird auch in Bezug auf die deutschen Geschäftsaktivitäten der Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials zur konzernleitenden Holding. Die OpCos sind jedoch auch in dieser Phase – insbesondere auf Grund der mittelbaren 100 %-Beteiligung der KGaA an den OpCos und der mit den OpCos bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge – wirtschaftlich und organisatorisch

eng an die KGaA angebunden (z.B. durch unmittelbare Weisungsrechte der KGaA gegenüber den Geschäftsführungen der OpCos). Die OpCos werden nach Umsetzung der Operativen Ausgliederung und Einführung der ERP-Systeme (und begleitender Beendigung der Betriebspacht) zudem in die funktionalen Leitungs- und Berichtsstrukturen der globalen Unternehmensbereiche Healthcare, Life Science und Performance Materials eingebunden werden.

b) Keine Veränderung der Aktionärsstruktur, der Gremienstruktur und der Gremienbesetzung bei der KGaA

Die Umstrukturierung ist eine rein konzerninterne Maßnahme. Sie hat keine Auswirkungen auf die Beteiligungsverhältnisse an der KGaA und zwar weder im Hinblick auf die Kommanditaktionäre (siehe hierzu auch Abschnitt C.IV.2.d)) noch auf die Beteiligung der persönlich haftenden Gesellschafter. Abgesehen davon, dass die ausgegliederten Operativen Bereiche künftig in den OpCos geführt werden und die KGaA insoweit die Funktion einer geschäftsleitenden Holding ausübt, hat die Maßnahme auch keine Auswirkungen auf die Rechte der Aktionäre. Dies gilt insbesondere für die Stimmrechte in der Hauptversammlung der KGaA, z.B. bei der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Wahl des Aufsichtsrats, Kapitalmaßnahmen oder Satzungsänderungen. Die Umstrukturierung hat ferner keine Auswirkungen auf die Struktur und Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats der KGaA. Sowohl während der Phase der Betriebspacht als auch nach Beendigung der Betriebspacht werden den ausgegliederten Operativen Bereichen der KGaA angehörige Mitarbeiter für Zwecke der Mitbestimmung weiterhin der KGaA zugerechnet, so dass der Aufsichtsrat bei der KGaA in seiner Größe und paritätischen Zusammensetzung unverändert fortbesteht.

c) Dividendenfähigkeit und -politik

Die Dividendenfähigkeit und -politik der KGaA wird durch die Umstrukturierung nicht beeinflusst. Die Dividende wird unverändert auf Basis des Ergebnisses je Aktie vor Sondereinflüssen anhand des Konzernabschlusses ermittelt. Während der Phase der Betriebspacht fallen die Erträge des operativen Geschäfts, gemindert um das zu zahlende Pachtentgelt (diese Erträge werden aber im Rahmen der bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die KGaA unmittelbar abgeführt), ohnehin unmittelbar bei der KGaA an (Handeln „für eigene Rechnung“). Nach Beendigung der jeweiligen Betriebspachtphase fallen die operativen Erträge aus der Geschäftstätigkeit zwar auf Ebene der OpCos an, diese werden aber im Rahmen der bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge an die KGaA abgeführt. Dadurch ändert sich die Art der von der KGaA erzielten Erträge (künftig: Beteiligungserträge statt operativer Erträge). Im Übrigen wird im Rahmen der von der Geschäftsleitung der KGaA verfolgten nachhaltigen Dividendenpolitik insbesondere unverändert die aktuelle Dividende – eine stabile Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds vorausgesetzt – die Untergrenze für künftige Dividendenvorschläge bilden (siehe hierzu auch S. 69 des Konzern-Geschäftsberichts 2017).

Für die Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung der KGaA bleibt die Umstrukturierung ohne Auswirkungen, weil sich lediglich die Zusammensetzung, nicht aber der Gesamtwert des Vermögens ändert.

2. Die OpCos

a) Geschäftstätigkeit der OpCos

Während der Phase der Betriebspacht bleiben die jeweiligen OpCos ohne operatives Geschäft und erlösen lediglich einen Pachtzins für den jeweils überlassenen Betrieb. Die OpCos sind während dieser Phase auch ohne eigene Mitarbeiter (siehe aber zum möglichen Ausnahmefall aufgrund der Möglichkeit der vorzeitigen Teilkündigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Abschnitt E.IV und E.IV.3.x)), diese sind als Folge der Betriebspacht vielmehr weiterhin bei der KGaA beschäftigt.

Nach Beendigung der Betriebspacht (vgl. hierzu E.I.4.c)) übernehmen die OpCos dann die Führung des jeweils ausgegliederten Geschäfts. Der Umfang der Geschäftstätigkeit beschränkt sich auf die bisherigen Aktivitäten der KGaA in den Operativen Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials, die im Abschnitt B.I.4.b) näher beschrieben wurden. Mit Blick auf die globalen Unternehmensbereiche haben die OpCos – ebenso wie die HoldCos – keine übergreifende Konzernleitungsfunktion. Diese wird für die globalen Unternehmensbereiche weiterhin von der KGaA ausgeübt. Die OpCos selbst werden in die funktionale Leitungs- und Berichtsstruktur der globalen Unternehmensbereiche eingebunden sein. Die für die Geschäftstätigkeit der OpCos erforderlichen behördlichen bzw. regulatorischen Genehmigungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Beendigung der Betriebspacht auf die jeweils relevante OpCo übergeleitet bzw. neu erteilt.

b) Organe und Mitbestimmung, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge mit der KGaA

Im Zuge der Operativen Ausgliederung werden bei den OpCos weder neue Geschäftsführer bestellt noch werden die derzeit amtierenden und in den Abschnitten B.II.1, B.II.2 sowie B.II.3 aufgeführten Geschäftsführer abberufen. Die zwischen der KGaA und den OpCos geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleiben durch die Operative Ausgliederung unberührt (siehe dazu die Ausführungen im Abschnitt C.IV.4). Aufsichtsräte werden auf der Ebene der OpCos während der Phase der Betriebspacht nicht eingerichtet. Da die OpCos in dieser Phase keine Mitarbeiter beschäftigen (siehe aber zum möglichen Ausnahmefall aufgrund der Möglichkeit der vorzeitigen Teilkündigung des Betriebspachtvertrags Performance Materials hinsichtlich der Distributions- und Vertriebsfunktion Abschnitt E.IV und E.IV.3.x)), findet auf Ebene der OpCos auch weder eine Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (drittelparitätische Mitbestimmung) noch nach dem Mitbestimmungsgesetz (paritätische Mitbestimmung) statt.

Mit Auflösung der Betriebspacht gehen die Arbeitsverhältnisse der den ausgegliederten Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials zuzuordnenden Arbeitnehmer im Wege eines Betriebsübergangs nach Maßgabe von § 613a BGB auf die OpCos über. Infolge dessen sind auf Ebene der OpCos Aufsichtsräte zu bilden, die im Falle der HC OpCo (rund 2.700 Mitarbeiter) und PM OpCo (rund 2.500 Mitarbeiter) dem Mitbestimmungsgesetz und im Falle der LS OpCo (rund 1.680 Mitarbeiter) dem Drittelbeteiligungsgesetz unterliegen. Bei der HC OpCo und der PM OpCo wäre folglich jeweils ein paritätisch mitbestimmter Aufsichtsrat mit 12 Mitgliedern zu bilden, bei der LS OpCo ein drittelmitbestimmter Aufsichtsrat, dessen Größe in der Satzung der LS OpCo zu gegebener Zeit festzulegen ist. Es wird außerdem erwogen, die OpCos mit Auflösung der Betriebspacht in die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft & Co. KGaA umzuwandeln, unter anderem weil es sich bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien um eine aus Sicht der KGaA bereits bekannte und bewährte Rechtsform handelt. Durch die Corporate Governance Struktur der Kapitalgesellschaft & Co. KGaA besteht die Möglichkeit des Alleinaktionärs, das Management der KGaA und der Komplementär-Gesellschaft unmittelbar zu bestimmen. Hierdurch würde der Einfluss der KGaA auf die Geschäftsführung der OpCos (z.B. in Bezug auf die Bestellung der Geschäftsleitungen) auch unter dem Regime des Mitbestimmungsgesetzes mit paritätisch besetzten Aufsichtsräten zusätzlich abgesichert. Eine denkbare Option wäre auch, dass die KGaA sogar selbst die Rolle der Komplementärin in einer künftigen OpCo KGaA übernimmt (sog. „Doppelstöckige KGaA“). In diesem Falle bestünde zwischen der Geschäftsleitung der KGaA und den OpCo KGaAs de facto eine Personenidentität. Eine abschließende Entscheidung zu diesen Fragen ist noch nicht getroffen worden. Ungeachtet dessen besteht das unmittelbare Weisungsrecht der KGaA gegenüber den Leitungsorganen der OpCos auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

c) Gesellschafterstruktur der OpCos

Die Operative Ausgliederung selbst hat keinen Einfluss auf die Gesellschaftsstruktur der OpCos. Im Rahmen der Holding Ausgliederung werden die Geschäftsanteile an den OpCos in die betreffende HoldCo eingebracht und fortan von den HoldCos, die ihrerseits im 100%-Besitz der KGaA stehen, gehalten (vgl. hierzu Abschnitt D.). Die zwischen der KGaA und den OpCos bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleiben hiervon unberührt. Eine graphische Darstellung der Zielstruktur ist in Abschnitt A.II.4 enthalten.

3. Die HoldCos

Durch die Holding Ausgliederung erhalten die HoldCos 100% der Geschäftsanteile an den OpCos. Ihre Geschäftstätigkeit besteht in der Folge im Halten und Verwalten der OpCo-Geschäftsanteile. Da die OpCos über die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge direkt an die KGaA angebunden sind und auch unmittelbar von dort im Sinne der Konzernleitung gesteuert werden, beschränkt sich die Geschäftstätigkeit der HoldCos auf im Wesentlichen formale Verwaltungsmaßnahmen auf Ebene der OpCos (z.B. Feststellung von Jahresabschlüssen, Bestellung von Geschäftsführern oder –

nach Beendigung der Betriebspacht – Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite). In der Zukunft können die HoldCos dann auch als „Plattform“ für Akquisitionen oder andere Portfoliomaßnahmen genutzt werden, so dass sich ihre Holding-Funktionen gegebenenfalls erweitern.

Die Geschäftsführungen der HoldCos (vgl. hierzu Abschnitt B.III) verändern sich im Rahmen der Holding-Ausgliederung nicht. Die Einrichtung von Aufsichtsräten ist auf Ebene der HoldCos nicht vorgesehen. Da die HoldCos weder eigene Mitarbeiter beschäftigen noch – etwa als sog. „Teilkonzernspitze“ mit eigenständiger Leitungsbefugnis – geeignete Zurechnungssubjekte für Mitarbeiter nachgelagerter Konzernstufen sind, findet auf der Ebene der HoldCos auch keine Mitbestimmung statt.

Die Operative Ausgliederung oder die Betriebspachtverträge haben keine unmittelbare Auswirkung auf die HoldCos.

4. Der Konzern

a) Auswirkungen auf die Struktur des Konzerns

Durch die Operative Ausgliederung und die Holding Ausgliederung ändert sich die Struktur des Konzerns in Deutschland: In Bezug auf das operative Geschäft der KGaA in den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials wird die KGaA zur (mittelbaren) geschäftsleitenden Holding. Auf die Struktur des Konzerns im Übrigen haben die Maßnahmen keine Auswirkungen. Wie bereits dargelegt, sind bestehende Tochterunternehmen und nahezu alle sonstigen Beteiligungen des Konzerns von der Operativen Ausgliederung ausgenommen. Die bisherige Rolle der KGaA als geschäftsleitende Holding bleibt insoweit unberührt.

Auch auf die konzernweiten Führungsstrukturen der Unternehmensbereiche hat die Umstrukturierung keine Auswirkungen. Die nach Beendigung der Betriebspacht als operative Einheiten hinzutretenden OpCos werden grundsätzlich wie „größere Landesgesellschaften“ behandelt und in die bestehenden Konzernführungsstrukturen einbezogen. Etwaige globale Steuerungsfunktionen, die die Operativen Bereiche bislang schon für den betreffenden Unternehmensbereich ausgeübt haben, bleiben jedoch unberührt.

b) Künftige Beziehungen zwischen den OpCos, der KGaA und anderen Konzerngesellschaften

Durch die rechtliche Separierung der in der KGaA betriebenen Aktivitäten werden die bislang innerhalb der KGaA zwischen den Bereichen KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials erbrachten Leistungen künftig auf der Grundlage konzerninterner Vereinbarungen, sog. Intercompany Agreements, erbracht. Während der Phase der Betriebspacht ist der Abschluss solcher Vereinbarungen noch nicht erforderlich, da die ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials weiterhin gesamthaft von der KGaA geführt werden. Während der

Betriebspacht sind die wesentlichen Verträge zwischen der KGaA und den OpCos die Betriebspachtverträge und die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.

Für die Zeit nach Beendigung der jeweiligen Betriebspacht werden die KGaA und die OpCos bzw. die OpCos untereinander eine Reihe konzerninterner Vereinbarungen abschließen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Leistungen der auch in Zukunft bei der KGaA angesiedelten KGaA Group Functions und der KGaA Site Operations, wie etwa Serviceleistungen auf dem Gebiet des Rechnungswesens und Controllings, der Rechts- und Steuerberatung und des Personalwesens sowie im Bereich der Abfallentsorgung und Werkssicherheit. Die OpCos untereinander werden konzerninterne Vereinbarung z.B. in Bezug auf die Produktfertigung oder Lagerhaltung abschließen. Die Leistungen werden zu marktüblichen Konditionen erbracht.

Bisher schon bestehende konzerninterne Vereinbarungen zwischen der KGaA und anderen Konzerngesellschaft werden – soweit die ausgegliederten Bereiche KGaA Healthcare, Life Science und Performance Materials betroffen sind – auf die OpCos ausgegliedert und sind auch Gegenstand der temporären Betriebspacht. Gegebenenfalls kommt es zur Spaltung bzw. Duplizierung von konzerninternen Vereinbarungen, wenn der Gegenstand einer Vereinbarung mehrere Operative Bereiche betrifft. Der materielle Inhalt dieser Vereinbarungen wird durch die Umstrukturierungen nicht berührt. Bislang zwischen den Operativen Bereichen bestehende interne Leistungsvereinbarungen werden als externe „Intercompany Agreements“ fortgeführt.

Wie bereits erwähnt, werden die OpCos mit Einführung der neuen ERP-Systeme in die Systeme des jeweiligen globalen Unternehmensbereichs integriert (vgl. hierzu Abschnitt A.I). Etwaige bereits vor der Umstrukturierung durch die Operativen Bereiche wahrgenommenen globalen Steuerungsfunktionen (z.B. für das Supply Chain Management oder für Distributionsaktivitäten am Standort Darmstadt) bleiben auch nach der Umstrukturierung erhalten und werden nach Beendigung der Betriebspacht aus der jeweiligen OpCo heraus wahrgenommen.

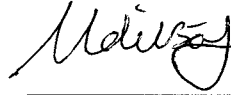
Darmstadt, den 5. März 2018

MERCK Kommanditgesellschaft auf Aktien, Darmstadt, Deutschland

Die Geschäftsleitung



Dr. Stefan Oschmann
(Vorsitzender der Geschäftsleitung)



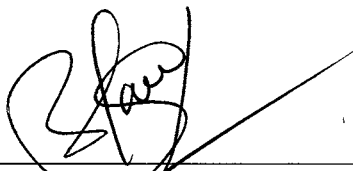
Dr. Udit Batra
(Mitglied der Geschäftsleitung)



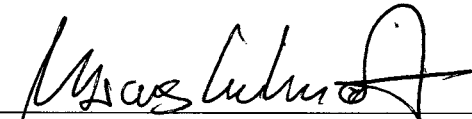
Dr. Kai Beckmann
(Mitglied der Geschäftsleitung)



Walter Galinat
(Mitglied der Geschäftsleitung)



Belén Garijo Lopez
(Mitglied der Geschäftsleitung)

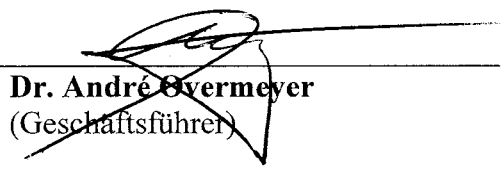


Dr. Marcus Kuhnert
(Mitglied der Geschäftsleitung)

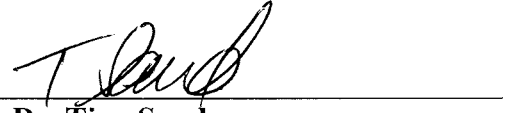
Darmstadt, den 5. März 2018

Merck Healthcare Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

Die Geschäftsführung



Dr. André Overmeyer
(Geschäftsführer)

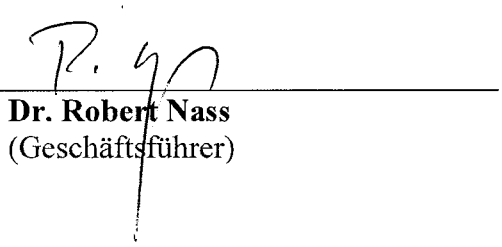


Dr. Tina Sandmann
(Geschäftsführerin)

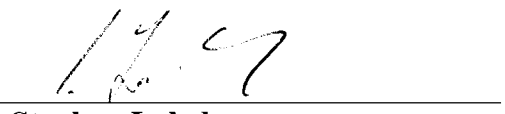
Darmstadt, den 5. März 2018

Merck Life Science Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

Die Geschäftsführung



Dr. Robert Nass
(Geschäftsführer)

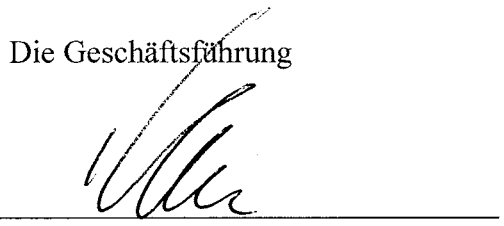


Stephan Lahrkamp
(Geschäftsführer)

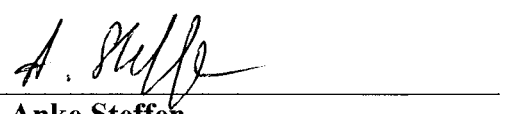
Darmstadt, den 5. März 2018

Merck Performance Materials Germany GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

Die Geschäftsführung



Dr. Andreas Kruse
(Geschäftsführer)

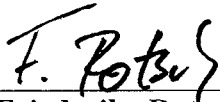


Anke Steffen
(Geschäftsführerin)

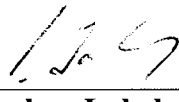
Darmstadt, den 5. März 2018

Merck Healthcare Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

Die Geschäftsführung



Dr. Friederike Rotsch
(Geschäftsführerin)



Stephan Lahrkamp
(Geschäftsführer)

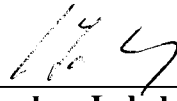
Darmstadt, den 5. März 2018

Merck Life Science Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

Die Geschäftsführung



Dr. Friederike Rotsch
(Geschäftsführerin)



Stephan Lahrkamp
(Geschäftsführer)

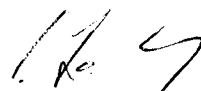
Darmstadt, den 5. März 2018

Merck Performance Materials Holding GmbH, Darmstadt, Deutschland, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland

Die Geschäftsführung



Dr. Friederike Rotsch
(Geschäftsführerin)



Stephan Lahrkamp
(Geschäftsführer)

Anlage 1

Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

I. Deutschland*

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Deutschland	AB Allgemeine Pensions GmbH & Co. KG	Zossen	100.00	100.00
Deutschland	AB Pensionsverwaltung GmbH	Zossen	100.00	100.00
Deutschland	Allergopharma GmbH & Co. KG	Reinbek	100.00	
Deutschland	Allergopharma Verwaltungs GmbH	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Biochrom GmbH	Berlin	100.00	
Deutschland	Chemitra GmbH	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Emedia Export Company mbH	Gernsheim	100.00	
Deutschland	IHS - Intelligent Healthcare Solutions GmbH	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Litec-LLL GmbH	Greifswald	100.00	100.00
Deutschland	Merck 12. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 13. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck 15. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck 16. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck 18. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 19. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 20. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck 21. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck 23. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 24. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 25. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 26. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Deutschland	Merck 27. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 28. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 29. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 30. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 31. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 33. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 36. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 38. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 40. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck 41. Allgemeine Beteiligungs-GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Accounting Solutions & Services Europe GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Chemicals GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck China Chemicals Holding GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck Consumer Health GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck Consumer Health Holding Germany GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Consumer Health Holding GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Deutschland	Merck Export GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Financial Services GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Financial Trading GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Gernsheim	100.00	100.00
Deutschland	Merck Healthcare Holding GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Holding GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Gernsheim	100.00	100.00
Deutschland	Merck International GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Internationale Beteiligungen GmbH , ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck Life Science GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Eppelheim	100.00	100.00
Deutschland	Merck Life Science Holding GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Patent GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck Performance Materials GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Wiesbaden	100.00	
Deutschland	Merck Real Estate GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Schuchardt OHG, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Hohenbrunn	100.00	100.00
Deutschland	Merck Selbstmedikation GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	
Deutschland	Merck Serono GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Merck Versicherungsvermittlung GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Deutschland	Merck Vierte Allgemeine Beteiligungsgesellschaft mbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Gernsheim	100.00	
Deutschland	Merck Wohnungs- und Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Darmstadt	100.00	100.00
Deutschland	Mobile Chamber Experts GmbH	Berlin	25.00	
Deutschland	Sigma-Aldrich Biochemie GmbH	Steinheim	100.00	
Deutschland	Sigma-Aldrich Chemie GmbH	Steinheim	100.00	
Deutschland	Sigma-Aldrich Chemie Holding GmbH	Taufkirchen	100.00	
Deutschland	Sigma-Aldrich Grundstücks GmbH & Co. KG	Steinheim	100.00	
Deutschland	Sigma-Aldrich Logistik GmbH	Steinheim	100.00	
Deutschland	Sigma-Aldrich Produktions GmbH	Steinheim	100.00	
Deutschland	Sigma-Aldrich Verwaltungs GmbH	Steinheim	100.00	100.00

II. Übriges Europa

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Belgien	Merck Chemicals N.V./S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Overijse	100.00	
Belgien	Merck Consumer Healthcare N.V.-S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Overijse	100.00	
Belgien	Merck N.V.-S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Overijse	100.00	
Belgien	Sigma-Aldrich BVBA/SPRL	Overijse	100.00	
Bulgarien	Merck Bulgaria EAD, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Sofia	100.00	
Dänemark	Merck A/S, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Soborg	100.00	
Dänemark	Merck Life Science A/S, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Soborg	100.00	
Dänemark	Sigma-Aldrich Denmark ApS	Soborg	100.00	
Dänemark	Survac ApS	Frederiksberg	100.00	100.00
Estland	Merck Serono OÜ, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Tallinn	100.00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Finnland	Merck Life Science OY, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Espoo	100.00	
Finnland	Merck OY, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Espoo	100.00	
Finnland	Sigma-Aldrich Finland OY	Helsinki	100.00	
Frankreich	BioControl Systems S.a.r.l.	Lyon	100.00	
Frankreich	Gonnon S.A.S.	Lyon	100.00	
Frankreich	Laboratoire Médiflor S.A.S.	Lyon	100.00	
Frankreich	Merck Biodevelopment S.A.S., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Lyon	100.00	
Frankreich	Merck Chimie S.A.S., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Fontenay s/Bois	100.00	
Frankreich	Merck Médication Familiale S.A.S., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Lyon	100.00	
Frankreich	Merck Performance Materials S.A.S., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Trosly Breuil	100.00	
Frankreich	Merck S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Lyon	99.84	
Frankreich	Merck Santé S.A.S., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Lyon	100.00	
Frankreich	Merck Serono S.A.S., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Lyon	100.00	
Frankreich	Millipore S.A.S.	Molsheim	100.00	
Frankreich	Sigma-Aldrich Chimie S.a.r.l.	Staint Quentin Fallavier	100.00	
Frankreich	Sigma-Aldrich Chimie SNC	Saint Quentin Fallavier	100.00	
Frankreich	Sigma-Aldrich Holding S.a.r.l.	Saint Quentin Fallavier	100.00	
Griechenland	Merck A.E., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Maroussi Athen	100.00	
Griechenland	Sigma-Aldrich (OM) Ltd.	Athen	100.00	
Großbritannien	Aldrich Chemical Co. Ltd.	Gillingham	100.00	
Großbritannien	AZ Electronic Materials (UK) Ltd.	Feltham	100.00	
Großbritannien	BioControl Systems Limited	London	100.00	
Großbritannien	BioReliance Limited	Aberdeen	100.00	
Großbritannien	BioReliance U.K. Acquisition Limited	London	100.00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Großbritannien	B-Line Systems Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Bristol Organics Ltd.	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Epichem Group Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Fluka Chemicals Ltd.	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Lamberts Healthcare Ltd.	Tunbridge Wells	100.00	
Großbritannien	Merck Chemicals Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Nottingham	100.00	
Großbritannien	Merck Consumer Healthcare Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Feltham	100.00	
Großbritannien	Merck Cross Border Trustees Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Feltham	100.00	
Großbritannien	Merck Holding Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Feltham	100.00	
Großbritannien	Merck Investments Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Feltham	100.00	
Großbritannien	Merck Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Feltham	100.00	
Großbritannien	Merck Pension Trustees Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Feltham	100.00	
Großbritannien	Merck Performance Materials Services UK Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Feltham	100.00	
Großbritannien	Merck Serono Europe Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	London	100.00	
Großbritannien	Merck Serono Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Feltham	100.00	
Großbritannien	Millipore (U.K.) Ltd.	Feltham	100.00	
Großbritannien	Millipore UK Holdings LLP	Feltham	100.00	
Großbritannien	Nature´s Best Health Products Ltd.	Tunbridge Wells	100.00	
Großbritannien	SAFC Biosciences Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	SAFC Hitech Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Seven Seas Limited	Feltham	100.00	
Großbritannien	Sigma Chemical Co. Ltd.	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Sigma Entity One Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Sigma-Aldrich Company Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Sigma-Aldrich Financial Services Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Sigma-Aldrich Holdings Ltd.	Gillingham	100.00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Großbritannien	Sigma-Genosys Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	UFC Ltd.	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Ultrafine Limited	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Webnest Ltd.	Gillingham	100.00	
Großbritannien	Wessex Biochemicals Ltd.	Gillingham	100.00	
Irland	Merck Millipore Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Carrigtwohill	100.00	
Irland	Merck Serono (Ireland) Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Dublin	100.00	
Irland	Millipore Cork Unlimited Company	Carrigtwohill	100.00	
Irland	SAFC Arklow Ltd.	Arklow	100.00	
Irland	Shrawdine Limited	Arklow	100.00	
Irland	Sigma-Aldrich Ireland Ltd.	Arklow	100.00	
Irland	Silverberry Limited	Arklow	100.00	
Italien	Allergopharma S.p.A.	Rom	100.00	
Italien	BioControl Italia S.r.l.	Rom	100.00	
Italien	BioControl Systems S.r.l.	Rom	100.00	
Italien	Istituto di Ricerche Biomediche Antoine Marxer RBM S.p.A.	Colleretto Giacosa	100.00	
Italien	Merck S.p.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Vimodrone	100.00	
Italien	Merck Serono S.p.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Rom	99.74	
Italien	Sigma-Aldrich S.r.l.	Mailand	100.00	
Kroatien	Merck d.o.o., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Zagreb	100.00	
Lettland	Merck Serono SIA, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Riga	100.00	
Litauen	Merck Serono, UAB, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Vilnius	100.00	
Luxemburg	AZ Electronic Materials (Luxembourg) S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	AZ Electronic Materials S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Mats Finance S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Merck Chemicals Holding S.a.r.l., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Merck Finance S.a.r.l., ein verbundenes Unternehmen der Merck	Luxemburg	100.00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
	KGaA, Darmstadt, Deutschland			
Luxemburg	Merck Finanz S.a.r.l., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Merck Holding S.a.r.l., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Merck Invest SCS, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Merck Re S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Millilux S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Millipart S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Millipore International Holdings, S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Ridgefield Acquisition S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Sigma-Aldrich Global S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Luxemburg	Sigma-Aldrich S.a.r.l.	Luxemburg	100.00	
Malta	Merck Capital Holding Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Pietà	100.00	
Malta	Merck Capital Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Pietà	100.00	
Niederlande	BioControl Systems B.V.	Nieuwerkerk Ad Ijssel	100.00	
Niederlande	Calypso Biotech B.V.	Amsterdam	75.00	
Niederlande	Merck B.V., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Schiphol-Rijk	100.00	
Niederlande	Merck Chemicals B.V., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Amsterdam Zuidoost	100.00	
Niederlande	Merck Holding Netherlands B.V., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Schiphol-Rijk	100.00	
Niederlande	Merck Ventures B.V., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Amsterdam	100.00	
Niederlande	Merck Window Technologies B.V., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Eindhoven	100.00	100.00
Niederlande	Serono Tri Holdings B.V.	Schiphol-Rijk	100.00	
Niederlande	Sigma-Aldrich B.V.	Zwijndrecht	100.00	
Niederlande	Sigma-Aldrich Chemie N.V.	Zwijndrecht	100.00	
Norwegen	Merck Life Science AS,	Oslo	100.00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
	ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland			
Norwegen	Sigma-Aldrich Norway AS	Oslo	100.00	
Österreich	Allergopharma Vertriebsgesellschaft mbH	Wien	100.00	
Österreich	Merck Chemicals and Life Science GesmbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Wien	100.00	
Österreich	Merck Gesellschaft mbH, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Wien	100.00	
Österreich	Merck KGaA & Co. Werk Spittal, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Spittal	100.00	99.00
Österreich	Sigma-Aldrich Handels GmbH	Wien	100.00	
Polen	Merck Business Solutions Europe Sp.z.o.o., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Wroclaw	100.00	
Polen	Merck Sp.z o.o., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Warschau	100.00	
Polen	Sigma-Aldrich Sp.z.o.o.	Posen	100.00	
Portugal	Laquifa Laboratorios S.A.	Algés	100.00	
Portugal	Merck, S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Algés	100.00	
Rumänien	Merck Romania S.R.L., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Bukarest	100.00	
Russland	Chemical Trade Limited LLC	Moskau	100.00	
Russland	MedChem Limited	Moskau	100.00	
Russland	Merck LLC, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Moskau	100.00	
Russland	SAF-LAB LLC	Moskau	100.00	
Russland	Sigma-Aldrich Rus LLC	Moskau	100.00	
Schweden	Merck AB, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Solna	100.00	
Schweden	Merck Chemicals and Life Science AB ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Solna	100.00	
Schweden	Sigma-Aldrich Sweden AB	Stockholm	100.00	
Schweiz	Allergopharma AG	Therwil	100.00	
Schweiz	Ares Trading SA	Aubonne	100.00	
Schweiz	Asceneuron SA	Lausanne	40.26	
Schweiz	CAMAG Chemie-Erzeugnisse und	Muttenz	39.11	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
	Adsorptionstechnik AG			
Schweiz	iOnctura SA	Plan-les-Ouates	73.60	
Schweiz	Merck & Cie, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Altdorf	51.63	51.63
Schweiz	Merck (Schweiz) AG, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Zug	100.00	
Schweiz	Merck Biosciences AG, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Schaffhausen	100.00	
Schweiz	Merck Performance Materials (Suisse) SA, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Coinsins	100.00	
Schweiz	Merck Serono SA, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Coinsins	100.00	
Schweiz	Prexton Therapeutics SA	Plan-les-Ouates	28.36	
Schweiz	SeroMer Holding SA	Coinsins	100.00	
Schweiz	Sigma-Aldrich (Switzerland) Holding AG	Buchs	100.00	
Schweiz	Sigma-Aldrich Chemie GmbH	Buchs	100.00	
Schweiz	Sigma-Aldrich International GmbH	St. Gallen	100.00	
Schweiz	Sigma-Aldrich Production GmbH	Buchs	100.00	
Schweiz	Vaximm AG	Basel	24.07	
Serbien	Merck d.o.o. Beograd, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Belgrad	100.00	
Slowakei	Merck spol.s.r.o., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Bratislava	100.00	
Slowakei	Sigma-Aldrich, spol.s.r.o.	Bratislava	100.00	
Slowenien	Merck d.o.o., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Ljubljana	100.00	
Spanien	Merck Chemicals and Life Science S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Madrid	100.00	
Spanien	Merck, S.L.U., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Madrid	100.00	
Spanien	Sigma-Aldrich Quimica S.L.	Madrid	100.00	
Tschechien	Merck spol.s.r.o., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Prag	100.00	
Tschechien	Sigma-Aldrich spol.s.r.o.	Prag	100.00	
Türkei	Merck Ilac Ecza ve Kimya Ticaret AS, ein verbundenes Unternehmen der Merck	Istanbul	100.00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
	KGaA, Darmstadt, Deutschland			
Ungarn	Merck Kft., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Budapest	100.00	
Ungarn	Sigma-Aldrich Kft.	Budapest	100.00	

III. Nordamerika

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Kanada	EMD Chemicals Canada Inc.	Toronto	100.00	
Kanada	EMD Crop BioScience Canada Inc.	Toronto	100.00	
Kanada	EMD Inc.	Mississauga	100.00	
Kanada	Millipore (Canada) Ltd.	Toronto	100.00	
Kanada	Natrix Separations, Inc.	Burlington	100.00	
Kanada	Sigma-Aldrich Canada Co.	Oakville	100.00	
USA	Aldrich Chemical Co. LLC	Milwaukee	100.00	
USA	Aldrich Chemical Foreign Holding LLC	St. Louis	100.00	
USA	Aldrich-APL, LLC	Urbana	100.00	
USA	Amnis Corp.	Seattle	100.00	
USA	BioControl Systems International, Inc.	Seattle	100.00	
USA	BioControl Systems, Inc.	Bellevue	100.00	
USA	BioReliance Corporation	Rockville	100.00	
USA	Cell Marque Corporation	Rocklin	100.00	
USA	Cerilliant Corporation	Round Rock	100.00	
USA	EMD Accounting Solutions & Services America, Inc.	Rockland	100.00	
USA	EMD Finance LLC	Wilmington	100.00	
USA	EMD Holding Corp.	Rockland	100.00	
USA	EMD Millipore Corporation	Burlington	100.00	
USA	EMD Performance Materials Corp.	Philadelphia	100.00	
USA	EMD Serono Holding, Inc.	Rockland	100.00	
USA	EMD Serono Research & Development Institute, Inc.	Billerica	100.00	
USA	EMD Serono, Inc.	Rockland	100.00	
USA	Fluka Chemical Corp.	St. Louis	100.00	
USA	Grzybowski Scientific Inventions Ltd.	Evanston	100.00	
USA	Indi Molecular, Inc.	Culver City	18.00	
USA	KL Acquisition Corp.	St. Louis	100.00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
USA	Millipore Asia Ltd.	Wilmington	100.00	
USA	Millipore UK Holdings I, LLC	Wilmington	100.00	
USA	Millipore UK Holdings II, LLC	Wilmington	100.00	
USA	Nysa Membranes USA, Inc.	Acton	100.00	
USA	Ormet Circuits, Inc.	San Diego	100.00	
USA	Prolog Healthy Living Fund II, L.P.	St. Louis	50.58	
USA	Prolog Healthy Living Fund, L.P.	St. Louis	38.32	
USA	Research Organics, LLC	Cleveland	100.00	
USA	SAFC Biosciences, Inc.	Lenexa	100.00	
USA	SAFC Carlsbad, Inc.	Carlsbad	100.00	
USA	SAFC Hitech, Inc.	Haverhill	100.00	
USA	SAFC, Inc.	Madison	100.00	
USA	Serono Laboratories, Inc.	Rockland	100.00	
USA	Sigma Chemical Foreign Holding LLC	St. Louis	100.00	
USA	Sigma Redevelopment Corporation	St. Louis	100.00	
USA	Sigma-Aldrich Co. LLC	St. Louis	100.00	
USA	Sigma-Aldrich Corporation	St. Louis	100.00	
USA	Sigma-Aldrich Finance Co.	St. Louis	100.00	
USA	Sigma-Aldrich Foreign Holding Co.	St. Louis	100.00	
USA	Sigma-Aldrich Lancaster, Inc.	St. Louis	100.00	
USA	Sigma-Aldrich Manufacturing LLC	St. Louis	100.00	
USA	Sigma-Aldrich Missouri Insurance Company	St. Louis	100.00	
USA	Sigma-Aldrich Research Biochemicals, Inc.	Natick	100.00	
USA	Sigma-Aldrich RTC, Inc.	Laramie	100.00	
USA	Sigma-Aldrich, Inc.	Milwaukee	100.00	
USA	Sigma-Genosys of Texas LLC	The Woodlands	100.00	
USA	Supelco, Inc.	Bellefonte	100.00	
USA	Techcare Systems, Inc.	St. Louis	100.00	
USA	TocopheRx, Inc.	Groton	62.83	

IV. Asien-Pazifik (APAC)

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Australien	Biochrom Australia Pty. Ltd.	Bayswater	100,00	
Australien	Merck Pty. Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Bayswater	100,00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Australien	Merck Serono Australia Pty. Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Sydney	100,00	
Australien	Proligo Australia Pty. Ltd.	Castle Hill	100,00	
Australien	SAFC Biociences Pty. Ltd.	Castle Hill	100,00	
Australien	Sigma-Aldrich Oceania Pty. Ltd.	Castle Hill	100,00	
Australien	Sigma-Aldrich Pty. Ltd.	Castle Hill	100,00	
China	Beijing Skywing Technology Co., Ltd.	Peking	100,00	
China	Merck Chemicals (Shanghai) Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Schanghai	100,00	
China	Merck Display Materials (Shanghai) Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Schanghai	100,00	
China	Merck Electronic Materials (Suzhou) Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Suzhou	100,00	
China	Merck Holding (China) Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Schanghai	100,00	
China	Merck Life Science Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Hongkong	100,00	
China	Merck Life Science Technologies (Nantong) Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Nantong	100,00	
China	Merck Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Hongkong	100,00	
China	Merck Millipore Lab Equipment (Shanghai) Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Schanghai	100,00	
China	Merck Performance Materials Hong Kong Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Hongkong	100,00	
China	Merck Performance Materials Hong Kong Services Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Hongkong	100,00	
China	Merck Pharmaceutical (HK) Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Hongkong	100,00	
China	Merck Pharmaceutical Manufacturing (Jiangsu) Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Nantong	100,00	
China	Merck Serono (Beijing) Pharmaceutical Distribution Co., Ltd.,	Peking	100,00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
	ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland			
China	Merck Serono (Beijing) Pharmaceutical R&D Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Peking	100,00	
China	Merck Serono Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Peking	100,00	
China	SAFC Hitech (Shanghai) Co., Ltd.	Schanghai	100,00	
China	Sigma-Aldrich (Shanghai) Trading Co., Ltd.	Schanghai	100,00	
China	Sigma-Aldrich (Wuxi) Life Science & Technology Co., Ltd.	Wuxi	100,00	
Indien	Merck Life Science Pvt. Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Mumbai	100,00	
Indien	Merck Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Mumbai	51,80	
Indien	Merck Performance Materials Pvt. Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Mumbai	100,00	
Indien	Merck Specialities Pvt. Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Mumbai	100,00	
Indien	Sigma-Aldrich Chemicals Private Limited	Bangalore	100,00	
Indonesien	P.T. Merck Chemicals and Life Sciences, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Jakarta	100,00	
Indonesien	P.T. Merck Tbk., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Jakarta	86,65	
Japan	BioReliance KK	Tokio	100,00	
Japan	Merck Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Tokio	100,00	
Japan	Merck Performance Materials Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Tokio	100,00	
Japan	Merck Serono Co., Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Tokio	100,00	
Japan	Sigma-Aldrich Japan G.K.	Tokio	100,00	
Malaysia	Merck Sdn Bhd, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Petaling Jaya	100,00	
Malaysia	Sigma-Aldrich (M) Sdn Bhd	Kuala Lumpur	100,00	
Neuseeland	Merck Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck	Palmerston North	100,00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
	KGaA, Darmstadt, Deutschland			
Neuseeland	Sigma-Aldrich New Zealand Co.	Christchurch	100,00	
Philippinen	Merck Business Solutions Asia Inc., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Bonifacio Global City	99,99	
Philippinen	Merck Inc., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Makati City	100,00	
Singapur	Merck Performance Materials Pte. Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Singapur	100,00	
Singapur	Merck Pte. Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Singapur	100,00	
Singapur	Sigma-Aldrich Pte. Ltd.	Singapur	100,00	
Südkorea	Merck Electronic Materials Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Seoul	100,00	
Südkorea	Merck Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Seoul	100,00	
Südkorea	Merck Performance Materials Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Pyeongtaek-shi	100,00	
Südkorea	Sigma-Aldrich Korea Ltd.	Yongin City	100,00	
Südkorea	SAFC Hitech Korea Ltd.	Yongin City	100,00	
Taiwan	Merck Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Taipeh	100,00	
Taiwan	Merck Performance Materials Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Taipeh	100,00	
Taiwan	SAFC Hitech Taiwan Co. Ltd.	Kaohsiung	100,00	
Thailand	Merck Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Bangkok	45,11	
Vietnam	Merck Vietnam Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Ho-Chi-Minh- Stadt	100,00	

V. Lateinamerika

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Argentinien	Merck S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck	Buenos Aires	100,00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
	KGaA, Darmstadt, Deutschland			
Argentinien	Sigma-Aldrich de Argentina S.r.l.	Buenos Aires	100,00	
Brasilien	Merck S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Rio de Janeiro	100,00	
Brasilien	Sigma-Aldrich Brasil Ltda.	São Paulo	100,00	
Chile	Merck S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Santiago de Chile	100,00	
Chile	Sigma-Aldrich Quimica Ltda.	Santiago de Chile	100,00	
Dominikanische Republik	Merck Dominicana, S.R.L., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Santo Domingo	100,00	
Ecuador	Merck C.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Quito	100,00	
Guatemala	Merck, S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Guatemala-Stadt	100,00	
Kolumbien	Merck S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Bogota	100,00	
Mexiko	Consumer Health Distribution S.A. de C.V.	Mexiko-Stadt	100,00	
Mexiko	Merck Biopharma Distribution S.A. de C.V., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Mexiko-Stadt	100,00	
Mexiko	Merck, S.A. de C.V., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Mexiko-Stadt	100,00	
Mexiko	Sigma-Aldrich Quimica, S. de R.L. de C.V.	Toluca	100,00	
Panama	Mesofarma Corporation	Panama-Stadt	100,00	
Peru	Merck Peruana S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Lima	100,00	
Uruguay	ARES Trading Uruguay S.A.	Montevideo	100,00	
Venezuela	Merck S.A., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Caracas	100,00	
Venezuela	Representaciones MEPRO S.A.	Caracas	100,00	

VI. Mittlerer Osten und Afrika (MEA)

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
Ägypten	Merck Ltd.,	Kairo	100,00	

Anlage 1
Anteilsbesitzliste zum 31.12.2017

Land	Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital (%)	davon Merck KGaA (%)
	ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland			
Israel	Inter-Lab Ltd.	Yavne	100,00	
Israel	InterPharm Industries Ltd.	Yavne	100,00	
Israel	InterPharm Laboratories Ltd.	Yavne	100,00	
Israel	Merck Serono Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Herzliya Pituach	100,00	
Israel	Neviah Genomics Ltd.	Yavne	69,00	7,75
Israel	PMatX Ltd.	Yavne	90,00	
Israel	QLight Nanotech Ltd.	Jerusalem	100,00	
Israel	Sigma-Aldrich Israel Ltd.	Rehovot	100,00	
Kenia	Merck Healthcare and Life Science Limited, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Nairobi	100,00	
Marokko	Merck Maroc S.A.R.L., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Casablanca	100,00	
Mauritius	Millipore Mauritius Ltd.	Cyber City	100,00	
Nigeria	Merck Pharmaceutical and Life Sciences Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Lagos	100,00	
Südafrika	Merck (Pty) Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Halfway House	100,00	
Südafrika	Merck Pharmaceutical Manufacturing (Pty) Ltd., ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Wadeville	100,00	
Südafrika	Sigma-Aldrich (Pty) Ltd.	Kempton Park	100,00	
Südafrika	Serono South Africa Ltd.	Johannesburg	100,00	
Tunesien	Merck Promotion SARL, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Tunis	100,00	
Tunesien	Merck SARL, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Tunis	100,00	
Vereinigte Arabische Emirate	Merck Serono Middle East FZ-LLC, ein verbundenes Unternehmen der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland	Dubai	100,00	